



In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf Hillebrecht,
Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich
herausgegeben von Otto Borst

Jürgen Reulecke, Bochum
Metropolis Ruhr?

Gerhard Olschowy, Bonn
Natur in der Stadt

Ernst-Rainer Hönes, Mainz
Historische Gärten in Europa

Gunther Maurer, München
Altstadtsanierung: zum Beispiel Straubing



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Zeitschrift für
Stadtgeschichte, Stadtsoziologie
und Denkmalpflege

In Verbindung mit Hans Herzfeld,
Rudolf Hillebrecht, Friedrich
Mielke und Alexander Mitscherlich
herausgegeben von Otto Borst

Band 1 / 1981. Achter Jahrgang

Redaktionskollegium: Dr. Otto Borst, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Mozartweg 32, 7300 Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg, Ritterhaus-Museum, Ritterstr. 10, 7600 Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Wiss. Ass. am Geographischen Seminar der Universität Münster, Königsberger Str. 79, 4400 Münster (Westf.) – Dr. Rainer Jooß, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Föhrenweg 1, 7300 Esslingen – Professor Dr. Hermann Korte, Direktor des Instituts für Arbeitssoziologie und Arbeitspolitik der Ruhr-Universität Bochum, Steinweg 18, 4830 Rheda-Wiedenbrück – Architekt Dipl.-Ing. Hellmut Richter, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, Nadistr. 20, 8000 München 40 – Redaktionslektorat: Eduard Theiner, Hölderlinweg 10, 7305 Altbach – Redaktionssekretärin: Ursula Bioly, Marktplatz 16, 7300 Esslingen am Neckar.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 390 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 94,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 76,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 26,- einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80, Heßbrühlstraße 69, Postfach 800430, Tel. 78631. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Marktplatz 16, Postfach 269, Tel. (0711) 357670. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

Hans Becker

Kollektive Gründungen von Goldgräber-Städten um die Wende zum 20. Jahrhundert in Alaska¹

In memoriam Waldemar Schlögl
(4. 11. 1927 – 19. 7. 1980),
Professor für Historische
Hilfswissenschaften an den
Universitäten Bamberg und München

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde in Alaska und im angrenzenden kanadischen Yukon-Territorium in kurzer Folge eine größere Zahl reicher Goldlagerstätten entdeckt. Die Funde am Fortymile River (1886), am Birch Creek (1893), in den Seitentälern des Klondike Rivers (1896), auf der Seward Halbinsel (1898) und in den Seitentälern des Tanana Rivers (1901) markieren lediglich die bedeutendsten Etappen einer insgesamt ungemein hektischen Entwicklung, die als Goldrauschperiode dieses Raumes umschrieben wird. Sobald sich jeweils die Kunde von der Entdeckung einer neuen Lagerstätte verbreitet hatte, strömten regelmäßig Tausende von Zuwanderern – zuweilen waren es mehr als zehntausend Personen – in das entsprechende Goldfeld. Ältere Abbaustandorte wurden verlassen, weil die Goldwäscher auf eine besonders reiche Ausbeute im neuen Zielgebiet hofften. Ihnen folgten Händler, Geschäftsleute anderer Art, Abenteurer und Glücksritter. Aber auch aus fernen Herkunftsräumen – etwa den älter besiedelten Teilen der USA und Kanadas – kamen viele auf mühseligen und entbehrungsreichen Wegen, getrieben von der Hoffnung auf Reichtum und Erfolg. Binnen kurzer Zeit entstanden in den bis dahin unerschlossenen und entlegenen Räumen zahlreiche Siedlungen. Neben vielen kleinen Goldgräber-camps gehörten dazu auch größere städtische Zentren, in denen die notwendigen Versorgungseinrichtungen ihre Standorte hatten. Manche dieser Zentren wuchsen, ohne daß der Aufschwung in jedem Fall von Dauer war, sehr schnell zu Orten von beachtlicher Größenordnung heran,² und in den ausgedehnteren Goldfeldern bildeten sich sogar mehrfach gestufte Netze zentraler Orte aus.

¹ Die Untersuchungen zum vorliegenden Beitrag wurden im Rahmen einer umfassenderen Bearbeitung der Entwicklung und des Funktionswandels von Siedlungen in nordamerikanischen Goldfeldern durchgeführt, die von der Stiftung Volkswagenwerk (Hannover) finanziell unterstützt wird. Für die großzügige Förderung sei der Stiftung Volkswagenwerk auch an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

² Beispielsweise zählte das im August 1896 gegründete Dawson City (Klondike-Goldfeld im kanadischen Yukon-Territorium) bereits nach zwei Jahren (Juli 1898) 16000 bis 17000 Einwohner

Die Gründungsgenese jener Siedlungen der nordamerikanischen Goldrauschperiode um die Jahrhundertwende ist bisher kaum untersucht worden. Das gilt insbesondere für die Beispiele in Alaska.³ Entsprechende Hinweise im meist populärwissenschaftlichen Schrifttum lassen zwar den Eindruck aufkommen, als hätten sich die in die neuentdeckten Goldfelder strömenden Zuwanderer spontan und ungeplant in wild emporwachsenden Siedlungen niedergelassen, doch derartige Auffassungen bedürfen der Korrektur. So sind – nach noch unveröffentlichten Untersuchungsergebnissen von *M. Gabriel*⁴ – die kurz nach der Jahrhundertwende entstandenen Städte Fairbanks und Chena⁵ im Tanana-Goldfeld von Händlern gegründet worden. Ähnlich wie bei vergleichbaren Beispielen im kanadischen Klondike-Goldfeld³ spielte dabei das Motiv der Bodenspekulation eine bedeutende Rolle.

Daneben gab es in anderen Goldfeldern Alaskas aber noch einen weiteren, bisher nicht beschriebenen und offenbar recht verbreiteten Siedlungsgründungstyp der Goldrauschperiode. Im Gegensatz zum erwähnten Typ der spekulativen Händlergründung hat er im benachbarten kanadischen Yukon-Territorium keine Parallele. Seine physiognomisch faßbaren Resultate – ganz geregelte, schematisch-planmäßige Ortsgrundrisse – zeigen keine signifikante Abweichung von den üblichen planmäßig-gitterförmigen Siedlungsanlagen jener Zeit in Nordamerika. Dennoch läßt eine Durchmusterung der entsprechenden Archivalien weder eine staatliche Einflußnahme auf den Gründungsvorgang noch eine Planung und Lenkung durch eine maßgebliche Einzelpersonlichkeit (etwa einen Händler) erkennen. Statt dessen wurden alle für die Gründung und Anlage eines solchen Ortes entscheidenden Handlungen von einer Gemeinschaft von Goldgräbern vorgenommen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die entsprechenden Beispiele als kollektive Gründungen zu klassifizieren.⁶ Das in den Akten von Eagle City (Alaska) aufbewahrte Gründungsprotokoll der Siedlung Nation City vom 6. Juli 1898⁷ illustriert und belegt den Vorgang

(*Walsh* 1898, S. 12). Die Bevölkerungszahl von Eagle City (am Yukon River, unweit der Grenze zwischen Kanada und Alaska) wurde nur ein halbes Jahr nach seiner Gründung von einem zeitgenössischen Beobachter mit etwa 1700 angegeben (*Barnard* 1899, S. 80). Für das 1899 entstandene Nome (an der Küste der Seward-Halbinsel) berichtete der »Semi Weekly Klondike Nugget« vom 25. 11. 1900 von einer 6700 Personen umfassenden weißen Dauerbevölkerung.

³ Über die Siedlungsgründungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts im kanadischen Klondike-Goldfeld konnte kürzlich an anderer Stelle berichtet werden (*Becker* 1980).

⁴ Frdl. mündl. Mitt. von Herrn M. Gabriel (Bamberg), der im Rahmen des in Fußnote 1 erwähnten Forschungsvorhabens die Städte Fairbanks, Whitehorse und Yellowknife bearbeitet.

⁵ Unweit von Fairbanks gelegen, mittlerweile wüstgefallen.

⁶ In der siedlungsgeographischen Terminologie, insbesondere bei beabsichtigter Kennzeichnung des Vorgangs, der zur Erstanlage führte, ist es üblich, jene Kräfte und Handlungen zu benennen, die die Siedlungsanlage bestimmten (Maß und Art von Lenkung oder Leitung, Gruppenzugehörigkeit der Initiatoren etc.; vgl. *Uhlig* und *Lienau* 1972, S. 42ff.).

⁷ Die mittlerweile wieder aufgegebene Siedlung Nation City lag am Ufer des Yukon Rivers, etwa halbwegs zwischen Eagle City und Circle City. – Das Gründungsprotokoll befindet sich –

eindrucksvoll an einem konkreten Einzelfall und sei daher zunächst wörtlich wiedergegeben:⁸

»Nation City, July 6th, 1898.

At a meeting of miners and residents held for the purpose of organizing a townsite and passing laws to govern same the following laws and regulations were passed.

1st The townsite shall be named Nation City.

2nd All lots shall be 50 × 100 ft. 50 ft frontage and 100 ft deep.

3rd Each lot shall have the four⁹ (4) corner stakes.

4th There shall be a space of not less than 60 ft between the front of each lot (facing on the Front St[reet])¹⁰ and the river front. The river front to be at the edge of cut bank.

5th Each person may stake and held one lot only by right of location.

6th Each person locating a lot shall build a habitable dwelling thereon inside of one year from date of location otherwise said lot shall become vacant and be open for relocation.

7th No person will be allowed to locate a lot for any person, but himself.

8th Any person violating clause no. (7) seven of these laws and regulations shall up on conviction there to be fined \$ 50.00 and all lots located by said person shall forfeit all rights in the townsite.

9th Each block shall consist of (8) eight lots each 50 × 100 ft making each block 200 ft square. Streets running parallel with river shall be named, streets running at right angles shall be numbered. All streets shall be 40 ft wide.

10th There shall be a recorder elected who shall keep a record of all lots¹¹ located.

11th The recorder may appoint a deputy recorder to act in his absence.

12th That W. E. Knadler be and is hereby elected recorder, his fee for recording shall be \$¹² 2.50.

J. I. Morris, chairman

W. M. Cooley (Croley?), secretary

Signatures of those present at meeting

(folgen neun Unterschriften).«

Nach dem Text der Quelle hatten sich also die Goldgräber und Bewohner eines neu entstandenen Abbaustandortes förmlich organisiert,¹³ die Gründung einer Stadt beschlossen und in diesem Zusammenhang alle wesentlichen Details der Siedlungsanlage sowie der künftigen Siedlungsgestalt verbindlich festgelegt. Der Gründungsbeschluß sah ein rechtwinklig-gitterförmiges Straßennetz mit einheitlicher Baublock- sowie Parzellengröße vor,

zusammen mit anderen Urkunden zu Nation City – unter den Akten von Eagle City, ist dort aber nicht zugänglich. Als Quelle standen Photokopien zur Verfügung, die im Alaska State Archives and Records Center (Juneau) aufbewahrt werden (City of Eagle historic files, yellow label files, file 2 (1898), Nr. 30–33 und Nr. 34).

⁸ Das Protokoll ist in zwei handschriftlichen Ausfertigungen erhalten. Auf den Blättern 30 bis 33 findet sich der Entwurf (vermutlich Niederschrift während des meetings), Blatt 34 stellt offenbar die Reinschrift dar. Beide Fassungen sind nahezu identisch und weichen nur in ganz wenigen Einzelformulierungen voneinander ab. Im wörtlich wiedergegebenen Text werden die Abweichungen – sofern es sich nicht um eindeutige Schreibfehler handelt – in Fußnoten angemerkt.

⁹ Die ausgeschriebene Ziffer fehlt in Nr. 34.

¹⁰ In Nr. 34 statt dessen: »(facing river front)«.

¹¹ In Nr. 33 statt dessen: »claims«.

¹² Die Währungsbezeichnung fehlt in Nr. 34.

¹³ Es gab einen Vorsitzenden und einen Sekretär.

regelte die Breite der Straßen und legte sogar ein Schema der Straßenbenennung fest. Eindeutig waren auch die Bestimmungen über den Erwerb der Bauparzellen durch Erstsiedler. Er erfolgte in rechtswirksamer Weise durch Abstecken einer Parzelle im vorgegebenen Rahmen des festgelegten Siedlungsgrundrisses und die anschließende Beurkundung durch einen »recorder«, der aus der Mitte der Versammelten gewählt worden war.¹⁴ Damit verbunden war die Auflage, auf dem so erworbenen Besitz binnen Jahresfrist ein Wohngebäude zu errichten. Zwei weitere Bestimmungen sollten schließlich einer möglichen Bodenspekulation vorbeugen: Jeder Siedlungswillige durfte lediglich eine Bauparzelle durch Abstecken erwerben, und es war streng untersagt, auf diese Weise Grundeigentum für Dritte zu beanspruchen.¹⁵ Eine bei den Akten liegende undatierte, aber mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Gründungsjahr stammende grobe Planskizze von Nation City¹⁶ (Abb. 1) zeigt, daß die am 6. Juli 1898 formulierten Vorstellungen der Siedlungsgründer zur formalen Grundrißgestalt des künftigen Ortes tatsächlich realisiert worden sind.



Abb. 1 Katasterplan-Skizze von Nation City (ca. 1898)

Quelle: Alaska State Archives and Records Center, City of Eagle historic files, yellow label files, file 2, Nr. 45.

¹⁴ Der vom gewählten recorder (Knadler) geführte Kataster (»records of Nation City«) zeigt vom 6. Juli bis zum 31. Oktober des Gründungsjahres insgesamt 66 Eintragungen; davon beurkunden 64 die »location« einer Parzelle (= Ersterwerb), zwei halten Verkäufe fest. Von den 64 Ersterwerbungen entfallen 7 auf den Juli, 47 auf den August, 9 auf den September und 1 auf den Oktober 1898 (Alaska State Archives and Records Center: City of Eagle historic files, yellow label files, file 2 (1898), Nr. 35–44).

¹⁵ Interessanterweise findet sich in diesem Zusammenhang die einzige Strafandrohung. Das unterstreicht, welch großes Interesse daran bestand, gerade ein derartiges, an anderen Orten übliches Vorgehen (vergl. dazu unten das Beispiel Nome) zu verhindern.

¹⁶ Nach einem Vergleich handschriftlicher Eintragungen auf der Skizze mit jenen im zugehörigen Kataster dürfte die Zeichnung dem am 6. Juli 1898 zum recorder gewählten W. E. Knadler

Weitere Schritte des Gründungsprozesses sind in den zur Verfügung stehenden Quellen zu Nation City nicht belegt; möglicherweise wurden sie für den Ort auch nie vollzogen. Zu ihrem grundsätzlichen Nachweis muß daher auf entsprechende Unterlagen über Eagle City zurückgegriffen werden. Zwar fehlen in den dazu eingesehenen Archivbeständen Quellen, die dem Gründungsprotokoll von Nation City entsprechen, doch konnten statt dessen die Originale der Feldnotizen zur amtlichen Vermessung der Außengrenzen des Stadtareals aus dem Jahre 1902 herangezogen werden, die zweifelsfreie Nachweise enthalten.¹⁷

Darin werden die Gründungsbeschlüsse wie folgt referiert: »From the records of the local Recorder I learn that on February 2, 1898, the citizens in mass meeting, adopted a plan for townplat¹⁸ extending from Mission creek along the left bank of the Yukon River up stream about one mile.¹⁹ The plat showed the streets parallel with the river to be straight lines, (an impos[s]ibility).²⁰ ... On May 26, 1898 (,) another mass meeting of

zuzuschreiben sein (zur Methode des Schriftenvergleichs in Urkunden: Schlögl 1980). Die daraus abgeleitete Datierung wird zusätzlich durch den Umstand erhärtet, daß auf der Zeichnung die 64 Ersterwerbungen des Jahres 1898 – aber auch nur diese! – durch Kreuze markiert sind.

¹⁷ Field notes of the survey of the outboundaries of the townsite of Eagle, Alaska and the tracts to be eliminated and reserved therefrom to be known as survey number 353 in the district of Alaska (etc.) by E. J. Chamberlain, U.S. Deputy Surveyor ... 1902 (vorh. im Bureau of Land Management, District Office Fairbanks, Alaska). – Die Feldnotizen enthalten historische Anmerkungen, für deren Abfassung Chamberlain nach eigener Aussage die Urkunden des örtlichen Katasterbeauftragten (»recorder«) herangezogen hatte. Zudem war er als langjähriger Einwohner von Eagle City (seit 21. 6. 1898) mit den lokalen Verhältnissen bestens vertraut.

¹⁸ Damit erweist sich die gelegentlich als vermeintlicher Gründungsbeleg zitierte Notiz Adneys (1900, S. 457) als falsch, wonach »a town was laid off by twenty-eight miners on the 28th of May, 1898, and named »Eagle City«. Cabinsites were allotted by drawing numbered slips of paper out of a hat.«

¹⁹ Vgl. dazu Abb. 2.

²⁰ Da die Begriffe »plan« und »plat« mehrdeutig sind, ist die Textaussage im Detail unsicher. »Plan« kann – wie im Deutschen – für den gezeichneten Plan (i. S. von Karte), aber auch für ein Vorhaben, eine Absicht stehen; »plat« würde man hier üblicherweise mit Stück Land, Besitzinheit übersetzen, der Begriff wurde im Untersuchungsgebiet um die Jahrhundertwende aber nachweislich auch als Bezeichnung für den gezeichneten Plan eines Landstückes (einer Besitzinheit) verwandt. Demzufolge kann »a plan for town plat« einerseits das »Vorhaben zur Anfertigung eines Stadtplans« andererseits einen bereits gezeichnet vorliegenden »Plan (i. S. von Karte) für das Stadtgebiet« bedeuten. Beides konnte von den Bürgern angenommen worden sein. Die Formulierung »the plat showed the streets« scheint für die zweite Möglichkeit zu sprechen. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß geradlinige und zugleich flußparallel verlaufende Straßen unmöglich anzulegen waren, weil der Fluß auf der Höhe von Eagle in einer starken Krümmung verläuft; aus diesem Grunde notierte bereits Chamberlain: »an impossibility«. Das läßt die Interpretation zu, daß die Versammlung nur die Absicht zur Ausweisung eines Stadtgebietes mit (dann nicht zu realisierenden) Vorstellungen über den Straßenverlauf beschlossen hatte. Gestützt wird eine solche Vermutung durch die Tatsache, daß sich der referierende Chamberlain ausdrücklich auf »records« – also urschriftliche Texte, hier vermutlich die Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse – stützte, nicht jedoch auf einen gezeichneten Plan (was er beim Vorliegen eines solchen wohl kaum unerwähnt gelassen hätte). Es muß aber auch noch in Erwägung gezogen werden, daß der

citizens of Eagle (,) Alaska, adopted a new and very different plan for townplat for that portion of ground northerly from Adams street; and elected a Recorder who used a small pocket compass and a cheap cloth tapeline for measuring the streets and lots located by individuals who were willing to pay recording fees for the same.«

Ähnlich wie beim Beispiel Nation City hatten also auch die im Bereich des späteren Eagle City ansässig gewordenen Personen in einer Bürgerversammlung beschlossen, ein Stadtgebiet formell auszuweisen und dabei wiederum konkrete Vorstellungen über die Grundrißgestalt des künftigen Ortes fixiert. Als sich der zunächst vorgesehene Straßenverlauf als nicht realisierbar erwies, wurde der entsprechende Beschluß – ebenfalls durch eine Bürgerversammlung – novelliert. Die genaue Vermessung von Straßen und Parzellen im Gelände schloß sich als nächster Schritt an.²¹ Daraus resultierte dann schließlich ein erster exakter Stadtplan (Abb. 2), der noch heute in dem als City Hall von Eagle City dienenden Blockhaus aufbewahrt wird.²²

Die Siedlung war auf Staatsland, der ungeteilten und unvermessenen »public domain«, errichtet worden. Alle bisher referierten Etappen des kollektiven Gründungsprozesses basierten damit auf dem Landnahmerecht, mit dem die Gemeinschaft – ohne vorausgehende formaljuristische Übereignung – über Teile des Staatslandes verfügt hatte. Die nachträglich vom Staat vorgenommene offizielle Ausgliederung des Stadtgebietes aus dem unvermessenen Staatsbesitz beseitigte dann auch diesen letzten formalen Mangel. Bei Eagle City erfolgte das – und der Vorgang darf im Prinzip verallgemeinert werden –, indem der U. S. Surveyor General for Alaska²³ aufgrund eines vorliegenden Antrags²⁴ im

Versammlung eine erste, ganz grobe Skizze (etwa wie für Nation City, Abb. 1) vorlag, auf der eine zeichnerische »Begradigung« bei hinreichend großer Ungenauigkeit vorstellbar wäre. Im Alaska State Archives and Records Center (Juneau) wird eine solche, allerdings undatierte Skizze von Eagle City – auf einer Notizbuch-Doppelseite grob gezeichnet – aufbewahrt, auf der die Straßen tatsächlich geradlinig verlaufen, während der Fluß überhaupt nicht eingetragen ist. Dies könnte – zumal die Doppelseite offenbar zum ersten Kataster gehört – jener »plan for townplat« von 1898 sein (Alaska State Archives etc.: City of Eagle historic files, yellow label files, file 1 (1898 State Historian), Nr. 39).

²¹ Nach der Quelle wurde die Vermessung vom gewählten recorder durchgeführt. Das Amt des Urkundenbeauftragten (»recorder«) und jenes des Landvermessers (»surveyor«) wurden in Eagle City also (zunächst) in Personalunion wahrgenommen. Das war nicht der Regelfall.

²² Das auf dem Plan genannte Datum (Dezember 1899) bezieht sich auf den Zeitpunkt der zeichentechnischen Fertigstellung. Da zwischen den Ausführungen der Vermessungs- und Zeichenarbeiten oft ein längerer Zeitraum lag, ergibt sich kein Widerspruch zur vorgenommenen Einordnung des Plans als erste (älteste) Ausführung.

²³ Oberster staatlicher Vermessungsbeamter und entsprechende Behörde mit (damaligem) Sitz in Sitka, Südostalaska.

²⁴ Wer im konkreten Fall den Antrag gestellt hatte, wird nicht erwähnt. Normalerweise ging eine derartige Initiative von den Bürgern oder deren Vertretern aus. Für Eagle City wäre aufgrund einer lokalen Besonderheit auch die Antragstellung durch die Militärverwaltung, resp. den Kommandanten von Ft. Egbert denkbar. Wie sehr beide Seiten an der Vermessung und Fixierung der

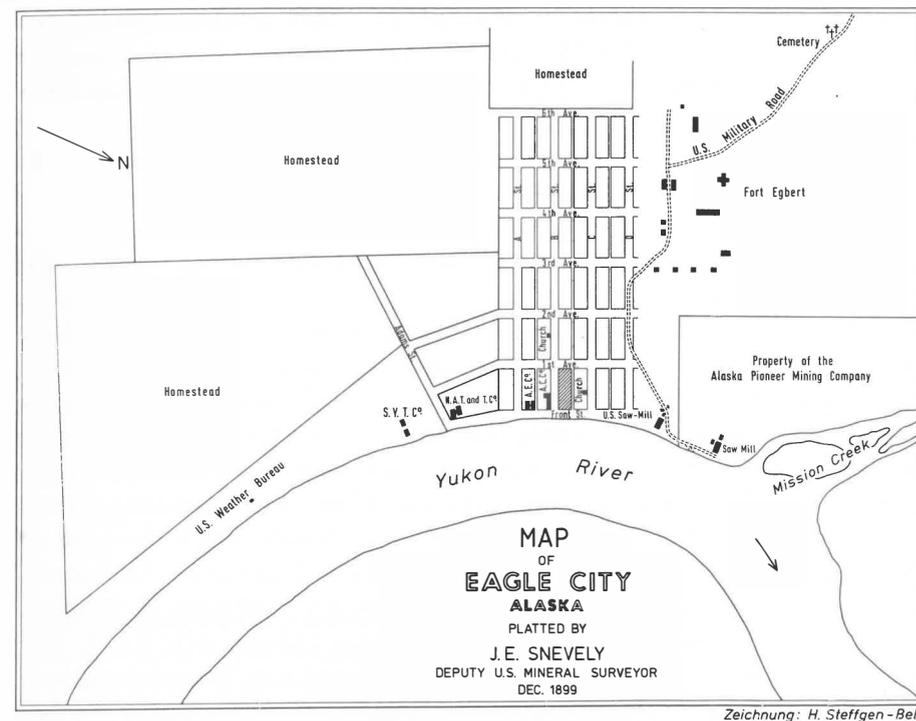


Abb. 2

Quelle: Gleichnamiger Plan, vorh. in der City Hall von Eagle City.

Jahre 1902 einen Landvermesser²⁵ mit der Vermessung und Fixierung der Außengrenzen des Stadtgebietes beauftragte und ihm dazu genaue Instruktionen über den zu vermessen den Grenzverlauf etc. gab.²⁶ Nach Ausführung der Arbeiten wurden die gesetzten Grenz-

Außengrenzen des Stadtgebietes interessiert waren, belegen vorangegangene inoffizielle Außenvermessungen. Im Auftragschreiben des Surveyor General (vgl. A 26) wird »Chamberlain's unofficial survey of the town of Eagle, indicating the outboundaries of the townsite« erwähnt, die anscheinend im Auftrag der Stadtvertreter entstand. Der zugehörige undatierte Plan (nach dem Karteninhalt zwischen Sommer 1901 und Februar 1902 entstanden) wird im University of Alaska Archives (Fairbanks), Historical Photograph Collection (Nr. 74-61-1 bis 74-61-4) als Photographie aufbewahrt. In Chamberlains »field notes« (vgl. A 17) wird eine im Sommer 1901 erfolgte Grenzvermessung des Stadtareals durch einen Corporal Lentz genannt, der im Auftrag des Kommandanten von Ft. Egbert handelte. Das Interesse der Militärverwaltung ist verständlich, da das Militärgelände von Ft. Egbert unmittelbar angrenzte und ein Teil der Stadtbebauung (die Teile nördlich der C Street, vgl. Abb. 2) auf reserviertem Militärgelände lag.

²⁵ Hier der bereits mehrfach erwähnte, in Eagle ansässige Chamberlain.

²⁶ Schreiben des U.S. Surveyor General for Alaska (Sitka) an E. J. Chamberlain, U.S. Deputy Surveyor (Eagle) vom 25. 2. 1902 (den in A 17 zitierten »field notes« beigeheftet).

markierungen sowie der Verlauf der Vermessungslinien in einem offiziellen Vermessungsplan festgehalten,²⁷ der – der Zweckbestimmung des Herausmessens des Stadtgebietes aus dem Staatsland entsprechend – keine Einzelparzellen-Unterteilung im Innern zeigt.²⁸ Das auf diese Weise vermessungstechnisch als gesonderte Besitzeinheit ausgewiesene Stadtareal wurde danach den »town trustees« (Stadtbevollmächtigten) übergeben, in deren Kompetenz die weitere Verfügungsberechtigung lag.²⁹ Zuvor lag die Verfügungsgewalt, zumindest nominell, bei der staatlichen Militärverwaltung. Bis zum Juni 1900 benötigten die Einwohner Eagles beispielsweise sogar eine besondere Erlaubnis, um dort wohnen oder einem Gewerbe nachgehen zu können.³⁰

Nachdem anhand der beiden skizzierten Beispiele Nation City und Eagle City der grundsätzliche Vorgang kollektiver Stadtgründungen während der Goldrauschperiode in Alaska erkannt und geklärt ist, fällt es nicht schwer, gelegentlichen, bruchstückhaften Notizen in zeitgenössischen Publikationen und Berichten Hinweise auf weitere Beispiele dieses Gründungstyps zu entnehmen. Wenn etwa *Adney* (1900, S. 457) berichtet »at the mouth of Seventy-Mile Creek ... a townsite was laid off, in the winter of 1897–98, and called ›Star City‹«,³¹ so drängt sich die Vermutung auf, daß hier ein ähnlicher Vorgang wie in Nation City abgelaufen ist. Selbstverständlich kann das zunächst nur eine Arbeitshypothese sein, die durch Auswertung von Archivmaterial noch zu verifizieren ist. Ähnliches gilt für Circle City,³² dessen Gründung der gleiche Autor (*Adney* a.a.O., S. 458) einer Gruppe von achtzig Goldwäschern zuschreibt,³³ oder Council City,³⁴ das nach *Harrison* (1905, S. 24) im Herbst 1897 von einer kleinen Goldgräber-Gruppe gegründet sein soll.

²⁷ »Plat of U.S. Survey No. 353 made ... for a tract of public land known as Eagle Townsite ... Surveyed from June 25 to July 28, 1902, by E. J. Chamberlain, U.S. Deputy Surveyor« (vorhanden im Bureau of Land Management, Fairbanks District Office, Fairbanks, Alaska).

²⁸ Eine derartige innere Detailvermessung – die im konkreten Fall bereits vorlag – war grundsätzlich Angelegenheit der Stadtverwaltung oder der Bürgervertreter; sie interessierte die staatliche Behörde nicht. Ausnahmen waren innerhalb des Stadtgebiets von Eagle einige wenige Parzellen, die in Staatsbesitz verblieben und nicht in das Eigentum der Stadt oder ihrer Bürger übergangen (Parzellen für Gerichtsgebäude und Gefängnis, Schule etc.).

²⁹ Frdl. mündl. Mitt. von Herrn Boman Hinckley, Bureau of Land Management, Fairbanks District Office, Fairbanks (Alaska).

³⁰ Alaska State Archives and Records Center (Juneau): City of Eagle historic files, yellow label files, file 1 (1898 State Historian), Nr. 2–4 (Schreiben Dept. of the Interior (Washington) an Secretary of War (Washington) vom 23. 3. 1900 und nachrichtliche Mitteilung von Major Ray (Ft. Egbert) an Chamber of Commerce (Eagle) vom 18. 6. 1900).

³¹ Etwa 50 km nnw. von Eagle City am Yukon River gelegen, heute wüst.

³² Am Yukon River gelegen.

³³ Die Notiz bezieht sich auf die Gründung einer Vorläufer-Siedlung im Jahre 1893. Ein Jahr später soll der Ort an seine heutige Stelle verlegt worden sein. Das deckt sich mit dem im Report des Governors of Alaska (1897, S. 32) erwähnten Gründungsjahr 1894. – Als mittelbar stützender Beleg für die These einer kollektiven Gründung von Circle City kann gewertet werden, daß kurz vor der Jahrhundertwende (das genaue Datum ist in der zur Verfügung stehenden Sekundärquelle

Eindeutiger sind demgegenüber die Nachrichten über die kollektiven Gründungen von Skagway³⁵ und Nome.³⁶ Im Bereich des 1897 gegründeten Skagway hatte zwar ein bereits vorher ansässiger Siedler schon ältere Eigentumsrechte an einer Fläche von 160 acres erworben, doch als 1897 Schiffe mit einer großen Zahl von Goldsuchern, die z. T. über die Pässe der Küstenkette in das Klondike-Goldfeld weiterziehen wollten, hier Anker warfen, kümmerten sich die Neuankömmlinge nicht um ältere Rechte. Sie wiesen ein Stadtgebiet aus und wählten einen Urkundenbeauftragten (»recorder«), der auch die Vermessungsarbeiten durchführte. Erste »miners' meetings« waren bereits an Bord der Schiffe abgehalten worden.³⁷ Noch im Gründungsjahr wurden über 1100 Parzellen auf dem üblichen Weg der »location« erworben (Report of the Governor of Alaska 1897, S. 32f.).

Zur Entstehung von Nome liegt mit dem zeitgenössischen Bericht von *Wines* (1900)³⁸ eine Quelle vor, deren eindeutiger Aussage kaum etwas hinzuzufügen bleibt: »No town site has been established by the Government, and the town which has sprung up has not followed the outline drawn by the original pioneers.«³⁹ At a meeting held March 24, (1899), certain resolutions were adopted which provide that 40 acres should be reserved

nicht genannt) offenbar von den Einwohnern festgelegte Flächennutzungsbestimmungen innerhalb der Siedlungsfläche bestanden, gegen die verstoßen worden war (»someone had settled on a piece of land set aside for town puposes«). Der in Übereinstimmung mit dem »miners' law« (vom »miners' meeting« beschlossen) handelnde »town clerk« berief ein »miners' meeting« ein, um den Verstoß behandeln zu lassen (*Wharton* 1972, S. 171).

³⁴ Seward-Halbinsel, Nordwest-Alaska.

³⁵ Paßfußsiedlung und Hafen an der Küste Südostalaskas. Skagway war – neben dem benachbarten Dyea – eine wichtige Etappenstation auf dem Weg zum Klondike-Goldfeld. Hier begann für die mit Schiffen über See ankommenden Zuwanderer die ungemein schwierige Querung der Küstenkette über den White Pass. Seit 1900 ist Skagway Ausgangspunkt der über den White Pass nach Whitehorse (Yukon-Territorium) führenden Eisenbahnlinie.

³⁶ Zur Lage vgl. A 2.

³⁷ Skagway ist damit nicht nur ein Beispiel für eine kollektive Gründung, sondern zugleich auch für einen mißlungenen spekulativen Gründungsversuch durch eine Einzelpersonlichkeit. Das Motiv für den vorsorglichen Landerwerb durch den bereits ansässigen Siedler war die Hoffnung auf Goldfunde im Landesinneren und einen anschließenden Zustrom von Menschen. Als Landeskenner wußte er um den bestmöglichen Zugang über den White Paß und rechnete vorausschauend mit dem Entstehen eines Paßfußortes an der Stelle des späteren Skagways. Er erwarb das siedlungsgünstigste Gelände, um später Grundstücksparzellen mit Gewinn verkaufen zu können. Die Mißachtung seiner Rechte durch die Neuankömmlinge machte den Plan zunichte.

³⁸ *Wines* war als Sonderbeauftragter für die Durchführung des 12. U.S. Census nach Nome entsandt worden.

³⁹ Formell wurde der »Cape Nome Mining District« durch ein am 15. 10. 1898 abgehaltenes »miners' meeting« am Snake River organisiert (d. h. Beschlußfassung über Grenzen und Größe des Abbaudistrikts, Größe der »claims«, Regeln über den Erwerb von »claims«, Wahl eines »recorders« usw.). Eine Protokollabschrift ist bei *Carlson* (1946, S. 269) veröffentlicht. Nach verschiedenen Quellen (u. a. *Schrader* u. *Brooks* 1900, S. 32) sollen die ersten, den Abbaudistrikt organisie-

on each side of the mouth of Snake River for a town site.⁴⁰ The ›laws‹ passed at this meeting regulate the size of the blocks, the width of the streets and alleys, the dimensions of the town lots, etc. One block was reserved for a public square, and one lot on each block for a hospital fund« (*Wines*, S. 11). Weiter wird berichtet, daß die damaligen Eigentumsverhältnisse in Nome sehr verworren waren. Zum einen seien viele Parzellen im Namen nicht anwesender Dritter erworben worden (dies wurde als »location by power of attorney« bezeichnet) und sollten zumeist spekulativen Zwecken dienen, zum anderen führte eine zunächst ausgeprägte Rechtlosigkeit regelmäßig zum widerrechtlichen Erwerb einer Parzelle durch verschiedene Personen.⁴¹ Die offizielle Ausgliederung des Stadtgebietes aus der »public domain« erfolgte – wie beim Beispiel Eagle City – wiederum erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung im Jahre 1903 durch eine amtliche Vermessung der Außengrenzen des Stadtareals.

Überblicken wir nochmals die vorgestellten Beispiele, so läßt sich festhalten, daß es sich ausnahmslos um Gründungen in bis dahin unerschlossenen, entlegenen Bereichen handelte. Eine staatliche Obrigkeit war hier naturgemäß nicht – oder noch nicht – präsent. Die sich ansiedelnden Goldgräber waren daher gezwungen, die Siedlungsgründung selbst zu organisieren. Dabei bedienten sie sich einer bewährten Selbstverwaltungsform, deren Charakteristikum und wichtigstes Beschlußgremium das »miners' meeting« war.⁴² In derartigen Zusammenkünften – von einem gewählten Vorsitzenden geleitet – wurden nach Aussage der Quellen nicht nur die jeweiligen Gründungen formell beschlossen, sondern auch alle wesentlichen planerischen Details zur formalen Gestaltung der Siedlungsgrundrisse (räumliche Ausdehnung des Stadtgebietes, Straßenverlauf, Straßenbreite, ggf. Anlage eines öffentlichen Platzes, Anordnung und Größe der Baublöcke, Größe der Bauparzellen). Bestimmungen über den rechtsgültigen Erwerb von Bauparzellen kamen hinzu, und mit der Wahl eines Urkundenbeauftragten (»recorder«) sowie ggf. eines

renden Prospektoren nicht nur Goldabbau-›claims‹, sondern auch »town lots« abgesteckt haben. Auf diese Überlieferung, von der die Protokollabschrift des »miners' meeting« vom 15. 10. 1898 allerdings nichts erwähnt, bezieht sich das Zitat.

⁴⁰ Eine Bestätigung geben die »field notes of the survey ... of the outboundaries of Nome Townsite« von 1903, in denen es heißt, »that the land herein was first used and occupied for townsite purposes in the early part of the year 1899.«

⁴¹ »Under these conditions there are generally two or more claimants for every lot, and some have been restaked more than half a dozen times« (*Wines*, S. 11). In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die oben referierten Beschlüsse der Gründer von Nation City verwiesen, die einer derartigen Entwicklung vorbeugen sollten.

⁴² Nach *Hunt* (1977, S. 40) soll die Selbstverwaltungsform aus Kalifornien übertragen worden sein, wo sie in den frühen Tagen des dortigen Goldrausches angewandt worden sei. Zur Bedeutung der Selbstverwaltung durch »miners' meeting« in abgelegenen Teilen Alaskas, in denen die staatliche Obrigkeit nicht vertreten war, vgl. *Brooks* (1973, S. 511f.). Über konkrete Beispiele von Aufgaben der Goldgräber-Selbstverwaltung in bereits bestehenden Siedlungen ohne staatliche Autorität berichten u. a. *Hunt* (s. o., S. 40ff.) und *Wharton* (1972, S. 166ff).

Landvermessers (»surveyor«) schuf man dafür die notwendigen Voraussetzungen.⁴³ Ergänzt wurden die Beschlüsse schließlich durch spezielle Sondervorschriften wie ein zeitliches Bebauungsgebot und Erwerbsbeschränkungen in Nation City oder die Finanzierung eines Krankenhausfonds in Nome. Der staatlichen Verwaltung blieb später nur die Aufgabe, die bereits geschaffenen Fakten zu akzeptieren und eine formelle besitzrechtliche Ausgliederung des jeweiligen Stadtareals aus dem Staatsland zu vollziehen.

Bei den behandelten Beispielen wurden Gemeinschaften von Goldgräbern also nicht nur siedlungsgründend tätig, sondern sie planten und lenkten, ja regulierten den Gründungsvorgang sehr weitgehend. Dabei ließen sich die Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft offenbar von Vorbildern leiten, die sie bereits kannten; deren Kenntnis sie aus ihren Herkunftsräumen mitgebracht hatten. Anders wäre es nicht zu erklären, daß eigenständig handelnde und von keiner planenden staatlichen Instanz beeinflusste Goldgräber in völlig entlegenen sowie noch unerschlossenen Regionen Alaskas immer wieder das einheitliche, schematisch-gitterförmige Grundrißmuster mit einander rechtwinklig kreuzenden Straßen als wesentliches Gestaltungskriterium beschlossen.⁴⁴ Selbstverständlich soll nicht verkannt werden, daß ein schachbrettförmiger Gittergrundriß zu den einfachsten Möglichkeiten einer Stadanlage gehört. Doch selbst für Ungeübte in derartigen Aufgaben – und das waren die Goldgräber zweifellos – sind Alternativen einfacher Grundrißstrukturen vorstellbar. Solche Alternativen standen aber vermutlich gar nicht zur Debatte; man kannte es so – und nur so.

Nach vorliegender Kenntnis stellen die geschilderten kollektiven Stadtgründungen durch Goldgräber in Alaska Beispiele eines zeit- und raumspezifischen Gründungstyps dar. Da er regional von erheblicher Bedeutung zu sein scheint, dürfte seine Behandlung allein schon aus diesem Grund auf Interesse stoßen. Doch über den regionalen Aspekt hinaus kommt dem vorgestellten Gründungstyp noch eine allgemeine Bedeutung zu: Urkundlich nachweisbare kollektive Siedlungsgründungen sind generell sehr selten. In Mitteleuropa gelang der quellenmäßige Beleg nur in wenigen Fällen; er bezog sich zudem auf Siedlungen des ländlich-agrarischen Raumes und auf deutlich ältere Vorgänge. Die kollektive Anlage städtischer Siedlungen ist m. W. unbekannt und wäre auch rechtlich nur schwer vorstellbar. Daß wir außerhalb unseres mitteleuropäischen Raumes – zumal in ganz jung erschlossenen, überseeischen Kolonisationsräumen – damit jedoch zu rechnen haben, zeigen die Verhältnisse in Alaska. Für die allgemeine Siedlungsgeographie bieten die skizzierten Beispiele weitere urkundliche Belege der Kategorie kollektiver Gründungen, die zudem – und das gilt selbst für außereuropäische Kolonisationsräume – erstaunlich jungen Datums sind.

⁴³ In Nome wurde ein »surveyor« am 7. September 1899 gewählt (*The Nome Nugget* vom 1. 1. 1900, S. 2). In Eagle City nahm der gewählte »recorder« die Aufgabe in Personalunion wahr, der nach Aussage der Quelle für seine Arbeit einen Taschenkompaß sowie ein einfaches Bandmaß benutzte.

⁴⁴ Auch die hier nicht durch Abbildungen vorgestellten Stadtgrundrisse von Nome und Skagway entsprachen diesem Schema.

Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Gedruckte Quellen

- Adney, T., The Klondike Stampede of 1897–98. New York u. London 1900.
- Barnard, E. C., Report of the Fortymile Expedition. In: Maps and Descriptions of Routes of Exploration in Alaska in 1898 (hrsg. v. Dept. of the Interior, U.S. Geological Survey), Washington, D.C. 1899, S. 76–83.
- Becker, H., Siedlungsgründungen des ausgehenden 19. Jhs. an der kanadischen Bergbaufrentier im Klondike-Goldfeld. In: Die Erde 111 (1980) (im Druck).
- Brooks, A. H., Blazing Alaska's Trails. Fairbanks ²1973.
- Carlson, L. H., The Discovery of Gold at Nome. In: The Pacific Historical Review 15 (1946), S. 259–278.
- Harrison, E. S., Nome and Seward Peninsula, a Book of Information About Northwestern Alaska. Seattle, Wash. 1905.
- Hunt, W. R., Klondike, die wilden Jahre in Alaska. Düsseldorf u. Wien 1977.
- The Nome Nugget (Nome), Special New Years Edition vom 1. Januar 1900.
- Report of the Governor of the District of Alaska to the Secretary of the Interior 1897. Washington, D.C. 1897.
- Schlögl, W., Zum Problem des Identitätsnachweises in mittelalterlichen Handschriften, Hist. Jb. 100 (1980), S. 131–162.
- Schrader, F. C. u. A. H. Brooks, Preliminary Report on the Cape Nome Gold Region, Alaska. Washington, D.C. 1900.
- The Semi-Weekly Klondike Nugget (Dawson), vol. 5, Nr. 44 vom 25. November 1900.
- Uhlig, H. u. C. Lienau: Die Siedlungen des ländlichen Raumes (= Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, 2). Gießen 1972.
- Walsh, J. M., Report Representing the Yukon District. Ottawa 1898.
- Wharton, D. B., The Alaska Gold Rush. Bloomington u. London 1972.
- Wines, A. F., Cape Nome Mining Region. (= 56th Congress, 1st Session, Senate Document No. 357 [Serial No. 3875]). Washington, D.C. 1900.

2. Ungedruckte Quellen

- Bureau of Land Management, Fairbanks District Office (Fairbanks): Field Notes of the Survey of the Outboundaries of the Townsite of Eagle, Alaska and the Tracts to be Eliminated and Reserved Therefrom to be Known as Survey Number 353 in the District of Alaska, as Surveyed by E. J. Chamberlain, U.S. Deputy Surveyor, Under the Authority of the Surveyor General for the District of Alaska, Dated February 25, 1902.
- Field Notes of the Survey No. 451 of the Outboundaries of Nome Townsite Situated at the Mouth of Snake River, Bering Sea in the Juneau Land District, District of Alaska, as Surveyed by Edw. Franklin Lewis, U.S. Deputy Surveyor for Alaska (1903).
- Alaska State Archives and Records Center (Juneau): City of Eagle historic files, yellow label files, file 1 (1898 State Historian), file 2 (1898), file 5 (City 1900), file 9 (City 1899 – D).

Jürgen Reulecke

Metropolis Ruhr?

Regionalgeschichtliche Aspekte der Ruhrgebietsentwicklung im 20. Jahrhundert*

Vor knapp dreizehn Jahren, am 10. Juni 1968, fand im Hause des Ruhrsiedlungsverbandes in Essen eine vielbeachtete Pressekonferenz statt, in der der Direktor des Verbandes, Dr. Heinz Neufang, der Ruhrgebietsöffentlichkeit mögliche Perspektiven der weiteren Entwicklung des »Reviere« aus seiner Sicht vorstellte und erläuterte. Seine Ausführungen gipfelten in dem Satz, angesichts der bisherigen starken Vernachlässigung des Ruhrgebiets durch die zuständigen Ministerien und Mittelbehörden, die samt und sonders außerhalb des Reviere saßen, gelte es, eine »zündende Idee« zu finden, mit welcher der immer offensichtlicher werdenden Misere dieses Raumes ein Ende gemacht werden könne.¹ Er trug dann auch gleich eine solche »zündende Idee« vor: Eine Lösungsmöglichkeit bestehe, so Neufang, in der Schaffung einer »Verdichtung von weltstädtischem Charakter«, einer »Weltstadt Ruhrgebiet«, in der der Lebensraum von 5 Millionen Menschen neu organisiert werden müsse. Bisher habe sich der zuständige Gesetzgeber erst ein einziges Mal zu einer »Organisationstat für den Ballungsraum Ruhr aufgerafft«, das sei im Jahre 1920 die Gründung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch Preußen gewesen. Nun forderte Neufang kurz vor dem goldenen Jubiläum dieses Verbandes eine Organisationstat noch größeren Stiles, die den sozialen Problemen, aber auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Ruhrgebiets gerecht werde und angemessen sei.

Man muß sich zum Verständnis dafür, warum der Direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gerade zu diesem Zeitpunkt eine solch weitgreifende Idee vortrug, vier Entwicklungszüge besonders ins Gedächtnis rufen.

Erstens belastete seit einigen Jahren die Kohlenkrise das Ruhrgebiet. Die Kohle schien den Wettlauf mit dem erheblich billigeren Öl zu verlieren. Hinzu kam die erste allgemeine ökonomische Krise der bundesrepublikanischen Volkswirtschaft, die 1967 anzeigte, daß die rasante Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg offenbar vorüber war.

Zweitens war in den Jahren vorher ein erhebliches »Zechensterben« die Folge der Strukturkrise gewesen, die einen deutlichen Rückgang der Ruhrgebietsbevölkerung bewirkte. Gleichzeitig begann der seit 1964/65 zu beobachtende Geburtenrückgang in der Diskussion eine Rolle zu spielen.

* Es handelt sich bei diesem Beitrag um die überarbeitete und ergänzte Fassung einer Antrittsvorlesung, die der Vf. am 9. Juni 1980 in der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gehalten hat.

¹ Zit. nach der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) vom 12. 6. 1968. Der Hauptartikel trug die Überschrift »Revier bisher vernachlässigt – Ziel: Weltstadt Ruhrgebiet«.

Drittens hatte kurze Zeit vor der erwähnten Pressekonferenz die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen damit begonnen, Pläne einer kommunalen Neugliederung in diesem Bundesland zu debattieren, die ja dann auch sechs Jahre später erfolgte. Ein Sachverständigengutachten der Landesregierung sah unter anderem die Neueinteilung des Ruhrgebiets in sechs Superstädte vor.

Viertens rangierte das Ruhrgebiet, verglichen mit anderen Ballungsräumen in der Bundesrepublik – dies hatten neueste Untersuchungen und Umfragen gerade ergeben – hinsichtlich seiner infrastrukturellen Vorgaben für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaft ganz weit unten!

Neufangs Devise aus all den erwähnten Gründen lautete deshalb: »Wir wollen die Leute hier halten; sie sollen sehen, daß (hier) etwas geschieht« – zu diesem Zwecke propagierte er seine »zündende Idee« von der »Weltstadt Ruhrgebiet«. Kurzum: das Jahr 1968 – in vielerlei Hinsicht ein Aufbruch- und Umbruchjahr – war auch der Beginn einer verstärkten Hinwendung zum Ruhrgebiet als einem Patienten, den es zu heilen galt. Sie führte in der Folgezeit zu verschiedenen Sonderprogrammen Ruhr, zur kommunalen Neugliederung des Jahres 1974, zur spektakulären Ruhrgebietskonferenz 1979 in Castrop-Rauxel sowie zur Strukturveränderung des traditionsreichen Ruhrsiedlungsverbandes durch den Landtag, ebenfalls im Jahre 1979. Friedrich Landwehrmann hat die zum Teil hektischen Aktivitäten und Pläne der letzten zehn Jahre zur Gesundung des Ruhrgebiets in seinem umstrittenen Buch »Europas Revier« auf den Nenner gebracht: »Raus aus den Kartoffeln, rein in die Kartoffeln«.²

Die Idee »Weltstadt Ruhrgebiet« hat jedenfalls nicht gezündet; von einer »Metropolis Ruhr« ist zur Zeit nicht mehr die Rede. Alle zentralistischen Pläne sind heute Makulatur, zumal das Land Nordrhein-Westfalen vor zwei Jahren die »unbequeme Körperschaft« Ruhrsiedlungsverband »gründlich zurechtstutzte«.³ Heute nennt sich der »Kommunalverband Ruhrgebiet« getaufte Torso des ehemaligen Ruhrsiedlungsverbandes in einer Broschüre aus Anlaß der sechzigjährigen Wiederkehr der Gründung des Verbandes am 5. Mai des letzten Jahres einen »Wechsel auf die Zukunft«.⁴ Nun weiß jedermann, daß Wechsel problematische Zahlungsmittel sind. Es wird sich zeigen müssen, ob dies ein solider Wechsel ist.

Eine Geschichtsbetrachtung, die nur das Gewordensein des jeweils real Existierenden in den Blick nimmt, verengt ihre Erkenntnismöglichkeiten sehr stark und verkommt allzu

leicht zur Legitimations»wissenschaft«. Deshalb kann gerade in der Analyse von Alternativen, die im historischen Entwicklungsprozeß zur Auswahl standen, sich jedoch nicht durchsetzen konnten, ein besonderer Beitrag des Historikers zum Geschichtsverständnis und zur abständigen Gegenwartsanalyse seiner Epoche liegen. War die Idee einer »Metropolis Ruhr« eine solche Alternative zur tatsächlichen Entwicklung des Ruhrgebiets, wie wir es heute vorfinden? Warum hat sie sich nicht durchsetzen können? Von diesen Fragen gehen die folgenden Ausführungen aus.

Von außen und von oben betrachtet, liegt es nahe, das Ruhrgebiet tatsächlich als eine einzige riesige Stadt zu sehen. Der in Berlin aufgewachsene, in München wohnende Schriftsteller Wolf Schneider schreibt deshalb auch in seinem Buch »Überall ist Babylon. Die Stadt als Schicksal des Menschen von Ur bis Utopia«, das Ruhrgebiet sei »im Effekt Deutschlands größte Stadt«, denn am »einheitlichen Stadtcharakter des eigentlichen ›Kohlenpotts« (könne) kein vernünftiger Zweifel bestehen«.⁵ Und bei einer Konferenz, die die englische Urban History Planning Group im Sommer 1980 in Brighton über das Thema »Metropolis 1890–1940« veranstaltete, wurde das Ruhrgebiet neben London, Paris und New York, Chicago, Moskau, Tokyo und Berlin ganz selbstverständlich als eine Metropolis verstanden,⁶ obwohl es hier im Vergleich zu den anderen Metropolen keine einheitliche und zentrale Gesamtverwaltung gibt. Bereits ein erster Blick auf historische Karten vom Ruhrgebiet zeigt zudem, daß eigentlich auf die hierbei sichtbar werdenden Entwicklungsschritte ein weiterer folgen müßte: die Einebnung der letzten noch trennenden lokalen Grenzen. Besonders eindrucksvoll ist in diesem Zusammenhang ein Satellitenphoto aus rund 1000 km Höhe, das die Zeitschrift GEO in ihrer Märzangabe des Jahres 1980 abgedruckt hat: Das Ruhrgebiet hebt sich hier trotz – oder wegen – der großen Entfernung sehr deutlich als ein einheitlicher Komplex vom gesamten Umland ab.

Blickt man zudem in die Geschichte des Reviers, besonders in die Geschichte seiner Raumplanung, so stellt sich bald heraus, daß die »zündende Idee« Heinz Neufangs gar nicht so originell war, wenn sie auch im Jahre 1968 erhebliches Aufsehen erregte und dadurch, daß sie ausgerechnet von dem Direktor des Ruhrsiedlungsverbandes der Öffentlichkeit vorgetragen wurde, eine besondere Pointe besaß, worauf noch einzugehen sein wird. Die Forderung nach »Bildung einer Riesenstadt von Duisburg bis Dortmund«⁷ läßt sich jedenfalls bis in die Jahre vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges zurückverfolgen.

Um die Hintergründe und Zusammenhänge dieser Forderung im größeren Kontext zu

² Friedrich Landwehrmann, Europas Revier. Das Ruhrgebiet gestern, heute, morgen, Düsseldorf 1980, S. 101. Zu weiteren Details der Problematik vgl. auch Paul Klemmer/Willi Lambert/Theodor Pieper, Welche Chancen hat das Ruhrgebiet? Baden-Baden 1979.

³ Zit. aus der Frankfurter Rundschau vom 13. 5. 1980 aus einem Artikel anläßlich der Gründung des Ruhrsiedlungsverbandes vor 60 Jahren, Titel: »Den Verbandspolitikern bläst der kalte Wind ins Gesicht«.

⁴ Wechsel auf die Zukunft, hrsg. vom Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, April 1980.

⁵ Wolf Schneider, Überall ist Babylon. Die Stadt als Schicksal des Menschen von Ur bis Utopia, München/Zürich 1965, S. 356.

⁶ S. den Tagungsbericht von Adelheid Castell in: IMS, Jg. 1980, Heft 2, S. 38 ff. Die Konferenzbeiträge werden 1981 in einem von A. Sutcliffe hrsg. Sammelband gedruckt vorliegen (Mansell, London).

⁷ S. die Drucksache Nr. 7282 des Preußischen Landtags, in: Sammlung der Drucksachen des Preußischen Landtags, 2. Wahlperiode, Bd. 14, Berlin 1928, S. 8141.

verstehen, erscheint es zunächst als wichtig, kurz auf die allgemeine Diskussion um das Metropolis-Problem, wie sie seit Ende des 19. Jahrhunderts geführt worden ist, einzugehen. Zunächst zum Begriff, der heute noch u. a. wegen des berühmten gleichnamigen Filmes von Fritz Lang aus den Jahren 1925/26 bekannt ist: Metropolis bedeutet im Griechischen »Mutterstadt«, d. h. eine Stadt, »die aus ihrem Kraftüberschuß Kolonialstädte gründete« wie z. B. Athen, Korinth, Ephesus und Milet.⁸

Als Ende des letzten Jahrhunderts Soziologen und Architekten die Verstädterung und besonders die Herausbildung von Millionenstädten als unausweichliche Folge der Industrialisierung mit mehr Distanz zu analysieren begannen, als es die ältere Großstadtkritik getan hatte, die bereits in den 1850er Jahren in Deutschland in Wilhelm Heinrich Riehl einen Apologeten einer entschiedenen Großstadtfeindschaft und Agrarromantik besaß,⁹ wurde der Begriff der Metropolis vor allem von dem Engländer Patrick Geddes wieder aufgegriffen.¹⁰ Geddes glaubte, in der Weltgeschichte eine Fünfstufenentwicklung der großen Stadt nachweisen zu können, und zwar dann, wenn man in ihre Entwicklung nicht planend eingriff. Die erste Stufe ist die *Polis*, der durch seine Lage, Funktion, Größe, Privilegierung usw. aus den anderen Orten herausragende Wohnplatz. Aus der *Polis* kann sich nach Geddes unter besonderen Umständen die *Metropolis* herausbilden, die quantitativ und dann auch qualitativ große Stadt mit weiträumiger Ausstrahlungskraft, die durchaus gesund ist, aber in der ständigen Bedrohung steht, zur *Megalopolis*, d. h. zur Stadt von ungesunder Größe mit Zügen des Größenwahnsinns zu werden. Wenn eine Stadt diesen Zustand erreicht hat, ist es schließlich nicht mehr weit bis zur *Parasitopolis*, zur Schmarotzerstadt, die das ganze Land aussaugt und schließlich zwangsläufig zur *Pathopolis* wird, zur kranken, verkommenen, dann schrumpfenden und schließlich sterbenden Stadt. Dieses Stufenschema ist in der Folgezeit mehrfach modifiziert worden, u. a. 1938 von Lewis Mumford in seinem berühmten Buch »The Culture of Cities«.¹¹

Zunächst versuchten verschiedene Städtebauer aus Scheu vor der Riesigkeit, Alternativen zur Metropolis zu finden – die Gartenstadt des Engländers Howard war Ende des 19. Jahrhunderts eine solche Alternative –, andere jedoch stellten sich der Herausforderung der Metropolis und setzten ihre planerischen Bestrebungen darein, den Umschlag der Metropolis als Basis und spezifischen Ausdruck eines modernen urbanen Lebensstils in die ungesunde Megalopolis zu verhindern. Diese Stadtplaner wie z. B. Camillo Sitte, Theodor Fischer, Josef Stübben und der Hagener Karl Ernst Osthaus gingen von der Devise aus:

⁸ Vgl. *Schneider* (s. A 5), S. 436.

⁹ S. dazu neben *Elisabeth Pfeil*, Großstadtforschung, Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Hannover 1972, vor allem *Klaus Bergmann*, Agrarromantik und Großstadtfeindschaft, Meisenheim/Glan 1970, bes. S. 38 ff.

¹⁰ *Schneider* (s. A 5), S. 436.

¹¹ *Lewis Mumford*, *The Culture of Cities*, New York 1938, bes. S. 283 ff.

»Die Großstadt soll als große Stadt schön sein!«¹² Besonders Sitte und Stübben gelten als Pioniere der Großstadtplanung; ihre Anregungen wurden vor allem seit der Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893 international bekannt, aufgegriffen und weitergeführt. Auch die bildende Kunst, die Literatur und sogar die Musik griffen in der Folgezeit das Thema Metropolis in vielfacher Variation auf, zum Teil kritisch-ablehnend, zum Teil optimistisch-fortschrittsgläubig, zum Teil auch nur als Kulisse für eine Handlung in einem urbanen modernen Raum.

Das Ruhrgebiet wurde in die gesamte Diskussion um die Metropolis mit einbezogen, nachdem eine Städtebauausstellung in Düsseldorf im Jahre 1910 höhere Beamte und Politiker, vor allem den Düsseldorfer Regierungspräsidenten Francis Kruse, mit den neuen stadtplanerischen Theorien wie auch mit der Situation des Ruhrgebiets konfrontiert hatte.¹³ Bis auf zwei Spezialbereiche, die überkommene Regelung der Frischwasserzufuhr durch den Ruhrtalesperrenverein, gegründet 1899, und die zur Abwässerbeseitigung 1904 gebildete Emschergenossenschaft, gab es bisher keinerlei übergreifende Planung.¹⁴ Da hier viel stärker als z. B. im älteren industriell überformten Gewerbegebiet des Wuppertals die verstädterte Landschaft quasi »von selbst« entstand, hervorgerufen – so Gunther Ipsen – durch die Standortwahl des industriellen Unternehmers und dann geformt von der »Nutzung der durch die Ballung entstehenden Lagerenten, die dem einzelnen überlassen ist«,¹⁵ waren die wenigen noch vorhandenen Grünflächen in Gefahr, ebenfalls bald zu verschwinden. Die Entstehung einer gigantischen Agglomeration mit höchst krankhaften und auf Dauer selbstzerstörenden Zügen zeichnete sich ab. Kruse entwickelte deshalb 1910 – gewissermaßen fünf Minuten vor zwölf – die Idee eines dezentralisierten »Nationalparks« für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk zum Schutz und Ausbau aller noch vorhandenen Wiesen- und Waldbestände.¹⁶ Ziel einer aus diesem Grunde einberufenen Kommission unter Leitung des Duisburger Oberbürgermeisters Lehr sollte es sein, Pläne für in der weiteren Zukunft durch das Revier verlaufende Grüngürtel zu erarbeiten. Da die Kompetenz des Regierungspräsidenten nur die zu seinem Regierungsbezirk gehörenden Teile des Reviers betreffen konnte, beschränkte sich die Kommissionsarbeit auf die westliche Hälfte des Ruhrgebiets, d. h. den Teil westlich der Linie Gelsenkirchen-Wattenscheid-Hattingen. In diesem Zusammenhang erhielt der Essener Beigeordnete Robert Schmidt den Auftrag, eine Materialsammlung und darauf fußende Denkschrift zu

¹² Zit. nach *Pfeil* (s. A 9), S. 280.

¹³ S. dazu *Heinz Günter Steinberg*, Geschichte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: *Die Verwaltung* 1 (1968), S. 166 f.; vgl. auch die »Verhandlungen des ersten Kongresses für Städtewesen Düsseldorf 1912«, 2 Bände, Düsseldorf 1913.

¹⁴ *Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 1920–1970*, hrsg. vom SVR, Essen 1970, bes. S. 10 f. und S. 115 f.

¹⁵ Gunther Ipsen, Artikel »Stadt (IV) Neuzeit«, in: *HdSW*, Bd. 9, Stuttgart 1956, S. 789.

¹⁶ *Steinberg* (s. A 13), S. 167, sowie *Siedlungsverband* (s. A 14), S. 11.

erarbeiten. Schmidt, der wohl als einer der ersten die Planungsprobleme des bisher quasi wild gewucherten Reviers in voller Breite erkannte, verstand jedoch von vornherein seine Arbeit, die er 1912 abschloß, bloß als einen Teilabschnitt auf dem Wege zu einem »einwandfreien, den modernen Lebensbedingungen angepaßten Großstadtorganismus« für das gesamte Ruhrgebiet,¹⁷ also auch für den westfälischen Teil. Seine Analysen und Prognosen führten ihn zu der Erwartung, daß dieses Gebiet »in wenigen Jahrzehnten eine geschlossene Stadt bilden« werde.¹⁸ Als ersten Schritt zur Bewältigung der anstehenden Probleme entwarf er einen »Generalsiedlungsplan«. Schmidt erwartete zwar lokale Widerstände und Gegenargumente; er ging aber davon aus, daß es im »Zeitalter der Luftschiffahrt und der Vogelperspektive nicht mehr zulässig« sei, mit Argumenten aus der »Froschperspektive« aufzuwarten.¹⁹ Er setzte dementsprechend seine Hoffnung auf ein regelndes Eingreifen des Staates; dieser allein werde »Mißstände im Interesse des Volkswohles« vermeiden können, Mißstände, die durch die bisher geduldete Bereicherung einer Interessentengruppe auf Kosten einer anderen, der Arbeiterschaft, entstanden seien.²⁰

Die Reaktionen auf das weitschauende Gutachten Robert Schmidts waren typisch und zeigen bereits die Frontlinien, die die weitere Zukunft der Frage »Metropolis – Ja oder Nein« bestimmten. Der Regierungspräsident sah mit Recht, daß eine Verfolgung des Schmidtschen Planes weitreichende Konsequenzen für die gesamten administrativen Zuständigkeiten haben würde und daß historische Grenzziehungen aufgegeben werden müßten.²¹ Eine solche Erschütterung der bisherigen Ordnung lehnte er strikt ab. Die Oberbürgermeister der Ruhrgebetsstädte befürchteten ihrerseits eine erhebliche Beschneidung ihrer Selbständigkeit – dies zu einer Zeit, in der die Oberbürgermeister ihre Städte wie kleine Könige regieren konnten.²² Auch sie legten keinen Wert auf eine weitere Erörterung der Schmidtschen Pläne, zumal ein Anfang 1912 zwangsweise gebildeter Großberliner Zweckverband bald zu erheblichen Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern geführt hatte und somit als warnendes Beispiel diente.

¹⁷ Robert Schmidt, Denkschrift betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch), Essen 1912, S. 2. Zur Person Schmidts s. Gerhard Steinbauer, Robert Schmidt. Lebensbild eines großen Ordners, Köln/Opladen 1967.

¹⁸ Schmidt: Denkschrift (s. A 17), S. 102.

¹⁹ Ebda., S. 92.

²⁰ Ebda., S. 91. Hier wird eine Verbindung zwischen Schmidts städteplanerischem Denken und sozialreformerischen Zielsetzungen sichtbar, die auch später sein Engagement im Ruhrsiedlungsverband prägte, wobei Schmidt den SVR als »Kulturwerk höchsten Grades, das die Klassenabstände überbrücken hilft und dem Wohle der Allgemeinheit dient,« verstand; s. Robert Schmidt in: Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 15. Januar 1921, S. 89.

²¹ Hierzu und zum folgenden Steinberg (s. A 13), S. 168 f.

²² Zur Rolle der Oberbürgermeister in dieser Zeit s. die Untersuchung von Wolfgang Hofmann: Zwischen Rathaus und Reichskanzlei. Die Oberbürgermeister in der Kommunal- und Staatspolitik des Deutschen Reiches 1890 bis 1933, Stuttgart u. a. 1974.

Dies war die Situation am Vorabend des Ersten Weltkriegs. Um sein Gutachten nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, legte Schmidt es 1912 der Aachener Technischen Hochschule als Dissertation vor. Daß es dennoch am 5. Mai 1920 zum preußischen Gesetz über die Gründung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk kam, lag zwar äußerlich in der Linie Schmidts – er wurde auch dessen erster Direktor –, die Gründe für diese – nach Neufang – »Organisationstat für den Ballungsraum Ruhr«²³ hatten zunächst jedoch im großen und ganzen wenig mit den 1912 vorgetragenen Argumenten zu tun. Die Reparationsverpflichtungen erzwangen von der Reichsregierung langfristig die regelmäßige Lieferung großer Mengen Kohle.²⁴ Die Förderung war im Ruhrgebiet aber nicht nur durch den Raubbau im Ersten Weltkrieg und durch die Reparaturbedürftigkeit aller Anlagen, sondern auch durch die Abwanderung von rd. 150 000 polnischstämmigen Bergarbeitern erheblich beeinträchtigt. Durch Neuansiedlung einer entsprechenden Anzahl von vor allem oberschlesischen Bergleuten sollte diese Lücke gefüllt werden, wobei man – wenn man die Familienmitglieder einschloß – mit einem Zuzug von insgesamt etwa 600 000 Menschen rechnete. Keine Ruhrgebetsstadt wollte und konnte von sich aus die Lösung des gewaltigen Unterbringungsproblems übernehmen. In dieser Situation, die sich im Herbst 1919 zuspitzte, griff der Essener Oberbürgermeister und spätere Reichskanzler Hans Luther – unter maßgeblicher Beteiligung von Robert Schmidt – die Idee eines überkommunalen Zweckverbandes auf, der die Ansiedlung der erwarteten Neuankömmlinge in die Hand nehmen sollte. Der Name »Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk« erklärt sich also hierher. Robert Schmidt erhielt den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Er benutzte diese Chance, um dem geplanten Zweckverband eine Reihe weiterer Kompetenzen zuzuweisen, die seinen 1912 entwickelten Vorstellungen entstammten. Neben der Mitwirkung in der Siedlungsfrage waren dies vor allem die Beteiligung an der Erstellung der Fluchtlinien- und Bebauungspläne, die Ausarbeitung der Leitlinien der regionalen Verkehrs- und in Ansätzen sogar Wirtschaftsplanung sowie die Lenkung der gesamten Grünflächenpolitik.²⁵

Da die Zeit drängte, wurde der im Winter 1919/1920 erarbeitete Gesetzentwurf bereits am 5. Mai 1920 im Preußischen Abgeordnetenhaus einstimmig nach nur geringfügigen Abänderungen angenommen, wenn auch aus vielen Städten des Ruhrgebiets Proteste gegen die Beschneidung ihrer Planungskompetenz kamen. Zu deutlich hatte Schmidt betont, daß in Zukunft »bestimmte Hoheitsrechte von der Einzelgemeinde auf die

²³ S. oben A 1.

²⁴ Hierzu und zum folgenden Siedlungsverband (s. A 14), S. 11.

²⁵ Die Konstruktion eines solchen Verbandes, der in der Folgezeit Vorbild für eine Reihe weiterer ähnlicher Unternehmungen im In- und Ausland war, mit den genannten Aufgabenbereichen gilt als Beginn der modernen Raumplanung in Deutschland; s. dazu ebda., S. 139 ff.

²⁶ So Schmidt rückblickend auf die Anfangsphase des SVR: Die Aufgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Heinrich Brüggemann (Hrsg.), Verkehr und Technik, Berlin 1931, S. 70.



Karte 1: Das Verbandsgebiet des Ruhrsiedlungsverbandes im Jahre 1930

Quelle: Robert Schmidt, Die Aufgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Heinrich Brüggemann (Hrsg.), Verkehr und Industrie, Berlin 1931, S. 69.

Gesamtheit der Gemeinden übergehen (müßten)«. ²⁶ Das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) umfaßte zunächst 17 Städte und 11 Landkreise, d. h. insgesamt 346 Gemeinden mit rd. 3,6 Millionen Einwohnern auf einer Fläche von 3840 Quadratkilometern; bis 1929 wurden weitere Gebiete hinzugeschlagen, so daß das Gebiet schließlich auf 4571 Quadratkilometer mit 4,2 Millionen Menschen anwuchs. ²⁷ Die Kompetenz des Verbandes erstreckte sich also nicht nur auf den verstäderten Kernraum des Ruhrgebiets, sondern bezog auch die umliegenden, auf das Ruhrgebiet hinorientierten Landkreise mit ein (Karte 1). Die zweihundertköpfige Verbandsversammlung, die beinahe als ein Regionalparlament anzusehen ist, bestand zur Hälfte aus Delegierten der beteiligten Stadträte und Kreistage, zur anderen Hälfte zu gleichen Teilen – dies war eine beachtliche Innovation – aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft des Reviers. In gleicher Weise war auch der aus 17 Mitgliedern bestehende Verbandsausschuß zusammengesetzt, wobei jedoch der Verbandsdirektor den 17. Platz einnahm. ²⁸

Eine Würdigung der Arbeit des SVR en detail soll hier nicht geleistet werden; er erwies sich im Grunde – wie rückblickend oft festgestellt worden ist – als ein gelungener

²⁷ Zahlenangaben nach Steinberg (s. A 13), S. 173.

²⁸ Siedlungsverband (s. A 14), S. 14.

Kompromiß zwischen der Erhaltung des status quo und der Bildung einer »Metropolis Ruhr« – geboren und überhaupt nur durchsetzbar in der Ausnahmesituation zu Beginn der Weimarer Republik.

Robert Schmidt stand von nun an als Verbandsdirektor voll hinter dieser Zwischenlösung und lehnte, als seit Mitte der 1920er Jahre die Diskussion um eine umfassende kommunale Neugliederung des gesamten rheinisch-westfälischen Industriegebiets in ihre entscheidende Phase trat, jede weitergehende Zentralisierung ab. Er wies deshalb wie die preußische Regierung die wieder aufkommende Forderung nach einer riesigen Stadt von Duisburg bis Dortmund zurück – das Gebiet sei »viel zu groß, als daß es noch in städtischer Form verwaltet werden könnte«. ²⁹ Im Gegensatz zu Großberlin bestehe das Ruhrgebiet aus einer großen Zahl selbständiger Gemeinden, von denen keine »einen so zentralen Kristallisationspunkt« darstelle, daß sie Mittelpunkt einer Metropolis sein könne. ³⁰ Schmidt, der dann auch das wichtigste Gutachten zur kommunalen Reform der Jahre 1928/29 vorlegte, schlug statt dessen als Lösung die Gründung von um das Kerngebiet des Reviers liegenden Großkreisen vor, während der Kern selbst in die vier Interessenzonen bzw. »Scheiben« West mit Duisburg, Mitte mit Essen, Mark mit Bochum und Ost mit Dortmund aufgliedert werden sollte. Jede Zone sollte aber auch weiterhin aus mindestens einer Großstadt und mehreren ihr zugeordneten selbständigen Mittelstädten bestehen. ³¹

Hinter diesen Vorschlägen, die zwar nicht vollständig, aber wenigstens teilweise in das bekannte Gesetz vom 29. Juli 1929 eingingen, ³² stand eine gegenüber der städtebaulich-architektonischen Metropolis-Idee eines ausstrahlenden, hierarchisch gegliederten urbanen Zentrums eine andere Konzeption, die stärker politisch motiviert war und auf eine gezielte Dezentralisierung hinauslief. So betonte etwa die Staatsregierung in ihrer Begründung des Gesetzes, daß mit der wachsenden Größe eines Gemeinwesens gleichzeitig das Zusammengehörigkeits- und Heimatgefühl seiner Bürger abnehme, es aber politisch höchst wünschenswert sei, dieses zu erhalten, weil es »eine wesentliche Voraussetzung für die Mitarbeit an den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, ferner aber von größter Bedeutung für die Erweckung, Pflege und Schulung des Staatsbürgersinns« sei. ³³ Unter Rückgriff auf die Ideen des Freiherrn vom Stein und Rudolf von Gneists wurde die

²⁹ Robert Schmidt, Gutachten über die kommunale Neuordnung im Ruhrkohlenbezirk, in: Sammlung der Drucksachen des Preußischen Landtags, 3. Wahlperiode, Bd. 2, Berlin 1929, S. 1382.

³⁰ Sammlung der Drucksachen des Preußischen Landtags, 2. Wahlperiode, Drucksache 1612, Berlin 1925, S. 3110.

³¹ S. A 29. Dies Gutachten erschien auch als Separatdruck Essen o. J. (1928).

³² Robert Schmidt, Das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rhein.-westf. Industriegebiets vom 29. Juli 1929 und der Siedlungsverband, in: Rhein und Ruhr. Wirtschaftszeitung, 10. Jg., Heft 32 vom 9. 8. 1929, S. 1041–1047.

³³ Sammlung der Drucksachen des Preußischen Landtags, 3. Wahlperiode, 2. Bd., Drucksache 2042, Berlin 1929, S. 1345.

Notwendigkeit des ehrenamtlichen Engagements der Bürger gegen die Gefahr einer immer unüberschaubareren, immer bürgerferneren Kommunalbürokratie in den Riesenstädten ins Feld geführt. Eine Metropolis-Idee hatte hier keine Chance mehr: Dekonzentration als Voraussetzung »einer heimatbewußten Mitarbeit der Bürger« in ihrem engeren Lebensraum wurde gerade auch als Richtschnur für die Kommunalpolitik in den Großstädten empfohlen.³⁴

Erst recht hatte die Metropolis-Idee aber bei der erklärten Großstadtfeindschaft der Nationalsozialisten im Dritten Reich keine Chance mehr. Es ist überliefert, daß Hitler, als er Ende der Zwanziger Jahre in einem Vorstadtkino den großstadtkritischen Film »Metropolis« von Fritz Lang zusammen mit Goebbels gesehen hatte, diesem begeistert erklärte, er wolle Lang nach einer Machtübernahme zum Cheffilmer des Nationalsozialismus machen.³⁵ Der angeblich kalten, rationalen Tyrannei der Großstadt und ihrer Kulturlosigkeit setzte Hitler die über das Herz gehende Verbundenheit der Gefolgschaft mit dem Führer entgegen, die sich in den uniformen, seelenlosen Menschenballungen nicht entwickeln könne.³⁶ Er forderte deshalb überschaubare Städte mit individuellem Gesicht, das z. B. durch das »ganze Stadtbild beherrschende Denkmäler«, d. h. durch charakteristische »Wahrzeichen der ganzen Zeit« geprägt sein sollte. Reagrarisierungsprogramme für das Ruhrgebiet, Aussiedlungspläne, Dezentralisierung der agglomerierten Industrie des Reviers und schließlich die Auflösung des unbequemen und überflüssigen Ruhrsiedlungsverbandes waren deshalb die Aufgaben, die dem am 18. April 1933 ins Amt tretenden Staatskommissar für den SVR, Justus Dillgardt, von oben verordnet wurden.³⁷ Vor allem die beiden zuständigen Provinzregierungen der Rheinprovinz und Westfalens drängten immer wieder auf seine Auflösung. Zwar konnte Dillgardt recht bald von der notwendigen Funktion des SVR für das Ruhrgebiet überzeugt werden, die er dann auch 1935 in einer ausführlichen Denkschrift vertrat und den Ministerien gegenüber begründete³⁸ – der Tätigkeitsbereich des Verbandes wurde dennoch ständig weiter eingeschränkt. Wenn es dann trotzdem im Dritten Reich einige Male zu Diskussionen über die Schaffung eines

³⁴ Ebda.; solche Vorstellungen finden sich auch in der z. B. von A. Perry vertretenen Nachbarschaftskonzeption (The Neighborhood Unit, New York 1929), die von vielen Architekten und Stadtplanern Ende der 1920er Jahre aufgegriffen wurde; vgl. dazu Pfeil (s. A 9), S. 343 ff.

³⁵ Zit. nach einem Bericht Kracauers, abgedruckt in dem vor einigen Jahren hrsg. Textband zu dem Film »Metropolis« von Fritz Lang, London 1973 (Classic Film Scripts 39), S. 17.

³⁶ Adolf Hitler, Mein Kampf, hier zit. nach der 330. Aufl., München 1938, S. 288 ff. Vgl. hierzu neben Bergmann (s. A 9), bes. Kap. 3, auch Joachim Petsch, Baukunst und Stadtplanung im Dritten Reich, München/Wien 1976, sowie Jochen Thies, Nationalsozialistische Städteplanung: »Die Führerstädte«, in: Die alte Stadt, 5 (1978), S. 23–38.

³⁷ S. dazu Steinberg (s. A 13), S. 179 f.

³⁸ Ebda.; s. auch die vom SVR hrsg. Broschüre: Die Siedlungsfrage im Ruhrgebiet, Essen 1934, sowie die Denkschrift Justus Dillgardts, Das Ruhrgebiet fordert die Erhaltung des Siedlungsverbandes, als Ms. gedruckt Essen 1935.

selbständigen »Ruhrgeus« kam, so war dies keine Fortsetzung älterer Metropolis-Bestrebungen, sondern hing vor allem mit Konkurrenzverhältnissen zwischen einzelnen Gauleitern zusammen, z. T. aber auch mit Plänen zur Bildung besonderer »Rüstungsprovinzen« und »Reichsverteidigungsbereiche«.³⁹ Bezeichnend ist, daß Hitler – über die Ruhrgeus-Überlegungen informiert – sich gegen solche Pläne aussprach.⁴⁰

Galt das Ruhrgebiet im Grunde also bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in der offiziellen Sprachregelung der Nationalsozialisten als »Lehrbeispiel für eine ungesunde Ballung«,⁴¹ so lernten sie dann doch bei ihren Kriegsvorbereitungen und im Kriege die Bedeutung und den Nutzen der geballten wirtschaftlichen Potenz dieses Raumes schätzen. Der Ruhrsiedlungsverband mußte sich nun vor allem im Bau von Luftschutzeinrichtungen engagieren; 1944 standen solche Einrichtungen für immerhin 90% der noch anwesenden Bevölkerung zur Verfügung!⁴² Immerhin überstand der Ruhrsiedlungsverband so das Dritte Reich und konnte sich sogleich nach dem Kriegsende in entscheidender Weise am Wiederaufbau und an der Festlegung langfristiger Planungsleitlinien für das Revier beteiligen. Ausländische Besucher – wie z. B. der Schweizer Architekt Jakob im Jahre 1967 – stellten deshalb später häufig voll Bewunderung fest, sie hätten eine »monströse Großstadt« erwartet, stattdessen aber »eine Stadtlandschaft mit erstaunlich viel Grün- und Freiflächen« vorgefunden.⁴³ Der Ruhrsiedlungsverband habe es – so Jakob – offenbar durch seine einzigartige Planungstätigkeit verhindern können, daß aus dem Ruhrgebiet eine einzige zusammenhängende Großstadt geworden sei.

Um so mehr erstaunt es, daß ein Jahr später, nachdem dieser Satz gesagt worden war, der Verbandsdirektor Neufang seine eingangs schon zitierte »zündende Idee« von einer »Weltstadt Ruhrgebiet« zur Diskussion stellte. Die Reaktion darauf war denn auch, besonders von Unternehmerseite, entsprechend heftig. Bereits zwei Tage nach Pressestellungnahmen zu Neufangs Plan meldete der Hauptgeschäftsführer der IHK Dortmund »stärkste Bedenken« an; er hielt die Zusammenfassung des Reviers zu einer einzigen Großstadt angesichts der »differenzierten Situation der einzelnen Teilgebiete« für völlig ungerechtfertigt, ja geradezu für »schädlich«.⁴⁴ Auch sein Kollege in der Essener IHK reagierte prompt; er befürchtete nun einen langen inneren Streit über diese Frage in einer Zeit, in der angesichts der Neugliederungspläne der Landesregierung »größtmögliche Einmütigkeit aller Verbandsmitglieder« vonnöten sei, und schrieb am 19. Juni 1968 an Neufang: »Wer ... die Mentalität der Vertreter unserer im östlichen Ruhrgebiet beheimat-

³⁹ S. dazu Karl Teppe, Provinz, Partei, Staat. Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich, untersucht am Beispiel Westfalen, Münster 1977, S. 102 f. und S. 126 f.

⁴⁰ Ebda., S. 126.

⁴¹ Steinberg (s. A 13), S. 181.

⁴² Ebda., S. 182.

⁴³ Zit. nach Siedlungsverband (s. A 14), S. 141.

⁴⁴ Brief vom 14. 6. 1968 an Neufang, Pressearchiv des SVR, Akte Weltstadt Ruhrgebiet.

teten Verbandsmitglieder kennt, dürfte eigentlich wissen, daß für sie eine ›Weltstadt‹ mit dem Regierungssitz Essen und der Stadt Dortmund als Bezirksbürgermeisterei unerträglich ist.⁴⁵ Nun: Zwei Jahre später konnte Keunecke, der erwähnte Vertreter der IHK Dortmund, in einem Artikel mit Genugtuung feststellen: »Eine Utopie ist geplatzt. Der Innenminister des Landes hat die Illusion von der ›Weltstadt Ruhr‹ endgültig ad absurdum geführt.«⁴⁶ Immer wieder sei dieser »reichlich schillernde Begriff durch die Vorstellungen einiger Ruhr-Fanatiker« gegeistert. Die Landesregierung vertrete statt dessen die Auffassung, daß eine solche Weltstadt den Kernraum »in gefährlicher Weise« vom Umland trennen werde. Doch auch Keunecke forderte als eine »wirklichkeitsnahe« Lösung zur Bewältigung der anstehenden Planungsprobleme die Schaffung einer »Verbundstadt«, in der die rechtlich allerdings weiterhin selbständigen Gemeinden durch eine übergeordnete Körperschaft »in eine echte Pflicht und Verantwortung für ihre Nachbarkommunen genommen werden« sollten.

Rückblickend erscheint jedoch der Neufangsche Vorstoß weniger als Utopie eines Schwärmers, wie Keunecke unterstellt hatte, sondern als vielleicht bewußt überzogene und wesentlich taktisch bestimmte Gegenposition zu den sich damals schon abzeichnenden Tendenzen zur Zerschlagung der zentralen Planungsstelle für das Ruhrgebiet. Er wollte offenbar die Notwendigkeit noch weitergehender Gesamtplanungen für das Revier betonen, eine Notwendigkeit, die ja auch Keunecke nicht bestritt – aus der Sicht des SVR-Direktors mit Recht, wie sich heute sagen läßt, denn das Neugliederungsgesetz vom 1. Oktober 1979 hat die gesamten Planungskompetenzen endgültig dezentralisiert – oder sollte man besser sagen: provinzialisiert? Die drei in das Ruhrgebiet hineingreifenden Regierungsbezirke sind jedenfalls die Erben des zum »Kommunalverband Ruhr« zurechtgestutzten SVR geworden. In Düsseldorf, Münster und Arnsberg sitzen jetzt sogenannte »Planungsbeiräte«, die über jeweils ihren Anteil an dem entfernten Kuchen Ruhrgebiet beraten – der ehemals unbequeme und ungeliebte Keil in der Hierarchie zwischen den übergeordneten Mittelbehörden und der kommunalen Ebene ist nunmehr weitgehend ausgeschaltet. Neufangs Idee von einer »Weltstadt Ruhr« kann somit auch als fehlgeschlagener Rettungsversuch der Ruhrgebietsplanungseinheit interpretiert werden!

Bisher ist in diesem Beitrag die Frage nach den historischen Chancen einer »Metropolis Ruhr« weitgehend von der verwaltungs- und planungsgeschichtlichen Seite her behandelt worden; die äußeren Fakten der Entwicklung dieses Alternativkonzepts standen dabei im Vordergrund der Darstellung! Abschließend liegt es aber nahe, wenigstens in Thesenform noch einige weitergehende, mehr in sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Richtung weisende Anmerkungen anzufügen. Gleichgültig, ob man eine »Metropolis Ruhr« für wün-

⁴⁵ Brief des Hauptgeschäftsführers der IHK Essen an den Oberbürgermeister der Stadt Essen vom 19. 6. 1968, Durchschlag ebda.

⁴⁶ K(eunecke): Das Ende einer Utopie, in: Ruhrwirtschaft, Heft 11 (1970), S. 404.

schenswert hält oder nicht: Hätte sie denn, wenn schon nicht regionalpolitisch, so doch von den sozialen und ökonomischen Vorgaben des Reviers her eine Chance gehabt? Diese Frage zielt auf eine Abwägung der zentripetalen und der zentrifugalen Elemente und Kräfte dieses Raumes hin.

Die zitierten Reaktionen auf Neufangs Weltstadtidee von 1968, in denen auch von einer »differenzierten Situation«, von unterschiedlichen »Mentalitäten« und von einer »keineswegs durchgreifenden Einheit dieses Raumes« die Rede war,⁴⁷ werfen bereits ein Licht auf offenbar nicht zu unterschätzende zentrifugale Kräfte, angesichts derer sich die Frage nach den jeweiligen historischen Wurzeln und der Rolle von weiterwirkenden Traditionen in dieser Region stellt. Der Historiker kommt hier zu einer anderen Einschätzung als etwa der Architekt und Stadtplaner Osthaus, der vor einigen Jahrzehnten die völlige Traditionslosigkeit der Industriestädte betont hatte: »Hier trotz der Gewinnsucht jeder Hemmung, Tradition (ist) nicht vorhanden. Alles Tun, das im Nutzen nicht berechenbar war, wurde als Narrheit verstanden.«⁴⁸ Dieser Gesinnung habe auch das Aussehen des Ruhrgebiets entsprochen. Wir wissen heute besser als Osthaus, daß im Ruhrgebiet nicht nur vorindustrielle Traditionen prägend gewirkt haben, sondern daß auch der inzwischen rund 130 Jahre dauernde Durchsetzungsprozeß der Industrie seinerseits in diesem Raum traditionsbildend gewirkt hat. In dem nicht zu bestreitenden Wir-Gefühl der Revierbewohner, nach Wilhelm Brepohl Ausdruck eines durch die Industrialisierung entstandenen und vielfältig identifizierbaren »Ruhrvolks«,⁴⁹ ist wohl eine der bemerkenswertesten jüngeren Traditionen zu finden.

Wenn jetzt drei ausgewählte Problemfelder bzw. Teilaspekte der Ruhrgebietsgeschichte unter den Gesichtspunkten Einheit und Chance oder Differenziertheit und Hindernisse einer potentiellen Metropolisregion charakterisiert werden sollen, so geschieht dies nur sehr knapp – einiges ist bereits von einer – abgesehen von wenigen älteren Ausnahmen – im Grunde erst in den letzten zwei Jahrzehnten aktiver gewordenen Ruhrgebietshistoriographie intensiver untersucht worden; anderes verweist auf offene Fragen und in Richtungen, in die weitere Analysen gehen könnten.

Der erste Aspekt ist bereits mehrfach angeklungen: der räumlich-administrative Aspekt. Mitten durch das Revier verläuft die uralte fränkisch-sächsische Grenze, d. h. die Grenze zwischen dem Rheinland und Westfalen. In der deutlichen Rivalität zwischen Essen, das sich gerne als »Herz des Reviers« bezeichnet, und der ehemaligen freien Reichsstadt Dortmund drückt sich gleichzeitig auch das Spannungsverhältnis zwischen den beiden

⁴⁷ Ebda.

⁴⁸ Zit. nach *Siedlungsverband* (s. A 14), S. 81. Zu Osthaus' Konsequenzen aus dieser Vorstellung s. *H. Hesse-Frielinghaus*; Karl Ernst Osthaus, in: *Westfälische Lebensbilder*, 9. Bd., Münster 1962, S. 145–162.

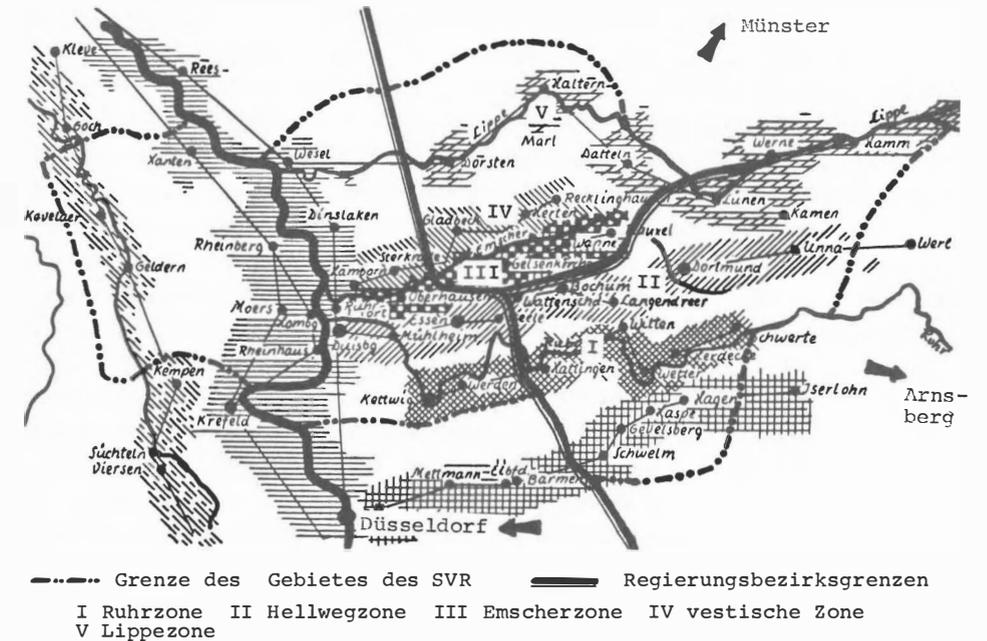
⁴⁹ Vgl. *Wilhelm Brepohl*, *Der Aufbau des Ruhrvolks im Zuge der Ost-West-Wanderung*, Recklinghausen 1948.

Teilen des Ruhrgebiets aus, das – wie Brepohl gezeigt hat⁵⁰ – der Ausbau der Industrie keineswegs völlig einebnete und in vielfacher Weise, vom Stil der Volksfeste über die Betriebsstruktur bis zur unterschiedlichen Haltung der rheinischen und westfälischen Unternehmerschaft, noch heute nachzuweisen ist. Die Beibehaltung dieser Grenze in preußischer Zeit, d. h. die Zuweisung des westlichen Teils zur Rheinprovinz und des östlichen zur Provinz Westfalen, zementierte die Rauntrennung in spezifisch administrativer Weise, wobei als zusätzliche Komplikation hinzukam, daß es im westfälischen Teil zwei Regierungsbezirke sind, die Anteile am Revier besitzen. Alle drei beteiligten Regierungspräsidenten haben wegen der seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sprunghaft zunehmenden ökonomischen Potenz dieses Raumes eifersüchtig darüber gewacht, daß ihr jeweiliger Anteil nicht geschmälert wurde. Jedes Einigungsbestreben des Reviers, das immer auch Emanzipation von den Mittelbehörden bedeutet hätte, wurde deshalb mit Skepsis beobachtet und letztlich ja auch erfolgreich hintertrieben. Doch auch den lokalen Behörden am unteren Ende der administrativen Hierarchie war, wie bereits angedeutet, eine zu weitgehende Kompetenz einer übergreifenden Ruhrgebietsinstitution ein Dorn im Auge. Trotz – oder vielleicht gerade wegen – der Kürze der Zeit, in der sich vor allem die Hellwegstädte aus kleinen, heruntergekommenen Ackerbürger- und Handwerkergemeinden zu ständig expandierenden und miteinander konkurrierenden Industriegroßstädten entwickelt hatten, besaßen und besitzen sie einen ausgesprochenen Stolz auf das Geschaffene, nicht nur die weltberühmten industriellen Werke, sondern gerade auch die kulturellen Einrichtungen. Erinnert sei an verschiedene Theater, Opern und Museen, an die Folkwangschule und die Ruhrfestspiele, an Parks, große Hallen und Stadien und neuerdings auch an Universitäten und Hochschulen. Hinter diesem – man könnte sagen industriebürgerlichen – Selbstbewußtsein in den verschiedenen Städten stehen spezifische soziale Schichtungsphänomene, auf die gleich noch kurz eingegangen werden soll.

Der zweite zu erwähnende Aspekt ist der industrieentwicklungsgeschichtliche. Es ist ja bekannt, daß sich das Ruhrgebiet als von Kohle und Stahl geprägte Industrieagglomeration von Süden nach Norden in mehreren Schritten herausgebildet hat⁵¹ (Karte 2): ausgehend vom Ruhrtal als der ersten Zone konnte seit den 1840er Jahren durch die technisch bewältigte Durchstoßung der mehrere hundert Meter dicken Mergeldecke über der Kohle die Hellweglinie ausgebaut werden. Etwa zwei bis drei Jahrzehnte später erreichte der Bergbau die Emscherzone und noch vor der Jahrhundertwende den vesti-

⁵⁰ Ders., *Industrievolk im Wandel von der agraren zur industriellen Daseinsform*, dargestellt am Ruhrgebiet, Tübingen 1957, passim, bes. S. 371.

⁵¹ S. hierzu und zum folgenden neben den in den A 49 und 50 genannten Werken von *Wilhelm Brepohl* bes. die Beiträge von *Helmuth Croon*, *Vom Werden des Ruhrgebiets*, und von *Heinz Günter Steinberg*, *Zur Sozialgeschichte des Reviers*, in: *Walter Först* (Hrsg.): *Rheinisch-westfälische Rückblende*, Köln/Berlin 1967, S. 175–226 und S. 229–274.



Karte 2: Die fünf Zonen des Ruhrgebiets und die Regierungsbezirksgrenzen

Quelle: Nach einer Vorlage bei *Wilhelm Brepohl*, *Industrievolk im Wandel von der agraren zur industriellen Daseinsform*, dargestellt am Ruhrgebiet, Tübingen 1957, S. 389.

schen Raum zwischen Emscher und Lippe, benannt nach dem ehemaligen Vest Recklinghausen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde dann auch das Gebiet an der Lippe als fünfte Zone von der Nordwanderung des Bergbaus erfaßt; seine Erschließung dauert noch heute an. Jede der Zonen hat ein eigenes Gesicht, fußt auf partiell anderen Grundlagen und wurde durch unterschiedliche Weisen des industriellen Ausbaus trotz der Dominanz von Bergbau und Schwerindustrie geprägt.

Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden. Es ist aber in diesem Zusammenhang auf die eigentliche Problemgrenze des Ruhrgebiets in sozialgeschichtlicher Hinsicht zu verweisen, die zwischen der Hellweg- und der Emscherzone in West-Ost-Richtung verläuft. Die Gemeinden in der dritten, der Emscherzone und zum Teil auch in der vierten Zone hatten vor allem die sozialen Folgen der gewaltigen nordostdeutschen Zuwanderung von dringend benötigtem Arbeitskräftepotential in der Hochindustrialisierungsphase zu tragen, wurden aber über lange Zeit von den eigentlichen Verursachern in ihren sozialen

Problemlagen und infrastrukturellen Nöten alleingelassen.⁵² War in der Hellwegzone noch durchweg die einzelne Unternehmerpersönlichkeit das handelnde Subjekt, so beherrschten den Ausbau der Emscherzone weitgehend anonyme Aktiengesellschaften, deren Aktionäre ihre Gewinne nicht mehr am Ort ihrer Entstehung versteuerten – ganz im Gegensatz zu den Hellwegstädten, wo z. B. in Essen Krupp ein solch bedeutender Steuerzahler war, daß er aufgrund des Dreiklassensensuswahlrechts über viele Jahre in der ersten der drei Wählerklassen der einzige Wähler war und damit ein Drittel der Stadtverordneten bestimmen konnte.⁵³ Schon aus diesem fiskalischen Grunde, nicht bloß wegen der nur langsamen Integration der nordostdeutschen Zuwanderer, bildeten sich deutliche Unterschiede in der infrastrukturellen Ausstattung und ein unübersehbares Bildungsgefälle zwischen der zweiten und der dritten Zone heraus. Das im übrigen Deutschland verbreitete Bild vom »Kohlenpott« als einer häßlichen, schwarzen, in vielfacher Hinsicht zurückgebliebenen Region ohne Urbanität beruht vor allem auf dem Anblick dieser dritten Zone, in der sich zudem die alten industriefeindlichen »Pohlbürger« und die fremdartigen und oft auch andersgläubigen Zuwanderer voll Haß gegenüberstanden. Im blutigen Herner Polenkrawall von 1899 schlug dieses Spannungsverhältnis einmal in handgreifliche Aktion um.⁵⁴

All diese Details verweisen bereits auf Inhomogenitäten, die weit über das Maß hinausgingen, das in anderen vergleichbaren Ballungsräumen anzutreffen war. Zwar haben dann manche Differenzierungen auf längere Sicht an Schärfe verloren, sie wären aber für eine »Metropolis Ruhr« von vornherein eine schwere Belastung gewesen. Brepohl, der grundsätzlich dazu tendiert, das schließlich doch gewachsene Gemeinsame des Reviers zu betonen, das sich z. B. in einer unverwechselbaren Ruhrgebietsprache sowie einem neuen Heimatgefühl seiner Bewohner niederschlug und nicht zuletzt in dem Mythos von Schalke 04 einen Kristallisationspunkt besitzt,⁵⁵ mußte zugeben, daß es sich

⁵² S. zu den Auswirkungen dieser Situation auf die verschiedenen Bereiche der sozialen Infrastruktur z. B. Lutz Niethammer, Umständliche Erklärung der seelischen Störung eines Communalbaumeisters in Preußens größtem Industriedorf oder: Die Unfähigkeit zur Stadtentwicklung, Frankfurt 1979 (Beispiel Borbeck), sowie Jürgen Reulecke, Von der Dorfschule zum Schulsystem. Schulprobleme und Schulalltag in einer »jungen« Industriestadt vor dem Ersten Weltkrieg, in: ders./Wolfhard Weber (Hrsg.): Fabrik-Familie-Feierabend, Wuppertal 1978, S. 247–271 (Beispiel Herne).

⁵³ Helmuth Croon, Die Einwirkungen der Industrialisierung auf die gesellschaftliche Schichtung der Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 20 (1955), bes. S. 314f.; grundsätzlich zu diesem Problem Wolfgang Hofmann, Preußische Stadtverordnetenversammlungen als Repräsentativorgane, in: Jürgen Reulecke (Hrsg.), Die deutsche Stadt im Industriezeitalter, Wuppertal 1980, S. 31–56.

⁵⁴ S. dazu Klaus Tenfelde, Die »Krawalle von Herne« im Jahre 1899, in: IWK, 15 (1979), S. 71–104.

⁵⁵ S. dazu Siegfried Gehrmann, Fußball in einer Industrieregion. Das Beispiel F. C. Schalke 04, in: Reulecke/Weber (s. A 52), S. 377–398. Zur Bedeutung des Fußballs im Ruhrgebiet insgesamt s. Rolf Lindner/Heinrich Th. Breuer, »Sind doch nicht alles Beckenbauers«, Frankfurt 1978.

bei der Emscherzone um eine durch das »Trostlose der jungen kapitalistischen Unbekümmertheit« historisch besonders strukturierte Zone handelt, in der die Menschen »an der Enge, am grauen Himmel, am Lärm, an der engherzigen, weil engstirnigen Ordnung« besonders zu leiden haben.⁵⁶

Der zunächst rein industrieentwicklungsgeschichtliche Aspekt leitet durch diese Hinweise auf die sozialen Probleme und vor allem auf die Enge als dem für die Emscherzone typischen Raumerlebnis zu einem schichtungsbezogenen Aspekt über. Denn die extremen Lebensbedingungen des schwärzesten Teils des Ruhrgebiets bedrückten die sozialen Gruppen nicht in gleicher Weise, weil auch in dieser Hinsicht eine, wie Stadtsoziologen sagen würden, soziale Segregation stattgefunden hatte. Die Emscherzone und der nördliche Rand der Hellwegzone lassen sich im Grunde als das riesige Arbeiterviertel einer potentiellen »Metropolis Ruhr« verstehen. Im Gegensatz zu den Hellwegstädten gab es hier zunächst nahezu kein Bürgertum,⁵⁷ und da sich Stadt mindestens noch im 19. Jahrhundert als Bürgerstadt präsentierte, blieben die Industrieagglomerationen der Emscherzone für lange Zeit riesige Industriedörfer ohne städtisches Leben,⁵⁸ obwohl sie schließlich – wie das 100 000 Einwohner zählende Dorf Hamborn im Jahre 1910 – nominell Stadt wurden.

Dagegen konnten die Hellwegstädte nicht zuletzt deshalb ihr oben erwähntes Selbstbewußtsein frühzeitig entwickeln, weil hier – wie etwa die Untersuchungen Helmuth Croons gezeigt haben – sowohl einige alteingesessene Familien als auch in der Anfangsphase zugewanderte unternehmungslustige Kaufleute und Handwerker ein bildungs- und besitzbürgerliches Honoratorentum bildeten.⁵⁹ Von diesem noch über viele Jahre, z. T. bis heute deutlich unterscheidbaren Altbürgertum und Neubürgertum wurde der Industrialisierungsprozeß begleitet und wenigstens z. T. mitgesteuert. Beide Gruppen, wenn auch gelegentlich verfeindet, sammelten sich in Vereinen und abgeschlossenen Bürgergesellschaften und pflegten bewußt ihre Traditionen oder schufen sich neue Formen des Umgangs. Neben den diversen Gesellschaften Harmonia, Concordia und Eintracht sind gerade auch die renommierten Heimatgeschichtsvereine in Duisburg, Essen und Dortmund Belege dafür. Dieses Bürgertum verstand den gesamten Raum seiner Heimatstadt, die es z. T. unter Rückgriff auf vorindustrielle Bräuche wie den erst ab 1882 geübten Brauch des »Maiabendfestes« in Bochum gegen die Gefahr des Gesichtsverlustes zu

⁵⁶ Brepohl: Industrievolk (s. A 50), S. 21.

⁵⁷ Vgl. Helmuth Croon, Städtewandlung und Städtebildung im Ruhrgebiet im 19. Jahrhundert, in: Max Braubach u. a. (Hrsg.), Aus Geschichte und Landeskunde (= Festschrift für Franz Steinbach), Bonn 1960, bes. S. 497, außerdem Brepohl, Industrievolk (s. A 50), S. 20 und passim.

⁵⁸ S. dazu Franz J. Brüggemeier/Lutz Niethammer, Schlafgänger, Schnapskasinos und schwerindustrielle Kolonie, in: Reulecke/Weber (s. A 52), bes. S. 138 ff. (»Defiziente Urbanisierung«).

⁵⁹ S. dazu die beiden Aufsätze Croons, die in den A 53 und 57 genannt werden, außerdem seinen Beitrag in Först: Rheinisch-westfälische Rückblende (s. A 51).

schützen galt, als Gestaltungsraum, während den vielen schon länger ansässigen oder neuhinzukommenden Arbeitern günstigenfalls ein kleines Stückchen Garten und ein Taubenschlag zur Gestaltung zugewiesen wurde. Im Vergleich zu diesen Räumen dachte, plante und agierte dagegen der im Verlauf des 19. Jahrhunderts aus dem engen lokalen Bezug heraustretende Großunternehmer wiederum in ganz anderen Räumen, so daß man sagen kann, daß der Gestaltungs-, Erlebnis-, Sozialisations- und Handlungsspielraum der Menschen im Ruhrgebiet in ganz besonderer Weise von der sozialen Stufe abhängig war, auf der sie lebten. Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, welche der sozialen Gruppen denn überhaupt Träger einer »Metropolis Ruhr« hätte sein und ihre Idee mit Leben füllen können!

Wenn jetzt hier abgebrochen wird, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß sich noch eine große Zahl weiterer auseinanderstrebender wie auch integrationsfördernder Elemente in der Regionalgeschichte des Ruhrgebiets nennen ließe. Zusammenfassend läßt sich aber wohl folgendes sagen: Als die Metropolis als städteplanerische Idee in den ersten beiden Jahrzehnten unseres Jahrhunderts diskutiert wurde, war das Ruhrgebiet aufgrund seiner Inhomogenität zur Umsetzung eines solchen Planes noch nicht reif. Zwar gewann es in der Folgezeit trotz der politischen Verwicklungen stetig an Homogenität – daran war der Ruhrsiedlungsverband entscheidend mitbeteiligt –, aber weder in der Weimarer Republik, noch im Dritten Reich und auch nicht in der Bundesrepublik fanden sich potente, zahl- und einflußreiche Befürworter jener weitreichenden Reformidee, wengleich diese als Extremmodell oder Alternative in den Debatten um die diversen Neugliederungspläne immer wieder eine Rolle spielte.

Wenn der Historiker auch der Pflicht enthoben ist, jetzt schon den eindeutigen Kurswechsel zu beurteilen, den die weitgehende Entmachtung des Ruhrsiedlungsverbandes im vorletzten Jahr im geschichtlichen Ablauf bedeutet, so mag es dem Bürger dieses Raumes dennoch gestattet sein, sich darüber zu verwundern, daß die Chance zunächst einmal verspielt zu sein scheint, langfristig und im gesamtregionalen Bezug die unbezweifelbaren Strukturprobleme des Reviers von innen heraus zu meistern. Das Ruhrgebiet besitzt zu viele divergierende Züge, als daß man leichtherzig eine »Metropolis Ruhr« bejahen könnte, aber auch eine solche Fülle an einheitbildenden Faktoren und integrativen Elementen vor dem Hintergrund eines einheitlichen »Raumschicksals«, daß die Verfolgung von Plänen in Richtung auf eine sogenannte Städtstadt, Regionalstadt, Verbundstadt, einen Städteverbund oder wie auch immer nahegelegen hätte.

Die Landespolitiker haben offenbar inzwischen erkannt, daß im Kohlenpott Finsteres zu brodeln beginnt, wenn man nicht aufpaßt. Ob der nun verfolgte Kurs des »divide et impera« jedoch eine tragende und weitsichtige Strategie zur Problemlösung war oder nur von der Begehrlichkeit auf das wieder erheblich im Wert gestiegene schwarze Gold des Kumpels bestimmt wird, muß die Zukunft erst noch erweisen!

Gerhard Olschowy

Natur und Landschaft in der Stadtentwicklung

1. Einführung – 2. Zum Verdichtungsprozeß – 3. Aufgaben der Frei- und Grünflächen – 4. Landschaftsstruktur und Stadtentwicklung – 5. Die Bedeutung des Wohnumfeldes – 6. Die Bedeutung des Stadtumlandes – 7. Schlußfolgerungen.

1. Einführung¹

Während der Garten als erstes eingefriedetes Eigentum des seßhaft gewordenen Menschen eine sehr alte Geschichte hat, ist das Grün als städtebaulicher Faktor noch sehr jung und eigentlich erst mit den wachsenden Problemen des modernen Städtebaues in Erscheinung getreten. Noch die mittelalterliche Stadt war dicht bebaut und eigentlich ohne jedes Grün. Zu ihr gehörten jedoch die zahlreichen Bürgergärten vor der Stadt, also außerhalb der Stadtmauer, wie uns das von vielen Stichen aus dem Mittelalter bekannt ist. Diese Städte waren in enger Beziehung zur Landschaft gebaut, in richtiger topographischer Lage und zumeist im Kulminationspunkt der landschaftlichen Schönheit. Gegenüber der freien Landschaft zeichnete sich die mittelalterliche Stadt durch eine klare Abgrenzung aus. Zahlreichen Städtegründungen des Deutschritterordens, der Hanse, von Friedrich dem Großen und Maria Theresias lagen sorgfältige Planungen zugrunde; sie waren organisch und formvollendet aufgebaut, so daß manche als Juwelen deutscher Stadtbaukunst angesprochen werden müssen.

Die Einheit von Stadt und Land, die für den Charakter der mittelalterlichen Städte bestimmend war, ging allmählich verloren. Mit Beginn der Industrialisierung setzte auch der Verfall der Architektur und der Stadtbaukunst ein. Die Städte weiteten sich rasch aus. Bedauerlicherweise ging diese Entwicklung so sprunghaft und so wenig organisch vor sich, daß am Ende dieses Weges die grauenvollen Mietskasernen standen, die ohne Beziehung zur Landschaft und ohne Rücksicht auf den Menschen gebaut waren. Der Mensch mit seinen körperlichen, geistigen und psychischen Belangen war nicht mehr Maß und Richtschnur des Städtebaus, die Stadt verlor ihre Menschlichkeit. Die Folge war eine zunehmende Flucht der Städter in die Vororte, die aufgelockerter und naturnäher waren.

¹ Vortrag im Rahmen der VII. Internationalen Städtetagung der Arbeitsgemeinschaft »Die alte Stadt e.V.« am 28. Juni 1980 in Salzburg

Die sog. Form der *Blockbebauung* hatte für Grünflächen, Bäume und Sträucher keinen Platz, wenn man von Städten mit betont bürgerlichem Charakter absieht, die sich durch niedrige Bebauung auszeichneten; hier konnte auch der Vorgarten seinen Einzug halten. Als Beispiele seien Bonn und Bremen genannt.² Eine Sonderstellung nehmen alle Residenzstädte der weltlichen und kirchlichen Fürsten ein, in denen sich bis zum heutigen Tag kleinere und größere Schloßgärten, Parkanlagen und breite Alleen erhalten haben, die sich als wertvolles Gerüst für die städtebauliche Grünordnung der späteren Zeit auswirkten. München verdankt den ehemaligen Zufahrts- und Verbindungsstraßen seiner Schlösser einige seiner schönsten mehrreihig baumbestandenen Straßen. Der Englische Garten in München als Auenwaldsaum der Isar und ehemaliges Jagdrevier der Landesherren ist heute eine städtebaulich wertvolle, zusammenhängende Grünverbindung von der Landschaft bis ins Stadtinnere. Auch die innerstädtischen Grünflächen der Stadt Bonn sind Teile der kurfürstlichen Schloßanlagen.

Die Entwicklung ging vom Blockbau zum *Zeilenbau* und bedeutet eine echte Befreiung und das Ende der unerträglich gewordenen steinernen Korridorstraße. Für das Eindringen der Grünflächen in die innerstädtischen Wohnbezirke war der Zeilenbau ein erfreulicher Auftakt. Die Grünflächen zwischen den Zeilen konnten sich dann zum transparent umschlossenen »grünen Raum« entwickeln, wie wir ihn aus schwedischen, schweizerischen und auch deutschen Wohnsiedlungsbeispielen kennen. Ohne Zweifel bedeutet diese Entwicklung zum dreidimensionalen Raum als Ordnungsprinzip des Städtebaus einen Höhepunkt, der auch für die Grünplanung die Voraussetzung war, zu befriedigenden Lösungen zu gelangen.

2. Zum Verdichtungsprozeß

Die Tendenz in der städtebaulichen Entwicklung des letzten Jahrzehnts – und gebietsweise auch noch in der Gegenwart – war durch eine übersteigerte Verdichtung bestimmt. Die zunehmende Flucht der Menschen aus den Innenstädten – als Folge einer Inbesitznahme durch Kaufhäuser, Versicherungspaläste und Verwaltungsgebäude –, die dadurch bedingte, aber häufig planlose Ausweitung der Städte, der hohe Flächenbedarf für einzelstehende Einfamilienhäuser, der unorganische Aufbau neuer Siedlungsteile in ländlichen Gemeinden – die »Zersiedlung der Landschaft« schlechthin – sind die berechtigten

² Der Blockbau erfährt in der Jetztzeit wieder eine gewisse Renaissance, allerdings mit dem grundsätzlichen Unterschied gegenüber der Vergangenheit, daß er bewußt nach innen gerichtet ist, d. h. er soll gegenüber den Immissionsbelastungen des Straßenverkehrs, vor allem gegenüber dem Lärm, abschirmen und den Innenhof als gestaltete Grünfläche zu einer Stätte des Spiels und der Kommunikation werden lassen.

Anlässe zu den Bestrebungen, zu einer verdichteten Bauweise zu gelangen.³ Die Argumentation, daß Verdichtung und Urbanität die Voraussetzung für die Stadt und ihr geistiges und schöpferisches Leben sei, ist sicher nicht stichhaltig und kann durch Beispiele aus dem ländlichen Bereich, wo es zahlreiche Dörfer mit hohem kulturellen Leben gibt, leicht widerlegt werden. Die Befürchtung, daß das Pendel nunmehr in die Richtung einseitiger Verdichtung ausschlägt, ist leider Wirklichkeit geworden. Das negative Beispiel des Märkischen Viertels in Berlin hat leider viele Nachahmungen im ganzen Bundesgebiet gefunden und bedeutet einen Rückschritt in der Entwicklung des Städtebaus gegenüber den Wohnsiedlungen der unmittelbaren Nachkriegszeit.⁴ Der Mahnruf von *Mitscherlich*, der den unmenschlichen Städtebau unserer Zeit anklagt, ist voll berechtigt. Inzwischen hat sich auch der Deutsche Werkbund sehr kritisch gegenüber den maßlos verdichteten Wohngebieten unserer Zeit geäußert und wieder einen Städtebau gefordert, der menschlichen Maßstäben gerecht wird.

Die Verdichtung im Städtebau darf nicht auf Kosten städtebaulicher Grünflächen gehen, die für die Gliederung der Baugebiete, ihre Durchlüftung, aus anderen stadthygienischen Gründen und nicht zuletzt wegen ihres Erholungswertes bedeutungsvoll sind. Andererseits liegt in einer geordneten Verdichtung für die Landschaft eine Chance, die genutzt werden muß. So wie es früher einen sich ergänzenden Gegensatz von Stadt und Land gab, so muß für die Zukunft eine sinnvolle Polarität von Verdichtung und Freiraum angestrebt werden. Mit Hilfe einer maßvollen Verdichtung sowohl in Industrie- und Stadtgebieten als auch im ländlichen Raum in Form der zentralen Orte und Mittelpunktsgemeinden bieten sich Möglichkeiten, andere Räume vor zu starker Ansiedlung von Industrie und Gewerbebetrieben zu bewahren.

³ vgl. *Strack*, Kritische Betrachtung der Zersiedlung. In: *G. Olschowy* (Hrsg.), Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland; Verlag Paul Parey, Hamburg u. Berlin 1978. – Als mögliche Verursacher von Zersiedlungserscheinungen werden der Wohnungsbau (Streubebauung, Hochhäuser), Industrie und Gewerbe, Freizeitwohnungen (Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, Dauercampingplätze, Mobilheime) und Freizeiteinrichtungen (z. B. Hotels, Raststätten, Seilbahnen und Lifte), Gemeinbedarfseinrichtungen und Versorgungsanlagen, aber auch die Landwirtschaft (z. B. durch Umwidmung von Bausubstanz) genannt. – Den Bestrebungen, den § 35 Bundesbaugesetz, der die Bauvorhaben im Außenbereich auf privilegierte Bauwerke beschränkt, aufzuweichen, muß entschieden entgegengetreten werden, wenn die Landschaft nicht noch stärker zersiedelt werden soll.

⁴ vgl. *E. Gassner*, Kritische Betrachtung der Verdichtung. In: *G. Olschowy* (Hrsg.), Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland; Verlag Paul Parey, Hamburg u. Berlin 1978, sowie *E. Gassner*, 1978: Die Grenzen der Verdichtung bei Wohngebieten. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. 30. – Hochhausgebiete erbringen keinen Flächengewinn, außerdem sind gestalterische Bedenken berechtigt, wie auch zunehmend kritische Beiträge zu vernehmen sind, die darauf hinweisen, daß verdichtete Hochhausgebiete inhuman, familienfeindlich und gefährdend für die körperliche und seelische Gesundheit sind.

3. Aufgaben der Frei- und Grünflächen

Trotz der Bestrebungen, Baugebiete zusammenzufassen und zu verdichten, ist eine räumliche Gliederung erwünscht. Grünstreifen sind hier ein trennendes und zugleich verbindendes Element. Sie tragen dazu bei, überschaubare und menschlichen Maßstäben gemäße Räume zu schaffen; sie nehmen Verbindungswege, Spielanlagen und Ruheplätze auf und lassen ein Stück Natur bis in das Innere der Städte eindringen. Neben diesen Aufgaben des Grüns, die Stadt aufzulockern und zu gliedern, hat es noch eine Reihe weiterer bedeutender Aufgaben zu erfüllen. Grünflächen sind geeignet, die lokalklimatischen Verhältnisse einer Stadt zu verbessern. Die Stadträume werden stärker durchlüftet, die Temperaturen gemäßigt und die hohen Strahlungswerte gemildert; die Funktion der Freiflächen als Wind- und Kaltluftschneisen wird um so wirksamer sein, je besser sie dem natürlichen Relief angepaßt sind. Grünflächen wirken als Filter für Rauch-, Staub- und Gasabgänge der Industrie, des Hausbrandes und des Verkehrs. Messungen von Grundmann⁵ in Braunschweig und Hannover über den Einfluß der Grünanlagen auf den Staubgehalt der Stadtatmosphäre sind sehr aufschlußreich. Die Ergebnisse der einzelnen Messungen schwanken in der Abnahme des Staubgehaltes der Luft über Grünflächen je nach Lage und Windrichtung von 26 bis 89% und lassen erkennen, daß bereits kleine Rasenflächen eine beachtliche Filterwirkung aufweisen. Die stadtklimatische Bedeutung von Grünflächen wird in neuen wissenschaftlichen Arbeiten u. a. von Emonds⁶ und Horbert⁷ eindeutig bestätigt.

⁵ vgl. W. Grundmann, Grünanlagen und Staubklima der Großstadt. Schriftenreihe »Hilfe durch Grün« der Arbeitsgemeinschaft für Garten- und Landschaftskultur, H. 1, 1952. Während auf dem Bahnhofsvorplatz in Braunschweig ein Staubgehalt von 88 000 Teilchen je Liter Luft festgestellt wird, sinkt er auf dem nahe davor gelegenen Bürgerpark, der baumbestanden ist, auf 14 300 Teilchen je Liter ab. Selbst kleinste Rasenflächen, wie z. B. an der Georgstraße in Hannover, sind imstande, den Staubgehalt der Luft ganz wesentlich herabzusetzen. Für die Planung der Großstädte ergibt sich hieraus, daß aus zwingenden hygienischen Gründen in weit höherem Maße als bisher auf die Anlage selbst kleiner, kulissenartig angeordneter Grünstreifen nicht verzichtet werden soll, deren Aufgabe es ist, die im Lee dieser Anlagen liegenden Bereiche gegen den Staub abzusichern.

⁶ vgl. H. Emonds, Stadtklima, in: G. Olschowy (Hrsg.), Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland; Verlag Paul Parey, Hamburg u. Berlin 1978. Ausgeprägte Stadtklima-Phänomene, wie Windschwäche und erhöhte Lufttemperatur, mögen für sich genommen zunächst sogar als wohnklimatisch günstig erscheinen. Sie sind in Wirklichkeit aber durchweg Alarmzeichen für teils spürbare, teils nicht unmittelbar spürbare, dabei oft aber gesundheitsschädliche Sachverhalte, so z. B. hohe Luftverschmutzung und große Schwülehäufigkeit. Die Stadtplanung muß daher bestrebt sein, ungünstige Klimabedingungen abzuschwächen und günstige, zu denen Durchgrünung und Reliefbezogenheit gehören, zu verstärken.

⁷ M. Horbert, Klimatische und lufthygienische Aspekte der Stadt- und Landschaftsplanung. Natur und Heimat 38 (1978) sowie H.-P. Blume/M. Horbert/R. Horn/H. Sukopp, Zur Ökologie der Großstadt unter besonderer Berücksichtigung von Berlin (West). Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. 30 (1978). – Der sog. »Glashauseffekt« in verdichteter städtischer

Der in der Atmosphäre verbleibende Staub kann sich über geballten Industrie- und Stadtgebieten zur mehrschichtigen Dunstglocke verdichten, die vor allem das Klima im Hinblick auf Strahlung, Temperatur, vertikalen Luftaustausch, Nebelhäufigkeit und stärkere Bewölkung beeinträchtigt und einen Verlust an Globalstrahlung bis zu 30% bewirken kann. Leider werden durch die Verunreinigung der Luft gerade die biologisch wirksamsten Strahlen aus dem ultravioletten Bereich zwischen 10 m μ und 400 m μ absorbiert, so daß sie auf der Erdoberfläche nicht mehr wirksam werden können. Rachitische Krankheiten sind die Folge, da der Körper kein Vitamin D mehr erzeugen kann.

Die moderne Stadt soll nicht versäumen, sich auch im dicht bebauten Kern der Innenstadt, der sog. City, noch genügend Raum für Grünanlagen zu erhalten. Schöne Beispiele zur Durchgrünung der Stadtkerne finden wir in den wiederaufgebauten Innenstädten von Rotterdam, Köln, Frankfurt, Stuttgart und München. Wenn es in Rotterdam gelungen ist, anstelle des zerstörten Stadtkerns ein neues Geschäftszentrum ohne Fahrverkehr und mit vielen Grünanlagen zu schaffen und so auch den Aufenthalt in der Innenstadt angenehm werden zu lassen, so ist hier für viele Städte in aller Welt ein richtungsgebendes Beispiel fortschrittlichen Städtebaus entstanden.

4. Landschaftstruktur und Stadtentwicklung

Eine Stadtplanung und Stadtentwicklung ohne Beachtung ökologischer Gegebenheiten und Belange ist heute nicht mehr vorstellbar. Stadtplanung und Stadtentwicklung stehen daher in enger Beziehung zur Natur und Landschaft. Von dem Ziel einer humanen Stadt mit optimaler Wohn-, Arbeits- und Freizeitqualität sind wir allerdings noch weit entfernt. Die städtebauliche Planung muß auf landschaftsökologischen und landschaftsstrukturellen Untersuchungen aufbauen. Es kann nicht die wesentliche Aufgabe einer städtebaulichen Grünpolitik sein, die von einer Bebauung mehr oder weniger zufällig freigebliebenen Flächen mit Bäumen, Sträuchern und Rasen auszufüllen. Vielmehr sollen die Grünflächen, Grünzüge und Grünstreifen weitgehend aus den landschaftlichen Gegebenheiten, aus dem natürlichen Relief und der Struktur der Landschaft heraus entwickelt werden; sie sind dann in ihrer Funktion auch wirkungsvoll und in ihrem Bestand dauerhaft, weil sie nicht so leicht wieder für andere Zwecke, insbesondere für Verkehrsflächen, umgewidmet werden können. So sollen z. B. Wasserläufe mit ihrem Uferbewuchs oder noch vorhande-

Bebauung bewirkt zusammen mit der erhöhten Wärmekapazität der Bauwerke eine Erhöhung der mittleren Temperatur um durchschnittlich 0,5 bis 1,5°C. Ein weiteres charakteristisches Merkmal des Stadtklimas ist die Verminderung der mittleren Windgeschwindigkeit um 10–20%. Wegen der klimatischen und lufthygienischen Belastung von Verdichtungsgebieten kommt den in der Stadtlandschaft verbliebenen Grünflächen und Freiräumen eine besondere Bedeutung zu; sie sollen jedoch groß genug sein und Verbindung mit den Freiräumen der Stadtrandgebiete aufweisen.

nen Auenwaldbeständen ein willkommenes Gerüst darstellen. In Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten sollen auch sog. Geländestufen – z. B. zwischen holozänen und pleistozänen Flußterrassen –, wie sie sich aus dem geomorphologischen Aufbau einer Landschaft ergeben, sowie Niederungen, Senken und alte Flutmulden von einer ohnehin schwierigen Bebauung freigehalten und als Grünflächen genutzt werden.⁸

Desgleichen sollen Höhenzüge und Täler, wenn sie wesentliche Bestandteile einer Landschaft sind, nicht bebaut, sondern freigehalten werden, damit sie nicht als natürliches Gliederungs- und Erholungspotential irreversibel verlorengehen.

Wasserläufe und stehende Gewässer – Seen und Weiher, Talsperren und Rückhaltebecken – sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden, um sie als natürliche Landschaftselemente für den Naturhaushalt und für Erholungszwecke nutzen zu können. Im Wassergesetz von Schleswig-Holstein, im Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen und im Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg ist erfreulicherweise festgelegt, daß die Uferzonen wenigstens 50 m tief anbaufrei gehalten werden müssen.⁹

Im Zuge des Wiederaufbaues haben manche Städte in der Bundesrepublik Deutschland, wie Hannover, Hamburg, Berlin, Köln und Kassel den städtebaulichen Grundsatz der Uferfreihaltung beachtet und ihre Wasserläufe nicht wieder verbaut, sondern durch Grünanlagen und Fußgängerwege der Bevölkerung erschlossen.

Einige Beispiele seien im folgenden herausgestellt: Als besondere Leistung Hamburgs in der Nachkriegszeit müssen die Grünanlagen an der Außenalster genannt werden. Die früher in Privatbesitz befindlichen Grundstücke am Alsterufer wurden aufgekauft und zu einer geschlossenen, radial verlaufenden öffentlichen Grünfläche gestaltet. Damit sind die Ufer wieder freigelegt und der Bevölkerung zugänglich geworden, die nunmehr auf begrünten Wanderwegen von der Binnenalster, also dem Herzen der Stadt Hamburg, an der Außenalster entlang bis in die freie Landschaft gelangen kann. Eine ähnliche radiale Grünverbindung unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten hat sich auch Kassel in

⁸ vgl. H. Sukopp, *Ökologische Grundlage für die Stadtplanung. Landschaft und Stadt*, H. 4 (1979). Die Ökosysteme einer Stadt setzen sich infolge verschiedenartiger Standorte zumeist aus sehr unterschiedlichen Typen zusammen und weisen damit häufig eine erfreuliche natürliche Vielfalt auf. Der 212ha große Tiergarten in Berlin weist einen Pflanzenbestand von 437 Arten von Farn- und Blütenpflanzen und einen Tierbestand von 18 Säugetier-, 41 Brutvogel- und 33 weiteren Vogelarten auf. Die vorteilhaften klimatischen Auswirkungen dieser Grünfläche auf die dicht bebauten Randbereiche sind qualitativ nachgewiesen.

⁹ vgl. G. Olschowy, *Landschaftsstruktur als Grundlage städtebaulicher Ordnung*. In: G. Olschowy (Hrsg.), *Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland*; Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin (1978). Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sollten als Beginn einer Umkehr erachtet werden und der Ausgang dafür sein, daß alle Bundesländer nachziehen. Der bebauungsfreie Uferbereich dürfte jedoch besser auf 100–200 m (in Anlehnung an das Schärengesetz in Schweden) erweitert werden und das Verbot im übrigen nicht auf Hochbauten beschränkt bleiben, sondern auch Verkehrsbauten einbeziehen.

der durch die Bundesgartenschau neu gestalteten Karlsaue des Fuldatales einschließlich seines Uferhöhenrandes geschaffen; sie reicht ebenfalls bis an den Kern der Stadt heran.

Die Stadt Saarbrücken hat sich nicht nur grüngestaltete Uferbereiche im Stadttinnern erhalten, sondern ist bestrebt, die Grünelemente der Seitentäler in das Saartal hereinzuholen und so zu einem geschlossenen System zu vereinigen. Die besondere städtebauliche Leistung der Bundesgartenschau Köln liegt in der Tatsache, daß eine der wenigen noch offenen Uferstrecken des Rheins im Bereich der Stadt davor bewahrt worden ist, industriell überbaut zu werden. Auch durch die Bundesgartenschau in Bonn konnte ein beachtlicher Abschnitt von Rheintal und Rheinufer vor einer weiteren Inanspruchnahme für Verwaltungsbauten gerettet werden, worin der besondere Wert dieser Maßnahme liegt.

Natürliche Bestandteile der Landschaft können auch zur sinnvollen Begrenzung eines Stadtgebietes beitragen. Es sei hier nur der Stadtwald und der Baldeneysee als natürliche Begrenzung der Stadt Essen und der durch Baurat May gestaltete Stadtrand in der Römerstadt in Frankfurt genannt, der aus den landschaftlichen Gegebenheiten heraus betont einen klaren Abschluß der Bebauung gegenüber der Nidda-Niederung als freie Landschaft anstrebt.

Der Hofolding Forst in München ist erfreulicherweise ein naturbedingter Abschluß dieser Stadt nach Süden hin. Wäre aber dieser Wald als Großflughafen ausgenutzt worden, so hätte die nachteilige Ausuferung der Stadt in die Moränenlandschaft des Alpenvorlandes als bedeutendes Erholungsgebiet nicht mehr aufgehalten werden können.

Geordnete Stadtränder sind stets in solchen Städten zu finden, in denen Stadtparke, Stadtwälder und Volkspark mit Spiel-, Sport- und Badeanlagen, Bürger- und Kleingärten die Peripherie als Element der Ordnung begrenzen.

Sofern sich infolge menschlicher Eingriffe neue oder veränderte Landschaftsbestandteile ergeben, die als Frei- oder Grünfläche für ein Siedlungs- und Baugebiet bedeutungsvoll sein können, müssen auch sie sichergestellt, gestaltet und in das Grünsystem einbezogen werden. Hier ist an künstliche Gewässer gedacht, wie sie sich als Restwasserflächen des Tagebaus ergeben, an Bergsenkungsgebiete des Untertagebaues, an Entnahmestellen des Kleintagebaues, an Steinbrüche, Industriebalden und hügelartig aufgeschüttete Abfalldeponien. Wer den aus Trümmern aufgebauten Teufelsberg in Berlin kennt, kann ermessen, wie wertvoll ein solcher Berg für die Erholung der Stadtbevölkerung sein kann. Auch die geschleiften Wallanlagen aus früherer Zeit sind Beispiele dafür, wie als Folge störender Eingriffe verbliebene Anlagen sinnvoll genutzt werden können. Wir müssen heute vielen Städten dankbar sein, daß sie ihre ehemaligen Wallanlagen so großzügig zu Grünflächen umgestaltet haben. Die Grüngürtel der Stadt Köln wären längst überbaut, wenn sie nicht rechtzeitig in kluger Voraussicht als stadttinneres bzw. stadtnahes Erholungsgebiet ausgenutzt worden wären. So haben auch Bremen, Würzburg, Breslau, Frankfurt und Ingolstadt ihre alten Wallanlagen zu wertvollen Grünanlagen umgestaltet.

In Stadtregionen und Industriegebieten müssen in vorbereitenden Bauleitplänen vorbeugend die Frei- und Grünflächen ausgewiesen werden, die trotz weiterer Verdichtung für die

städtebauliche Ordnung und Entwicklung notwendig sind und daher sichergestellt werden müssen. Eine solche natürliche Gliederung der Baugebiete wird auch ihre organische Weiterentwicklung vorteilhaft unterstützen. Ausreichend breite Grünstreifen und Grünzüge, die aus der natürlichen Gliederung aufgebaut sind und radial verlaufen, sind zumeist auch geeignet, Fuß- und Radwege aufzunehmen, sie von dem Kraftverkehr zu trennen und auch angrenzende Wohngebiete gegen Verkehrsstraßen abzuschirmen.

5. Die Bedeutung des Wohnumfeldes

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau veranstaltete im März 1979 in Kassel ein Seminar über »Planerische Probleme des Wohnumfeldes«. Im Wohn- und Freizeitverhalten der Menschen ist zu beachten, daß Wohnung und unmittelbares Wohnumfeld neben dem Arbeitsplatz mit etwa 70% der Zeit einen besonders hohen Stellenwert einnehmen. Während in der Wohnung die Zeit von vielen Menschen mit Fernsehen, »Gammeln« und »Zum-Fenster-Hinausschauen« verbracht wird, dominieren im Wohnumfeld das Spaziergehen, das Hegen und Pflegen im Garten, das Radfahren und Autopflügen. An erster Stelle der Aktivitäten steht das Aufsuchen von Park- und Grünanlagen. Das Wohlbefinden des Menschen ist weitgehend von der Qualität des Wohnumfeldes abhängig. Die Stadt und ihre Wohnquartiere werden heute von vielen Menschen nicht mehr als wünschenswerte Heimat empfunden, sondern an ihre Stelle tritt der Wunsch nach dem Haus im Grünen und am Waldrand oder gar ländliche Orte und Bereiche der Urlaubsziele. Wie Untersuchungen des Wohlbefindens der Bevölkerung im Wohnbereich ergeben haben, überwiegt z. Z. die negative Seite. Prof. Dr. *Ganser*, Leiter der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, berichtete in seinem Referat über Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumfeldqualität. In der Belastung des Wohnumfeldes stehen nach seinen Erkenntnissen als Störfaktor der Verkehrs- und Gewerbelärm an erster Stelle. Dann folgt der Mangel an Freiflächen und an Parkplätzen. Als weitere Störfaktoren sind Belastungen durch Abgase und mangelhafte Baugestaltung zu nennen.

Die Probleme des Wohnumfeldes sind, wie *Ganser* herausstellt, vor allem auf zu große Bau- und Wohndichte zurückzuführen; sie bedingt auch die Abwanderung ins Stadtumland. Mit dem Eigenheim ist nach seiner Darstellung die höchste Wohnumfeldqualität zu erreichen. Der eigene Garten am Haus hat für die tägliche wie die Wochenenderholung einen hohen Stellenwert und erspart großflächige Erholungsgebiete. Daher ist der Wunsch nach einem Eigenheim verständlich und sollte grundsätzlich gefördert werden, zumal Untersuchungen ergeben haben, daß Hochhäuser wegen der erforderlichen Abstandsflächen, der Parkflächen und sonstigen Erschließungseinrichtungen keine Flächensparnis bringen, zumindest nicht mehr ab dem 4. Obergeschoß. Der noch immer in unserem Lande verbreitete Bau von einzelstehenden Einfamilienhäusern aber ist ebenfalls keine befriedi-

gende Lösung, weder städtebaulich noch flächenmäßig. Der Flächenbedarf je Einheit liegt hier bei 800–1200 qm, während »gebundene« Wohnhausformen mit 400–500 qm weniger flächensparend sind (Atrium-, Haken-, Terrassenhäuser); sie besitzen außerdem einen höheren Wohnwert und lassen sich problemlos an bestehende Baugebiete angliedern und in die Landschaft einfügen.

Die Verbesserung des Wohnumfeldes gehört mit zu den Aufgaben der physischen Stadtplanung. Im einzelnen können folgende Möglichkeiten dazu beitragen, die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern:

- Absenkung der baulichen Dichte und der Einwohnerdichte
- Schaffung verkehrsberuhigter Zonen
- Ausweisung von Verkehrsflächen für den nichtmotorisierten Verkehr (die ausgedehnten Fußgängerzonen in Bonn z. B. haben zu keinem Verkehrschaos geführt)
- Entwicklung abgas- und lärmarmere Kraftfahrzeuge
- Entkernung von Hinterhofflächen und Zusammenfassung vieler kleiner Hofflächen
- Freihalten von Baulücken, die nicht grundsätzlich durch Bauten ausgefüllt werden sollen, um Möglichkeiten für die Gestaltung des Wohnumfeldes nicht zu verlieren
- Erhöhung des Angebots von Gartenland in Wohnungsnähe
- Freistellen von 5–10% der stadtnahen landwirtschaftlichen Nutzflächen für öffentliche Grünflächen und für private Gärten.

Der Deutsche Städtetag hat sich mit einem Arbeitskreis »Stadtkritik – Stadtentwicklung« anlässlich seiner 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 9.–11. Mai 1979 in Kiel ebenfalls mit der Verbesserung des Wohnumfeldes befaßt. Es ist interessant, daß seine Vorschläge in etwa gleiche Richtung gehen wie die Ergebnisse des Seminars in Kassel. Anlässlich des Expertengesprächs der Bundesarchitektenkammer über »Die Stadt als Lebensraum – In dubio pro vita« am 20. Juni 1979 in Bonn legte Bundesminister Dr. *Haack* 10 Thesen zur Zukunft der Wohnungs- und Städtebaupolitik vor. Als Ziele nannte er:

- Verbesserung des Wohnwertes der Städte,
- Vermeidung der Stadt-Umland-Wanderung,
- Erhaltung des Wohnwertes in den ländlichen und kleinstädtischen Regionen.

Eine Verbesserung des Wohnumfeldes soll durch Verkehrsberuhigung, Straßenraumgestaltung, Schaffung von Frei- und Grünflächen, Blockentkernung und Verbesserung der wohnnahen Infrastruktur erreicht werden. Besonders interessant sind in den Thesen die Ansätze zu einer angebotserweiternden Bodenpolitik:

- Erhöhung des Baulandangebots in den Gemeinden durch Erschließung, Verkauf und Erbpachtvergabe seitens der öffentlichen Hand sowie durch Beseitigung von Kümmernutzung und sogenanntem »Stadtgerümpel«,
- Mobilisierung von gehorteten oder untergenutzten Baulandreserven durch Baugebot und auch steuerliche Maßnahmen,

- ökonomischer Umgang mit Grund und Boden durch flächensparende Erschließung und durch grundstücksparendes Bauen (Stadthaus).

6. Die Bedeutung des Stadtumlandes

Stadt und Umland müssen als eine sich gegenseitig ergänzende Einheit erachtet werden. Die Verdichtung muß durch entsprechenden Freiraum in und außerhalb der Stadt ergänzt und ausgeglichen werden. Die Natur der die Stadt umgebenden Landschaft muß über tangentiale und radiale Grünflächen bis in den Wohn- und Arbeitsbereich der Stadtbevölkerung hineingezogen werden, damit sich der Mensch und vor allem das Kind ein lebendiges Verhältnis zur Natur bewahren kann.

Insbesondere müssen folgende Aufgaben der Landschaft für die Menschen der Stadt herausgestellt werden:

- Verbrauchernahe Erzeugung wertvoller Nahrungsmittel und direkter Kontakt zwischen Erzeuger und Verbraucher
- Verbesserung des Stadtklimas und der Stadthygiene durch Grünflächen und Waldgebiete
- Bereitstellung von gestalteten und geordneten Freizeitgebieten für die tägliche Erholung und für Erholung und Freizeit an Wochenenden
- Geordnete Begrenzung von Stadt- und Verdichtungsgebieten durch natürliche Landschaftsstrukturen (Gewässer, Wälder, Geländestufen, Höhenrücken, Feuchtgebiete), um ein unerwünschtes Ausufernd der Bebauung ins Umland zu verhindern
- Erleben einer gegliederten und gestalteten Kulturlandschaft auf Verkehrswegen (Straßen und Eisenbahnen) von und zur Stadt.

Die stadtnahen Erholungsbereiche mit einem Radius von etwa 50–100 km werden um so größere Bedeutung gewinnen, je mehr die Motorisierung zunimmt und die Verkehrsstraßen an den Wochenenden überlastet sind. Die Entwicklung von großflächigen Erholungsgebieten in der Nähe von Städten und Verdichtungsräumen ist daher eine vordringliche Aufgabe der nahen Zukunft.¹⁰

Nun ist aber gerade im Einflußbereich der Großstädte der Wald besonders gefährdet, weshalb es eine grundsätzliche Forderung ist, ihn hier als notwendiges Element der stadtnahen Erholung zu erhalten. Als gute Beispiele stadtnaher Erholungsgebiete können der Naturpark Harburger Berge im Raum Hamburg, der Stadtwald in Frankfurt, der Erholungspark Neandertal, 10 km von Düsseldorf entfernt, und der Erholungspark Ville

¹⁰ vgl. H. Sukopp, Ökologische Grundlage für die Stadtplanung. Landschaft und Stadt, H. 4 (1979). Die einheimische und alteingebürgerte Flora wie auch die Fauna zeigen in der Umgebung von Großstädten und Industriegebieten einen besonders starken Rückgang; hiervon sind unter den Wirbeltieren Amphibien und Reptilien am stärksten betroffen.

im Süden des rheinischen Braunkohlengbietes, vor den Toren der Stadt Köln gelegen, genannt werden.

Beispielhaft ist auch die Gründung des »Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München« im Dezember 1965, dem inzwischen außer der Landeshauptstadt München der gesamte Regierungsbezirk Oberbayern, 6 Landkreise und insgesamt 41 Gemeinden beigetreten sind. Das Beitragsaufkommen ermöglicht es, wertvolle Erholungsgebiete, vor allem Seeufer aufzukaufen oder langfristig anzupachten. Die Satzung des Vereins sieht als Zweck u. a. vor, überörtliche Erholungsflächen sicherzustellen und in Einzelfällen auch zu gestalten. Hier liegt fürwahr ein nachahmenswertes Beispiel von Zusammenarbeit und gemeinsamer überörtlicher Planung für eine gesamte Region vor.

Die Probleme, die sich für die Landschaft als Umland ergeben und zu Belastungen führen, sind folgende:

- Zersiedlung landschaftlich exponierter Gebiete, wie Gewässerufer, Waldränder, Hangflächen mit weitem Ausblick und Bergkuppen, durch Zweitwohnungs- und Wochenendhäuser sowie Campingplätze
- Ungeordnete Ausuferung der Siedlungen im Stadtrandbereich anstelle einer klaren Begrenzung
- Aufbau von Industrie- und Gewerbegebieten in ländlichen Gemeinden, häufig am falschen Standort und ohne Einbindung in die landschaftliche Umgebung
- Ausweisung von Siedlungsflächen auf Kosten hochwertiger landwirtschaftlicher Ertragsflächen (Vorranggebiete) und stadtnaher landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktionsflächen
- Häufige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Bauten im Außenbereich (§ 35 BBauG)
- Zerschneidung von ökologisch und naturräumlich zusammenhängenden Landschaften durch Verkehrsstraßen
- Konzentration von Entnahmestellen für Sand und Kies zu Bauzwecken
- Verunreinigung von Wäldern durch den Erholungsverkehr und wilde Müllkippen
- Konzentration von Erholungseinrichtungen in empfindlichen Landschaftsbereichen.

7. Schlußfolgerungen

Aus den genannten Problemen und Zielkonflikten ergeben sich die Aufgaben für die Planung. Die Stadtplanung kann wesentlich zu einer geordneten Verdichtung und damit zu einem sparsamen Umgang mit freier Landschaft beitragen.

Dadurch kann eine unnötige Zersiedlung der Landschaft vermieden werden, und es bleiben ökologische Ausgleichsräume für die Regeneration des Naturhaushaltes und Räume für Freizeit und Erholung erhalten. Bauleitplanung muß durch Landschaftspla-

nung ergänzt werden, um Stadt und Landschaft als Einheit zu planen. Die Stadtplanung muß sich der Landschaftsplanung als Bestandteil der Bauleitplanung bedienen und auf ihre analytischen und diagnostischen Ergebnisse aufbauen. Jeder Flächennutzungsplan soll durch einen Landschaftsplan und jeder Bebauungsplan durch einen Grünordnungsplan ergänzt werden, die als Bestandteile an der Planfeststellung teilnehmen und dann voll rechtswirksam werden. In die Bauleitplanung muß die Prüfung der Umweltverträglichkeit integriert werden und jeder umfangreichen Stadtentwicklungsplanung eine vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung als »Gesamtökologisches Gutachten« vorgeschaltet werden.

Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung bei der Bundesregierung hat 1976 Empfehlungen beschlossen, die sich mit den natürlichen Lebensgrundlagen als Planungsfaktor befassen. Hier heißt es:

»Die Bundesregierung, die Regierungen der Bundesländer, die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden werden aufgefordert, die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Bodenrelief, Klima, Vegetation, Tierwelt) verstärkt zum Gegenstand der Planung zu machen. Bei Zielkonflikten mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsfaktoren muß den natürlichen Lebensgrundlagen ein Vorrang eingeräumt werden, wenn deren langfristige Sicherung gefährdet ist.«

Es bleibt zu wünschen, daß diese Empfehlungen in die Planung Eingang finden, um weitere Fehlentwicklungen im Städtebau auszuschließen. Der Kontakt mit Pflanze, Tier und natürlicher Landschaft ist fähig, im Menschen verschüttete kreative Fähigkeiten freizusetzen und zu entfalten, die neue Betätigungsfelder eröffnen. Einseitige ökonomische Denkweise und Planung haben zur Vernachlässigung der ökologischen und sozialen Erfordernisse im Wohn- und Arbeitsbereich geführt. Deshalb muß nunmehr das Leitbild der humanen Stadt mit optimaler Wohn-, Arbeitsplatz- und Freizeitqualität planmäßig verwirklicht werden.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen e.V., 1978: Grenzen des Landschaftsverbrauchs, Schriftenreihe der AGU Nr. 13, Bonn
 Beirat für Raumordnung beim Bundesminister für Raumordnung und Städtebau, 1976: Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Empfehlungen vom 16. Juni 1976, Bonn-Bad Godesberg
 Deutscher Rat für Landespflege, 1978 a: Industrie und Umwelt, H. 29, 1978 b: Verdichtungsgebiete und ihr Umland, H. 30, Bonn-Bad Godesberg
 Deutscher Rat für Stadtentwicklung bei der Bundesregierung, 1976: Die natürlichen Lebensgrundlagen als Planungsfaktor. Beschluß und Empfehlung v. 27. April 1976. Bonn-Bad Godesberg

- Emonds, H.*, 1978: Stadtklima. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland. S. 225–234; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
 Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau, 1979: Planerische Probleme des Wohnumfeldes. Seminar am 30. März 1979 in Kassel; Schriftenreihe der FLL, Nr. 3, Bonn
Gassner, E., 1978: Die Verantwortung der Gemeinden und Unternehmer bei der Eingliederung von Industrie- und Gewerbeanlagen in die Siedlungslandschaft. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 474–487; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
Gassner, E., 1978: Kritische Betrachtung der Verdichtung. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland. S. 550–564; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
Horbert, M., 1978: Klimatische und lufthygienische Aspekte der Stadt- und Landschaftsplanung. *Natur und Heimat*, 38 (1/2), S. 34–49
Olschowy, G., 1979: Landschaftsstruktur als Grundlage städtebaulicher Ordnung. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 580–588; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
 –, 1978 a: Entwicklung und Einfluß auf Industrie und Technik. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 425–435; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
 –, 1978 b: Industrie und Landschaft – Standort und Einordnung. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 435–446; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
Olschowy, R., 1978: Zur Umweltverträglichkeitsprüfung. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
Strack, H., 1978 a: Kritische Betrachtung der Zersiedlung. In: *Olschowy, G.* (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 425–435; Verlag Paul Parey, Hamburg – Berlin
 Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München, 1975: Jahresbericht

Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa

I. Sensibilisierung für das Grün (1. Grün in der Stadt, 2. Erfassungsbemühungen, 3. Gärten zwischen Kultur und Natur, 4. Gründe für den verspäteten Schutz der Gärten) – II. Definition der historischen Park- und Gartenanlagen – III. Europäische und internationale Empfehlungen und Vorschriften – IV. Gesetzlicher Schutz im deutschsprachigen Raum (1. Vorbemerkung, 2. Gesetzlicher Schutz in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Gesetzlicher Schutz in der DDR, 4. Gesetzlicher Schutz in Österreich, 5. Gesetzlicher Schutz in der Schweiz) – V. Gärten im übrigen Europa (1. Vorbemerkung, 2. Frage nach einem nationalen Garten, 3. Regelungen einzelner Länder) – VI. Ergebnis.

I. Sensibilisierung für das Grün

1. Grün in der Stadt

Nach 2000jähriger Baugeschichte in Mitteleuropa empfindet man insbesondere in Ballungsgebieten Bauen als Umweltzerstörung.¹ Man spricht von der gemordeten Stadt.² Durch das rasche Wachstum der städtischen Ballungsräume, die Bevölkerungszunahme und die Straßenplanungen wurde die Gefährdung der Grünanlagen als natürlicher Hilfsquellen zur Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen immer deutlicher. Aus diesem Grunde wurden vor fast 20 Jahren, nämlich am 20. April 1961, in der »Grünen Charta von der Mainau«³ wichtige Ergebnisse zusammengefaßt, die im Europäischen Naturschutzjahr 1970 und im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 weitere entscheidende Anstöße zur Sensibilisierung für das Grün brachten, bis heute aber viele Ziele nicht erreichen konnten.⁴

Das Bedürfnis nach Grün ist nicht neu, es ist eine der allgemeinen Voraussetzungen für die Entstehung öffentlicher Anlagen, ja eine Voraussetzung für die Entstehung eines noch so bescheidenen Stadtgrüns überhaupt, denn es wurzelt in der Entfaltung ausgeprägter

¹ Rolf Keller, Bauen als Umweltzerstörung, Alarmbilder einer Un-Architektur der Gegenwart, Zürich 1973

² Wolf Jobst Siedler/Elisabeth Niggemeyer, Die gemordete Stadt, Abgesang auf Putte und Straße, Platz und Baum, München – Berlin, 1964 und 1978

³ Abgedruckt bei Aloys Bernatzky/Otto Böhm, Bundesnaturschutzrecht, Kommentar, Wiesbaden 1977, Einleitung S. 5

⁴ Deutscher Rat für Landespflege, Geschicht genug für die natürliche Umwelt? 20 Jahre »Grüne Charta von der Mainau«, Natur und Landschaft 1980, S. 304f.

städtischer Lebensformen und dem daraus resultierenden spezifischen Naturverhältnis.⁵ Erst wenn die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land wegen des Anwachsens der Siedlung und des Übergewichts durch städtische Baukultur, wenn die unmittelbaren Beziehungen zum Lande und zur Natur nachgelassen haben, gewinnen die »Ersatzbeziehungen« zur Natur immer mehr an Bedeutung und konzentrieren sich immer stärker auf Gärten und öffentliche Anlagen, ja schaffen erst den Bedarf für solche Anlagen.⁶

Diese heute historischen Gärten wurden zu Grüninseln in verbetonierten Stadtlandschaften. Auch einige Höfe wurden nicht »versiegelt« und blieben als Ruhe- und Ausgleichsflächen für eine überstrapazierte Öffentlichkeit erhalten.

2. Erfassungsbemühungen

Angesichts der industriell geprägten Welt mit ihren in diesem Jahrhundert sprunghaft gewachsenen Großstädten ergibt sich die Frage, ob die Darstellung des gesetzlichen Schutzes⁷ für historische Gärten in Europa nicht bereits zu spät kommt. Sicherlich ist eine überaus große Anzahl dieser historischen Anlagen heute nicht mehr vorhanden, da sie entweder überbaut oder durch andere Maßnahmen so verändert oder verkleinert wurden, daß sie heute in ihrer historischen Substanz nicht oder fast nicht mehr erkennbar sind. Andere Anlagen sind mangels ausreichender Pflege durch natürlichen Verfall verschwunden. Als Ersatz bieten einige Städte, wie zuletzt Bonn oder Basel, neue Park- und Gartenanlagen an, die durch den Auftakt einer großen, geschäftsmäßig aufgebauten Gartenbauausstellung viele Besucher anlocken sollen. Leider können die Städte oft nur noch durch solche »Blumenolympiaden« dank der Zuschüsse die Neuanlage von Gärten realisieren.

Von diesen Neuanlagen abgesehen geht es weniger um die Erhaltung der bekannten Park- und Gartenanlagen, die ihre Entstehung meist dem ehemaligen Landesherrn verdanken, sondern vor allem um die Erhaltung der überaus großen Zahl kleinerer Park- und Gartenanlagen im Einzugsbereich von Residenz- und Bürgerstädten, um die Erhaltung alter Pfarr-, Kloster-, Apotheken-, Würz-, Bauern- und Villengärten sowie um Alleen, Grünzüge und Grüngürtel. Hier verrät sich bereits die Landschaftsgebundenheit der Gärten, denn im Alpenraum wird man mehr kleinere Gartenanlagen antreffen, während sich in flachen Bereichen wie z. B. Holland recht ausgedehnte Anlagen befinden. Diese historischen Anlagen sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – leider noch nicht einmal

⁵ Dieter Hennebo, Geschichte des Stadtgrüns, Band I, Entwicklung des Stadtgrüns von der Antike bis in die Zeit des Absolutismus, Hannover und Berlin 1979, S. 13

⁶ Dieter Hennebo (S. A 5), S. 13

⁷ E.-R. Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, Die Öffentliche Verwaltung, Heft 19/1980, S. 708 f.

vollständig erfaßt und dies zu einer Zeit, in der fast alle sonstigen Zeugnisse menschlichen Schaffens und natürlichen Wachsens genau untersucht und registriert werden.⁸

Während in England bereits 1965 die Garden History Society gegründet wurde und sich über ICOMOS (International Council for Monuments and Sites) seit 1971 ein ständiges Spezialkomitee zur Erforschung und Erhaltung historischer Gärten gebildet hat,⁹ sind in der Bundesrepublik bisher erst in Niedersachsen und teilweise auch in Bayern Ermittlungen angestellt worden.¹⁰ In Rheinland-Pfalz wurden dank eines Forschungsauftrages der Stiftung Volkswagenwerk die noch vorhandenen privaten Park- und Gartenanlagen erstmals untersucht und zugleich Probleme bei deren Erhaltung und Wiederherstellung aufgezeigt. Eine Auswahl dieser Privatgärten hat das Kultusministerium Rheinland-Pfalz in der Broschüre »Historische Park- und Gartenanlagen« herausgegeben¹¹ und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

3. Gärten zwischen Kultur und Natur

Gärten sind Lebewesen. Leben aber bedeutet: geboren werden, wachsen, sich vermehren, sterben.¹² Mit diesen Worten wird der Unterschied der historischen Gärten zu anderen Kulturdenkmälern deutlich. Im Gegensatz zu Baudenkmalern, die zwar auch, insbesondere durch die zunehmende Umweltbelastung, dem Verfall ausgesetzt sind und konserviert werden können, müssen Gärten in regelmäßigen Abständen neu bepflanzt werden, damit ihre Proportionen nicht überwachsen und ihre gartenkünstlerische Aussage ablesbar bleibt. Gärten darf man im Gegensatz zu Baudenkmalern nicht statisch, sondern muß sie dynamisch sehen.

Schutzwürdig sind in einzelnen Gärten nicht nur die Bäume, sondern auch die Wege, die

⁸ Peter Jordan, Möglichkeiten und Grenzen von Sanierungs- und Rekonstruktionsarbeiten in alten Gärten, in: Sanierung und Rekonstruktion historischer Gärten, Referate der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege e. V. vom 26. und 27. Sept. 1980 in Ludwigsburg, 1980, S. 3

⁹ Peter Anstett, Historische Gärten und Anlagen, in: Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, ein Handbuch, hrsg. von August Gebeßler und Wolfgang Eberl (1980), S. 172

¹⁰ Alfred Hoffmann, Die denkmalpflegerische Situation der historischen Gärten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Historische Gärten und Anlagen als Aufgabengebiet der Denkmalpflege, hrsg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Tübingen 1978, S. 15 (= Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg, Bd. 6)

¹¹ Historische Park- und Gartenanlagen, bearbeitet von U. Gräfin zu Dohma/G. Richter, Freising 1980. Die Arbeit bringt Ergebnisse aus der Forschungsarbeit »Erfassen denkmalwerter Gärten und Parke in Privatbesitz in Rheinland-Pfalz«, durchgeführt im Auftrag der Stiftung Volkswagenwerk durch das Institut für Freiraumplanung an der Fachhochschule Weihenstephan in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz.

¹² Peter Jordan (s. A 8) S. 6

vom architektonischen Garten schnurgerade oder mit direkt angesteuertem Ziel, als Ordnungsmittel für seine Flächen, als große Alleen zu Demonstrationen machtvoller Bewegung genutzt worden waren, wie auch die gewundenen Wege des Landschaftsgartens, die durch Umwege den Besucher zu neuen, überraschenden Bildern führen sollten. Gärten sind damit weniger ein naturgeschichtliches, sondern ein kulturgeschichtliches Phänomen, denn sie sind von Menschen gemacht und nach strengen gartenkünstlerischen Regeln geordnet. Damit sind sie gepflanzte Architektur. Auch wenn das historische Grün Teil der lebendigen Natur ist, so verdankt es seine Existenz in dieser unverwechselbaren Anordnung und ihrer spezifischen städtebaulichen Situation letztlich doch einem menschlichen schöpferischen Akt.¹³ Es ist damit wie andere Kulturdenkmäler ein von Menschenhand geschaffener Gegenstand.

Auch ist zu bedenken, daß das gebaute Erbe ebenfalls weitgehend einem Veränderungsprozeß unterliegt, allerdings treten die Spuren der Veränderung in wesentlich größeren Zeitabständen in Erscheinung. Während der Garten nach seiner Anpflanzung entsprechend der jeweiligen Vegetationsart erst nach vielen Jahren des Wachstums seine gartenkünstlerische Form erreicht, entfernt sich das Baudenkmal nach der Fertigstellung allmählich von seiner ursprünglichen Gestalt durch Verfallerscheinungen oder Umbauten. Den eigentlichen Wert der Gegenstände als Kulturdenkmäler machen Wesen, Gestalt und Erscheinung aus, die mit weiteren historischen Komponenten künstlerischer, wissenschaftlicher, kultureller, technischer oder sozialer Art verknüpft sind, so daß es nicht auf den Austausch von Pflanzen oder Baumaterialien allein ankommt. Entsprechend den Baudenkmalern, die nicht isoliert von ihrer Umgebung betrachtet werden können, ist auch die Grünanlage in ihr Umfeld eingebunden und erhält nicht zuletzt aus dem Bezug von Umbauung und Freiraum zueinander ihren eigentlichen historischen Wert.¹⁴

4. Gründe für den verspäteten Schutz der Gärten

Neben Architektur, Malerei und Skulpturen sind die Gärten vergangener Epochen in Kunst und Denkmalpflege meist zweitrangig behandelt worden, obwohl gerade diese Gärten etwas Eigenartiges ausstrahlen. Um dies zu spüren, muß man kein Dichter sein, kein Künstler. Wer sich noch seine Aufgeschlossenheit gegenüber der Natur und Gartenkunst bewahrt hat, wird es merken. Eines der Ziele der Erhaltung dieser historischen Park- und Gartenanlagen wird es daher sein, für die Kinder von heute dieses Gefühl für Natur und Garten zu erhalten.

Daß historische Gärten, abgesehen von einigen berühmten Beispielen, von der Fachwelt und der Verwaltung als zweitrangig behandelt wurden, liegt wohl daran, daß sie mehr als

¹³ Henriette Meynen, Die Kölner Grünanlagen (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, Bd. 25), Düsseldorf 1980, S. 11

¹⁴ Henriette Meynen (s. A 13), S. 12

ein Anhängsel der Architektur oder als Aufbewahrungsort für Skulpturen angesehen wurden und nicht als Gesamtkunstwerk eigener Art, als Kulturdenkmäler mit eigener Kunst- und Kulturkategorie. Bei dem heutigen Instrumentarium der Landschaftspflege und der Grünordnung wurde von Freiraumplanern der Garten als Komponente der Gestaltung bisher so wenig beachtet wie von Denkmalpflegern. Dabei ist gerade bei der urbanen Verdichtung der Garten ein menschliches Grundbedürfnis, das die unmittelbare Beziehungen des Menschen zum Boden und zur Pflanze wieder herstellt und das allen Menschen, insbesondere aber den Kindern, das Geheimnis vom Werden, Wachsen und Vergehen der Natur aufzeigt.¹⁵ Daher sollen in den Schutz der historischen Gärten auch Bäume einbezogen werden, und zwar nicht nur Alleebäume, die zu historischen Park- und Gartenanlagen führen oder zu Burgen und Schlössern, sondern auch Hausbäume, insbesondere Laubbäume, die gerade im ländlichen Bereich, etwa als Dorf- oder Tanzlinden für Volksbräuche oder geschichtliche Erinnerungszeichen von Bedeutung sind oder Bäume als Umgebung von Kirchen. Zu diesen schutzwürdigen Anlagen gehören ebenso die Reste alter Landwehren und die Bepflanzungen ehemaliger Befestigungsanlagen und Stadtgräben.

II. Definition der historischen Park- und Gartenanlagen

Im deutschsprachigen Raum werden lediglich im rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz historische Park- und Gartenanlagen als Kulturdenkmäler definiert.¹⁶ Es sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur Zeugnis geben.

In Anlehnung an die Nachschlagewerke¹⁷ wird man Parkanlagen als großräumige gärtnerische Anlagen definieren können, die durch Verteilung von offenen Wiesenflächen und Zierpflanzenanlagen im Wechsel mit formbestimmenden Gehölzpflanzungen und Baumgruppen die Gestaltung einer idealisierten Landschaft zum Ziel haben. Häufig werden dazu nach künstlerischen Gesichtspunkten architektonische Mittel herangezogen (Bauwerke, Terrassen, freistehende Plastiken, Wasserflächen und -spiele). Dabei sind die Grenzen sowohl zum historischen Garten, in dem die Gehölze zurücktreten, als auch zum Naturpark, der der Erhaltung ausgewählter Landschaften dient, fließend.

Historische Gartenanlagen sind dagegen Werke der Gartengestaltung vergangener Zeit, wobei die künstlerische Formung begrenzter Freiräume durch Pflanzen, Wege, Anschüt-

¹⁵ Ralph Gälzer, *Landschaften und Gartenplanung, Forschung, Lehre* (= Antrittsvorlesungen der Technischen Hochschule in Wien, Heft 38) Wien 1973, S. 3

¹⁶ § 5 Abs. 5 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. 3. 1978 (GVBl. S. 159)

¹⁷ Vgl. Meyers Enzyklopädie, Band 28, S. 228, Stichwort »Park«

tungen, Planierungen, Architekturelemente, Wasser, Bildwerke, natürliche Gegebenheiten (Geländeformen, Lage, Klima) ebenso entscheidende Faktoren sind wie wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen, religiöse und ästhetische Vorstellungen. Neben dem historischen Nutzgarten mit seinen Sonderformen des Apotheken-, Bauern-, Pfarr- und Klostergartens entwickelte sich in allen Kulturen und Epochen der Zier- oder Lustgarten, in dem Vorstellungen vom Paradiesgarten, vom Götterhain mit der Freude an der künstlerisch gestalteten Natur zugleich ihren Ausdruck fanden.¹⁸ Der Begriff »Garten« läßt sich kennzeichnen durch das besondere Verhältnis zwischen Mensch und Pflanze, das sich durch Hege und Pflege, durch die Tätigkeit und Verantwortung des »Gärtners« entwickelt hat. Der Garten ist im Gegensatz zur Landschaft umschlossen, sichtbar begrenzt. Er stellt ein »Innen« dar gegenüber einem »Außen«.¹⁹

Zu den historischen Gartenanlagen gehören auch die Zeugnisse des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die als Gartenkunst insbesondere in dichtbesiedelten Großstädten entstanden, wo flächenmäßig nur stark begrenzte Hausgärten oder Dachgärten möglich waren. Diese Gärten waren nicht nur Lustgärten, sondern hatten neue Aufgaben neben formalen und künstlerischen Gesichtspunkten erhalten. Es traten vorwiegend soziale, hygienische und wirtschaftliche Kriterien wie Stadtdurchgrünung, Schulparke und Erholungsgärten in den Vordergrund.

Diese Entwicklung zeigt, daß eine rechtliche Trennung zwischen Parken und Gartenanlagen jedenfalls in der Verwaltungspraxis unterbleiben sollte, wie dies auch im rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz geregelt wurde, denn die Grenzen beider Begriffe sind fließend. Fließend sind die Begriffe auch deshalb, weil jede Generation und jede Epoche und Kunstrichtung eine andere Vorstellung von Gärten hatte. Park- und Gartenanlagen im engeren Sinn sollten aber immer mehr sein als bloße Natur, auch wenn die Anwendung architektonischer Regeln kaum erkennbar ist.

Aufschlußreich ist die Einteilung der Gärten in Anlehnung an Hirschfeld.²⁰ Er unterscheidet in Gärten nach dem Unterschied des Klimas und Gärten nach der Verschiedenheit der besonderen Lage wie Berggarten, Talgarten und Waldgarten, Gärten nach dem Charakter der Gegend wie angenehmer, munterer, heiterer Garten, sanftmelancholischer Garten, romantischer Garten oder feierlicher Garten und Gärten, die aus der Zusammensetzung dieser verschiedenen Charaktere bestehen. Weiter unterscheidet er Gärten nach dem Unterschied der Jahreszeiten wie Frühling-, Sommer-, Herbst- und Wintergarten oder nach den Tageszeiten wie Morgen-, Mittags- oder Abendgarten.

¹⁸ Vgl. Meyers Enzyklopädie, Band 9, S. 702, Stichwort »Gartenkunst«

¹⁹ Ralph Gälzer (s. A 15), S. 1

²⁰ Christian Cajus Lorenz Hirschfeld, *Theorie der Gartenkunst* (5 Bde. Leipzig 1779, 1780, 1782, 1785), hier Band IV, S. 27; vgl. dazu Dieter Hennebo/Alfred Hoffmann, *Geschichte der deutschen Gartenkunst*, Bd. III, Der Landschaftsgarten, Hamburg 1963, S. 135

Wichtig ist die Unterscheidung nach dem verschiedenen »Charakter« ihrer Besitzer (Eigentümer), wie

- (I) königliche und fürstliche Gärten, Parke der ersten Größe oder in einem prächtigen Styl;
- (II) Gärten für Besitzer von hohem Adel und vom Stande, Parke in einem edlen Styl;
- (III) Privatgärten, bürgerliche Gärten;
- (IV) Landgärten, ländliche Gärten oder die

Unterscheidung nach Gärten, deren Charakter von besonderen Bestimmungen abhängig sind, wie

- (I) Volksgärten;
- (II) Gärten bei Akademien;
- (III) Gärten bei Klöstern, Klostergärten;
- (IV) Gärten bei Gesundheitsbrunnen;
- (V) Gärten bei Hospitälern;
- (VI) Gärten bei Begräbnisorten.

Letztlich wird noch nach der gartenmäßigen Verschönerung einzelner Teile des Landsitzes unterschieden, wie

- (I) Vorplatz vor dem Lustschloß oder Landhaus;
- (II) Feldspazierwege;
- (III) Meierei;
- (IV) Tiergarten;
- (V) Weinberg;
- (VI) Dörfer;
- (VII) Landstraße.

Für die Definition der historischen Gärten ist die Einteilung Hirschfelds nach Klima, Jahres- oder Tageszeiten weniger aufschlußreich als die hier als wichtig hervorgehobene Unterteilung nach dem »Charakter« der Besitzer oder der besonderen Bestimmung der Gärten, denn daraus läßt sich viel aus der gesellschaftlichen Situation vergangener Zeit ableiten. Die Aufzählung bringt auch eine Erweiterung des Gartenbegriffs, da hier nicht mehr nur Objekte im Bereich ehemaliger Residenzen erfaßt werden, sondern auch Gärten bei Bädern (Gesundheitsbrunnen) und in Friedhöfen sowie Weinberge und die Begrünung von Dörfern und Landstraßen. Damit wird die zentrale Stellung des Gartens im Bewußtsein der damaligen Gesellschaft am Ende des 18. Jahrhunderts deutlich,²¹ die heute noch bei Fragen der wissenschaftlichen Erfassung ebenso wie bei Fragen der Erhaltung und Pflege nicht zuletzt wegen einer möglichen Förderung (Zuschüsse, Steuererleichterung) eine Rolle spielen.

²¹ Vgl. Alfred Hoffmann, in Hennebo/Hoffmann (s. A 20), Bd. III, S. 136

III. Europäische und internationale Empfehlungen und Vorschriften

Tagungen auf europäischer oder internationaler Ebene haben für die Gesetzgebungsprogramme der Länder sicher wichtige Anstöße gegeben, doch haben Übereinkommen in der Praxis noch nicht den notwendigen Erfolg gebracht.

Die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention) vom 14. Mai 1954²² kennt einen von den Denkmalschutzgesetzen der Länder abweichenden Begriff des Kulturgutes, der als unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, sicher auch die historischen Park- und Gartenanlagen umfaßt, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies gilt insbesondere auch für Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut in diesem Sinne aufweisen und als »Denkmalorte« bezeichnet sind. Trotzdem werden Gärten in diesem Bereich bisher kaum als eigene Schutzobjekte erwähnt. Ihr Vorteil wird von den für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen mehr in ihrer Wirkung als Freiflächen gesehen, die als unbebaute Geländestreifen die feuergefährlichen oder besonders schutzbedürftigen Objekte vor einem Übergreifen der Brände von anderen Baumassen schützen sollen.²³ Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes²⁴ der Welt umfaßt auch historische Gärten.

Zum Erbe der Welt werden Park- und Gartenanlagen wegen des hohen Anspruchs dieser Regelung selten gehören, obwohl hier sowohl Kultur als auch Natur angesprochen ist.

In Einzelfällen könnte dagegen das Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts²⁵ mittelbar Bedeutung bekommen, denn da, wo nur noch Gartenrelikte vorhanden sind oder obertägig überhaupt keine Gartengestaltung mehr erkennbar ist, kann man mit Mitteln der archäologischen Denkmalpflege den ehemaligen Bestand wissenschaftlich durch Grabungen überprüfen. Grundlage für dieses Übereinkommen ist das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen.

Für den Schutz historischer Park- und Gartenanlagen ist neben dem bereits erwähnten Spezialkomitee von ICOMOS,²⁶ das seit 1971 tätig ist, die Deklaration von Amsterdam,

²² Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention durch Gesetz vom 11. April 1967 ratifiziert und die Ratifikationsurkunde bei der UNO hinterlegt (BGBl. II S. 1233), geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1971 (BGBl. II S. 1025)

²³ Hans Foramitti, Kulturgüterschutz, Empfehlungen zur praktischen Durchführung, Teil 2, Wien 1970, S. 134

²⁴ Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. Nov. 1972 (BGBl. II 1977, S. 215), am 17. Dezember 1975 in Kraft getreten, jedoch für die Bundesrepublik erst am 23. Nov. 1976 gemäß Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (BGBl. II, S. 213)

²⁵ Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz des archäologischen Kulturgutes vom 17. Okt. 1974 (BGBl. II S. 1285)

²⁶ Colloque sur la protection et la restauration des jardins historiques, Fontainebleau 1971 (vgl. A 9)

die vom Europäischen Denkmalschutzkongreß am 24. Oktober 1975 verkündet wurde,²⁷ von Bedeutung. Dort hat der Kongreß u. a. die Grundsatzüberlegung hervorgehoben, daß historische Städte, alte Stadt- und Dorfbereiche mit traditionellem Charakter heute ebenso schutzbedürftig sind wie historische Parks und Gärten.

Im deutschsprachigen Raum dürfte die Resolution von Schwetzingen vom Oktober 1975²⁸ bisher die größte Beachtung gefunden haben. Dort wurde von den Teilnehmern des Internationalen Symposions über »Historische Gärten und Anlagen« beschlossen:

- a) Historische Gärten und Grünanlagen sowie Anpflanzungen (z. B. Alleen) sind unverzichtbare Bestandteile des kulturellen Erbes Europas und ein Teil der Vielfalt und Unverwechselbarkeit unserer Umwelt in Stadt und Land.
- b) Diese Anlagen sind besonders gefährdet, weil sie weder als Kunstwerke noch in ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl in vollem Umfang erkannt sind. Die Folge davon ist, daß in allen europäischen Ländern noch immer zahllose wertvolle historische Gärten und Anlagen zugrunde gehen.
- c) Die Teilnehmer des Symposions rufen die Gesetzgeber, die Städte und Gemeinden, die Verwaltungsbehörden, die Denkmalpfleger, die Planer aller Bereiche, die Bildungseinrichtungen, Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie die gesamte Öffentlichkeit in allen Ländern auf, sich mehr als bisher der historischen Gärten und Anlagen anzunehmen.
- d) Insbesondere geht es darum,
 - die Anlagen und ihr Umfeld durch entsprechende Gesetze wirksam zu schützen,
 - für ihre Erhaltung und Wiederherstellung zu sorgen,
 - bei allen Planungen ihren Bestand zu gewährleisten und ihre Ausstrahlung zu beachten,
 - und die Denkmalpflege bei Planungen von vornherein zu beteiligen.

IV. Gesetzlicher Schutz im deutschsprachigen Raum

1. Vorbemerkung

Bei der Prüfung gesetzlicher Schutzmöglichkeiten für historische Gärten in Mitteleuropa muß man bei den deutschsprachigen Ländern trotz des gemeinsamen Anliegens bereits hinsichtlich der Regelungskompetenz (Bundes- oder Landes- bzw. Kantonalrecht) als auch hinsichtlich des Rechtsgebietes (Natur- oder Denkmalschutzrecht) unterschiedliche Regelungen feststellen, wobei die Denkmalfähigkeit der historischen Gärten in keinem Land abgesprochen wird. – »Seit uns die fortschreitende Umweltzerstörung in hohem Maße

²⁷ Abgedruckt in: Eine Zukunft für unsere Vergangenheit – Das bauliche Erbe Europas, hrsg. vom Europarat, Abteilung Raumordnung und Kommunalwesen, Liège 1977, S. 36f. (39)

²⁸ Abgedruckt in: Historische Gärten und Anlagen als Aufgabengebiet der Denkmalpflege (s. A 9), S. 9

bewußt geworden ist, erwachte in uns auch wieder der Sinn für die Erhaltung und Gestaltung der Natur, und wir entdeckten den Garten als Naturdenkmal und Kunstwerk.«²⁹ Nach diesen Worten der Präsidentin der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte sind Gärten Natur und Kunst zugleich. Unabhängig von den Normen des Schutzverfahrens (über Natur- oder Denkmalschutz) ist jedoch insbesondere nach den Definitionen der Park- und Gartenanlagen festzuhalten, daß Gärten Schöpfungen der Kultur sind.³⁰ Dies wird in der Fachliteratur zur Gartenkunst auch eindeutig bestätigt.³¹ Die nachfolgenden Thesen von Alfred Hoffmann³² werden dies verdeutlichen:

1. Der Garten besitzt Kunstfähigkeit
2. Als historischer Garten ist er – auch ohne Anspruch auf künstlerischen Rang – Dokument kultureller Verhältnisse einer oder mehrerer Epochen der Vergangenheit.
3. Die Eigenschaften, vielfach Kunstwerk, stets aber kulturgeschichtliches Dokument zu sein, weisen selbst bei relativ enger Auslegung des Denkmalsbegriffes grundsätzlich die Denkmalfähigkeit historischer Gärten aus.
4. Die dem Garten von seiner Natur her auferlegte Veränderung spricht nicht gegen seine Denkmalfähigkeit, sondern in erster Linie für die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Behandlung, die unablässig bemüht bleibt, das Kunstwerk und das Kulturdokument aus seiner sich verändernden Gestalt freizulegen.

2. Gesetzlicher Schutz in der Bundesrepublik Deutschland

BUNDESRECHT

In der Gesetzeslandschaft der Bundesrepublik Deutschland gibt es neben den bundesrechtlichen Vorschriften des Bau- und Naturschutzrechts neuerdings durch das Gesetz zur

²⁹ Lucie Burckhardt im Geleitwort zu: Hans-Rudolf Heyer, Historische Gärten der Schweiz, Bern 1980, S. 7

³⁰ Ernst-Rainer Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1980, S. 708f.

³¹ Christian Cajus Lorenz Hirschfeld, Theorie der Gartenkunst (s. A 20); Historische Gärten und Anlagen als Aufgabengebiet der Denkmalpflege, hrsg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (s. A 10); Park und Garten im 18. Jahrhundert, Colloquium der Arbeitsstelle 18. Jh., Gesamthochschule Wuppertal, Heidelberg 1978 (= Beiträge zur Geschichte der Literatur und Kunst des 18. Jh., Bd. 2); Dieter Hennebo/Alfred Hoffmann, Geschichte der deutschen Gartenkunst, Bd. I–III, Hamburg 1962/63; Dieter Hennebo (Hrsg.), Geschichte des Stadtgrüns, Band I–IV, Berlin – Hannover 1979f.; Henriette Meynen, Die Kölner Grünanlagen (s. A 13); Peter Jordan (s. A 8); Derek Clifford, Geschichte der Gartenkunst (A History of Garden Design, London 1962), deutsche Übersetzung hrsg. von Heinz Biehm, München 1966, Herbert Rosendorfer in: Sigrid Neubert, Der Park, Hamburg 1980; Erika Neubauer, Wiener Barockgärten in zeitgenössischen Veduten, Dortmund 1980

³² Alfred Hoffmann, Die denkmalpflegerische Situation der historischen Gärten in der Bundesrepublik Deutschland (s. A 10), S. 19

Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. 6. 1980³³ verbesserte Regelungen, die auch unmittelbar auf das Schicksal historischer Gärten als Kulturdenkmäler Einfluß haben können. So wurden Belange des Denkmalschutzes im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 S. 2), Bundesfernstraßengesetz (§ 4 S. 3), Bundeswasserstraßengesetz (§ 7 Abs. 4), Flurbereinigungsgesetz (§ 37 Abs. 2), Bundesnaturschutzgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 13), Telegraphenweggesetz (§ 7 Abs. 2 S. 3) und Bundesbahngesetz (§ 36 Abs. 1 S. 3) berücksichtigt. Fast gleichzeitig wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. 3. 1980³⁴ die Vorschrift über gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches von dem Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Grabmälern, öffentlichen Denkmälern oder Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, d. h. auch den historischen Gärten, auf das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals³⁵ ausgedehnt. Leider findet die Vorschrift der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB zu wenig Beachtung, obwohl ein Strafantrag gegen den Täter nicht erforderlich ist. Zusätzlich wurde der Schutz von Naturschutzgebieten³⁶ verschärft, doch liegt über die Wirksamkeit dieser Vorschrift noch keine Erfahrung vor.

Das Bundesbaugesetz (BBauG) enthält insbesondere seit seiner Fassung vom 18. 8. 1978³⁷ wichtige Regelungen, die das Schicksal von Grünanlagen und hier besonders von historischen Gärten beeinflussen können. So sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 BBauG u. a. insbesondere die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, die Gestal-

³³ Gesetz vom 1. 6. 1980, BGBl. I, S. 649; vgl. *Christoph Moensch*, Denkmalschutz im Bundesrecht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1980, S. 2343 f.

³⁴ Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (18. StRÄndG) vom 28. 3. 1980 (BGBl. I. S. 373); vgl. *Hans-Jürgen Sack*, Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, NJW 1980, S. 1424 f.

³⁵ Geändert durch Art. 1 Nr. 7 des 18. StRÄndG, wo in § 304 Abs. 1 nach den Worten »Öffentliche Denkmäler« das Wort »Naturdenkmäler« eingefügt wurde. Zur Strafbarkeit der Beschädigung öffentlicher Denkmäler vgl. das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 17. 3. 1958, NJW 1953, S. 997 (998), wonach das Beschriften der Festungsmauer der Festung Marienberg als ein Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach den §§ 303, 304 StGB angesehen wurde, da öffentliche Denkmäler i. S. des § 304 StGB nicht nur solche Bauwerke sind, die ausdrücklich unter Denkmalschutz stehen, sondern auch solche, die lediglich ein Erinnerungszeichen an einen früheren Kulturabschnitt darstellen. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 28. 1. 1974, NJW 1974 S. 1291, ist auch ein im öffentlichen Interesse wirksam gewidmetes Megalithgrab (Hünengrab) ein öffentliches Denkmal i. S. des § 304 StGB.

³⁶ Für die Strafbarkeit nach § 329 Abs. 3 StGB ist es jedoch erforderlich, daß bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete wesentliche Bestandteile eines Naturschutzgebietes beeinträchtigt werden. Die fahrlässige Gefährdung ist nach § 329 Abs. 4 ebenfalls strafbar.

³⁷ Vgl. *Werner Ernst/Willy Zinkahn/Walter Bielenberg*, Bundesbaugesetz (Kommentar), Band II, München (Stand: Juni 1980) § 29 RdNr. 6; *Otto Schlichter/Rudolf Stich/Hans-Joachim Tittel*, Bundesbaugesetz, Kommentar, Bonn ³1979, § 29 RdNr. 2, S. 462.

tung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, doch sind gleichzeitig nach § 1 Abs. 7 BBauG bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Praxis zeigt, daß dies bisher wenig zur Erhaltung von Park- und Gartenanlagen beitragen konnte, auch wenn nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe usw. im Bebauungsplan festgesetzt werden können, da sich die Mehrzahl historischer Gärten im unverplanten Bereich, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG) oder im Außenbereich (§ 35 BBauG) befindet.

Daran ändern auch die seit 1978 neu eingefügten Vorschriften über Anordnung von Baumaßnahmen, Pflanzgebot, Nutzungsgebot, Abbruchgebot und Erhaltung baulicher Anlagen nach §§ 39a bis h BBauG wenig, zumal es bei § 39h BBauG um die Erhaltung baulicher Anlagen geht. Der bundesrechtliche Begriff der baulichen Anlage ist im BBauG aber nicht definiert. Gärten dürften danach, abgesehen von den möglichen Einfriedungen, Brunnenanlagen und den in den Gärten vorhandenen Bauten nicht zu den baulichen Anlagen gehören, auch wenn sie planungsrechtlich relevant sind, da das Vorhandensein einer Grünanlage oder Gartenanlage im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit dem Begriff »Bauen« verbunden wird.³⁸ Am Merkmal des »Bauens« fehlt es auch, weil die mögliche Umzäunung der Parkanlage anders als bei Camping- oder Einstellplätzen die Grünanlage von ihrer Funktion her frei halten soll.

Da sich, wie bereits erwähnt, eine sehr große Zahl historischer Gärten im unverplanten Innenbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befindet, kann § 34 BBauG die Grünanlagen und historischen Gärten auch nach der Novellierung vom 18. 8. 1976 selten vor einer Bebauung retten, auch wenn diese Gesetzesänderung für die Erhaltung von Baudenkmalern von Bedeutung ist. In § 34 Abs. 1 BBauG ist lediglich festgelegt, daß innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widerspricht und es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung usw. einfügt und wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Das Interesse an der Erhaltung des historischen Gartens gehört zwar zu den öffentlichen Belangen im Sinne des § 1 BBauG, der, wenn die Gemeinde für das zur Bebauung anstehende Gelände einen Bebauungsplan aufstellen würde, zu einer anderen Nutzung führen würde, als sie der Eigenart der näheren Umgebung entspricht, reicht aber regelmäßig allein nicht aus, um die Unzulässigkeit eines Bauvorhabens herbeizuführen. Die Forderung, daß ein Vorhaben das Ortsbild nicht beeinträchtigen darf, kann nach überwie-

³⁸ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. 6. 1975 in: Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 165 f.; vgl. auch Urteil des BVerG vom 20. 10. 1978, BayVBl. 1979, S. 541 f.; *Ernst/Zinkahn/Bielenberg* (s. A 37), § 34 RdNr. 53, S. 33

gender Meinung³⁹ nicht zur Unbebaubarkeit eines Grundstücks führen. Lediglich die Lage und Stellung der baulichen Anlage ist damit beeinflussbar.

Wegen des grundsätzlich nach § 34 BBauG gegebenen Bauanspruchs kommt der Schutz des Gartens nach denkmalschutz- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regel zu spät, da nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 23. 5. 80 eine nach § 34 BBauG zulässige Bebauung nicht durch Vorschriften des Landschaftsschutzes entschädigungslos ausgeschlossen werden kann. Geld für Entschädigung (Baugelände!) dürfte aber in den seltensten Fällen vorhanden sein, so daß das Schlagwort vom Bauen als Umweltzerstörung gerade in den Städten hier noch seine Berechtigung hat.

Im Außenbereich steht es dagegen besser um den Schutz historischer Gärten vor Überbauung, denn nach § 35 BBauG ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 BBauG liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn z. B. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt, das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt wird.⁴⁰ Da die Aufzählung der öffentlichen Belange in § 35 Abs. 3 BBauG nicht abschließend ist, können im Einzelfall nach der Rechtsprechung⁴¹ auch die Belange des Denkmalschutzes dazu zählen.

Für einige Bundesländer haben sich die bauplanungsrechtlichen Schutzmöglichkeiten für Baudenkmäler nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 19. 12. 1979⁴² noch verschlechtert, denn dort, wo eine nachrichtliche Denkmalliste bloße Orientierungshilfe ohne jede Rechtsfolgerung und ohne rechtliche Außenwirkung sein soll, wie z. B. in Bayern, Niedersachsen und dem Saarland,⁴³ hat das Gericht im Rahmen des § 9 Abs. 6 BBauG für unzulässig erklärt, durch Regelungen des Landesgesetzgebers nicht förmlich geschützte Kulturdenkmäler als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Danach können nur in den Bundesländern, die Kulturdenkmäler durch Verwaltungsakt schützen oder in ein Verzeichnis mit konstitutiver Wirkung eintragen,⁴⁴ gemäß § 9 Abs. 6 BBauG nach »anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen« in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

³⁹ Ernst/Zinkahn/Bielenberg (s. A 37), § 34 RdNr. 59, S. 36

⁴⁰ Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg (s. A 37), § 35 RdNr. 113, S. 90

⁴¹ Urteil des BayVGH vom 11. 7. 1978 (rechtskräftig), Bayerische Verwaltungsblätter 1979, S. 274f.

⁴² OVG Lüneburg, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1980, S. 837 mit zustimmender Anmerkung von Michael Kummer

⁴³ Ernst-Rainer Hönes, Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Burgen und Schlösser, Zeitschrift der Deutschen Burgenvereinigung e. V. für Burgenkunde und Denkmalpflege, 1980 S. 109f. (S. 112) unter III »Das Schutzverfahren«

⁴⁴ E.-R. Hönes (s. A 43), S. 112; ders., Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, in: Die alte Stadt, 1979, S. 377 (S. 380).

Bei der Aufzählung bundesrechtlicher Vorschriften verdient das Bundesnaturschutzgesetz besondere Beachtung. Es ist nach Auseinandersetzungen über Kompetenzfragen am 24. 12. 1976 als Rahmengesetz in Kraft getreten.⁴⁵ Da der Bund nach Art. 75 Nr. 3 des Grundgesetzes nur das Recht hat, für das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege Rahmenvorschriften zu erlassen, war sein Versuch, durch Verfassungsänderung statt der Rahmenkompetenz die konkurrierende Vollkompetenz zu erhalten, am Widerstand des Bundesrates gescheitert.⁴⁶ Das Bundesnaturschutzgesetz hat den Landesgesetzgeber aber nicht nur durch Rahmenvorschriften gebunden, sondern hat darüber hinaus nach § 4 BNatSchG festgelegt, daß einige Vorschriften unmittelbar gelten und die Länder innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen sollen.

Nummehr gelten die allgemeinen Vorschriften über Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG), Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 BNatSchG) und Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen (§ 3 BNatSchG) unmittelbar. Nach § 12 Abs. 1 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschütztem Landschaftsbestandteil erklärt werden. Das Gesetz bedient sich hier weitgehend der Terminologie des Reichsnaturgesetzes, doch wurde die Zielsetzung präzisiert, so daß Naturschutzgebiete und Naturdenkmale neben den wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen nur noch aus »naturgeschichtlichen« und nicht mehr nur aus »geschichtlichen« Gründen geschützt werden können.⁴⁷ Am Beispiel der Vorschrift über Naturschutzgebiete wird deutlich, daß der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht dem Schutz historischer Park- und Gartenanlagen Rechnung tragen wollte und konnte, denn Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen (1.) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tierarten, (2.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder (3.) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Der unter Nummer 1 angestrebte Schutzzweck dient in aller Regel floristischen oder faunistischen und ökologischen Zielsetzungen (Biotopschutz), während unter Nr. 2 insbesondere Objekte der unbelebten Natur fallen wie z. B. Gesteinsbildungen.⁴⁸ Die Kriterien von Nr. 3, wie besondere Eigenart oder

⁴⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. 6. 1980 (BGBl. I S. 649).

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/885 und 7/886

⁴⁷ E.-R. Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, DÖV 1980, S. 710

⁴⁸ Aloys Bernatzky/Otto Böhm, Bundesnaturschutzrecht, Kommentar, Wiesbaden 1977f. (Loseblattsammlung) § 13 RdNr. 2

hervorragende Schönheit, berücksichtigen einen der wichtigen Schutzgründe aus § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes, wobei dort noch von landschaftlicher Schönheit gesprochen wurde.⁴⁹ Daraus folgt, daß es hier zwar um die Wirkung der Fülle von Möglichkeiten der Natur geht, die wir als besonders schön empfinden, nicht aber um ein ästhetisches Gebilde der Gartenbaukunst. Diese Kriterien gelten ebenso für Naturdenkmale nach § 17 BNatSchG, wobei es zwischen flächenhaften Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten Überschneidungen geben kann.

Lediglich § 18 BNatSchG dürfte in Zukunft für historische Gärten gewisse Bedeutung haben, da hier anders als in § 5 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile neben dem Ziel der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auch die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt wird, wobei die Neuerung darin liegt, daß nunmehr auch Landschaftsbestandteile im besiedelten Bereich einer Gemeinde geschützt werden können.⁵⁰

Diese Schutzmöglichkeit darf jedoch nicht überschätzt werden, zumal eine wichtige Vorschrift über »Grünbestände« wegen Bedenken der Bundesregierung nicht ins Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen wurde.⁵¹

LANDESRECHT

Da das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 nach 1945 als Landesrecht fortgalt,⁵² waren die Länder zunächst bemüht, die Rechtseinheit zu wahren, haben aber angesichts des Umstandes, daß der Bund von seiner Rahmenkompetenz keinen Gebrauch gemacht hatte, teilweise ab 1972 neue Natur- und Landschaftsschutzgesetze erlassen. So wurden in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Gesetze verabschiedet,⁵³ die dem neuen Bundesnaturschutzgesetz von 1976 zum Teil bereits angepaßt wurden. Neue bzw. novellierte Gesetze gibt es in Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.⁵⁴ In anderen

⁴⁹ Vgl. *Albert Lortz*, Naturschutz – Tierschutz – und Jagdrecht, München und Berlin 1961, S. 62

⁵⁰ *A. Bernatzky/O. Böhm* (s. A 48), § 18 RdNr. 1

⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 7/3879 S. 38

⁵² BVerfGE 8, 186 (193); vgl. *Gerhard Olschowy*, Zur Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes in Deutschland, in: *ders.* (Hrsg.), Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg, Berlin 1978, S. 1f.

⁵³ Vgl. *E.-R. Hönes*, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, DÖV 1980, S. 710

⁵⁴ *Berlin*: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NSchGBln) vom 30. 1. 1979 (GVBl. S. 183); *Bremen*: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz – BremNatSchG) vom 17. 9. 1979 (GVBl. S. 345); *Hessen*: Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HessNatG) vom 19. 9. 1980, GVBl. S. 309; *Nordrhein-Westfalen*: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. 5. 1980 (GV.NW. S. 498); *Rheinland-Pfalz*: Landesgesetz über

Bundesländern liegen Gesetzentwürfe vor, die noch nicht verabschiedet sind. Die Schutzmöglichkeiten nach diesen Gesetzen gehen im Prinzip und in der Zielrichtung für den Bereich der historischen Gärten nicht über das Bundesrecht hinaus. In wenigen Ländern, wie z. B. Berlin und Hamburg, gibt es jedoch noch ergänzende Gesetze zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,⁵⁵ die zusätzliche Schutzmöglichkeiten gewährleisten. Auch wenn nach den Wald- und Forstgesetzen der Länder Wald im Sinne dieser Gesetze jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche sein kann, so fallen die zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen nicht unter den Begriff Wald im Sinne dieser Gesetze.⁵⁶

Es bleibt festzuhalten, daß historische Park- und Gartenanlagen in ihrer gartenkünstlerischen Aussage durch Naturschutz- und Landespflegevorschriften in der Bundesrepublik nicht ausreichend geschützt werden können, da diese Gesetze mangels Zuständigkeit für den Bereich der Kultur der Kunstform Garten in ihrer Zielsetzung nicht Rechnung tragen können und dürfen.

Historische Park- und Gartenanlagen sind Schöpfungen der Kultur und gehören damit in den Bereich des Denkmalschutzes der Länder. Die Gesetze sind nachfolgend in der derzeitigen Fassung in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

1. *Baden-Württemberg* (BWDSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 20. 5. 1971 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286).
2. *Bayern* (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. 6. 1973 (GVBl. S. 328), geändert durch Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. 11. 1974 (GVBl. S. 610) und des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975 vom 23. 12. 1975 (GVBl. S. 414).
3. *Berlin* (DSchG Bln): Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) vom 22. 12. 1977 (GVBl. S. 2540).
4. *Bremen* (BremDSchG): Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 27. 5. 1975 (GBl. S. 265).
5. *Hamburg* (HambDSchG): Denkmalschutzgesetz vom 3. 12. 1973 (GVBl. S. 466).
6. *Hessen* (HessDSchG): Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. 9. 1974

Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfLG) i.d.F. vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 37); *Saarland*: Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. 1. 1979 (ABl. S. 147)

⁵⁵ *Berlin*: Gesetz zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 3. 9. 1962, GVBl. S. 1226; *Hamburg*: Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. 10. 1957, GVBl. I S. 446 sowie die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. 8. 1975

⁵⁶ Vgl. § 9 des Landesforstgesetzes (LFG) Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 2. 2. 1977 (GVBl. S. 21)

- (GVBl. I, S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 18. 9. 1980 (GVBl. I, S. 333).
7. *Niedersachsen* (NDSchG): Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1978 (NiedersDSchG) (GVBl. S. 517).
 8. *Nordrhein-Westfalen* (NWDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. 3. 1980 (GVNW S. 226).
 9. *Rheinland-Pfalz* (RPDSchPflG): Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) vom 23. 3. 1978 (GVBl. S. 159).
 10. *Saarland* (SDSchG): Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDSchG) vom 12. 10. 1977 (Amtsbl. S. 993).
 11. *Schleswig-Holstein* (SHDSchG): Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale in der Fassung vom 18. 9. 1972 (GVBl. S. 165), geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 9. 12. 1974 (LStr AnpG II – GVBl. 1974 S. 453).

Von diesen elf Denkmalschutzgesetzen definiert lediglich Rheinland-Pfalz den Begriff der historischen Park- und Gartenanlagen. Es sind »Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur Zeugnis abgeben.«⁵⁷ Das Saarland ist diesem Beispiel gefolgt und erklärt »historische Parkanlagen, Gartenanlagen und Gräberfelder«⁵⁸ zu Denkmalschutzgebieten, ohne sie jedoch zu definieren. Hessen schützt Parkanlagen als Gesamtanlagen.⁵⁹

In Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und in Abwandlung in Niedersachsen werden historische Gärten zu »Baudenkmalern« erklärt oder gelten als Teile der Baudenkmalern.⁶⁰ Diesen der niedersächsischen Regelung entsprechenden Schutz kennt man in Rheinland-Pfalz und im Saarland als zusätzlichen Schutz für Park- und Gartenanlagen, da dort bauliche Gesamtanlagen wie Straßen- und Platzbilder, Burgen, Schlösser und Klöster einschließlich damit verbundener Grün-, Frei- und Wasserflächen als Denkmalzonen bzw. Denkmalschutzgebiete durch Rechtsverordnung geschützt werden können. Der Schutz der Umgebung von Baudenkmalern hinsichtlich der Grün-, Frei- und Wasserflächen kommt

⁵⁷ § 5 Abs. 5 RPDSchPflG

⁵⁸ § 3 Abs. 1 SDSchG

⁵⁹ § 18 HessDSchG; vgl. *Siegfried Dörffeldt*, Hessisches Denkmalschutzrecht, Kommentar, Köln usw. 1977, S. 100

⁶⁰ Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayDSchG; § 2 Abs. 2 S. 1 DSchG Bln; § 2 Abs. 2 NWDSchG; in Niedersachsen gelten nach § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG »Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmalers« als Teile des Baudenkmalers. Vgl. *Ulrich Grosse-Suchsdorf/Hans Karsten Schmaltz/Reinold Wiechert*, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar, Hannover ²1978, S. 677

auch in weiteren Denkmalschutzgesetzen⁶¹ vor, doch ist dieser Umgebungsschutz allein oft nicht ausreichend, wenn nie ein Baudenkmal vorhanden war, dem der Garten zugeordnet werden könnte, wie z. B. der Englische Garten in München oder Uferanlagen an Flüssen, gärtnerische Anlagen auf ehemaligen Wallgräben oder Volksgärten jüngerer Vergangenheit. Auch kann das Gebäude, dem ehemals der Garten zugeordnet war, durch Kriegseinwirkungen oder Zerfall nicht mehr vorhanden sein, so daß der Schutz des Gartens als Umgebung eines nicht mehr vorhandenen Gebäudes rechtlich undurchführbar ist.

Die Übersicht über die Schutzmöglichkeiten der Ländergesetze ergibt, daß der Schutz historischer Park- und Gartenanlagen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Denkmalschutzgesetzen der letzten Jahre im Rahmen der Kulturhoheit der Länder heute fast überall durch die Denkmalschutzgesetze gewährleistet wird.⁶²

Trotz dieser heute klaren Zuordnung der historischen Park- und Gartenanlagen zum Denkmalschutzrecht können sich Überschneidungen mit dem Naturschutzrecht ergeben. Zur Rettung dieser Anlagen kann dieser Schutz mit den unterschiedlichen Zielsetzungen des Natur- und des Denkmalschutzes sogar geboten sein.⁶³ Auch hat sich der Naturschutz als guter Partner des Denkmalschutzes in vielen Fällen bereits bewährt. Natürlich können Natur- und Denkmalschutz auch einmal Gegensätze sein, falls die Natur im Garten gegenüber der Gartenarchitektur durch Überwachsen der Proportionen einmal die Oberhand bekommt. Dann ist die Zurückdrängung einiger Gehölzarten, eine Neubepflanzung oder wenigstens das Anlegen von Lichtschächten oder aber das Fällen überalterter Bäume notwendig. Diese denkmalschutzrechtlich bedeutsame Veränderung der Gartenarchitektur dürfte für den unter Natur- und Landschaftsschutz stehenden Garten oft nur eine unbedeutsame Veränderung sein.

Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes,⁶⁴ welches für die entsprechenden Landesgesetze unmittelbare Geltung hat, gehört es nunmehr zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, daß historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten sind. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.⁶⁵

⁶¹ Vgl. §§ 2 und 19 BWDSchG; § 2 Abs. 2 BremDSchG; § 2 Abs. 5 HambDSchG; § 1 Abs. 2 SHDSchG und die Regelungen in § 18 Abs. 1 HessDSchG und § 3 Abs. 3 NDSchG

⁶² E.-R. Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, DÖV 1980, S. 708 f.; vgl. auch *Peter Anstett*, Historische Gärten und Parkanlagen (s. A 9), S. 171 f. und *Wolfgang Eberl*, Denkmalschutz in der Gesetzeslandschaft, ebda. S. 213 f. (230), doch wurde dort übersehen, daß Gartenanlagen in einigen Ländern wie Rheinland-Pfalz oder Hessen gerade keine Baudenkmalern sind, sondern eine eigene Schutzkategorie.

⁶³ E.-R. Hönes (s. A 62), S. 713 und *W. Eberl* (s. A 62), S. 230

⁶⁴ Artikel 5 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. 6. 1980 (BGBl. I S. 649)

⁶⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Durch diesen Grundsatz der Erhaltungspflicht historischer Landschaftsteile im Naturschutzrecht wurde damit verstärkt auf die denkmalpflegerischen Belange der Gartenkunst Rücksicht genommen. Damit dürften Natur- und Denkmalschutz noch bessere Partner werden als bisher.⁶⁶

3. Gesetzlicher Schutz in der DDR

Ebenso wie in den westdeutschen Ländern galt nach 1945 das Reichsnaturschutzgesetz auch in den Ländern Brandenburg, Berlin, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen weiter.⁶⁷ Da man dort im Gegensatz zu den westdeutschen Ländern schon frühzeitig an den Erlaß eines neuen Naturschutzgesetzes dachte, wurden diese Vorschriften nur wenig geändert, wobei sich diese Änderungen hauptsächlich auf den Behördenaufbau und einige Schutzverordnungen bezogen.⁶⁸ Am 4. 8. 1954 wurde bereits das »Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)« beschlossen.⁶⁹ Dieses Gesetz trug ebenso wie das vorangegangene Reichsnaturschutzgesetz dem Schutz historischer Park- und Gartenanlagen von seiner Zielsetzung wenig Rechnung, da diese, der Tradition folgend, ebenso in der Bundesrepublik, überwiegend als Schöpfungen der Kultur angesehen wurden.

Fast parallel zur Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wurde der rechtliche Schutz der Kulturdenkmäler in der DDR erst im europäischen Denkmalschutzjahr 1975 durch das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975⁷⁰ geregelt. Nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Denkmale gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane

⁶⁶ Die Naturgarten-Idee wird in der Regel weder durch Natur- und Denkmalschutz beeinträchtigt, da diese Bewegung weniger historische Zeugnisse schützen als neue Naturgärten und naturnahe Bepflanzungen fördern will. Auch geben die Vertreter dieser Idee zu, daß eine geometrisch gestutzte Hecke immer noch besser als gar keine Hecke ist. Vgl. *Urs Schwarz*, *Der Naturgarten*, Frankfurt ²1980, S. 26

⁶⁷ GVBl. Brandenburg 1950, S. 499; VOBl. Berlin 1947, S. 133; GBl. Land Sachsen 1947, S. 513 und 1951, S. 416; GBl. Sachsen-Anhalt 1949, S. 47

⁶⁸ *Günter W. Zwanzig*, *Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945*, Erlangen 1962, S. 19 (= Rechtsfragen zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, Band 1).

⁶⁹ Verkündet im Gesetzblatt vom 13. 8. 1954. Damit machte die Volkskammer von ihrer Gesetzgebungskompetenz nach Art. 111 der Verfassung der DDR Gebrauch

⁷⁰ GBl. I S. 458, geändert durch § 16 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz – vom 3. 7. 1980, GBl. S. 191. Davor gab es lediglich die Verordnung vom 28. 9. 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. 9. 1961 (GBl. II S. 477)

zum Denkmal erklärt worden sind. Zu den Denkmälern gehören nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes »Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung wie Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen und Alleen«. Damit stehen Park- und Gartenanlagen »als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter staatlichem Schutz«, wobei in den Schutz der Denkmale ihre Umgebung einbezogen wird, soweit sie für die Erhaltung, Wirkung und gesellschaftliche Erschließung des Denkmals von Bedeutung ist.⁷¹ Sie werden klassifiziert und entsprechend ihrer Bedeutung in der zentralen Denkmalliste, der Bezirksdenkmalliste oder der Kreisdenkmalliste erfaßt.⁷² Die Liste der Denkmale von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung wurde als zentrale Denkmalliste vom Ministerrat der DDR bestätigt und bekanntgemacht.⁷³ In diese Liste wurden auch Gärten aus dem Bereich Weimars eingetragen, deren Geschichte eng mit dem Leben Goethes, Schillers, Herders und Wielands verbunden ist. Mit der Betreuung dieser Anlagen wurde die Gartendirektion der Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar betraut. Ihr unterstehen zwölf Parkanlagen und Gärten mit einer Gesamtgröße von 140 ha.⁷⁴ Darüber hinaus gibt es im Thüringer Raum noch ca. 35 weitere denkmalgeschützte größere und kleinere Parkanlagen, die sich in Rechtsträgerschaft kleinerer Städte und Gemeinden befinden. »Um auch diesen Anlagen zu helfen und aus Interesse an der Sache arbeiten einige Mitarbeiter der Gartendirektion ehrenamtlich innerhalb eines Parkaktives im Kulturbund der DDR.«⁷⁵

Andere berühmte Parkanlagen wie der Park Sanssouci, der Neue Garten einschließlich der Pfingstberg-Anlagen, der Park Babelsberg mit dem Schinkel-Schloß, sowie kleinere Anlagen um das Jagdschloß Stern und Schloß Lindstedt werden von den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam Sanssouci betreut.⁷⁶

Neben dem Denkmalpflegegesetz wurden bisher drei Durchführungsbestimmungen erlassen, wobei die 2. Durchführungsbestimmung⁷⁷ für die historischen Gärten besondere Bedeutung hat, da sie die Denkmale mit Gebietscharakter und die Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmälern behandelt. Darin kommen auch die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge, die engen Beziehungen, die das Einzeldenkmal Park oder

⁷¹ § 4 Abs. 1 und 2 DPfG-DDR

⁷² § 5 Abs. 1 DPfG-DDR

⁷³ Bekanntmachung der zentralen Denkmalliste vom 25. 9. 1979, GBl. DDR vom 5. 10. 1979, Sonderdruck Nr. 1017

⁷⁴ Vgl. die Nr. 61 bis 70 der zentralen Denkmalliste vom 25. 9. 1979 (FN 73) sowie das Referat von *Jürgen Jäger*, *Wiederherstellung und Nutzung historischer Gärten in der DDR*, dargestellt an Beispielen des Thüringer Raumes (maschinenschriftlich), gehalten beim Seminar »Historische Gärten im Donauraum in Geschichte und Gegenwart« vom 13.–15. Mai 1980 in Wien

⁷⁵ *Jürgen Jäger* (s. A 74)

⁷⁶ *Harry Günther*, *Historische Gärten in der DDR, Rekonstruktion und Pflege* (maschinenschriftlich), Referat gehalten beim Seminar (s. A 74); vgl. auch: *Die Bau- und Kulturdenkmale in der DDR, Bezirk Potsdam*, hrsg. vom Institut für Denkmalpflege, Berlin 1979, S. 349f.

⁷⁷ 2. Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 14. Juli 1976, GBl. I S. 285

Garten zu den anderen Denkmalarten hat, deutlich zum Ausdruck. In der DDR wurden nach einer Ersterfassung über 800 Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung wie Gärten, Parke, Alleen und Friedhöfe verzeichnet.⁷⁸

Das Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik (Kulturgutschutzgesetz) vom 3. Juli 1980⁷⁹ hat zwar das Denkmalpflegegesetz der DDR für den Bereich der historischen Gärten nicht wesentlich geändert, doch hat es in § 1 (Aufgaben und Ziele) festgestellt: »Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen...«, womit insbesondere die sog. Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gemeint ist, der die DDR 1974 beigetreten ist.⁸⁰

Neuerdings wacht über die Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes durch einen Beschluß des Ministerrates vom 11. September 1980 der »Nationale Rat« der DDR als ein Organ des Ministerrates. Er hat nach § 2 seines Statutes⁸¹ dazu beizutragen, »die Arbeit der Staatsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Kräfte ... darauf zu richten, das kulturelle Erbe in seiner ganzen Breite und Differenziertheit in allen materiellen Bereichen und geistigen Sphären der Gesellschaft und aus allen geschichtlichen Epochen zu erschließen...«; dazu gehören »die gegenständlichen Zeugnisse über die Gestaltung und Erhaltung der Natur, der Umwelt und der Heimat...«.⁸²

Bei allen Abgrenzungsbemühungen der DDR, wie in der letzten Zeit durch das Statut vom 11. September 1980, bleibt für die Erhaltung der historischen Gärten in der DDR bemerkenswert, daß durch die Mitarbeit der Bevölkerung in Form von Einsätzen und Pflegeverträgen – wie z. B. bei den Arbeiten im Schloßpark Rheinsberg – versucht wird, eine Lücke in der derzeitigen nicht ausreichenden Pflegekapazität zu schließen. Diese

⁷⁸ Detlef Karg, Pflege historischer Gärten unter heutigen gesellschaftlichen Ansprüchen, gezeigt an Beispielen aus der DDR (maschinenschriftlich), Referat gehalten beim Seminar an der TU Wien (s. A 74)

⁷⁹ Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980, GBl. I S. 191

⁸⁰ § 1 Abs. 3 S. 2 Kulturgutschutzgesetz sowie die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954; für die DDR in Kraft seit 16. April 1974 (Sonderdruck Nr. 782) des Gesetzblattes

⁸¹ Statut des Nationalen Rates der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes – Beschluß des Ministerrates vom 11. September 1980, GBl. I S. 275

⁸² Statut (s. A 81), § 2; nach § 6 ist das Statut am 18. September 1980 in Kraft getreten. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß nach § 2 der Nationale Rat auch dazu beizutragen hat, »die Arbeit der Staatsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Kräfte ... darauf zu orientieren, die Wirksamkeit der sozialistischen Aneignung des Erbes weiter zu verbreitern und zum festen Bestandteil der kulturellen Massenbewegung des Volkes zu machen, das kulturelle Erbe noch stärker im kulturellen Alltag und in der gesamten Lebensstätigkeit und Lebensweise der Menschen zu verwurzeln, gegen seinen Mißbrauch, seine Verfälschung oder seine Zerstörung durch den Imperialismus zu schützen oder zu verteidigen«

Mitarbeit hat neben ihrem rein praktischen Wert auch in moralischer Hinsicht Bedeutung. Sie bekundet das Interesse der Bevölkerung an ihren Park- und Gartenanlagen. Auch wird die Bevölkerung mehr als in der Bundesrepublik über Presse und Rundfunk, durch Führungen, Vorträge und Veröffentlichungen über Rekonstruktionsvorhaben informiert.⁸³

4. Gesetzlicher Schutz in Österreich

Gärten in Österreich: das sind zunächst einmal die berühmten Gärten von Wien, denn Wien hat sich vor allem nach den Türkenkriegen ab 1683 in der Gartenkunst einen Namen gemacht, als in der Hauptstadt des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zahllose Gartenpaläste entstanden. So sollen sich vor den Toren Wiens bis zu 1400 barocke Gartenanlagen befunden haben.⁸⁴ Am Beispiel dieser ehemals größten Gartenstadt wird aber auch bereits das österreichische Problem deutlich: Schloß Schönbrunn steht unter Denkmalschutz, der Garten nicht. Daß gesetzlicher Schutz auch bei bedeutenden Gärten notwendig wäre, zeigt der Kampf gegen die Entstellung des berühmten Mirabellgartens in Salzburg bei der Errichtung eines Universitätsgebäudes direkt am Mirabellgarten.⁸⁵

Bei der Vielfalt der Gärten in Österreich soll als Besonderheit der ausgehenden Biedermeiergartenkultur eine sich von dem Garten von Schönbrunn sehr unterscheidende Gartenform erwähnt werden: der Heurigengarten. Es ist eine Gartenform der Geselligkeit und Erholung, die nicht zuletzt dank der Liebe zum Wein auch ohne rechtlichen Schutz erhalten bleibt, ja sogar in den Vororten als »ländlich-heile Welt« heute noch entsteht.⁸⁶

Trotzdem gibt es – abgesehen vom fehlenden Denkmalschutz – ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland Probleme mit der Erhaltung historischer Gärten, zumal nicht bekannt ist, wie viele Gärten es gibt und von welcher Qualität sie sind.⁸⁷

Nach dem Wortlaut des österreichischen Denkmalschutzgesetzes⁸⁸ könnten historische Gärten unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, da die »in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denk-

⁸³ Vgl. Detlef Karg (s. A 78)

⁸⁴ Erika Neubauer, Wien – einst größte Gartenstadt. Was ist davon geblieben? Forderung des Denkmalschutzes für Historische Gärten, in: Historische Gärten und Anlagen als Aufgabengebiet der Denkmalpflege, Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg, Bd. 6, hrsg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Tübingen 1971, S. 61

⁸⁵ Erika Neubauer (s. A 84), S. 67

⁸⁶ Erika Neubauer (s. A 84), S. 69

⁸⁷ Abgesehen von den in der Verwaltung der Bundesgärten stehenden Objekten, die aus dem Eigentum der Monarchie übernommen wurden

⁸⁸ § 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923 (BGBl. 1923, S. 533) in der Fassung gemäß Novelle vom 15. März 1978 (BGBl. 1978, S. 167)

male) Anwendung« finden, »wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen«. Nach der Gesetzesnovelle von 1978 gelten diese Bestimmungen für Einzeldenkmale auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles), wenn sie wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden. »Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung ... besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention.« Unter den Begriff des Kulturgutes nach der Haager Konvention⁸⁹ können auch historische Gärten fallen, wie bereits unter III dargestellt wurde. Daher sind historische Gärten auch in Österreich voll in den Schutzbereich der Haager Konvention aufgenommen worden und in den Kulturgüterschutzkarten (Maßstab 1:50 000) oder auf Sonderkarten von Denkmalorten⁹⁰ eingezeichnet. Durch die Verweisung des österreichischen Denkmalschutzgesetzes auf die Haager Konvention soll es sich nicht um eine Erschwernis für die künftige Tätigkeit des Bundesdenkmalamtes handeln. Grund für die Verweisung auf diese UNESCO-Konvention ist vielmehr, daß die Republik Österreich praktisch schon heute in Friedenszeiten für die Erhaltung des Kulturgutes durch innerstaatliche Maßnahmen und Gesetze zu sorgen hat.⁹¹ Es soll aber auch mit der Zitierung der Haager Konvention im Gesetzestext darauf hingewiesen werden, daß der Denkmalschutz nicht nur ein nationales, d. h. innerstaatliches, sondern ein internationales Anliegen darstellt.⁹²

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch 1964 in Form eines Rechtssatzes festgestellt,⁹³ daß die Definition des Begriffes »Denkmal« im Sinne des Kompetenztatbestandes »Denkmalschutz« »nicht Felder, Alleen und Parkanlagen und sonstige derartige Erscheinungsformen der gestalteten Natur« umfaßt,⁹⁴ so daß sie nicht Denkmal im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 13 der Bundesverfassung sind. Auf Grund der Methode der historischen Auslegung gelangte der österreichische Verfassungsgerichtshof zu der Auffassung, daß Gegenstände, an denen neben dem Menschen auch die Natur mitgewirkt hat wie Felder, Alleen und Parkanlagen, nicht Denkmale im Sinne der Bundesverfassung sind. Auch wenn

⁸⁹ Vgl. A 22; In Österreich wurde diese Konvention im Bundesgesetzblatt 1964, S. 58 f. veröffentlicht

⁹⁰ Kulturgüterschutzkarten, Verlag des Österreichischen Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Wien

⁹¹ Norbert Helfgott, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, Wien 1979, S. 46; vgl. auch E.-R. Hönes, Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland, Burgen und Schlösser, Heft 2/1980, S. 117

⁹² Norbert Helfgott (s. A 90), S. 250, vgl. auch bereits S. 32 f.

⁹³ VfGH vom 19. März 1964 ZK II – 4/63, Slg. 4680; Rechtssatz kundgemacht im BGBl. 1965, S. 140

⁹⁴ Abgedruckt bei Norbert Helfgott (s. A 90), S. 250, vgl. auch bereits S. 32 f.

der Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes für den Bereich der Parkanlagen heute nicht überzeugen vermag, daß allein die Mitwirkung der Natur (als Baustoff der Gartenarchitektur!) zur Folge hat, daß eine historische Parkanlage kein Kulturdenkmal im Sinne der Bundesverfassung sein kann, wird man davon ausgehen müssen, daß historische Gärten in Österreich lediglich durch die Naturschutzvorschriften der Bundesländer⁹⁵ geschützt werden können, soweit nicht ein Schutz durch Stadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze⁹⁶ möglich ist.

Die Naturschutzgesetze der österreichischen Bundesländer können wie die vergleichbaren Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland helfen, die Zerstörung oder Bebauung von Gärten zu verhindern, werden aber dem Schutzzweck wegen der anderen Zielrichtung bei der Erhaltung von Kultur im Gegensatz zur Natur nicht gerecht. Dies zeigt beispielsweise das Oberösterreichische Naturschutzgesetz von 1964.⁹⁷ Zwar sind danach Eingriffe verboten, die das Landschaftsbild stören, doch werden historische Gärten damit zu wenig erfaßt. Auch wird man die Zeugnisse der Gartenkunst nur selten als Naturschutzgebiet schützen können, denn das Gesetz definiert sie als »Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, oder die selten gewordene Pflanzen- und Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind«. Naturdenkmale sind nach § 4 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes aber Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder biologischen Wertes oder wegen ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im überwiegenden öffentlichen Interesse erhaltungswürdig sind. Naturgebilde allein sind historische Park- und Gartenanlagen aber gerade nicht – wie der Mirabellgarten in Salzburg oder die Gartenanlage von Schloß Schönbrunn zeigen.

5. Gesetzlicher Schutz in der Schweiz

Während der rechtliche Schutz historischer Park- und Gartenanlagen in Österreich als einer Republik mit neun Bundesländern noch überblickbar ist, können diese Rechtsfragen

⁹⁵ Vgl. die Naturschutzgesetze von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

⁹⁶ Z. B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz vom 10. Mai 1967 in der Fassung vom 1. Juni 1980; Grazer Altstadterhaltungsgesetz vom 11. Juni 1974 (LGBl 1978 S. 2); Ortsbildgesetz für Steiermark vom 28. Juni 1977 (LGBl 1977 S. 54); Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz für Tirol vom 6. Juli 1976 (LGBl 1976 S. 61); sowie die Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, insbesondere geändert durch die Altstadterhaltungsnovelle von 1972 (LGBl 1972 S. 16 und zuletzt LGBl 1976 S. 18)

⁹⁷ Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 12. Oktober 1964 (LGBl 1964 S. 58), abgedruckt im Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung, hrsg. vom Institut für Stadtforschung, Wien (Loseblattsammlung); vgl. auch die Zusammenstellung von Hans Peter Jeschke, Ausgewählte Stichwörter zu Denkmalschutz, Landespflege, Naturschutz, Ortsbildschutz usw., Linz 1980

in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei 19 Kantonen und 6 Halbkantonen mit unterschiedlicher rechtlicher Entwicklung nur noch in Schwerpunkten dargestellt werden, da die Regelungen von Aargau und Appenzell bis Zug und Zürich zu vielfältig sind. Hinzu kommt, daß die Schweiz zwar selbst in ihren Bergkantonen sehr viele Zeugnisse der Gartenbaukunst aufweist, doch im Vergleich mit ihren Nachbarländern weniger spektakuläre Gärten kennt. »Die Größe liegt deshalb wie so oft in der Schweiz im Kleinen, das heißt im Detail und in der Vielfalt.«⁹⁸ Angesichts der schwierigen topografischen und klimatischen Verhältnisse vieler Gegenden sei neben den Renaissance- und Barockgärten, den öffentlichen Promenaden des 18. Jahrhunderts und den Quai- und Kuranlagen des 19. Jahrhunderts in begünstigten Gebieten an die traditionsreichen Klostersgärten (St. Gallen), die bezaubernden Bauergärten und nicht zuletzt an die berühmten Alpengärten erinnert, die unter den Botanischen Gärten einen besonderen Platz einnehmen.⁹⁹ Anders als in Österreich sind in der Schweiz auch Gartenanlagen und Baumalleen Objekte der Denkmalpflege.¹⁰⁰ Auch sind Denkmalpflege, Heimat- und Naturschutz gesetzlich und organisatorisch enger verbunden als in den anderen mitteleuropäischen Ländern. Vieles besorgte der Heimatschutz auf eigene Initiative oder Hand in Hand mit der Denkmalpflege.¹⁰¹

Nach Art. 24 *sexies* der schweizerischen Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Damit ist den Kantonen weder die Kompetenz zum Erlaß besonderer Natur- und Heimatschutzgesetze, noch jene zum Erlaß von heimatschützerisch motivierten Bauvorschriften entzogen worden.¹⁰² Das darauf ergangene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966¹⁰³ hat festgelegt, was unter Erfüllung einer Bundesaufgabe von Art. 24 *sexies* insbesondere zu verstehen sei. Nach Art. 4 dieses Bundesgesetzes ist zu unterscheiden zwischen Objekten von nationaler Bedeutung und Objekten von regionaler und lokaler

⁹⁸ Hans-Rudolf Heyer, *Historische Gärten der Schweiz*, Bern 1980, S. 8

⁹⁹ Jacques Miège, *Schweizer Gärten von heute, Alpengärten – die berühmten Schweizer Gärten*. In: Eva Ruoff, *Gartenführer der Schweiz*, Fribourg 1980, S. 85

¹⁰⁰ Felix Bernet, *Rechtliche Probleme der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat* (= Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft), Diss. Zürich 1975, S. 6, unter Berufung auf Michel Monnier, *La protection des arbres à Genève*, Heimatschutz, 37. Jahrgang, Nr. 3, 1942, S. 92 f.; vgl. auch Lucie Burckhardt (s. A 29) S. 7 und Hans-Rudolf Heyer (s. A 98) S. 8 (»Historische Gärten als Kunstgattung«)

¹⁰¹ Albert Knoepfli, *Schweizerische Denkmalpflege, Geschichte und Doktrinen*, Zürich 1972, S. 148 f. (= Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz, Bd. 1)

¹⁰² Felix Bernet (s. A 100), S. 43

¹⁰³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (BBl. 1966 I S. 1153) und die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966

Bedeutung, was eine Benachteiligung der Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung zur Folge hat, da diese lediglich der generellen Rücksichtspflicht unterliegen und auch nicht in die Bundesinventare aufgenommen werden. Durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966 und den Bundesbeschuß betreffend die Förderung der Denkmalpflege vom 14. März 1958¹⁰⁴ kann der Bund den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an den Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewährt. Diese werden nur bewilligt, wenn sich auch der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objekts, der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons. Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Möglichkeit, Bundesbeiträge zu erhalten, wohl nicht besonders bewährt. Dieses unbefriedigende Ergebnis erklärt sich insbesondere aus dem Umstand, daß die schutzwürdigen Objekte oft in finanzschwachen und/oder kleinen Kantonen besonders dicht gestreut sind.¹⁰⁵ Eine Förderung von Objekten über 50 Prozent erachtete der Bundesrat als unvereinbar mit dem Grundsatz der Bundesverfassung, wonach der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist.¹⁰⁶

Die gesetzlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention) entsprechen den Regelungen der bisher dargestellten Länderregelungen, da die Schweiz diesem Abkommen durch Bundesbeschuß vom 15. März 1962 beigetreten ist. Die Haager Konvention machte zu ihrer Durchführung neben dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 auch noch ergänzende Bestimmungen der Kantone notwendig.¹⁰⁷

Für den Bereich des Bundesrechts sei abschließend das neue schweizerische Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 erwähnt, das in seinen Planungsgrundsätzen auch ausführt, daß »Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten sollen«.¹⁰⁸

Das Recht der Kantone, aber auch die denkmalpflegerischen Bestrebungen der Gemeinden ermöglichen wohl oft gerade wegen der Abgestimmtheit auf typische Schutzobjekte und besondere Gegebenheiten in den Kantonen weitgehend den Schutz historischer Park-

¹⁰⁴ Bundesbeschuß vom 14. März 1958 (BBl. 1958 I S. 647); vgl. Felix Bernet (s. A 100), S. 50 f.

¹⁰⁵ Die Regelung erfolgt nach Art. 13 BGNH; vgl. Felix Bernet (s. A 100), S. 52

¹⁰⁶ Durch die Förderung des Bundes können auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, da der Bund die Kantone (bzw. die Bundesländer) durch seine Entscheidung in ihrer Finanzkraft zu sehr bindet und sei es nur durch die »goldenen Zügel«. Andererseits soll man angebotene Förderungen nicht ausschlagen. Vgl. zu diesem Problem E.-R. Hönes, *Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland* (s. A 91), S. 115 und S. 121

¹⁰⁷ Sam Streif, *Kulturgüterschutz*, in: *Zivilschutz*, Bern 1974, Heft 5, S. 152; daß unter diesen Schutz auch zoologische und botanische Gärten fallen, betont Felix Bernet (s. A 100), S. 69 unter Berufung auf E. Lattmann, *Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten* (= Züricher Studien zum internationalen Recht, Nr. 54), Zürich 1974

¹⁰⁸ § 3 Abs. 3 des Gesetzes; vgl. Christof Brückner, *Raumplanung in der Schweiz und Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland*, Verwaltungsrundschau 1980, S. 249 f. (251)

und Gartenanlagen, so daß hier nicht der Versuch gemacht werden soll, neben der bereits dargestellten gesamteidgenössischen Ebene die einzelnen Vorschriften der Kantone darzustellen, da dies zu aufwendig wäre und den vorgegebenen Rahmen sprengen würde. Die Rechtsvorschriften allein könnten auch kein vollständiges Bild geben, wenn man bedenkt, daß auch in der Schweiz viele Gartentypen und Gartenepochen bisher zu wenig erfaßt und erforscht sind. Täglich verschwinden auch dort Teile oder ganze Anlagen von historischen Gärten, ohne daß sich jemand für deren Erhaltung einsetzt. Dies betrifft insbesondere die englischen Gärten, die noch heute einen besonders großen Anteil an den erhaltenen Gärten bilden.¹⁰⁹

V. Gärten im übrigen Europa

1. Vorbemerkung

Die Unterteilung dieser Darstellung erfolgt nicht nach Gartentypen oder Gartenepochen, sondern nach der unterschiedlichen Überprüfbarkeit deutschsprachiger und fremdsprachiger Gesetzestexte und der damit verbundenen Literatur. Daher kann auch im folgenden eine politische Unterteilung in »West« und »Ost« unterbleiben, da abgesehen von Fragen der Eigentumsordnung die Probleme meist vergleichbar sind. Für die nachfolgenden Rechtsfragen sei vorab auf die von H. Hingst und A. Lipowschek herausgegebene Sammlung europäischer Denkmalschutzgesetze in deutscher Übersetzung¹¹⁰ verwiesen, auch wenn diese Sammlung die naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht beinhalten kann.

2. Frage nach einem nationalen Garten

Sowohl bei den außereuropäischen Gartentypen wie chinesischen oder japanischen Gärten zeigt die Entwicklung der Gartenkunst in Europa, daß es beim Schutz historischer Park- und Gartenanlagen nicht um den Schutz nationaler Gärten geht, auch wenn sich insbesondere nach Hirschfelds Gartentheorie¹¹¹ gegen Ende des 18. Jahrhunderts, durch deutsche Gartentheoretiker beeinflusst, im deutschen Sprachraum verbreitete Merkmale deutscher Gärten auffinden lassen, die insbesondere vom unterschiedlichen Klima und der damit verbundenen Bepflanzung geprägt werden.¹¹²

Abgesehen von italienischen oder arabisch-spanischen Gartenformen im Süden sind mit nationalen Bezeichnungen insbesondere der französische und der englische Garten in die

¹⁰⁹ Hans-Rudolf Heyer (s. A 98), S. 8

¹¹⁰ Europäische Denkmalschutzgesetze in deutscher Übersetzung, hrsg. von Hans Hingst und Anton Lipowschek, Neumünster 1975 (= Europäische Denkmalschutzgesetze, Band II).

¹¹¹ Christian Cajus Lorenz Hirschfeld (S. A 20)

¹¹² Wolfgang Schepers, C.C.L. Hirschfelds Theorie der Gartenkunst (1779–85) und die Frage des »deutschen Gartens«. In: Park und Garten im 18. Jahrhundert (s. A 31), S. 83 f.

Geschichte der Gartenkunst eingegangen. Heute sehen wir diese Stilarten hauptsächlich als besondere Gartenprinzipien an, wobei die französischen Gärten von regelmäßigen Prinzipien und die englischen Gärten von einem Landschaftsgartenstil geprägt wurden. Die Schutzvorschriften der Gesetze gelten aber für alle Ausprägungen der Gartenkunst.

3. Regelungen einzelner Länder

Da die Hauptwurzel der Geschichte europäischer Gartenkunst im Süden liegt, verdient es Beachtung, daß Italien, dem wir besonders vielfältige Gartenformen von der römischen Zeit über Renaissance und Barock bis heute verdanken, wobei die Gärten des Manierismus besonders hervorgehoben werden sollten,¹¹³ in seinem Denkmalschutzgesetz vom 1. Juni 1939 als Sachen von künstlerischem oder geschichtlichem Interesse auch Villen, Parks und Gärten ausdrücklich geschützt hat.¹¹⁴ Damit ist der Schutz dieser Objekte dort weitgehend mit in den Bereich der Kultur einbezogen, obwohl Parks im weitesten Sinn auch unter das Gesetz zum Schutz von Naturschönheiten fallen können.

Für den westeuropäischen Raum denkt man zunächst an die Schlösser *Frankreichs* mit ihren ausgedehnten Parkanlagen. Versailles ist hier zu einem Symbol geworden. Grundlage der rechtlichen Regelungen ist hier das bekannte Denkmalschutzgesetz von 1913, durch das ein »classement« gesetzlich eingeführt wurde,¹¹⁵ d. h. Liegenschaften, deren Erhaltung in geschichtlicher oder künstlerischer Hinsicht im öffentlichen Interesse liegt, werden auf Veranlassung des Ministers für kulturelle Angelegenheiten nach bestimmten Merkmalen klassifiziert. Dieser Regelung ging bereits eine Klassifizierung nach einem Gesetz vom 30. März 1887 voraus! Durch die »loi Malraux«¹¹⁶ konnten nunmehr Bezirke als »geschützte Bezirke« (»secteurs sauvegardés«) eingerichtet werden. Wichtiger für den Schutz der Gärten dürften aber die Vorschriften über Grünräume sein, wobei unter Grünräumen alle zugänglichen Parks und Gärten einschließlich Promenaden und Alleen zu verstehen sind.¹¹⁷ Die Gemeinden werden für den Bereich privater Liegenschaften ermäch-

¹¹³ Heinz Spielmann, Gärten des Manierismus, Hamburg 1977

¹¹⁴ Gesetz Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 über den Schutz der Sachen von künstlerischem oder geschichtlichem Interesse, Gazzetta Ufficiale vom 8. August 1939, Nr. 84 (Tutela delle cose di interesse artistico e storico); außerdem gibt es noch das Gesetz zum Schutz der Naturschönheiten vom 29. Juni 1939, Nr. 1497

¹¹⁵ Gesetz vom 31. Dezember 1913 über geschichtliche Denkmäler; vgl. Überblick des vom Arbeitskreis »Historische Stadtkerne« der Deutschen UNESCO-Kommission vorgelegten Berichts »Sanierung historischer Stadtkerne im Ausland« = Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr. 02.002, 1975, S. 15 f.

¹¹⁶ »loi Malraux« = Gesetz Nr. 62-903 vom 4. August 1962 zur Ergänzung der Gesetzgebung über den Schutz des geschichtlichen und ästhetischen Gutes von Frankreich zwecks Erleichterung der Restaurierung von Immobilien, Journal Officiel vom 14. Oktober 1962

¹¹⁷ Nachweise bei Peter Schreiner, Stand und Tendenzen der Raumplanung in Frankreich, Diss. Kaiserslautern 1975, S. 168

tigt, mit den Eigentümern Verträge über die Öffnung ihrer Anlagen für die Allgemeinheit abzuschließen, wobei die Gemeinden für die Unterhaltung dieser Flächen Subventionen zahlen oder selbst die Unterhaltung und Überwachung übernehmen können.¹¹⁸

In den *Niederlanden*, einem für die Erhaltung historischer Gärten vorbildlichen Land, trat 1961 ein Denkmalschutzgesetz¹¹⁹ in Kraft. Das Gesetz bestimmt, daß für jede Gemeinde in den Niederlanden festgestellt werden muß, welche Gebäude als geschützte Denkmäler auszuweisen sind. Sie werden in Denkmallisten (monumentenlijsten) erfaßt. Das Gesetz ermöglicht auch, Kerne alter Bebauungen mit Grachten, Gräben, Bäumen und Grünbeständen als geschützte Park- und Dorfbilder auszuweisen. Bisher wurden so über 150 Stadt- und Dorfbilder unter Denkmalschutz gestellt.¹²⁰ Abgesehen von wenigen Ausnahmen werden historische Park- und Gartenanlagen nicht als eigene Schutzobjekte, sondern zusammen mit den Gebäuden (Schlössern) unter Denkmalschutz gestellt. Natur- und Landschaftsschutz tragen ebenfalls zur Erhaltung von Grünbeständen bei. Bei den holländischen Gärten hat sich zwar weniger ein nationaler Stil entwickelt als bei den Gärten Italiens des 16., Frankreichs des 17. oder Englands des 18. Jahrhunderts, doch hat die besondere Situation dieses Landes mit seiner ausgeprägten, flachen Landschaft auf die dortige Gartenbaukunst starken Einfluß gehabt, zumal es an Ort und Stelle oft an Steinmaterial fehlte.¹²¹

In den an Frankreich angrenzenden Gebieten des heutigen *Belgien* sind durch andere topografische und kulturelle Bedingungen Unterschiede zu den niederländischen Gärten festzustellen.¹²²

Für die skandinavischen Gärten gibt es ebenfalls Schutzvorschriften, wobei besonders das Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes in *Norwegen*¹²³ von 1979 erwähnt werden muß, da es gegenüber dem alten norwegischen Gebäudeschutzgesetz von 1920 den Umgebungsschutz besonders betont hat.

Die Bedeutung historischer Gärten im Donaauraum wurde erst kürzlich im Rahmen eines

¹¹⁸ Peter Schreiner (s. A 117), S. 169 sowie Art. 1 des Bodengesetzes Nr. 67-1253

¹¹⁹ Gesetz über die Durchführung des Schutzes geschichtlich bedeutsamer und künstlerisch wertvoller Denkmäler, Denkmalschutzgesetz vom 22. Juni 1961, Staatsblatt 1961, S. 200

¹²⁰ Die Denkmalpflege in den Niederlanden, Information des Ministeriums für Kultur, Freizeitgestaltung und Sozialordnung, FS - 9 D - 1979

¹²¹ Derek Clifford, Geschichte der Gartenkunst (s. A 31), S. 210f.; vgl. auch H. W. M. van der Wyck, Palast Het Loo: Gartenornamente früher und heute. In: Park und Gartenanlagen im 18. Jahrhundert (s. A 31), S. 64f.

¹²² Vgl. das Gesetz vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaftsbereiche (Moniteur vom 5. September 1931), wo nach Art. 1 Denkmäler und Bauwerke und nach Art. 6 Landschaftsbereiche (»sites«) durch königlichen Erlaß unter Schutz gestellt werden

¹²³ Vgl. den Bericht in Bauwelt 1980, Heft 29, S. 1243 sowie das Gebäudeschutzgesetz vom 3. Dezember 1920 (Norsk Loftidende 1920). - In *Dänemark* gibt es ebenfalls neuere Schutzvorschriften wie das Naturschutzgesetz vom 18. Juni 1969 und das Gesetz über den Schutz von Gebäuden vom 8. Juni 1966; vgl. die Sammlung Europäische Denkmalschutzgesetze (s. A 110)

Seminars der Technischen Universität Wien¹²⁴ deutlich gemacht. Dies war besonders wichtig, da die Gartenkunst meist ohne ausreichende Berücksichtigung des Donaauraumes dargestellt wird. Die Publikationen zur Geschichte der Gartenkunst berücksichtigen vorrangig Gärten des Altertums im Mittelmeerraum, die Kloostergärten des Mittelalters für die nachfolgende Zeit, die italienischen Gartenformen, Zeugnisse aus Frankreich, Holland, England und Deutschland.

So werden in der *Tschechoslowakei* die historischen Gärten als Kulturdenkmäler in drei Kategorien eingeteilt. Dies sind die staatlichen Gärten, die Gärten der Kreise und der Gemeinden. Die Gärten auf Staats- und Kreisebene sollen dabei absolut geschützt sein. Nach der amtlichen Definition vom 30. Januar 1974 über die Verwaltung von Kulturdenkmälern versteht man dabei unter einem Denkmalareal eine Summe von Denkmal- und sonstigen Bauprojekten zusammen mit anschließenden historischen Gärten, Parks und weiteren Grundstücken.¹²⁵

In *Ungarn* stehen Gärten oft unter Naturschutz und seltener unter Denkmalschutz. Für den Bereich der Baudenkmäler ist dabei durch Verordnung von 1967 geregelt, daß sich der Schutz bei einem geschützten Bauwerk auch auf das zum Bauwerk gehörende Grundstück (Park, Hof), auf die Umzäunung, die Unterstützungsmauer und auf die Nebengebäude erstreckt.¹²⁶

Rumänien schützt u. a. Gärten, Parks, Brunnen und angeschlossene Bauten (Einfriedungen, Tore, Stallungen u. ä.) nach einem Reglement über die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmäler (von 1955) zum Schutz der architektonischen Denkmäler (wie Burgen, Paläste und Landhäuser), wenn sie deren künstlerischen oder architektonischen Wert erhöhen.¹²⁷

Bulgarien war in der Entwicklung der Gartenkunst durch die türkische Besetzung, die mit Unterbrechungen bis 1878 dauerte, benachteiligt. Ende des 19. Jahrhunderts wurden jedoch Stadtgärten und Parks geschaffen. Die bedeutenderen Anlagen wurden damals vor allem von österreichischen, deutschen, tschechischen oder französischen Gartenkünstlern angelegt. Auf der Grundlage dieser Parkgestaltungen wird seit 1944 durch den Ausbau der Parkanlagen und Gärten in den großen bulgarischen Städten sowie durch die Ausweisung

¹²⁴ Historische Gärten im Donaauraum in Geschichte und Gegenwart, Seminar vom 13.-15. Mai 1980 an der TU Wien, Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst, unter Leitung von Prof. Ralph Gälzer (Maschinenschriftliche Manuskripte der Referate waren ausgelegt)

¹²⁵ Dieter Großmann, Denkmalpflege in Ostmitteleuropa, Dokumentation Ostmitteleuropa, hrsg. vom Johann-Gottfried-Herder-Institut Marburg, 1/1975, Heft 4/5, S. 224f. (226). Außerdem gibt es noch einen Aufruf der tschechischen Landesregierung zum Schutz von Grünflächen, bei D. Großmann S. 282f.; vgl. auch Emmanuel Hruska, Zur neuen Konzeption des Denkmalschutzes in der CSSR, Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 32 (1974), S. 85f.

¹²⁶ Verordnung Nr. 1/1967 (31. Januar) des Ministers für Bauwesen über den Denkmalschutz, übersetzt bei Hingst/Lipowschek (s. A 110), S. 576 (578)

¹²⁷ Beilage zur Verordnung Nr. 661 vom 27. April 1955, vgl. Hingst/Lipowschek (s. A 110), S. 398

von Naturschutzgebieten ein Schwerpunkt gesetzt. Der Park des Friedens in Sofia ist ein Beispiel hierfür.¹²⁸

Abschließend sei für den Bereich von Ost- und Ostmitteleuropa noch auf Polen und sein Gesetz von 1962 über den Schutz der Kulturgüter und der Museen hingewiesen.¹²⁹ Es handelt sich um ein Gesetz, das im Vergleich zu einer früheren Verfügung aus dem Jahr 1928 eine Reihe neuer Begriffe einführte und damit den Gegenstand des Kulturgüterschutzes verbreiterte und präziserte. So sind in *einem* Gesetz Probleme des Schutzes, der Sicherung, der Konservierung und Zugänglichmachung der Denkmäler der Architektur und Stadtbaukunst, der Malerei und Plastik, der Volkskunde und Vorgeschichte, der Geschichte und der Probleme der Naturdenkmäler integriert.¹³⁰ In Art. 5 Nr. 1 dieses Gesetzes wird ausdrücklich festgelegt, daß geschützte Gegenstände, insbesondere neben Bauwerken auch Parkanlagen, Schmuckgärten und Friedhöfe sein können. Diese können gemäß Art. 6 Nr. 2 als Geschichtsdenkmäler dem »Internationalen Verzeichnis der unter besonderem Schutz stehenden Kulturgüter« gemeldet werden, da Polen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 im Jahre 1957 beigetreten ist.

Polens östlicher Nachbar, die *Sowjetunion*, hat sich dieser Rechtsentwicklung angeschlossen. Nachdem durch eine Verordnung von 1948¹³¹ Gegenstände der Garten- und Parkkunst als Denkmäler der Architektur dem staatlichen Schutz unterlagen, verfügt die Sowjetunion seit dem 29. Oktober 1976 über ein umfassendes Denkmalschutzgesetz.¹³²

VI. Ergebnis

Für Europa haben historische Gärten eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung. Auch wenn nicht alle Nationen eigene und unverwechselbare Gartenformen besitzen, der Unterschied liegt oft im Detail, in der Akzentuierung oder im Geist der Schöpfung. Dies wird im deutschsprachigen Raum offenkundig, wenn man an die Gärten Wiens von

¹²⁸ *Robev/Karakashev*, Die Parks in den großen bulgarischen Städten, Sofia 1972, S. 76 und *Raschko Robev*, Zur Entwicklung der Gartenkunst in Bulgarien, maschinenschriftliches Manuskript, TU Wien, 1980

¹²⁹ Gesetz vom 15. Februar 1962, Gesetzblatt Nr. 10 vom 21. Februar 1962, deutsche Fassung vom Ministerium für Kultur und Kunst, Dokumentationszentrum für Bau- und Kunstdenkmäler, Warschau 1977

¹³⁰ *Kasimierz Malinowsky*, Zehn Jahre Gesetz über den Schutz der Kulturgüter und über die Museen, deutsch bei *Dieter Großmann* (s. A 125), S. 202; vgl. auch *E.-R. Hönes*, Denkmalpflege in Ost und West, DVBl. 1975, S. 950f.

¹³¹ Beschluß des Ministerrates der UdSSR betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kulturdenkmälern vom 14. Dezember 1948, Nr. 3898

¹³² Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepublik zum Schutz und zur Nutzung von Denkmälern der Geschichte und Kultur vom 29. Oktober 1976, Gesetzblatt der UdSSR Nr. 44/1976, deutsche Übersetzung von *Frank Tetzl*, Jahrbuch für Ostrecht, Band XX, 1979, S. 219f.

Schönbrunn bis zum Heurigengarten, an die unterschiedlich geprägten Gärten von Weimar oder Sanssouci, an den großen Park von Schwetzingen, das Gartenparterre von Schloß Augustusburg bei Brühl, an den Englischen Garten in München oder an die Alpengärten der Schweiz denkt. All dies sind Zeugnisse der Gartenbaukunst, d. h. sie besitzen Kunstfähigkeit. Aber auch die historischen Gärten ohne Anspruch auf künstlerischen Rang haben kulturgeschichtliche Bedeutung und sind damit Kulturdenkmäler.

Historische Gärten sind Dokumente ihrer Zeit und damit auch der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Situation. Man vergleiche nur Versailles mit einem Biedermeiergarten. Damit haben wir die Verpflichtung, die Bedeutung der Gärten über die heutigen Gesellschaftssysteme hinweg deutlich zu machen. Wir haben auch die Verpflichtung, dieses kulturelle Erbe zu schützen und zu pflegen. Dazu gehört auch das Weiterentwickeln und in Einzelfällen die denkmalpflegerisch richtige Rekonstruktion.

Zwar ist das Interesse der Öffentlichkeit an historischem Grün in Europa gestiegen, doch ist die Haltung des modernen, von der Stadt geprägten Menschen nach wie vor zwiespältig. Einerseits wird die Rolle der Gärten anerkannt, andererseits ist man nach wie vor bereit, bei verkehrs- und bautechnischen Maßnahmen Gärten oder Teile von Gärten zu opfern. Da Gärten keine Baulandreserve sein dürfen, muß – soweit nicht vorhanden – ein wirksamer gesetzlicher Schutz gefordert werden. Dies setzt voraus, daß Gärten erst einmal erforscht, erfaßt und dokumentiert werden, damit wir überhaupt wissen, wo es schützenswerte Gärten gibt, wie viele und von welcher Qualität sie sind.

Historische Gärten sind aber nicht nur unabdingbarer Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sondern auch von höchster Bedeutung für die Stadt- und Landschaftsökologie, für Stadtklima und Stadthygiene. Sie können zu einer »Katastrophenabwehr« für unsere zubetonierten Städte werden. Daher müssen Gartenfachleute und Denkmalpfleger bei allen Planungen und Maßnahmen von Anfang an beteiligt werden, damit nicht weiter täglich Gärten »unbemerkt« verschwinden.

Die ökologische Bedeutung der Gärten gilt auch bei der Erhaltung des Gartens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gärten stehen damit als Schöpfungen der Kultur in enger Verbindung mit den Zielen des Naturschutzes. Natur- und Denkmalschutz müssen hier Partner sein. In den Kulturgüterschutzgesetzen einiger osteuropäischer Länder wird der Naturschutz ohnehin beim Kulturgüterschutz gesetzlich geregelt.

In einer Zeit des Funktionalismus rückt das »sentimentale« Bedürfnis nach »Natur« wieder in den Vordergrund, denn Gärten sind Zeugnisse der Muße und der Freude, sonst wären neben den Nutzgärten nicht all die vielen Zier- und Lustgärten geschaffen worden. In ihnen kann die Freude an der künstlerisch gestalteten Natur ihren Ausdruck finden.

Auch wenn Planer und Spekulanten nichts von den Vorstellungen vom Paradiesgarten und Götterhain halten, müssen wir darum kämpfen, daß uns die Werke europäischer Gartenbaukunst erhalten bleiben. Der rechtliche Schutz dieser Objekte ist eine der Voraussetzungen dafür.

Dorothee Nehring

Probleme und Erfahrungen bei der Erfassung historischer Gärten

Im folgenden möchte ich über meine Erfahrungen und methodischen Ansätze berichten und sie zur Diskussion stellen, die sich bei der Erfassung historischer, gegenwärtig in Privatbesitz befindlicher Gärten im Bundesland Rheinland-Pfalz ergeben haben;¹ Erfahrungen und Probleme, die ebenso für die Erfassung öffentlicher Gärten und auch für andere Bundesländer exemplarische Bedeutung haben dürften.

Dieses erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Arbeitsprojekt² hatte die Erfassung historischer, gegenwärtig in Privatbesitz befindlicher Gärten und Parkanlagen, zu denen auch die kirchlichen Gärten gezählt wurden, in den verschiedenen Landschaften von Rheinland-Pfalz zur Aufgabe.³ Zeitlich wurde die Erfassung auf Gärten beschränkt, deren Entstehungszeit nicht jünger als etwa 1914 ist. Ziel der Arbeit war es, mit dieser inhaltlichen und territorialen Begrenzung eine Methode zur Erfassung historischer Gärten zu entwickeln und neben der Erfassung der Gartenanlagen die Besitzer selbst über den historischen Charakter und Wert ihrer Gärten zu informieren, ihr Interesse oft dadurch überhaupt erst zu wecken und sie zur Erhaltung der historischen Substanz zu verpflichten sowie vorhandene, zum Teil vorbildliche Bemühungen zu unterstützen.⁴ Es galt aber auch, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit über die Bedeutung historischer Gärten aufzuklären, um den Garten seines weit verbreiteten Ansehens als lästiges, weil pflegeintensives Anhängsel an ein Gebäude zu entheben, das nur allzu oft als Spekulationsobjekt sein Ende findet. So galt es – für den Besitzer häufig erstmalig –, den Zusammenhang zwischen dem Bauwerk und dem Garten als gebautem Raum in seinem kulturgeschichtlichen Kontext zu verdeutlichen.

¹ Vortrag, gehalten auf der Tagung »Historische Freiräume und Denkmalpflege«, veranstaltet vom Kommunalverband Ruhr und der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege e.V. (Arbeitskreis für historische Gärten) am 8. und 9. Oktober 1980 in Essen.

² An dieser Stelle sei noch einmal ausdrücklich der Stiftung Volkswagenwerk gedankt, die dieses Arbeitsprojekt zwischen 1978 und 1979 als Modell-Forschungsvorhaben finanziell unterstützte. Es ist von der Verfasserin sowie Adelheid und Philipp Schönborn bearbeitet und am Institut für Freiraumplanung der Fachhochschule Weihenstephan auf Initiative von Gräfin zu Dohna und unter der administrativen Obhut von Prof. Dr. G. Richter durchgeführt worden.

³ Friedhofsanlagen wurden aus arbeitsökonomischen Gründen nicht berücksichtigt, da diese von der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. für die Zeit von 1750 bis 1850 bearbeitet werden.

⁴ Zum Beispiel der Sanatoriumspark von Bad Gleisweiler ab 1850 mit seinen botanischen Seltenheiten oder der in der ersten Hälfte des 19. Jhs. im englischen Landschaftsstil angelegte Schloßpark von Bassenheim.

Das Ergebnis dieser Arbeit bestand in der Ermittlung von etwa 500 Garten- und Parkanlagen sowie deren Restbeständen, von denen über 140 Gärten und Gartenrelikte als denkmalschutzwürdig karteimäßig erfaßt und photographisch dokumentiert wurden. Auf dieser Grundlage läßt sich feststellen, daß für den privaten Bereich in Rheinland-Pfalz sich der gegenwärtige Zustand der Gärten in seiner Entstehungszeit in keinem Fall sicher auf die Zeit vor dem 18. Jahrhundert zurückführen läßt. Die meisten Gärten und Parks stammen aus dem 19. Jahrhundert als Neuanlagen, oder sie haben ältere Anlagen verdrängt. Hierbei ist die ehemalige wirtschaftliche Prosperität verschiedener Gegenden im heutigen Rheinland-Pfalz erkennbar. In dem landschaftlich und kulturell vielfältig gegliederten Bundesland stehen bestimmte Kulturlandschaften im Zusammenhang mit charakteristischen Gartenanlagen. Aber zugleich muß hier als weiteres Fazit angemerkt werden, daß für den privaten Bereich, ganz zu schweigen von den städtischen und gemeindlichen Gartenanlagen, die ebenfalls größtenteils weder erfaßt noch nach kunsthistorischen Gesichtspunkten restauriert wurden, die Bestandsaufnahme für Rheinland-Pfalz etwa 15 Jahre zu spät durchgeführt worden ist. Was an historischer Substanz nicht den Kriegen anheimgefallen ist, wurde in sehr vielen Fällen durch öffentliche und private Nachlässigkeit und durch die anhaltende und mit der Zersiedelung einhergehende Bodenspekulation sowie durch finanzielle Überforderung der Privatbesitzer zerstört oder stark gefährdet.

Fallstudien zu einzelnen Objekten wurden und werden gegenwärtig erstellt. Das historische Material für die noch erhaltenen oder in Restbeständen erhaltenen Gärten in Rheinland-Pfalz wird am Institut für Freiraumplanung in Weihenstephan in Form einer Photosammlung und einer Kartei archiviert und ist für das Fachpublikum zugänglich.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, konnten bereits einige Gärten und Parkanlagen in der Bundesrepublik Deutschland vor einer aktuellen Bedrohung ihrer historischen Substanz von kompetenter Seite gerettet werden. Jedoch fehlt bisher, abgesehen von dem Modellversuch in Rheinland-Pfalz, eine systematische flächendeckende Erhebung über Standort, historische und künstlerische Qualität sowie die Entwicklungsgeschichte und den gegenwärtigen Zustand der einzelnen Gärten vom ehemals landesherrlichen bis hin zum Villen-, Haus-, Pfarr- und Bauerngarten; ganz zu schweigen etwa von den begrüneten Plätzen, Innenhöfen, Straßenzügen und anderem, die gesondert erfaßt und bearbeitet werden müßten.

Einzelne Initiativen wie besonders in Niedersachsen,⁵ aber auch andernorts durch Privatpersonen oder wie die in Bayern begonnenen oder durchgeführten listenmäßigen

⁵ Vgl. die listenmäßige Erfassung der meisten historischen Freiräume in Niedersachsen durch G. Hinz. Das Material dieser Arbeit befindet sich im Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover. Vgl. auch die von D. Hennebo gestellten Forderungen nach einer systematischen Erfassung und Inventarisierung der historischen Freiräume in seinem Vortrag »Historische Freiräume und Denkmalpflege – Aus der Sicht des Garten- und Landschaftsarchitekten« auf der Tagung »Historische Freiräume und Denkmalpflege« (s. A 1).

Aufzählungen durch die Denkmalpflege parallel unternommen zu den Baudenkmalern, sind bisher vorwiegend abhängig und geprägt gewesen vom persönlichen Interesse an diesem Gegenstand und von der Arbeitskapazität von Privatpersonen und Denkmalpflegern. Eine Auswertung systematisch aufgelisteten Materials im Sinne einer Inventarisierung fehlt.

Am Beispiel Rheinland-Pfalz hat sich in den Gesprächen mit den Gartenbesitzern, aber auch mit den zuständigen Behörden gezeigt, daß für ein breites und sicheres Bewußtsein der Öffentlichkeit von historischen Gärten als historischem Kulturgut eine Bestandsaufnahme eine Voraussetzung sein könnte. In England ist bekanntlich das Verhältnis und die Verpflichtung dem Garten und Park gegenüber traditionell im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert und zeigte sich bisher auch in zahlreichen kunst- und literaturwissenschaftlichen Studien. Im Gegensatz zur Situation der Erhebungen in der Bundesrepublik, kann man sich in England bei Bestandsaufnahmen damit auf thematisch gebundene Vorarbeiten stützen.

Das gegenwärtig noch mangelnde Bewußtsein in der Öffentlichkeit in Deutschland für die historische Gartenkunst erklärt sich auch aus der durch die deutsche Romantik geprägten und bis heute verbreiteten Auffassung von der Natur als urwüchsiger Natur, was heute allerdings hinsichtlich des hohen Forstanteils am bundesdeutschen Wald und hinsichtlich der landwirtschaftlichen Monokulturen etwas paradox erscheint.

Eine Erschwernis bei der Erfassung der Gärten als denkmalschutzwürdiger Objekte ist gegenüber dem Besitzer die Definition der möglichen Kunstqualität seines Gartens. Seine Distanz zur Kunstqualität des Gartens ist in erster Linie aus den potentiellen finanziellen Auflagen, aber auch durch eine gewisse, unbewußt eingebürgerte Ignoranz gegenüber der Gartenkunst und ihren Kunstwerken zu erklären. Der Standpunkt der Gartenkunst als Kunstdisziplin in der Kunstgeschichte und die Definition des Gartens als Kunstwerk war bei den Gartentheoretikern, den Kunsthistorikern und Gartenkünstlern immer umstritten.⁶ Die Schwierigkeit einer Definition des Gartens als Kunstwerk und Denkmal wurde bereits Ende des 18. Jahrhunderts, besonders aber im frühen 19. Jahrhundert von den Gartenkünstlern selbst im Zusammenhang gesehen.⁷ Diese Schwierigkeit ist begründet im transitorischen Charakter des Gartens oder Parks als Kunstwerk, in der mehrere Generationen andauernden Anlage eines Parks bis zu seinem Endzustand und in der damit in

⁶ Hier sei besonders auf die Zusammenarbeit zwischen Franz Kugler als Vortragendem Rat im Preuß. Kultusministerium und dem Landschaftsarchitekten Peter Joseph Lenné im Zusammenhang mit der »Neuorganisation der Kunstangelegenheiten in Preußen« ab 1849 verwiesen. Vgl. *D. Nehring*, Stadtparkanlagen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgesch. des Landschaftsgartens (= Geschichte des Stadtgrüns. Hrsg. von *D. Hennebo*. Bd. 4) Hannover 1979, S. 156–159.

⁷ Vgl. *H. Nebbien*, Ungarns Folksgarten der Koeniglichen Freystadt Pest (1816), hrsg. und bearb. v. *D. Nehring* (= Veröff. des Finnisch-Ugrischen Seminars an der Universität München. Reihe C, Bd. 11, im Druck).

Frage gestellten Kontinuität der Ausführung im Verhältnis zu seinem ursprünglichen Entwurf, ferner in der Schwierigkeit der zeitlichen und dinglichen Faßbarkeit eines Parks in seinem abstrakten Wesen als Kunstwerk.

Die Beobachtungsmöglichkeit des biologischen Wachstums ist ein Kriterium für eine nur scheinbar leichtere Zugänglichkeit der Öffentlichkeit zum Gartenkunstwerk als zu anderen Kunstwerken. Die hinter dem nur scheinbar eindeutig erfaßbaren, weil in seinen Grundrißelementen klar begrenzten Inhalt des Barockgartens stehende Auffassung von der Zeit als Symbol der Vergänglichkeit anstelle dinglich entzifferbarer Historie erschwert den Zugang zu diesem Kunstgegenstand für seinen Besitzer, weil er eine differenzierte Wahrnehmung und Kenntnisse des historischen Kontextes voraussetzt. Ähnlich verhält es sich mit dem Landschaftspark, bei dem die Umrisse selbst zur natürlichen, geschichtlichen und mathematischen Formen übersteigenden Individualität werden, die eher nach Eindrücken und Emotionen wie die des Picturesquen als an definierbaren Formen erlebt werden wollen. Auch im Landschaftspark wird die Historie als Symbol der Vergänglichkeit in Form von historisierenden Staffagen dargestellt; sie wird durch das »Wachsen und Vergehen« als nicht endgültig festlegbares Moment in der Wahrnehmung unterstützt.

Diese Merkmale der Gartenkunst, ihre biologische Komponente einerseits und ihre künstlerisch-abstrakte Komponente andererseits, erklären die Sonderstellung der Gartenkunst gegenüber den anderen Künsten und machen sie deshalb gegenüber dem Gartenbesitzer, dem Laien, schwer erklärbar. Max Dvořák und Hans Sedlmayr haben als Vertreter der geistesgeschichtlichen Methode in der Kunstgeschichte frühzeitig auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Geschichte der Gartenkunst in die Kunstgeschichte einzubeziehen, um den kulturgeschichtlichen Zusammenhang, aber etwa auch, um die Bedeutung der Gartenkunst für das Gesamtkunstwerk zu verdeutlichen.⁸

Zum Auffinden der Gartenobjekte in Rheinland-Pfalz standen im Mittelpunkt die zahlreichen Auskünfte des Landeskonservators und der Sachbearbeiter der Denkmalpflege von Rheinland-Pfalz, der Diözesankonservatoren und der Gartenamtsleiter sowie die hilfreiche Unterstützung durch zahlreiche Archivare, Museums- und Kommunalbeamte, Heimatforscher und Mitglieder historischer Vereine. Dabei stellte sich heraus, daß im behördlich-kommunalen Bereich besonders große Unklarheit über den Gegenstand historische Gärten herrscht. Die Kreisämter, die für den Naturschutz zuständig sind, können oftmals zwar Auskunft über einzelnen schutzwürdigen Baumbestand geben, selten aber, aufgrund dieses punktuellen Vorgehens, darüber, ob ein Zusammenhang mit einem historischen Garten oder Park besteht.

Eine Liste von Objekten bildete so bei der Erfassung die Grundlage, die sehr bald durch zusätzliche Angaben aus den Denkmalinventarbanden, der kunsthistorischen sowie der

⁸ *M. Dvořák*, Marie Luise Gothein, Geschichte der Gartenkunst. In: *Gesamm. Aufsätze z. Kunstgesch.* München 1929, S. 361–370; *H. Sedlmayr*, Verlust der Mitte. Salzburg 1965, S. 20, 53, 80, 91 ff.

landes- und heimatkundlichen Literatur ergänzt werden konnte. Dabei sind die Angaben aus der Literatur oft unzuverlässig; sie geben meist keine Auskunft über den gegenwärtigen Zustand des Gartens oder sind bereits überholt. Der im Dehio für Rheinland-Pfalz 1972 genannte »schöne Barockgarten«⁹ des Herrenhauses in Neuwied-Heddesdorf ist inzwischen zugunsten einer Hauptstraße und eines Hochhauses völlig beseitigt worden. Außerdem besteht für die kunstgeschichtliche Literatur das Dilemma, daß in den Denkmalinventarbänden, die vor 1945 erschienen sind, trotz der Baubeschreibung des Gebäudes selten der dazugehörige Garten beschrieben oder wenigstens erwähnt wird, besonders bei vermeintlich weniger wichtigen, weil künstlerisch bescheideneren, ehemals nicht landesherrlichen Objekten wie Guts-, Villen-, Haus- und Pfarrgärten sowie Bauerngärten.¹⁰ In der landes- und heimatkundlichen Literatur steht oftmals die Beschreibung einer botanischen Seltenheit in einem Garten im Mittelpunkt; die punktuell gesehene botanische Sensation steht anstelle der Zusammenschau des Gartens als Ganzem.¹¹

In Ermangelung genauer Auskünfte in der Literatur war in vielen Fällen in Rheinland-Pfalz ein systematisches, zeitaufwendiges Abfahren und Ablaufen einer Gegend unumgänglich.

Die zeitliche Begrenzung der Entstehungszeit der Gärten und Parkanlagen bei der Erfassung in Rheinland-Pfalz war aus arbeitsökonomischen Erwägungen notwendig, doch ist jede zeitliche Begrenzung dabei auch in sich fragwürdig. Bei der zeitlichen Begrenzung auf 1914 erwies sich, daß in den Kunstdenkmalinventaren, die für Rheinland-Pfalz zum größten Teil in der Zwischenweltkriegszeit erschienen sind, nur selten Gebäude und Grundstücke der Jahrhundertwende beschrieben sind.¹² Wenn jedoch Objekte aus der

⁹ G. Dehio, Handb. d. Dt. Kunstdenkmäler. Rheinland-Pfalz. Saarland. Bearb. v. H. Caspary/W. Götz/E. Klinge, München/Berlin 1972, S. 629.

¹⁰ Zum Beispiel der als »Garten im französischen Stil« immerhin erwähnte, nicht aber näher beschriebene Garten, heute einer der wenigen aus dem 18. Jh. in Rheinland-Pfalz erhaltenen Gärten, hinter dem barocken Haus Richter in Mülheim a.d. Mosel. Vgl. Die Kunstdenkmäler des Kreises Bernkastel. Bearb. von H. Vogts (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. 15. Bd., I. Abt.) Düsseldorf 1935, S. 270, Abb. 214; S. 271. Der Garten weist neben der regelmäßigen Aufteilung Elemente des ländlichen Gartens auf, so die durch Buchshecken eingefaßten Obstbäume am Hauptweg. Ebenso sind der Park der Villa Dr. Emmerling aus dem 19. Jh. in Ingelheim (vgl. Chr. Rauch, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bingen (= Die Kunstdenkmäler im Volksstaat Hessen. Bd. Provinz Rheinhessen. Kreis Bingen. Darmstadt 1934), der Gutspark Dreihof bei Offenbach a.d. Queich (vgl. A. Eckardt (bearb.), Stadt und Bezirksamt Landau = Die Kunstdenkmäler von Bayern. Regierungsbezirk Pfalz. Bd. II München 1928) aus dem 19. Jh. nicht erwähnt.

¹¹ Vgl. zum Beispiel J. Wilde, Veteranen in Neustadts Baumflora, ihre allg. örtl. Gesch. und ihr Schutz. Neustadt 1928. (= Sonderdruck aus »Pfälzischer Kurier«).

¹² Vgl. zum Beispiel den Garten und die Villa Huesgen sowie den Dachgarten der Weinkellerei Julius Kayser in Traben-Trarbach, beide von Bruno Möhring entworfen, die nicht enthalten sind in: H. Vogts (bearb.), Die Kunstdenkmäler des Kreises Zell an der Mosel (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Bd. 19, III. Abt.), Düsseldorf 1938.

wilhelminischen Zeit registriert sind, erhalten die Inventarbeschreibungen häufig schon selbst historischen Quellenwert.¹³

Die aus pragmatischen Gründen gewählte Beschränkung der Erfassung der Gärten aus der Entstehungszeit bis 1914 ist grundsätzlich nicht haltbar, da bereits auch Gärten der zwanziger und dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts als Typen zu erfassen sind; wahrscheinlich müßte man heute, gerade im Bewußtsein ihrer Vergänglichkeit und der Bodenspekulationen die Garten- und Parkanlagen in ihrer Entstehungszeit bis weit an unsere Zeit heran aufnehmen.

Ebenfalls kann die Beschränkung auf Gärten in Privatbesitz wie bei der Erfassung in Rheinland-Pfalz nur arbeitsökonomisch, nicht historisch gerechtfertigt werden; denn gerade das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt einen häufigen Wechsel der Besitzer. Einem Grundstück mit historischem Garten, das soeben aus Privatbesitz an die Kommune verkauft wurde, stehen Grundstücke der Kommune gegenüber, für die ein privater Käufer oder eine neue Nutzung gesucht werden. Der desolate Zustand der Bauwerke und Gartenanlagen des Schlosses Monaise in Trier oder des inzwischen zusammengestürzten Schlosses in Temmels oder des ehemaligen Solernschen Hofes in Nastätten, heute Paulinienstiftes, sind das Ergebnis jahrelanger, unentschiedener Verhandlungen.

Die Beschränkung auf Gärten in Privatbesitz ist aber auch damit zu begründen, daß Aufklärung in diesem Bereich bisher sehr wenig betrieben worden ist, und daß das Wissen um historische Gärten sich oftmals in der Kenntnis der großen Staatsgärten erschöpft; außerdem sind private Gärten noch viel schwieriger zu ermitteln als öffentliche.

Dabei war von entscheidender Bedeutung das Interesse oder das durch diese Arbeit geweckte Interesse der Besitzer selbst, die nicht nur in sehr vielen Fällen sehr kooperativ die Besichtigung und die Aufnahme der Gartenobjekte am Ort genehmigten und Quellen zur Verfügung stellten, sondern auch oftmals auf weitere ihnen bekannte Objekte verwiesen. Die Reaktion der Besitzer zeigte aber auch in vielen Fällen eine Fehleinschätzung der historischen Qualität ihres Gartens und häufig das Erstaunen darüber, daß es sich bei ihrem Garten überhaupt um einen historischen Garten handelt, gelegentlich aber auch Erstaunen darüber, daß endlich einmal jemand eine generationenlang gepflegte Gartenanlage wertschätzt. Andererseits stößt man aber auch auf Skepsis hinsichtlich der Auflagen für Erhalt und Pflege eines Gartens, falls dieser unter Schutz gestellt werden sollte, auch auf das gute Gewissen des Besitzers, wenn er, in Übereinstimmung mit der Denkmalpflege, das Grundstück einer zweckentfremdenden Nutzung zum Beispiel als Hotelbetrieb überge-

¹³ Vgl. die Beschreibung des 1891–1894 umgebauten Schlosses Dodenburg mit Park und Garten in: E. Wackenroder (bearb.), Die Kunstdenkmäler des Kreises Wittlich (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Bd. 12, IV. Abt.) Düsseldorf 1934, S. 107f. – Quellenwert haben auch Beschreibungen aus dieser Zeit über ältere Anlagen, vgl. zum Beispiel die Beschreibung von Schloß und Garten Weilerbach a.d. Sauer, in: E. Wackenroder (bearb.), Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Bd. 12, I. Abt.) Düsseldorf 1927, S. 301ff.

ben hat, was fast immer den Untergang eines Gartens zur Folge hat. In vielen Fällen jahrelanger Bemühungen für die Erhaltung eines Gartens war oft auch Resignation als Reaktion vorhanden über die geringe Resonanz in der Öffentlichkeit für dieses Bemühen und über die enorme finanzielle Belastung bei Besitzern, die manchmal bis in das hohe Alter den Garten mit großer Mühe pflegen,¹⁴ wobei häufig die Stadtverwaltung oder die nächste Generation auf die Freigabe des Grundstücks als Spekulationsobjekt warten.

Unnützlich hohe Kosten ergeben sich allerdings bei manchen historischen Gärten auch durch Investitionen für vermeintlich pflegeleichte Baumaterialien, die unter Umständen viel teurer sind als einfache und ästhetisch weniger fragwürdige Lösungen.

Das Problem kostspieliger Baustoffsammlungen im Garten und Park ist jedoch gerade nicht das Problem der Privatbesitzer allein, sondern ebenso das Problem der öffentlichen Besitzer, besonders der Kommunen, aber auch besonders der in kirchlichem Besitz befindlichen Gärten.

So bedeutet die Restaurierung eines Anwesens keineswegs zugleich eine Instandsetzung oder gar Restaurierung des Gartens, meist hört die Restaurierung, wie die Beschreibung eines Bauwerkes in den Kunstdenkmalinventaren, an der Rückseite des Gebäudes auf. Der Zusammenhang zwischen dem Gebäude und dem Garten wird nur selten gesehen, und die Wiederherstellung eines Gartens erfordert unter Umständen mehr Selbständigkeit, weil im Vergleich zu einem Gebäude zu wenig Kenntnisse über Restaurierungsmöglichkeiten eines historischen Gartens beim Privatbesitzer vorhanden sind. Eine Ausnahme in Rheinland-Pfalz stellt in diesem Fall die Unternehmung der Stiftung Abtei Kloster Rommersdorf dar, die die Restaurierung des Ziergartens aus dem 18. Jahrhundert der Restaurierung der Klostergebäude voranstellte und parallel dazu jetzt auch den Landschaftspark regeneriert.

Wenn das Interesse des Besitzers für die Erfassung seines Gartens gewonnen ist, so ist eine Befragung seiner Erinnerung über Veränderungen des Gartenbestandes in den letzten Generationen von großer Wichtigkeit. Der Begehung des Gartens, der Bestimmung seiner Lage, seines Grundrisses und seiner historischen Qualität in seinem Gesamtkonzept folgt die Bestandsaufnahme sämtlicher gebauter und mobiler Gegenstände sowie der Pflanzen nach einem Fragenkanon, der Pavillons, Gartenhäuser, Skulpturen, Brücken, Treppen, Wasserbecken, Wegführungen und die Umgrenzung bis hin zu Gartenmöbeln und anderem umfaßt; einen wichtigen Teil nimmt die Bestimmung der Pflanzen nach Art und Alter sowohl im Garten als auch in den Gewächshäusern ein.

Nach dieser Bestandsaufnahme wird der Garten photographisch so erfaßt, daß sowohl möglichst seine Gesamtstruktur als auch die wichtigsten Ansichten und Details sowie der Bezug der einzelnen Abschnitte zum Gebäude, ferner alle gebauten und pflanzlichen Besonderheiten festgehalten werden. Der Garten sollte auch möglichst in seiner Gesamtan-

¹⁴ Vgl. zum Beispiel das Gutshaus, die Wirtschaftsgebäude und die Gartenanlagen des ehemaligen Hofgutes Oranien in Diez oder das ehemalige Kloster Besselich mit Gartenanlage und der sogenannten »Rheinallee« in Urbar.

lage aus der Vogelperspektive des oberen Stockwerks des Hauptgebäudes photographiert werden. Es hat sich am Beispiel von Rheinland-Pfalz gezeigt, daß in manchen Fällen bereits innerhalb eines Jahres das Photo zur letzten historischen Quelle des historischen Zustands wurde, wenn innerhalb kürzester Zeit ein Garten oder Park parzelliert und beispielsweise mit Fertighäusern bebaut wurde.

Es erfolgt nach dieser Bestandserhebung die Ermittlung der historischen Quellen zu den Gartenanlagen. Eine wichtige Quelle kann unter Umständen die mündliche Information des Besitzers über die Entwicklungsgeschichte seines Gartens sein oder der Verweis über den möglichen Verbleib von Primärquellen wie Pläne, Skizzen, Entwürfe, Aktenmaterial und anderes. Gleichzeitig kann, wenn der Verbleib solchen Materials ungeklärt ist, eine Information über die Familiengeschichte sehr aufschlußreich sein, um dadurch die Möglichkeiten für den gegenwärtigen Aufbewahrungsort in einem öffentlichen oder privaten Archiv zu ermitteln.

Möglichst schon zeitlich parallel zur Aufnahme im Gelände sind für jeden einzelnen Garten in den Archiven die Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und auszuwählen. Dabei muß die ehemalige territoriale Zugehörigkeit eines Gartens zu einem Herrschaftsbereich herausgefunden werden, um die heutige Zugehörigkeit zu einem Archiv bestimmen zu können.

Bei der Archivarbeit ergibt sich das Problem, daß es sowohl in den privaten als auch in den öffentlichen Archiven bisher kein Ordnungssystem für die Aufbewahrung gartenhistorischen Materials gibt, und daß das gartenhistorische Material bisher nicht als eine eigene archivalische Einheit – ähnlich der Signierung gartenhistorischer Literatur in den Bibliotheken – angesehen wird. Daher ist es bei der Archivarbeit notwendig, die Findbücher, auch wenn die Gartenanlagen darin gesondert aufgezählt sind, zusätzlich auf Akten zu Bauangelegenheiten jeder Art, zum Beispiel der Wasserversorgung oder der Reparaturen, zur Forstwirtschaft, Ökonomie, ferner die Hofkammerakten auf Abrechnungen, Pflanzenbestellisten sowie Bestallungsverträge für Gartenkünstler, Architekten und Gärtner hin zu überprüfen. Oftmals ist die Quantität und Qualität der Akten zum Gartenwesen im Verhältnis zu den das Hauptgebäude eines Anwesens betreffenden Akten gering. Im Fall der Anlage von Schloß und Garten Monrepos bei Neuwied am Rhein, für deren Gartenanlage es viele Pläne gibt, ist eine tagebuchähnliche, genaue Beschreibung der verschiedenen Bauetappen des Schlosses vorhanden,¹⁵ jedoch fehlen wesentliche schriftliche Hinweise auf die Gartenanlage. Die geringere Masse archivalischen Materials für die Gartenanlagen mag darin begründet sein, daß nicht unbedingt ursprünglich weniger Material vorhanden

¹⁵ Fürstlich zu Wiedisches Archiv, Neuwied: Schrank 17, Gef. 3, Fach 3, o. fol. Mskr. in Tagebuchform von Behaghel von Adlerscron 1761 über den Fortgang der Arbeiten am Schloß Monrepos. Darin enthalten: [Behaghel von Adlerscron] »Aufgaben zum Bau des Pavillons zur Küche auf dem Ruh-Berg, Montrèpos. A. 1761.« Fol. 12 r: Erwähnung der Anlage von Berceaux, jedoch ohne genauere Beschreibung der Gartenanlage.

war, sondern daß man beim Archivieren diesem Material seitens der Zeitgenossen weniger Beachtung geschenkt hat, weil man bei einer Änderung eines Gartens einfacher an den sichtbaren Bestand anknüpfen kann als bei einem Gebäude, oder man bei einer späteren Archivierung aus genannten kunsttheoretischen Erwägungen dem Material weniger Beachtung geschenkt hat als den Architekturarchivalien.

Pläne, Entwürfe und Skizzen, die ehemals in den Akten als Material beigelegt waren, wurden in den staatlichen Archiven bei der Bearbeitung oftmals herausgeschüttelt und dann in einer Plankammer gesondert aufbewahrt. Das Material in diesen Plankammern ist im allgemeinen geographisch geordnet; die zu einem Garten gehörigen Pläne können so leicht ermittelt werden. Doch fehlt sehr oft ein Verweis auf die zugehörige Akte und umgekehrt, was eine zeitaufwendige, wenn auch häufig lohnende Suche erfordert.

Es wäre also wünschenswert, wenn bei zukünftigen Inventarisierungen von Plänen und Aktenmaterial zur Bau- und Gartengeschichte durch die Archive Vermerke in den Repertorien über den Zusammenhang von Akten und Plänen gemacht würden, um so auch das gartenhistorische Material als eigene Quellengruppe zur Geltung kommen zu lassen.

Eine separate Aufbewahrung der Pläne und Entwürfe ist dann zu begrüßen, wenn diese Blätter einzeln auseinandergerollt und entfaltet und wenigstens aufgehängt oder entsprechend gelagert werden. Oft genug und eher in privaten als in öffentlichen Archiven kommt es vor, daß Pläne und Zeichnungen so gerollt und geknickt sind, daß sie beim Öffnen brechen. Pläne und Zeichnungen sollten deshalb gleichen Benutzungsvorschriften unterliegen, wie sie in Graphischen Kabinetten üblich sind, denn eine Zeichnung mit kreidiger oder Bleistiftoberfläche beispielsweise kann bei unsachgemäßem Gebrauch und durch das Scheuern der Blätter aufeinander innerhalb kürzester Zeit unlesbar werden.

Insofern ist das sorgsame Photographieren eines Planes oder eines Entwurfs beim Erfassen historischer Gärten von großer Wichtigkeit; bei der gegenwärtigen Qualität der Aufbewahrung von gartenhistorischen Archivalien kann unter Umständen ein sehr gutes Photo eines Planes oder einer Skizze Details genauer zeigen als das Original und unter Umständen selbst zur Primärquelle werden.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Sammlungen alter Bildplatten in den historischen Museen sowie alter Familienphotos als Quelle. Gerade die zahlreichen Jahrhundertwendphotos, in anderem, familiärem Zusammenhang erstellt, zeigen die häufig vorgenommenen Veränderungen eines Gartens, die Nizzabeetkultur und die neuen Hausgärten, die die vermeintlich landschaftlichen Anlagen ablösten und inzwischen wieder von der obligaten Rasenfläche verdrängt worden sind.¹⁶

Graphische Ansichten auch in Zusammenhang mit der zeitgenössischen Reiseliteratur können aufschlußreiche Informationen liefern; dagegen haben regionale Übersichtskarten wie Chausseekarten sowie Katasterblätter nur sekundär im Fall von Rheinland-Pfalz

¹⁶ Vgl. alte Photos der Gartenanlage von Schloß Sayn der Jahrhundertwende und der Zwischenkriegszeit.

Aufschluß gegeben; die Lage, eventuell auch die Größe eines Gartens zu einem bestimmten Zeitpunkt konnten dadurch ungefähr bestimmt werden, doch ist in diesen Karten der Grundriß eines Gartens meist nur schematisch dargestellt.

Anders verhält es sich mit dem Quellenwert der Luftbilder. Die Landesbildstelle von Rheinland-Pfalz besitzt Luftbilder aus der Nachkriegszeit für dieses Bundesland, durch die deutlich nachgewiesen werden kann, daß die Zerstörung vieler Gärten nicht durch den Krieg beeinflusst, sondern durch Grundstücksveränderungen, sei es durch Spekulation, sei es durch den Straßenbau in den fünfziger und sechziger Jahren vonstatten gegangen ist.¹⁷ Straßenbauvorhaben wie in Leutesdorf am Rhein, die eine Verlegung der Hauptstraße wegen erhöhten Verkehrsrisikos durch einen Garten parallel zur bereits vorhandenen Eisenbahntrasse vorsehen, die jedoch geradezu anheimelnden Charakter hat im Verhältnis zum Verkehr einer Straße am Rhein, zerstören Gartengrundstücke endgültig.

Erst nach der faktenmäßigen und photographischen Aufnahme im Gelände und nach Auswertung sämtlicher Daten und Fakten aus Archivalien, graphischen Darstellungen und mündlichen Auskünften kann der gegenwärtige Zustand eines Gartens im Verhältnis zu seinem historischen, originalen Zustand beurteilt werden, erst dann können Überlegungen zur Pflege, Regenerierung und Restaurierung eines Gartens angestellt werden. Eine Empfehlung für einen Schutz ist oft erst nach Rückfragen bei Behörden möglich, da oft der Besitzer selbst sich über den bereits erteilten Schutz, besonders seitens der Naturschutzbehörde, nicht im klaren ist. Dieses Vorgehen ist überhaupt erst die Voraussetzung, um für den Fall einer Unterschutzstellung die bisher kaum diskutierte Frage der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten seitens der öffentlichen Hand hinsichtlich der Regenerierung oder Restaurierung des Gartens, aber auch hinsichtlich der ständigen Pflege durch den privaten Besitzer anzuschneiden.

Die Erfahrung bei der Erfassung historischer Gärten in Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß man zwei verschiedene Methoden bei einer Erfassung verschiedener Gartentypen anwenden kann, wie sie bereits für die Denkmalpflege entwickelt werden und sich in eine topographische und in eine topologische Methode unterscheiden.¹⁸ Demnach sieht die topographische Methode eine möglichst flächendeckende Ermittlung von Gartenobjekten

¹⁷ Vgl. das Grundstück der ehemaligen Burg Bollendorf an der Sauer, seit 1975 Hotel und Freizeitpark. Ein Luftbild vom 9. 6. 1969 (Landesbildstelle Rheinland-Pfalz. LU 13035) zeigt den regelmäßigen, in acht Felder gegliederten Grundriß des Gartens und die landschaftliche Umgebung. Heute ist das Gartenhaus zwar noch erhalten und restauriert, der Garten jedoch verwildert, zum Teil geteert zur Nutzung als Tennisplatz; das barocke Tor in der Außenmauer ist über 1,5 m durch die Straße eingefüllt, die ehemalige Lindenallee wurde entfernt, die unmittelbare Umgebung wurde mit Ferienbungalows verbaut.

¹⁸ Zur Definition der topographischen und der topologischen Methode vgl. die grundlegenden Ausführungen von Tilmann Breuer in seinem Vortrag »Alte und neue Projekte der Denkmalkunde und ihr systematischer Zusammenhang«, gehalten am 25. Juni 1980 im Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München.

vor, die vergleichbar mit den Denkmallisten die Gartenobjekte verschiedener Typen und Qualitäten nebeneinander nennt, vielleicht sogar ihren gegenwärtigen Zustand angibt. Die topologische Methode geht über die listenmäßige Erfassung hinaus. Sie beschreibt und bestimmt unter Einbeziehung archivalischer und anderer historischer Quellen die Qualität eines Gartens in seiner historischen Entwicklung bis zur Gegenwart an sich und in seinem Zusammenhang zur Umgebung; über die eher additive Beschreibung eines Gartens hinaus wird der Garten als historisches Objekt in der Summe seiner einzelnen, sich im Laufe der Zeit verändernden Elemente analysiert. Damit ist die topologische Methode auch die Voraussetzung für die Ableitung von Kriterien für eine Unterschutzstellung.

Bei der Erfassung von Gartenanlagen in Rheinland-Pfalz wurde eine Methode entwickelt, die über die topographische Methode hinausgeht, die jedoch der topologischen Methode nicht ganz entspricht und durch die zeitliche Beschränkung des Projektes auch nicht entsprechen konnte. Eine Bestandserhebung nach topographischen Gesichtspunkten ist jedoch überhaupt erst einmal die Voraussetzung, um eine qualitative Bestimmung anschließen zu können. Gleichzeitig wurden für Rheinland-Pfalz möglichst viele Quellen zu den einzelnen Objekten erschlossen und die historischen Angaben in einer Auflistung auf Karteikarten mit dem Ziel einer Materialsammlung aufgenommen, die zusammen mit der photographischen Dokumentation die topologische Bearbeitung der verschiedenen Gartenanlagen und Gartentypen im Zusammenhang ermöglichen soll.

Ein Nebeneffekt bei der Anwendung der topographischen Methode kann sein, daß man auch eine Übersicht über die aktuell bedrohten Grundstücke gewinnt. Allerdings ist es zeitlich innerhalb eines solchen Arbeitsprojektes kaum möglich, neben der systematischen Erfassung auch gleichzeitig für die Erhaltung aktuell bedrohter Gärten zu arbeiten, wenn ein Engagement erforderlich ist, das über die Aufklärung der Besitzer und Betroffenen und über die Benachrichtigung der Denkmalbehörde hinausgeht, auch wenn man immer wieder versucht ist, bei einer solchen Arbeit als »Feuerwehr« zu agieren.

Bei der topographischen wie bei der topologischen Arbeitsweise stellt sich gleichermaßen die Frage: was ist ein historischer Garten, und wie ist er als Kunst- und Kulturdenkmal zu qualifizieren. Bei der topographischen Erfassungsmethode kann es leicht geschehen, daß ein Garten, wie zum Beispiel die Vorgärten der ehemaligen Tuchfabrikantenvillen der Gründerzeit in Neustadt an der Weinstraße nicht aufgenommen werden, weil es sich um einen kunsthistorisch bisher nicht definierten Gartentyp handelt, abgesehen davon, daß Vorgärten ohnehin schwer bestimmbar sind. Sie bestehen in Neustadt oftmals in einer Ansammlung, der Mode des 19. Jahrhunderts entsprechender und klimatisch bedingter Exoten, die die Denkmalschutzbehörde im allgemeinen gerne der Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung überläßt. Unter Einbeziehung von alten Ansichten und Ortsbeschreibungen ist aber leicht herauszufinden, daß diese, ein Gebäude einrahmenden Baumgruppen in den Villenvorgärten als für diese Gegend typische Gärten eingeschätzt wurden.

Bei der Anwendung der topologischen Untersuchungsmethode erweitert sich zwangsläufig die Definition des historischen Gartens, weil sich neue Gartentypen für bestimmte

Landschaften ergeben. Neben den genannten Villengärten der Tuchfabrikanten wären auch manche Gärten der sogenannten »Rheinvillen« mit einer ähnlichen Problematik zu nennen. Eine besondere Gruppe bilden die Weingutsgärten in der Pfalz und in Rheinhessen. Hier hat der Garten häufig die Bedeutung eines Verbindungselementes zwischen der Villa und dem Weinberg; der Gartenpavillon steht stets an der Grenze, am Übergang vom Garten zum Weinberg, von wo aus die visuelle Verbindung zwischen Garten und Weinberg, die Integration der Weinbergumgebung in den Villen- und Gartenbezirk und umgekehrt möglich ist. Manchmal ist dieses Wechselverhältnis zusätzlich durch einen sogenannten »Weinbergtunnel« verstärkt wie zum Beispiel auf dem Grundstück des »Weinschlößls« in Rhodt in der Pfalz, wo der Weinbergtunnel als weinberanker Laubengang in der Achse des Gebäudes die Achse des Gartens in den Weinberg verlängert. Das bedeutet, daß für einen Weingutsgarten eine Unterschutzstellung gewählt werden müßte, die im Effekt in einer Kombination aus Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz besteht. Denn ein isoliert geschützter Garten an einer Villa mit einem verbauten Weinberg als Umgebung oder der Ausblick aus einem Landschaftspark wie dem Sayner Schloßpark – nicht mehr auf den landschaftlichen und historischen Zusammenhang der mittelalterlichen Burganlage und der neugotischen Schloßfassade auf dem gegenüberliegenden Berg, sondern auf 21 Verkehrs- und andere Schilder an einer Straßenkreuzung und auf eine Reihe eintöniger Einfamilienfertighäuser am Parkrand – bedeuten eine Fraktur des Gartens in seinem Zusammenhang mit der Umgebung.

Auch in Gebieten außerhalb der Weinbergkultur wie zum Beispiel in der Eifel steht der Garten in unmittelbarem Zusammenhang mit der traditionell gärtnerisch gestalteten Landschaft des Kylltals. Ähnlich verhält es sich auch mit den Bürgergärten an der ehemaligen Stadtmauer und am Fließchen Glan in Meisenheim. Auch hier genügt es nicht, die Gärten mit ihren aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Gartenhäuschen allein unter Schutz zu stellen, vielmehr müßte ebenfalls die an die Gärten angrenzende Uferlandschaft in Verbindung mit den Gärten im Sinne einer Denkmallandschaft¹⁹ unter Schutz gestellt werden. Hier läge also die Unterschutzstellung eines landschaftlichen Panoramas nahe, das in seinem unveränderten Bestand zum Beispiel der Meisenheimer Bürgergärten auch ein historisches Panorama der Meisenheimer Kulturlandschaft bedeutet. Die Verbindung von erhaltenswertem landschaftlichem und historischem Panorama läßt sich, wenn auch in kleinerem Rahmen, auch an Beispielen der Gartenkunst und nicht nur an bekannteren Beispielen wie an dem der Walhalla und ihrer Umgebung bei Regensburg nachweisen. Allerdings wird hier, wie es bereits bei der Einbeziehung der Gärten unter die Denkmäler der Fall ist, von der traditionellen Methode des Erfassens und Inventarisierens von Kunstdenkmälern insofern abgewichen, als nicht nach kunsthistorisch deutlich abgesi-

¹⁹ Zum Begriff der Denkmallandschaft vgl. T. Breuer, Land-Denkmale. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege Jg. 1979, S. 11–24, hier S. 12 ff.

cherten Wertmaßstäben für die Beurteilung eines Kunstwerks inventarisiert werden kann, sondern Gärten und Panoramen im Sinne von Kulturdenkmälern bearbeitet werden müssen.

Ähnlich ist die Problematik der Unterschutzstellung von Höfen, besonders der Weinguthöfe und ihrem Baumbestand. Die Fassaden der an den Hof grenzenden Gebäude und die die Umgebung des Hofes dominierende Platane beispielsweise stehen unter Umständen unter Denkmal- und Naturschutz. Für die Erhaltung des alten Pflasters jedoch ist meistens keine ausdrückliche Schutzbestimmung geboten, der Besitzer ist im allgemeinen selbst dafür zuständig. Die häufig folgende Betonierung derartiger Flächen verletzt bereits den Eindruck des Zusammenhanges zwischen dem Hof und dem angrenzenden Garten, und es ist zu befürchten, daß die Betonierung dann auch sehr bald im Garten ihren pflegeleichten Einzug hält in Form von betonierten statt ehemals gekiesten Wegen und von Betonbeeinfassungen anstelle etwa noch vorhandener handgeformter, glasierter Ziegel aus dem 19. Jahrhundert.

Da eine Zusammenarbeit der Denkmalschutz- und der Naturschutzbehörde nicht immer so verläuft, wie es wünschenswert wäre, ist eine Unterschutzstellung in einem solchen Fall von Gebäude, Hof, Pflasterung, Garten und Pflanzen durch eine Institution von Vorteil. Vom Fachlichen her sollte eine solche Unterschutzstellung in die Kompetenz der Denkmalschutzbehörde fallen, die am ehesten befähigt sein sollte, den Zusammenhang mit sämtlichen gebauten und gepflanzten Details zu erhalten.²⁰ Die Denkmalschutzbeamten sind qua Ausbildung eher in der Lage als die Naturschutzbehörde, den Zusammenhang eines Gartens zu sehen und mit historischen Quellen umzugehen. Diese Sachkompetenz sollte sich auch auf die Prüfung der Richtigkeit von Nachpflanzungen, entsprechend den historischen Quellen, erstrecken.

Das Problem bei der topographischen wie bei der topologischen Arbeitsmethode ist, inwieweit Restbestände eines Gartens überhaupt noch als Garten erfaßt und inventarisiert werden sollten. Muß ein Garten in seinem ursprünglichen Umfang, wenn er nicht mehr historisch, sondern neu angelegt ist, aber doch noch als Fläche vorhanden ist, inventarisiert werden? Muß die ehemalige Gestaltung dabei, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, quellenmäßig nachweisbar sein? Sofern Quellen ermittelt werden konnten, wurden Objekte dieser Art in Rheinland-Pfalz erfaßt. Auf jeden Fall aber muß geprüft werden, ob man hierbei vielleicht weniger von einer historischen Begründung her als von der Forderung nach grünen Freiflächen motiviert wird, die zwar sympathisch ist, nicht aber in den Bereich der Denkmalpflege fällt; und ob ein Projekt zur Erfassung oder Inventarisierung hierfür noch zuständig sein kann. Ist ein ehemaliger Garten noch als erfassungswürdige Anlage anzusehen, wenn beispielsweise der Garten nicht mehr vorhanden ist, aber die

Terrasse mit der zum ehemaligen Garten überleitenden Freitreppe vorhanden und der Garten durch Quellen in seiner ehemaligen Ausführung bekannt ist, wenn das Grundstück verschwunden ist, der ehemalige Gartenpavillon in Mauern eingebunden und das Grundstück hoffnungslos verändert ist, aber Darstellungen noch des 17. und des 18. Jahrhunderts den Garten als einen der größten und reichsten kirchlichen Grundstücke im Trierer Gebiet ausweisen wie die ehemalige Benediktinerabtei St. Maximin in Trier? Ist es sinnvoll, Gartenskulpturen, deren Herkunft nicht feststellbar ist, und die in einem modernen Garten ohne historische Substanz stehen, im Rahmen einer Bestandsaufnahme von Gärten mitzuerfassen? Auch müßte entschieden werden, ob Weinberghäuser, die zum großen Teil nicht unter Schutz stehen, zu den Gartenhäusern gezählt und auf diese Weise miterfaßt werden sollten. Schließlich bleibt auch zu fragen, ob Objekte, die überhaupt nicht mehr vorhanden sind, aufgrund von Quellenmaterial aus der Zeit vor dem Abriß aufgenommen werden sollten, damit wesentliche Merkmale einer gewesenen Kulturlandschaft überliefert bleiben.

Die Liste der grundsätzlichen Fragen wäre fortzuführen. Sie sind letztlich auch nur am einzelnen Objekt zu beantworten. Trotzdem ist es bei einer Bestandsaufnahme aus arbeitsökonomischen Gründen wichtig, rechtzeitig für die Arbeitsweise entweder die mehr auf die Erfassung abzielende topographische oder die mehr auf eine Inventarisierung ausgerichtete topologische Methode zu wählen. Die topologische Methode ist, wäre man unabhängig von finanziellen und zeitlichen Einschränkungen bei einem solchen Arbeitsprojekt, vorzuziehen. Sie macht den Beteiligten deutlich, daß ein historischer Garten nicht als Immobilie angesehen werden darf, sondern in seinem Zusammenhang mit dem Bauwerk und der landschaftlichen Umgebung beurteilt werden muß. Wenn der kulturgeschichtliche Kontext eines Gartens, seine Bedeutung für eine Kulturlandschaft begriffen wird, kann die angemessene Erhaltung seiner historischen Substanz ein wesentlicher Beitrag sein zu der für die Architektur in der Stadt und für die Umweltgestaltung geforderten Abwechslung gegenüber den Auswirkungen eines mißverstandenen Funktionalismusbegriffs. Der Erhalt selbst eines bescheidenen historischen Gartens kann hierzu einen Anreiz bieten.

²⁰ Zur Gesch. und zur Problematik der Schutzgesetzgebung für historische Gärten vgl. E.-R. Hönes in diesem Band dieser Zeitschrift.

Altstadtsanierung: zum Beispiel Straubing

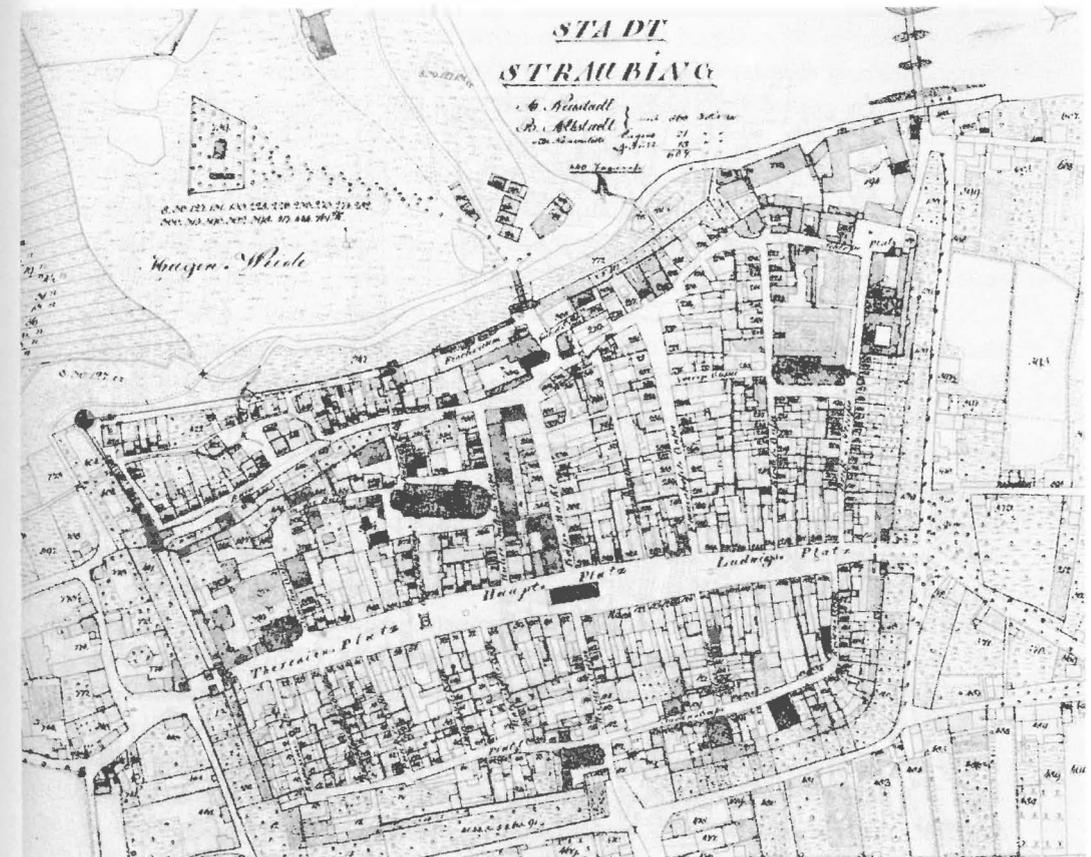
Geschichte und Stadtbild

Straubing verdankt seine Existenz der Wittelsbacher Städtepolitik des 12. und 13. Jahrhunderts, die den Aufbau der Territorialherrschaft über das Herzogtum zum Ziel hatte, mit dem Otto I. 1180 belehnt worden war (vgl. Ausstellungen zum 800jährigen Wittelsbacher Jubiläum in Landshut und München). Geradezu generalstabsmäßig wurden Städte wie Landshut, Straubing, Landau, Ingolstadt, Deggendorf, Dingolfing, Kelheim, Braunau, Neustadt a.d. Donau zur Zeit der frühen Herzöge gegründet. Nicht zu Unrecht vermutet man dahinter eine mittelalterliche Raumordnungspolitik, die vor allem strategisch, staatsorganisatorisch, aber auch wirtschaftspolitisch motiviert war. Sie richtete sich schließlich gegen die vor Ort herrschenden Grafen und kirchlichen Landesfürsten. Diese Politik hatte eine überraschend langfristige Wirkung: alle diese Städte üben auch noch heute zentralörtliche Funktionen aus. Natürlich waren Knotenpunkte von Handelsstraßen, ihre Flußübergänge und die Wasserwege selbst für die endgültige Standortbestimmung ausschlaggebend. Diese Städte befinden sich fast ohne Ausnahme im heutigen Regierungsbezirk Niederbayern. Sie zeichnen sich vor allem durch markante städtebauliche Formen aus, die einerseits die damals vorhandenen Straßenachsen aufnehmen, andererseits aber auch in ihren übrigen stadträumlichen Qualitäten ganz deutlich die jeweiligen Gründungsabsichten der jeweiligen Landesherren belegen. Man denke z. B. nur an die Großräumigkeit der Straßenmärkte, die typisch für die wittelsbachischen Gründungsstädte sind und freilich auch für das herzogliche Interesse an der Belebung des Fern- und Binnenhandels und den daraus erzielbaren Erträgen aus Steuern, Zöllen und Mauten. Diese großen Stadtplätze prägen noch heute das Altstadtbild, gemeinsam mit den in der weiteren städtebaulichen Entwicklung entstandenen zum Teil hervorragend erhaltenen Befestigungsanlagen, den stolzen Kirchenbauten Stethaimers, mit der selbstbewußten, aber in sich geschlossenen Architektur der Klöster und Spitäler und nicht zuletzt mit den stattlichen Häusern der Bürgerschaft.

Vor diesem kurzen Abriss Wittelsbacher Städtepolitik des hohen Mittelalters läßt sich auch die Geschichte der Altstadt Straubings besser beschreiben. Nach Landshut war die Gründung Straubings 1218 der zweite Schritt zur Festigung der Herrschaft Herzog Ludwigs I. Mit einer nachgerade erstaunlichen Sicherheit, mit strategischem Geschick und einer gewissen Gerissenheit setzte er die neue Stadt nur einen Kilometer westlich von Altstraubing (Strupinga) auf eine vorgeschobene Terrasse des Gäubodens. Er verurteilte

die auf vorchristlich keltischem Boden und auf dem schon berühmten Umgriff des römischen Steinkastells Sorviodurum entstandene frühmittelalterliche Marktsiedlung – damals zentraler Ort, kirchlicher Mittelpunkt (Basilika St. Peter) mit Fernstraßenkreuzung und Donauübergang – zu einem bauerlichen, heute vorstädtischen Dasein.

Dieser Zugriff spricht für die sichere Einschätzung der Lagevorteile, wie z. B. der Fruchtbarkeit der Gäubodenlandschaft, des hohen Entwicklungsstands der agrarischen Produktion, der Lage an der europäischen Fernstraße längs der Donau mit ihrer Kreuzung des Handelsweges von Landshut und Landau nach Cham und Prag. Das strategische Geschick des Herzogs zeigte sich darin, die Stadt auf einer sich weit über die Donau



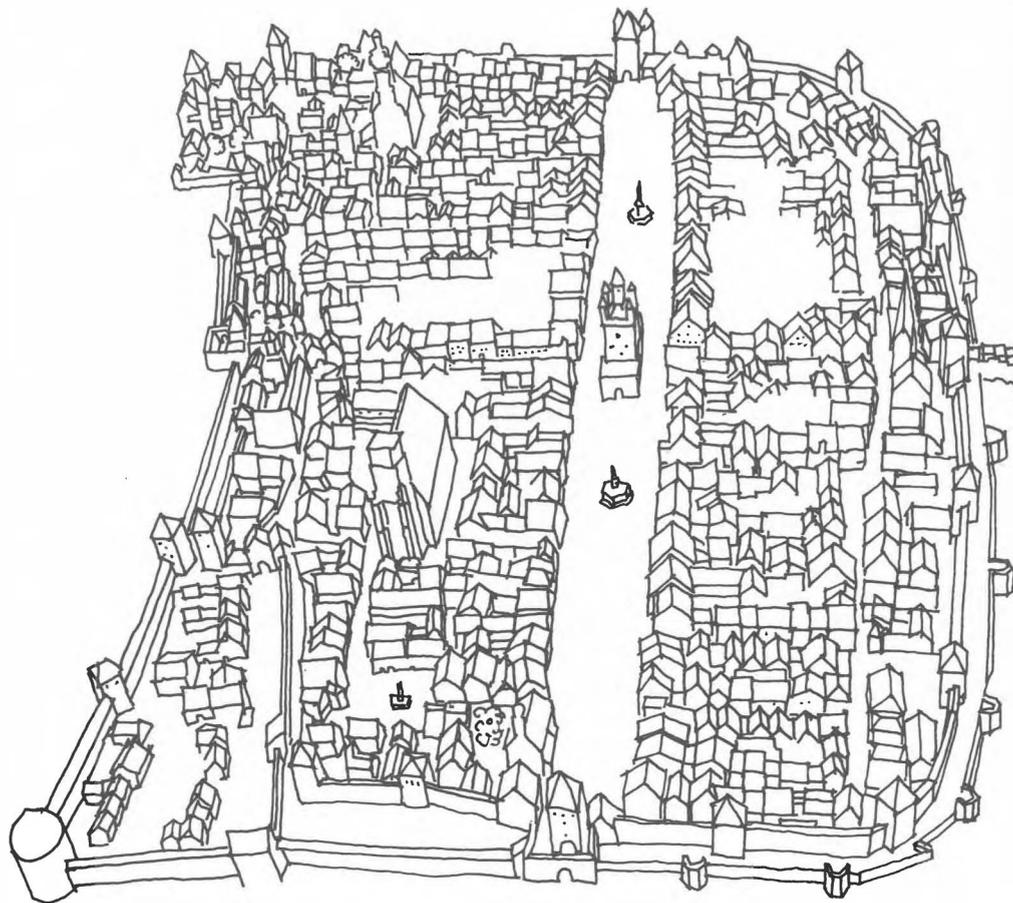
Uraufnahmeblatt, 1827

(Alle Zeichnungen: Maurer)

(Pläne: Architekturbüro Sternecker, Starr und Partner; Verkehrsplan: Freie Planungsgruppe Berlin GmbH)

erhebenden terrassenartigen Anhöhe anzulegen, die gewisse Gerissenheit war gepaart mit dem Mut und dem Weitblick, sich auf bistumseigenem Boden des Augsburgerischen Domkapitels niederzulassen und gleichzeitig den Herrschaftspositionen der Grafen von Bogen und ihrem großen zusammenhängenden Landbesitz an der Donau und im Bayerischen Wald die Stirn zu bieten, mit dem offensichtlichen Vorsatz, beide irgendwann zu beerben. Nicht Bogen auf der anderen Seite der Donau ist heute die Metropole des Gäubodens, sondern Straubing. Den Grundstein dazu legte der Herzog natürlich auch mit feinsinnigem Gespür für die bischöfliche Konkurrenz in der mächtigen alten Stadt Regensburg, nur 48 km westlich donauaufwärts. Eine Konkurrenz, die heute noch spürbar ist.

Städtebauliches Rückgrat der herzoglichen Neustadt ist der von Westen nach Osten verlaufende 600 m lange und teilweise fast bis zu 50 m breite Straßenmarkt, aus dessen



Das Sandtner Modell, 1568, von Westen her gesehen

Mitte der mächtige 66 m hohe Stadtturm (1316) herausragt. Er markiert als weit sichtbares städtebauliches Orientierungsmerkmal und als stolzes Denkmal bürgerlichen Selbstverständnisses den Kreuzungspunkt der Handelsstraßen, die den etwas trapezförmigen Stadtgrundriß in vier Quartiere teilen. Im Norden findet die mittelalterliche Stadt ihre Grenze an der Terrassenkante zur Donau. Im Osten war die Entwicklung durch die frühmittelalterliche Ansiedlung Altstraubings begrenzt, im übrigen durch die im Westen und Süden heranreichenden fruchtbaren Gäuböden. Die relativ ebenerdige Terrasse erlaubte eine Aufschließung der Quartiere durch fast senkrecht zum Stadtplatz verlaufende schmale Gassen, die im Norden und Süden durch Parallelen wiederum verbunden sind. Dort verlief vermutlich auch die erste Befestigung, die Kaiser Ludwig der Bayer 1341 anordnete. Er erließ der Stadt auf 6 Jahre die Stadtsteuer mit der Auflage, daß jährlich 100 Pfund Regensburger Pfennige in die Befestigung verbaut wurden. In alten Ratsprotokollen liest man, daß Handwerker und Gewerbetreibende für Vergehen in »Steinen« bestraft wurden, so z. B. wenn ein Bäcker sein Brot zu leicht gemacht oder ein Bierbrauer ein zu schlechtes Bier gebraut hatte. So kamen die vielen Ziegelsteine zusammen (aus »Häusergeschichte der Stadt Straubing« von Hans Rohrmayr).

Die Geschichte zum Stadtbild wäre unvollständig, würde man nicht die von Stethaimer erbaute Pfarrkirche St. Jakob im nordwestlichen Quartier und die Klosterkirche der Karmeliten im nordöstlichen Viertel erwähnen, die ebenfalls beide weithin das Stadtbild bestimmen. Allerdings dominieren die Kirchen nicht den Raum des Stadtplatzes, wie es z. B. in Landshut und Deggendorf der Fall ist.

Wohl einmalig in der Geschichte der mittelalterlichen Städtegründungen ist der geniale Einfall der Wittelsbacher, im Verlauf eines Altarmes die Donau wieder an die Stadt heranzuführen. Es sollte die Sicherheit der neubefestigten Stadt erhöhen. Das als Residenz der Herzöge aus der Blütezeit des Teilherzogtums Straubing-Holland um 1360 an der Nordostecke der Stadt erbaute Schloß erhielt ein sicheres »Vorfeld«. Straubing wurde eine Stadt am Fluß und die Residenz erweckte den Charakter eines Wasserschlösses. Die Heranführung der Donau bedeutete freilich auch die wirtschaftspolitisch wichtigen Maut-einnahmen von passierenden Schiffen. Interessant sind die Geschichten nachzulesen, die über die im Körperbau kräftigen Mautner erzählt werden. Ein wenig geschichtliche Ironie ist darin zu sehen, daß die Rhein-Main-Donau AG den weit vor der Stadt liegenden, von den Wittelsbachern abgeschnittenen Stromverlauf heute nutzt, um dort die Trasse und Staustufe für die Großschiffahrtsstraße anzulegen. Die weitere Geschichte der Altstadt Straubings erzählt von vielen Bränden, Brandschatzungen und Katastrophen während des Dreißigjährigen Krieges 1633, Zerstörungen durch die Schweden, 1704, 1742 und 1743 durch die Österreicher, 1780 durch einen Stadtbrand. Gleichwohl haben sich Grundriß und Aufriß der Stadt trotz des starken Veränderungsdruckes in der Nutzungsstruktur und trotz der bisherigen Erneuerung der Baustruktur insbesondere nach dem 2. Weltkrieg in ihrer typischen Gestalt bis heute erhalten.



Silhouette der Altstadt von Nordwesten

Die Probleme der Altstadt heute

Heute hat sich die Stadt Straubing (50000 E) an der Entwicklungsachse Passau – Straubing – Regensburg zu einem bedeutenden Zentrum des Einzelhandels und der gewerblichen Dienstleistungen weiterentwickelt. Als mögliches Oberzentrum im Landesentwicklungsprogramm anerkannt, umfaßt sie einen Einzugsbereich von ca. 200000 Personen.

Die Altstadt erweist sich heute als äußerst dicht bebautes, intensiv genutztes Zentrum, umgeben von dem weniger dicht bebauten restlichen Stadtgebiet, das sich hauptsächlich nach Osten und Süden erstreckt. Der Altstadtbereich spielt noch immer zunehmend im öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereich und im Handel für die übrige Stadt und für ihren gesamten Verflechtungsbereich eine dominierende Rolle.

Als Störungen für eine angemessene städtebauliche Entwicklung im Altstadtbereich werden heute wie in anderen Städten sichtbar: eine zu starke Verdichtung, störende Gewerbebetriebe, ein überhand nehmender Verkehr, die Verdrängung der Wohnfunktion, eine starke Umweltbelastung und zunehmend verfallende historische Bausubstanz. Besonders schmerzlich empfindet der Besucher, daß der großartige Stadtplatz zu einem riesigen Parkplatz degradiert ist.

Um Wege zu finden, die überkommene historische Gestalt der Altstadt zu erhalten, sie aber gleichzeitig heutigen Anforderungen anzupassen, damit sie nicht nur ihren verschiedenen zentralen Funktionen, sondern vermehrt wieder ihrer angestammten Wohnfunktion gerecht werden kann, hat die Stadt Straubing im Oktober 1973 für das gesamte Altstadtgebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 4 des Städtebauförderungsgesetzes in Auftrag gegeben. Ein Generalverkehrsplan für die Gesamtstadt lag 1970 vor. Eine Verkehrsuntersuchung für den Altstadtbereich wurde 1977 ergänzend in Auftrag gegeben. Bund und Freistaat Bayern fördern die Sanierungsmaßnahmen der Stadt seit 1973 im gemeinsamen Städtebauförderungsprogramm.

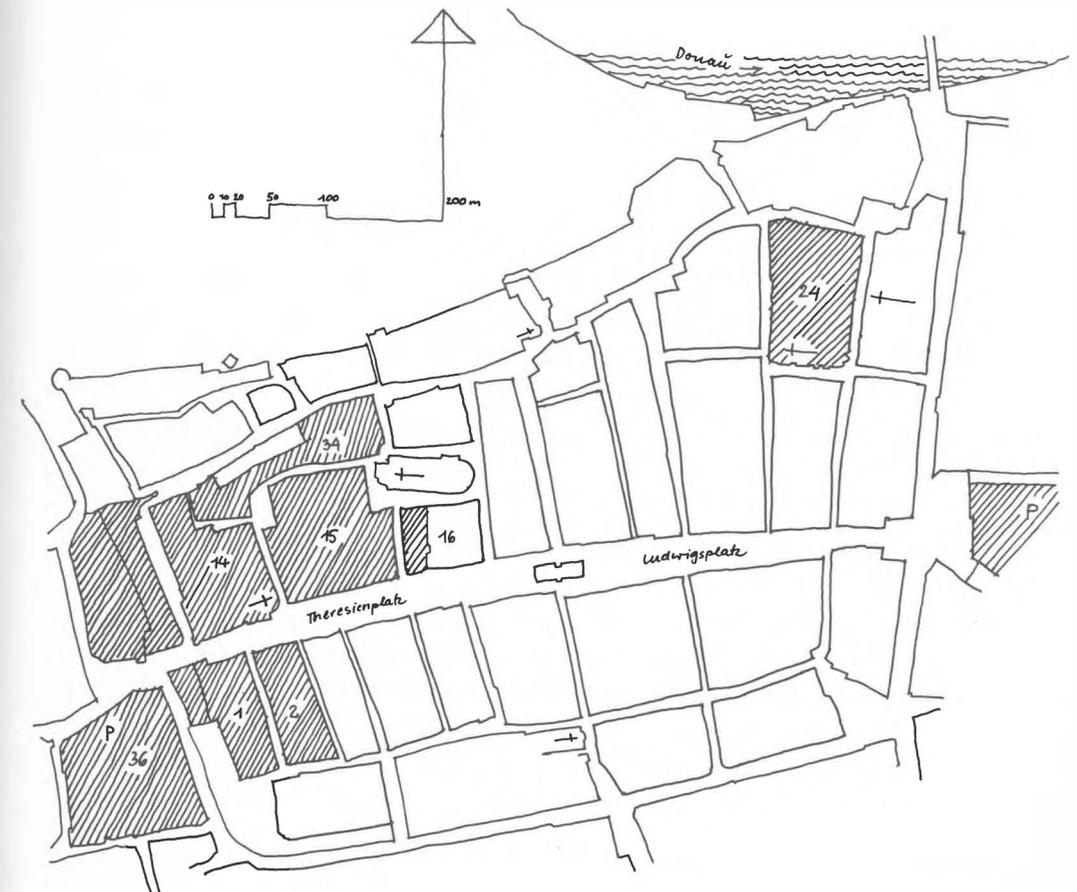
Die Sanierungsmaßnahmen

Neben der generellen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im gesamten Altstadtbereich durch Konzentration des ruhenden Verkehrs in den Randbereichen der Altstadt und durch Schaffung eines Fußgängerbereichs auf dem Stadtplatz und den angrenzenden Gassen schlägt das Gutachten vor, die Sanierungsmaßnahmen zunächst in den westlichen Quartieren zu beginnen, weil dort die schwereren Mißstände vorliegen. Die Stadt beschloß daher, folgende Bereiche förmlich festzulegen:

- Im Sanierungsgebiet I, insgesamt 7,5 ha (förmlich festgelegt 1975):

Block 1

Maßnahme: Errichtung eines Einkaufszentrums. Ziel: Ausgleich des infrastrukturellen



Skizze des Altstadtgrundrisses und die Sanierungsgebiete (schraffiert)

Ungleichgewichtes zwischen westlicher und östlicher Altstadt. Die Lage direkt an der Westtangente läßt ungestörtes Wohnen nicht zu (Bebauungsplan rechtskräftig seit 1978)

Block 2

Maßnahme: Verlagerung störender Gewerbebetriebe, Auskernungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Tiefgarage. Ziel: Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes (Bebauungsplan rechtskräftig seit 1978)

Block 15

Maßnahmen: Errichtung von Wohnungen, vor allem auch für Sanierungsbetroffene der Blöcke 1, 2 und 36; Tiefgarage. Überwiegend Flächensanierung, da die schlechte Bausubstanz zum Großteil nicht erhaltungsfähig bzw. -würdig war. Ziel: Schwerpunkt zur Schaffung von neuem Wohnraum im Altstadtgebiet (Bebauungsplan rechtskräftig seit 1980)

Block 34 und 16

Maßnahme: Objektsanierung unter weitgehender Erhaltung der historischen Bausubstanz. Ziel: Stärkung der Wohnfunktion (Bebauungsplan rechtskräftig seit 1980)

Block 36

Maßnahmen: (Sonderfunktionen unmittelbar am Rande außerhalb des historischen Bereiches) Kulturzentrum mit Mehrzweckhalle, Bürgerzentrum, Bibliothek usw. sowie Hotel und Gaststätten; Parkhaus für 400 Pkw im Bau. Ziel: Stärkung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Verbesserung des infrastrukturellen Ungleichgewichtes (Planungsgutachten 1977 durchgeführt, Bebauungsplan rechtskräftig seit 1979).

Block Wasserturm am Stethaimer Platz

Maßnahme: Errichtung eines Parkhauses für 350 Pkw und städtische Bibliothek. Ziel: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, in Betrieb seit 1. 7. 1977

- Im Sanierungsgebiet II, insgesamt ca. 1 ha (förmlich festgelegt seit 1978):

Block 24

Maßnahme: Auslagerung eines störenden Brauereibetriebes; Errichtung von Wohnungen. Ziel: Stärkung der Wohnfunktion im Nordosten der Altstadt, Verbesserung des Wohnumfeldes (Bebauungsplan in Aufstellung; neue Brauerei bereits im Betrieb)

- Im vorgesehenen Sanierungsgebiet III (Fußgängerzone); etwa 5 ha (förmliche Festlegung in Vorbereitung):

Maßnahme: Neugestaltung des Stadtplatzes durch Errichtung einer Fußgängerzone und einer zweigeschossigen Tiefgarage mit Zivilschutzfunktion mit etwa 480 Stellplätzen und etwa 3000 Schutzplätzen. Ziel: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit durch-

greifender Verkehrsberuhigung und Neugestaltung auf dem historischen Stadtplatz. Erhöhung der Anziehungskraft für das Geschäftszentrum und Verbesserung des Wohnumfeldes (städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt, Planung bis zur Ausschreibungsreife fortgeschritten).

Die Organisation der Sanierung

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hat die Stadt die Parkhaus GmbH gegründet. Sie hat die Aufgabe, öffentliche Parkbauten zu schaffen und zu betreiben, um die Voraussetzungen für eine umfassende Verkehrsberuhigung in der Altstadt zu schaffen. Sie arbeitet auf eigenen Namen und Rechnung und führt im Rahmen von Verträgen zur Übernahme von Ordnungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 StBauFG die ihr übertragenen Aufgaben durch. Mit den übrigen Sanierungsmaßnahmen, die hauptsächlich der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen, beauftragte die Stadt als treuhänderischen Sanierungsträger die städt. Wohnungsbau GmbH. Sie führt daneben auch Baumaßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch; schließlich fungiert sie auch als Betreuungsunternehmer für private Bauherren.

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Die Einrichtung eines Fußgängerbereichs (verkehrsberuhigte Zone) ist seit langem erklärtes Ziel der Stadt. Die Notwendigkeit begründet das Sanierungsgutachten mit Funktionschwächen des Innenstadtzentrums. Sie würde

- den Einzelhandel stärken,
- die Altstadt als Wohnstandort verbessern,
- die Innenstadt als kulturelle Mitte besser zur Geltung zu bringen,
- für den Stadtbewohner die Stadtplätze in ihrer räumlichen Qualität wieder erlebbar machen.

Die umfassenden Zielsetzungen sollen hierbei nicht bloße Etikette bleiben; nichtkommerzielle Nutzungen (Bildungs- und Sozialeinrichtungen und vor allem Wohnen) *sollen* sich gegen die kommerzielle Nutzung behaupten können. Die Stadt will damit vor allem einer weiteren Verdrängung historischer Funktionen gerade *infolge* Sanierungsmaßnahmen entgegenreten. Sie will verhindern, daß der Bau der Fußgängerzone plötzlich dazu führt, daß Wohnungen in Geschäfte oder in »Komfortwohnungen« für völlig neue, finanzstarke Interessengruppen umgewandelt werden. Die Stadt hat in der Auslobung für den städtebaulichen Ideenwettbewerb »Fußgängerzone Straubing« aufgrund der bisherigen nachteiligen Erfahrungen in anderen Städten den Teilnehmern nahegelegt,

- auch »Nebenlagen«, nicht nur umsatzstarke Einkaufsstrassen einzubeziehen,

- keine punktuelle oder lineare Ausdehnung, sondern so weit möglich eine weitverzweigte Netzstruktur vorzusehen,
- möglichst gleichmäßig Attraktivitäten zu verteilen, um »Austrocknungserscheinungen« zu vermeiden
- neben »geschäftigen« Zonen auch Ruhezeiten für ältere Menschen, Kinder und Mütter einzubeziehen und
- die Verkehrsberuhigung im einzelnen abzustufen.

Diesen Empfehlungen entspricht vor allem auch die beabsichtigte Einfügung der Maßnahme in die städtebauliche Gesamtkonzeption der Altstadtsanierung. In ihr sind die Voraussetzungen für die Verkehrsberuhigung als auch ihre Folgen für den fließenden und ruhenden Verkehr sowie die Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr und auf den



Verkehrskonzept

Fußgängerverkehr bedacht. Das Verkehrskonzept zeigt, daß der mittelalterliche Stadtgrundriß Altstadttangenten ohne störende Eingriffe in die historische Bausubstanz zuläßt (die geplante bauliche Schließung der Altstadt zur Tangente am westlichen Rand wird sogar eine städtebauliche Verbesserung darstellen). Die Tangenten schließen die Altstadt an das übergeordnete Netz an. Die erforderlichen Straßenschlaufen der inneren Erschließung können fast problemlos »eingehängt« werden. Die Anlagen des ruhenden Verkehrs am Rande der Altstadt liegen richtig und passen in das städtebauliche Gefüge.

Nutzungs- und Gestaltkonzept

In engem Zusammenhang mit dem künftigen Verkehrskonzept ist hierbei das der Planung zugrundegelegte *Nutzungskonzept* für die Altstadt zu sehen. Dazu gehört ebenso das vom historischen Grund- und Aufriß streng abgeleitete *Stadtbildkonzept*. Das *Nutzungskonzept* ist darauf angelegt, der in den oben genannten Zielsetzungen vorgegebenen konfliktreichen Polarität zwischen Wohnen und Gewerbe entgegenzusteuern, zum anderen einer Entmischung oder auch Ballung der Funktionen vorzubeugen. Im Ausschreibungstext zum Wettbewerb ist das Ziel so formuliert: »Die angestrebte Multifunktionalität wird im Nutzungskonzept in der Weise interpretiert, daß zwar alle Funktionen in der Innenstadt bzw. der Fußgängerzone integriert werden, diese am Mikrostandort sowohl gemischt bzw. überlagert, als auch isoliert bzw. geschützt vor anderen Nutzungen vorzusehen sind.« Die etwas komplizierte Formulierung läßt ahnen, daß es in Wirklichkeit nicht leicht ist, die künftige Entwicklung der Altstadt trotz richtiger Konzepte durch die unvermeidlichen Konflikte zu steuern und die angestrebten Ziele mit der Fußgängerzone zu erreichen. Zum Beispiel hat sich bisher die gewerbliche Nutzung im östlichen Teil der Altstadt in gefährlicher Weise für das angestrebte funktionelle Gleichgewicht verdichtet. Konsequenterweise hat sich die Stadt, nicht ohne Bereitschaft zu wirtschaftlichen Einbußen, erfolgreich gegen Bestrebungen gewehrt, z. B. im Zentrum oder gar im Osten der Altstadt ein *Kaufhaus* zuzulassen. Das Beharren auf dem am westl. Altstadtrand vom Nutzungskonzept vorgesehenen Kaufhausstandort in Verbindung mit dem im Bau befindlichen Parkhaus-West erweist die Konzeptionstreue der Stadt zu den nach langer Diskussion und Öffentlichkeitsarbeit einmal gefundenen städtebaulichen Grundsatzentscheidungen.

Das *Stadtbildkonzept* zielt darauf ab, den historischen Grundriß im inneren Bereich mit seiner geschlossenen Bebauung zu erhalten und zu ergänzen. Für die Maßnahmen der Verkehrsberuhigung bedeutet dies, ein Gestaltkonzept in der Fläche zu entwickeln, das gegenüber dem historischen Aufriß kein Eigenleben darstellt, sondern in Maßstab und Material die jeweils entsprechenden Antworten gibt. Bei vielen schon bestehenden Fußgängerzonen ist hierbei schwer gesündigt worden; man hat historischen Gebäuden buchstäblich den Boden entzogen, anstatt sie darauf festzuhalten. In einem Plattensee versunken wäre die historische Baustruktur in ihrer räumlichen Qualität nur noch schwer

nachvollziehbar. Die Stadt Straubing will die Erkenntnisse aus den Fehlern anderer Städte nützen. Dies gilt auch für die »Möblierung« und Bepflanzung.

Nicht unproblematisch allerdings und deshalb auch nicht unumstritten ist die Absicht der Stadt, einen großen Anteil des öffentlichen Parkflächenbedarfs unmittelbar unter dem Stadtplatz zu decken. In jeweils zwei voneinander getrennten zweigeschossigen Anlagen sollen 487 Stellplätze geschaffen werden. Alle Bemühungen der Wettbewerbsteilnehmer, die Ein- und Ausfahrtsrampen auf dem Platz anzuordnen, haben aus stadtgestalterischen Gründen nicht restlos überzeugt. Das Preisgericht hat deshalb der Stadt zum Ergebnis des Wettbewerbs eine Untersuchung darüber empfohlen, ob die Rampen außerhalb des Stadtplatzes angeordnet werden können. Die Lagegunst mitten im Zentrum und die Zusatzfunktion als Zivilschutzraum sprechen für das Projekt. Allerdings wirft auch die Finanzierung der Anlage zur Zeit noch erhebliche Probleme auf. Es sollte sich lohnen, inzwischen die Diskussion über das Für und Wider zur Tiefgarage fortzuführen.

Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen weisen lediglich im Südwesten und am Nordrand der Altstadt reine Wohnhäuser aus. Das übrige Stadtgebiet ist vor allem im Erdgeschoß durch Handel, Dienstleistung und sonstige gewerbliche Nutzung gekennzeichnet. Letztere Nutzungen konzentrieren sich in den östlichen Quartieren. Dort befanden sich schon im Mittelalter hauptsächlich die Häuser von Patriziern und hohen Regierungsbeamten sowie die kirchlichen, klösterlichen und herzoglichen Residenzen. Die westlichen Stadtviertel waren überwiegend im Besitz der Handwerker. Um die Pfarrkirche St. Jakob herum findet man noch heute überraschend viele Gebäude, die von öffentlichen Dienstleistungen genützt sind. Man vermutet dort die Ansiedlung der ersten Wittelsbacher Verwaltungsbeamten. Sicher ist, daß dort der Augsburger Hof stand, der Sitz des Propstes und Stadtkämmerers. Auf dem Sandtner Modell (um 1570) ist vor dem stattlichen Bau ein großer Platz erkennbar, heute kleiner, aber spürbar dort, wo Jesuitengasse und die schmale Gasse »In der Bürg« (Block 15) aufeinandertreffen. In den Obergeschossen der gesamten Altstadt herrscht die Wohnnutzung vor. In den östlichen Stadtvierteln findet man aufgrund privater Selbsterneuerungskräfte einen guten Gebäudezustand vor. Gleichwohl sind dort Steuerungsinstrumente zur Verdrängung der Wohnfunktion einzusetzen. In den westlichen Vierteln, auch in den historisch ärmeren, sind allerdings typische Verfallerscheinungen zu verzeichnen, mit Ausnahme der zum Stadtplatz ausgerichteten Häuser. Typisch ist auch die dort anzutreffende Struktur der Eigentümer, Mieter und Betriebe, deren Einkommen allein nicht zur Instandhaltung der Gebäude ausreichen, geschweige denn zur Modernisierung oder zum Neubau.

Betroffen sind davon in erster Linie die Blöcke 1, 2, 15 und 34 im Sanierungsgebiet I. Das Neuordnungskonzept sieht nach dem Zielkatalog des Sanierungsgutachtens eine

Konzentration der Wohnnutzung in den Blöcken 2, 15 und 34 vor. Es strebt an, die gemischte Bevölkerungsstruktur zu erhalten und eine Verdrängung der angestammten Bewohner zu vermeiden. Der Maßnahmenkatalog zählt viele Maßnahmen zur Steigerung der Wohnqualität auf. Besonderes Gewicht legte die Stadt auf die Einrichtung einer Sanierungsberatungsstelle zur Betreuung der Hausbesitzer und Mieter beim Sanierungsträger. Zur Erarbeitung der Sozialpläne ist ein Sozialarbeiter eingestellt worden.

Daß die Sozialplanung nicht nur Alibi ist oder eine allenthalben feststellbare fast fatalistische Verdrängungsmentalität verdeckt – Stichwort: »man kann den Leuten ja doch nicht helfen« – ist in Straubing das Ergebnis eines unermüdlichen personellen, bis zur physischen Belastungsgrenze reichenden Einsatzes des Sanierungsträgers und der beauftragten Architekten seit dem Beginn der Erörterungen und Verhandlungen über das Sanierungskonzept. Inzwischen sind sämtliche blockweise erstellten Bebauungspläne im Sanierungsgebiet I rechtskräftig geworden. Im Bebauungsplan zu Block 15 spürt man deutlich die Rücksichtnahme auf die stadthistorische Situation (Augsburger Hof). Den Bebauungsplänen sind im übrigen eingehende Grundrißstudien der einzelnen Gebäude vorangegangen, um die Möglichkeiten der Entkernung, der erhaltenden Modernisierung oder der Neubebauung festzustellen. Soweit Haushalte betroffen sind, gibt es zu jedem Bebauungsplan einen erstaunlich detaillierten Sozialplan. Da der Flächennutzungsplan den Altstadtbereich leider als Kerngebiet darstellt, muß der Bebauungsplan als Steuerungsinstrument für die Erhaltung der Wohnfunktion dienen: »Zulässig sind im Erdgeschoß



Neubauten im Block 15 mit Jakobskirche im Hintergrund



Parkhaus Ost am Wasserturm,
im Vordergrund das Schloß,
heute Standesamt

Räume für Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 BauNVO und Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen, im Obergeschoß nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nur Wohnungen«.

Die oft geäußerte Auffassung, daß der Bebauungsplan im Sanierungsgebiet kein geeignetes Instrument zur Sicherung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist, widerlegt die Straubinger Praxis. Sicherlich ist die historische Bausubstanz Straubings nicht vergleichbar etwa mit jener von Regensburg oder Passau. Trotzdem muß man sich vor Pauschalurteilen hüten. Ein Patentrezept für diese Frage kann freilich niemand anbieten, da die Situationen von Fall zu Fall verschieden sind. Hinter der Forderung nach größtmöglicher Flexibilität verstecken sich vielleicht auch manchmal die nicht unberechtigten Bedenken vor allzu »geschlossener« Planung, die später immer wieder geändert werden muß.

Die städtebauliche Gestaltung und die Architektur sind, bei aller Knappheit der Förderungsmittel, z. B. in den Blockbereichen 15, 16 und 34 äußerst anspruchsvoll. Das gilt auch für die Planung der Blöcke 1, 2 und 36. Aus dem Genehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern, z. B. zum Bebauungsplan der Blöcke 15, 16, 34: »Der Bebauungsplanentwurf wird dem Sanierungsanspruch voll gerecht. Er ist als interessanter Beitrag zum Problem der Sanierung von Altstädten zu betrachten. Soweit Bauvorhaben im dortigen Bereich bereits gem. § 33 BBauG zugelassen und verwirklicht wurden, zeigte sich,

daß die in die qualitätvolle Planung gesetzten Erwartungen erfüllt werden«, Hinzuzufügen wäre, daß, bei aller Kritik, die zu Einzelheiten der Gestaltung berechtigt sein könnte, ein passabler Weg zwischen unerwünschter historisierender Anbiederung und falsch verstandener Moderne gefunden wurde. Das gilt ebenso für die Gestaltung der beiden Parkhäuser. Es stellt sich auch hier heraus, wie wichtig zur erhaltenden Sanierung ein Modell der Altstadt für die Arbeit ist. Große, im einzelnen auswechselbare Teile sind bereits im Maßstab 1:333 hergestellt.

Im Block 15 sind inzwischen 17 Ersatzwohnungen fertiggestellt und bezogen von Sanierungsbetroffenen des Blocks 1. 16 Eigentumswohnungen sind im September 1980 bezugsfertig geworden. Frei finanziert wurden 7 Wohneinheiten und 2 Läden. Im Block 34 sind 11 Wohneinheiten in einer größeren Modernisierungsmaßnahme bereits wieder belegt. Im Block 2 hat der Sanierungsträger bis heute 16 Wohnungen modernisiert.

Die Stadt Straubing beugte einer Monostruktur der Mieter bzw. Eigentümer vor, indem sie eine Vielfalt neuer Wohnungstypen anbot und die Eigentumsverhältnisse differenzierte. Soweit private Grundstücke für die Sanierung in Anspruch genommen worden sind, wird der Privatisierungspflicht des Gesetzes durch das Angebot ausreichender Rechte an Eigentum, z. B. durch Eigentumswohnungen entsprochen. Es gelang hier, einen Ausgleich für Mieter und Eigentümer innerhalb eines Sanierungsgebietes herzustellen. Von Vorteil war freilich die Tatsache, daß die Stadt im Block 15 schon relativ lange vor der Sanierung im Besitz größerer Grundstücksflächen war und sie zu Beginn der Sanierung in das Treuhandvermögen des Sanierungsträgers übertrug. Mitentscheidend für eine zügige Sanierung in Straubing war natürlich auch eine glückliche Hand auf dem Gebiet des Grunderwerbs in den anderen Blockbereichen.

Die Kosten und die Finanzierung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen in den Sanierungsgebieten fördern Bund und Land im gemeinsamen Programm nach dem Städtebauförderungsgesetz zu je einem Drittel. Im Sanierungsgebiet I entstanden der Stadt bisher Kosten in Höhe von etwa 22 Mio. DM. Die Gesamtkosten für die Stadt werden auf etwa 50 Mio. DM geschätzt. Die vorbereitenden Untersuchungen kosteten 130 000,- DM, für weitere Vorbereitungen, wie zum Beispiel für Plangutachten, städtebauliche Wettbewerbe und die Bebauungsplanung hat die Stadt 570 000,- DM, für den Grunderwerb einschließlich der Gebäudewerte etwa 15 000 000,- DM, für Ordnungsmaßnahmen, wie die Umsetzung der Bewohner, die Abbruchmaßnahmen und für die Herstellung von Stellplätzen usw. etwa 4 800 000,- DM ausgegeben. Das Parkhaus Ost rechnete der beauftragte Träger mit 4 200 000,- DM ab. Für Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen setzte die Stadt Städtebauförderungsbeträge in Höhe von etwa 1 800 000,- DM ein. Dabei handelt es sich um Kostenerstattungsbeträge und um Kosten der Spitzenfinanzierung. Für die Kosten des treuhänderischen Sanierungsträgers



Block 15, Schnitt

und die Sozialplanung wurden bisher 850000,- DM ausgegeben. Bund und Land haben für oben genannte Maßnahmen einschließlich 1980 insgesamt 14000000,- DM aus dem gemeinsamen Städtebauförderungsprogramm als Vorauszahlungen bereitgestellt. Etwa 1760000,- DM gaben Bund und Land als öffentliche Baudarlehen.

Im Sanierungsgebiet II fallen zunächst Kosten für die Verlagerung des Brauereibetriebes in Höhe von etwa 5400000,- DM an, die ebenfalls zu zwei Dritteln von Bund und Land in den Jahren 1979, 1980 und 1981 gefördert werden. Bisher sind hierfür von Bund und Land etwa 2400000,- DM bereitgestellt worden. Die Kosten des im Bau befindlichen Parkhauses West (Sanierungsgebiet I) in Höhe von 6000000,- DM können mit Städtebauförderungsmitteln der Jahre 1980-83 gefördert werden.

Schlechter ist es um die Finanzierung der Tiefgarage unter dem Theresien- und Ludwigsplatz im vorgesehenen Sanierungsgebiet III bestellt. Die Baukosten werden mit der Verlegung der Kabel, Kanäle usw. auf 19000000,- DM geschätzt. Dazu kommen die Kosten für den Zivilschutz in Höhe von 4600000,- DM. Die geschätzten Aufwendungen für die Gestaltung der Fußgängerzone in Höhe von etwa 4000000,- DM nehmen sich dagegen relativ bescheiden aus. Der Baubeginn der Tiefgarage ist, trotz Vorliegen ausschreibungsreifer Pläne, wegen der heute noch ungesicherten Finanzierung noch ungewiß. Die Realisierung des Kultur- und Bürgerzentrums (Kosten ca. 25 Mio. DM, Sanierungsgebiet I) hat die Stadt aus ähnlichen Gründen zunächst zurückgestellt. Es ist zu hoffen, daß

das von privatwirtschaftlicher Seite geplante Einzelhandelszentrum (Sanierungsgebiet I) trotz der stagnierenden Wirtschaftslage bald in Angriff genommen wird.

Die Realisierung der letztgenannten Projekte ist letztlich von mitentscheidender Bedeutung für die Verbesserung des infrastrukturellen Gleichgewichts in der Altstadt. Ingeheim hofft man – trotz gegenteiliger Äußerungen des Bundesfinanzministers – auf ein neues Ausgabenprogramm des Bundes. Mit dem letzten Programm für Zukunftsinvestitionen fördern Bund und Land einen Bauabschnitt zum Ausbau des *Gäubodenmuseums* von etwa 3,6 Mio. DM. Wer Straubing besucht, muß im Museum einen Blick auf die fast 2000 Jahre alten bronzenen Römermasken werfen, die 1950 in der Nähe der ehemaligen Villa eines römischen Offiziers ausgegraben wurden. Sie vermitteln eindrucksvoll die frühgeschichtlichen Ursprünge der Stadt Straubing.

Ausblick

Wie andere Städte, ist die Stadt Straubing inzwischen erfahren, zu sanieren und die Sanierung wirkungsvoll zu organisieren. Erste Erfolge sind sichtbar. Die Bürgerschaft, zunächst abwartend, ist sich der Bedeutung der Sanierungsmaßnahmen bewußter geworden und zunehmend bereit, mitzuwirken. Sie spart aber auch nicht mit Kritik. Nach sechs

Jahren seit dem Beginn sind nun die Maßnahmen in vollem Gange. Ob das Programm, das sich die Stadt vorgenommen hat, letztlich so zügig verwirklicht werden kann, wie es das Städtebauförderungsgesetz vorschreibt, hängt weitgehend davon ab, ob Bund und Land die Förderung nicht nur beibehalten, sondern in nächster Zeit wesentlich erhöhen. Hier gilt es, ohne Aufschub und unermüdlich den Hebel bei den verantwortlichen Politikern anzusetzen. Ziel, Konzept und Erfahrung für eine geschichts- und sozialverantwortungsbewußte Erhaltung unserer städtebaulichen Juwelle aus dem hohen Mittelalter ist vorhanden. Es wäre sträflich, dies zu verspielen.

Literatur

- Dr. Hans Rohrmayr, Häusergeschichte der Stadt Straubing, 1961
 Robert Löbl, Marcel Oberneder, Werner Schäfer, Straubing, Stadtbild – Kunst – Geschichte, 1976
 Otto Sternecker, Leopold Starr, Dipl.-Ingenieure, Architekten, Altstadtsanierung Straubing, Vorbereitende Untersuchungen, Bericht 1974
 Prof. Kopetzki, Dipl.-Ing. Schild, Freie Planungsgruppe Berlin, Verkehrsuntersuchung Altstadt und Auslobung Wettbewerb Fußgängerzone, 1977
 Protokoll über die Sitzung des Preisgerichts zur Erlangung von Vorschlägen zur Gestaltung der Fußgängerzone Straubing, Mai 1978
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Städtepolitik, Städtegründungen und Stadtbaukunst unter den ersten Wittelsbacher Herzogen (aus: Denkmalpflege – Informationen, Ausgabe B Nr. 46, 1980)
 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sozialer Wohnungsbau in Bayern 1973 bis 1978, Informationsbroschüre, RBNr. 03 B/79/01, 1979
 Bebauungspläne für das Sanierungsgebiet Stadtkern I, Stadtbauamt Straubing
 Gunther Maurer, Altstadtsanierung am Beispiel Straubing, Jahresbeilage 1978 der Bayer. Staatszeitung »Stein auf Stein« – Neues Bauen in Bayern

Immer dann, wenn ein geschätzter Organismus in seinem Zusammenhang gefährdet scheint, versucht man der Entfremdungsfurcht durch zauberisches Zitieren von Herkunft und Alter, Sitte und Brauchtum, Erbe und traditionellem Rückhalt zu begegnen. Auch wo sich Planierraupen und Betonmischer eines wahrhaftigen Wachstumskreuzzugs ihren Weg durch unverbildete Reservate bahnen, erinnern wir uns mit Vorliebe unseres uralten Herkommens und unserer gewachsenen Verankerungen... Und es werden ja auch wirklich Geister beschworen, beziehungsweise die guten Geister der Vergangenheit gegen die Schlagsschatten einer unangenehmen Gegenwart zu Hilfe gerufen. Hinter Feldsteinbastionen und Fachwerkfronten mit lehmverputzten Weidengeflechten verschanzt sich widerborstig ein Heimatsinn, der wohl konservativ genannt werden kann, kaum aber bloß reaktionär und fortschrittsfeindlich. Denn was hier abgewehrt werden soll, ist doch nicht Neue-Zeit – schlechthin und überhaupt –, sondern eine Verödungs- und Verelendungsmechanik, die Wachstum sagt und doch nur wegnimmt, abträgt, entwendet, und deren rücksichtsloser Enteignungsimpetus sich hinter scheinbar unangreiflichen Beglückungs-Prospekten verbergen kann.

Peter Rühmkorf, Heimat – ein Wort mit Tradition oder Vom Angriff auf unsere Lebenszusammenhänge, Frankfurter Allgemeine 278 vom 29. November 1980

Die Autoren

HANS BECKER, 1936 geboren in Halberstadt, promoviert und habilitiert an der Universität zu Köln, ist seit 1976 o. Professor und Lehrstuhlinhaber für Geographie an der Universität Bamberg. Seit 1966 mehrere Buchveröffentlichungen u. a. über die Entstehung von Erdpyramiden, die Agrarlandschaften des Kreises Euskirchen, das Land zwischen Etsch und Piave. In seinen Zeitschriftenveröffentlichungen hat sich Hans Becker vor allem den Siedlungswüstungen und den bäuerlich-genossenschaftlichen Siedlungsgründungen gewidmet. Gegenwärtige Forschungsschwerpunkte: Historische Geographie Nordamerikas und Mitteleuropas.

JÜRGEN REULECKE (vgl. DaS 2, 1975, S. 144 u. 4, 1977, S. 269) ist Mitherausgeber der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins und hat im Archiv für Sozialgeschichte 16 (1976) eine Arbeit »Vom blauen Montag zum Arbeiterurlaub« erscheinen lassen. Habilitation 1979, derzeit Lehrstuhl für Sozialgeschichte an der Universität Bielefeld. Seine zusammen mit Detlev Peukert unter dem Obertitel »Die Reihen fast geschlossen« herausgegebenen Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus erscheinen in Kürze im Peter Hammer Verlag.

GERHARD OLSCHOWY, 1915 in Geseß im Kreis Neuße geboren, war nach Wehr- und Kriegsdienst Assistent in Weihenstephan, promovierte 1955 an der TH Hannover, war seit 1953 Referent für Landschaftspflege im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und von 1964 bis 1979 Leiter der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn-Bad Godesberg. Honorarprofessor an der Universität Bonn. Zahlreiche Buchveröffentlichungen zum Natur- und Umweltschutz. 1979 ist Gerhard Olschowy die

Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold verliehen worden.

ERNST-RAINER HÖNES, vorgestellt in DaS 6, 1979, S. 408, arbeitet zur Zeit an einer Synopse des Denkmalschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

DOROTHEE NEHRING (1946) studierte in Berlin, Konstanz, New York Kunstgeschichte und Geschichte und promovierte bei Tilmann Buddensieg an der FU Berlin über »Stadtparkanlagen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts« (Patzner Verlag, Hannover 1979). Museumstätigkeit und Bearbeitung des Forschungsprojektes der Stiftung Volkswagenwerk »Erfassung historischer Privatgärten in Rheinland-Pfalz«. Verschiedene Veröffentlichungen zur Geschichte der Gartenkunst und Architekturgeschichte.

GUNTHER MAURER (1941), Architekturstudium an der TU München bei Johannes Ludwig und Kurt Ackermann. Eine eingehende Studie über die Verkehrs- und Parksituation der Universität München fällt in die Zeit als Referendar am Universitätsbauamt. 1972 Baurat, beschäftigt mit der Baugeschichte der historischen Städte und Gemeinden in Bayern, beauftragt mit der Ausarbeitung der Veröffentlichung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern »Sanierung von Städten und Dörfern in Bayern« und mit der Organisation der gleichnamigen Ausstellung. Seit 1974 Referent für Städtebauförderung der städtebaulichen Sanierung im Regierungsbezirk Niederbayern. Studienreisen in die Nachbarländer Österreich, Frankreich und Holland sowie in die Vereinigten Staaten von Amerika und Reisen nach Mexiko und Guatemala machten ihn mit den Problemen der Stadterneuerung im Ausland bekannt.

Notizen

Aus unseren Mitgliedsstädten

Beim EUROPA NOSTRA Wettbewerb 1980 wurde **Lüneburg** für die »überzeugende innere und äußere Restaurierung eines spätgotischen Kaufmannshauses und dessen Rückführung zu Wohnzwecken« mit einem Diplom ausgezeichnet.

In **Limburg** veranstaltete die DESOWAG-BAYER Holzschutz GmbH am 17. 11. 1980 eine Arbeitstagung »Instandsetzung historischer Fachwerke«.

Am 21. 11. 1980 wurde in der Salzberghalle **Hallein** aus Anlaß des 750jährigen Stadtjubiläums die Ausstellung »Eine Stadt verändert ihr Gesicht« durch Bürgermeister Rudolf Müller eröffnet. Hallein hat in kurzer Zeit 130 Fassaden neu gestaltet und somit die größte Fassadenaktion Österreichs in den letzten Jahren verwirklicht. Das Institut für Baukunst der TU Wien hat dabei nicht nur die nötigen Bauaufnahmen durchgeführt, sondern auch Neugestaltungsvorschläge für den ganzen Stadtkern ausgearbeitet. Den Festvortrag »Ortsbildgestaltung in Österreich« hielt Prof. Dr. Hans Koepl von der TU Wien.

Seminare und Tagungen

Das **Institut für Städtebau und Wohnungswesen München** der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung bietet im Frühjahr 1981 folgende Fachtage an: Planen morgen – einfacher oder komplizierter? (3.2. in Essen); Anwendung statistischer Methoden bei der Grundstückswertermittlung (26./27.2. in München); Kommunalpolitische Informationstagung (5./

6. 3. in München); Erschließungs- und Kommunal-Abgabenrecht (5./6. 3. in München); Bauleitplanung I: Rahmenplanung und Flächennutzungsplanung (9.–13. 3. in München); Die Beschleunigungsvorschriften der Landesbauordnungen im Vergleich (16./17. 3. in München); Stadterneuerung und Sanierung (18.–20. 3. in Regensburg und Amberg); Wohnumfeldverbesserung durch wohnungsnahen Grün- und Freiflächen (23./24. 3. in München); Grundstückswertermittlung (26./27. 3. in München).

Mehrere Fortbildungsseminare sind beim **Deutschen Institut für Urbanistik** in Köln für das 1. Halbjahr 1981 vorgesehen: Kommunale Finanzpolitik: Zum Verhältnis von Finanzplanung und Entwicklungsplanung (2.–6. 2.); Stadtteilentwicklung und Stadtteilpolitik (23.–26. 2.); Führung und Zusammenarbeit (2.–5. 3.); Raumordnungs- und Finanzpolitik (23.–26. 3.); Kommunale Wirtschaftsförderung und private Standortwahl (6.–10. 4.).

Die **Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte** lädt vom 30. 3.–1. 4. 1981 zu ihrer 9. Arbeitstagung »Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert« nach Freiburg ein.

Auf dem **Bischenberg bei Straßburg** erörterten rund zweihundert Spezialisten aus mehreren Ländern West- und Osteuropas, Amerikas und Afrikas die Denkmalinventare in Europa. Dieses Treffen, das vom französischen Minister für Kultur und Kommunikation, Jean-Philippe Lecat, eröffnet wurde und vom Präsidenten der französischen Denkmalinventarkommission, André Chastel, geleitet wurde, gilt als das erste dieser Art auf internationaler Ebene.

Denkmalschutz: Erfolge – Rückschläge – Zerstörungen

Das **Scharoun-Haus** in der Stuttgarter Weißenhofsiedlung wurde einer Grundinstandsetzung unterzogen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können stellvertretend für viele Gebäude aus dieser Zeit stehen.

Im Mitteltrakt des **Schwetzingen Schlosses**, der zuletzt weitgehend als Verwaltungsbau genutzt wurde, soll in den nächsten Jahren ein Museum der Wohnkultur des 18. und 19. Jahrhunderts eingerichtet werden. Nach Angaben der Schloßverwaltung haben Denkmalbehörde, Kunsthistoriker der Universität Heidelberg und Badisches Landesmuseum dem Plan zugestimmt. Danach wird das für Baden-Württemberg einmalige Museum in zwei Stockwerken des renovierten Mittelbaues so eingerichtet, wie es zur Zeit des Kurfürsten Carl Theodor war, in der darüber liegenden Etage wie es von den badischen Markgrafen im 19. Jahrhundert bewohnt wurde.

Das von **Karl Friedrich Schinkel** entworfene und von dem Bildhauer Ernst Tretschel fertiggestellte Portal, das seit 1836 den Eingang des ehemaligen Hauptgebäudes »Augusteum« der 1409 gegründeten Leipziger Universität umschloß, wird jetzt in das zwischen 1968 und 1975 erbaute architektonische Ensemble der Karl-Marx-Universität eingefügt. Das Schinkelportal war gerettet worden, als die Universitätsgebäude, die im Krieg schwere Schäden erlitten hatten, in den sechziger Jahren abgebrochen wurden, um für einen modernen Universitäts-Neubau Platz zu schaffen.

Etwa 130 historische Eisenbahnen sollen in der DDR als »technische Denkmäler« erhalten bleiben; einigen Schmalspurbahnen, die noch verkehren, ist dieser Status bereits »zu Lebzeiten« verliehen worden. Die Eintragung in ein Register, die vom Verkehrsmuseum in Dresden vorgenommen wird, soll die Eisenbahnen vor dem Verschrotten bewahren.

In **Wilna** ist zur Erhaltung der kürzlich restaurierten St.-Anna-Kirche für die nähere Umgebung des Gebäudes der motorisierte Verkehr verboten worden. Der Stadtrat traf diese Entscheidung im Rahmen eines Gesetzes zur Erhaltung kultureller Denkmäler in der Sowjetunion. Die St.-Anna-Kirche wurde im 16. Jahrhundert gebaut und gilt als eines der letzten Meisterwerke europäischer Gotik.

In den archäologischen Stätten und unter den Kunstschätzen in **Süditalien** hat das Erdbeben vom November 1980 schwere Verheerungen angerichtet. Die berühmte »Villa Romana« in Castellamare di Stabia wurde dem Erdboden gleichgemacht. In Pompeji stürzten etwa 100 Bauwerke oder Teile von Bauten ein. Das Nationalmuseum von Neapel und das Provinzial-Museum von Kampanien wurden schwer beschädigt. Im Innern des Nationalmuseums wurden mehrere tausend Kunstwerke zerstört. Es besteht jedoch vorläufig keine Einsturzgefahr.

Leonardo da Vincis »**Letztes Abendmahl**« im Mailänder Dominikaner-Kloster Santa Maria delle Grazie wird jetzt von hinten mit einem sieben Tonnen schweren Stahlgerüst abgestützt. Es soll die Mauer, an die das Gemälde vor 485 Jahren gemalt wurde, vor dem Einsturz bewahren. An dem ohnehin angeschlagenen Meisterwerk war ein langer, daumenbreiter Riß aufgetaucht.

Eines der bedeutendsten Kunstdenkmäler Italiens, die **Basilika von Aquileia**, droht einzustürzen. Sie mußte für die Besucher geschlossen werden. Für die Restaurierungsarbeiten fehlt jedoch das Geld. Nach einer ersten Schätzung sind sofort zweihundert Millionen Lire erforderlich. Der Denkmalpfleger verfügt nur über fünf Millionen Lire. Die Kirche geht auf die Zeit Konstantins zurück. Im Innenraum hat man erst 1909 das Bodenmosaik, das diesem älteren Bau angehört, entdeckt, ein spätantikes Werk mit christlichen Darstellungen. Die Gefahr, die der Basilika von Aquileia droht, ist auf die Brüchigkeit der Balken zurückzuführen, die die Dächer tragen.

Das Portal zum Kapitol in Rom, das auf einen Entwurf von Michelangelo zurückgeht, muß durch eine originalgetreue Kopie ersetzt werden. Das fünf Meter hohe Tor war im April 1979 durch eine von Rechtsextremisten gelegte Bombe total zerstört worden. Auch umfangreiche Restaurierungsarbeiten vermochten nicht, die aus massivem Holz im 16. Jahrhundert hergestellte Tür zu retten.

Fünf ehemalige Universitätslehrer des Irans haben dem Leiter der UNESCO-Kulturabteilung in Paris eine Liste von Werken vorgelegt, die im Iran in jüngster Zeit unter dem Vorwand der »Säuberung aller Spuren der kulturellen Vergangenheit des Irans« zerstört oder schwer beschädigt worden sind. So beispielsweise Persepolis und das Cyrus-Mausoleum bei Persepolis, die Grotte von Schahpur I und das Monumentalstandbild des Sassaniden-Herrschers in der Provinz Fars. Die Fresken des Palastes der vierzig Säulen von Ispahan und die Darius-Reliefe in Hamadan seien mit Gips überzogen worden. Das Golestan-Museum in Teheran sowie die künstlerischen Bestände der Stadtpaläste und der Nationalversammlung von Teheran seien in die Luft gesprengt worden. In der Universitätsbibliothek von Teheran sind fünf Tonnen wertvoller Bücher von den Revolutionsgardisten in Pappmasse umgewandelt worden.

Grabungen

Reste eines großen römischen Palastes sind in der Nähe der ostenglischen Stadt March (Cambridgeshire) entdeckt worden. Die Ausgrabungen bestätigen einen Tacitus-Bericht, in dem der Palast und die angrenzende Festung erwähnt werden. Der Gebäudekomplex ist etwa 300 Meter lang. Vermutlich handelt es sich um den Amtssitz eines römischen Prokurators oder Administrators etwa zur Regierungszeit Hadrians.

Einheimische Archäologen haben im Wüstensand des zu den Vereinigten Arabischen Emira-

ten gehörenden Scheichtums Dubai die ersten Spuren einer Stadt entdeckt, die im siebten und achten Jahrhundert ein bedeutender Handelshafen am Arabischen Golf war. In der ersten Grabung bei Dschumeirah kamen vier Räume eines Hauses sowie Stühle, Töpfereien und Glaswaren ans Tageslicht. Nach Überzeugung der Archäologen wird bei der systematischen Ausgrabung die vollständige alte Hafenstadt freigelegt werden können.

Sanierung im Ausland

Im Rahmen eines internationalen Erfahrungsaustausches – vom German Marshall Fund mit rund 1,2 Millionen Mark finanziert – besuchten drei deutsche Expertengruppen mehrere amerikanische und englische Großstädte, um sich vor Ort über die Probleme der Stadterneuerung zu informieren. Im Gegenzug sammelten amerikanische und englische Fachleute in der Bundesrepublik Erfahrungen für die heimische Sanierungspraxis. Die Expertengruppen wurden von zwei wissenschaftlichen Instituten in den USA und Großbritannien sowie vom Deutschen Institut für Urbanistik betreut.

Obwohl die Probleme deutscher Großstädte zahlenmäßig nicht mit denen amerikanischer oder englischer Städte verglichen werden können, sind die Entwicklungen durchaus ähnlich: hohe Ausländerkonzentration, geringes privates Interesse an Investitionen für überalterte Bausubstanz, Rückgang der angestammten Bevölkerung. Am offenkundigsten zeigt sich der städtische Verfall in den älteren Großstädten im Mittleren Westen und Nordosten der USA: ständiger Rückgang weißer Bevölkerungsanteile bei zunehmender Konzentration vorwiegend farbiger Bevölkerungsgruppen, hohe Arbeitslosenraten, mangelndes Interesse an Investitionen seitens der Hauseigentümer. Allein in New York belief sich die Zahl der durch ihre Eigentümer aufgegebenen Wohnungen Anfang 1980 auf mehr als 160 000.

Von hohem Interesse war es für das deutsche

Expertenteam, daß staatliche, kommunale und private Mittel in den Vereinigten Staaten und Großbritannien in größerem Umfang auch für die Erneuerung von Dächern, Fassaden, Fenstern und Türen bereitgestellt werden. Auf diese Weise sollen Privateigentümer zu Investitionen ermuntert werden. Anstelle der in der Bundesrepublik weitgehend formalisierten Bürgerbeteiligung werden in den USA und England häufig die Bewohner und Vermieter auch praktisch am Planentwurf und an der Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen beteiligt. Die Erneuerung orientiert sich dabei nicht am Standard vergleichbarer Neubauten. Dies betrifft sowohl die Ausstattung von Bädern und Toiletten als auch den Bereich des Schall- und Wärmeschutzes. Dadurch werden erhebliche Kosten gespart, die sich letztlich in billigeren Mieten auswirken.

»Nicht alles zubetonieren«

Für ein Mehr an Grün in den Städten und Ballungsräumen hat sich Bundeslandwirtschaftsminister Josef Ertl eingesetzt. Der Minister weist auf die Bedeutung des Waldes für den Umweltschutz und als Erholungsraum besonders im Umkreis dichtbesiedelter Gebiete hin. Es sei zwar gelungen, sagt er, den Anteil des Waldes in der Bundesrepublik Deutschland bei etwa dreißig Prozent der Fläche des Landes zu halten, der Wald sei jedoch aus der Nähe der Städte verdrängt worden; gerade dort aber werde er als »grüne Lunge« benötigt. Der FDP-Politiker betont, die Natur müsse wieder in die Ballungsgebiete zurückgeholt werden. Zum Beispiel sei bei der Sanierung der Städte verstärkt daran zu denken, Parks und Grünanlagen zu schaffen und nicht »alles zuzubetonieren«; sonst werde der Begriff Lebensqualität einmal nichts anderes sein als ein kurzlebige Modewort.

Verstädterung der Dörfer

Dem seit Jahren zu beobachtenden Trend zur Verstädterung der Dörfer soll Einhalt geboten werden. Wie das Regierungspräsidium Tübingen am 12. Januar 1981 mitteilte, will man in Zukunft beim Dorfentwicklungsprogramm die spezifischen Belange und den eigenen Charakter des Dorfes stärker als bisher berücksichtigen. Die Dörfer sollen »dorfgerechter« werden. Im Mittelpunkt des Tübinger Programms stehen die Landwirtschaft im Dorf, die Gestaltung und Angliederung von Neubaugebieten, der dorfgemäße Straßenbau und die Erhaltung des Dorfs als eines Sozialraums.

Auszeichnungen

Für ihre Verdienste um den Denkmalschutz wurden die Berliner Professorin Margarete Kühn und Sir Nicolaus Pevsner mit dem **Karl-Friedrich-Schinkel-Ring** ausgezeichnet. Margarete Kühn erhielt die 1978 erstmals vergebene Auszeichnung für ihre Verdienste um den Wiederaufbau der Berliner Schlösser nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit der Preisvergabe an Sir Nicolaus Pevsner wird seine 47 Bände fassende Bestandsaufnahme der englischen Baudenkmäler gewürdigt.

Dr. Olaf Schwencke MdB hat in seiner Eigenschaft als Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. Köln dem Leiter des Europäischen Ausbildungszentrums für Handwerker im Denkmalschutz, Wolf Dietrich Elbert, Venedig, den **Kulturpreis 1980** seiner Gesellschaft überreicht. Der Architekt Elbert hat für die Europarats-Hilfe Pro Venetia Viva das Ausbildungszentrum konzipiert, seinen Aufbau und die Übersiedlung auf die Insel San Servolo organisiert und ist derzeit sein Leiter.

Besprechungen

HÜNEFELD, HANS (Bearb.), *Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Greffinger für die Reichsstadt Windsheim 1521. (Veröffentlichung der Stadt Bad Windsheim zur Geschichte der freien Reichsstadt)*. München: Delp 1974. 219 S. und 8 Abb.

Die Windsheimer Rechtsreformation, von dem seit 1516 hier amtierenden Stadtschreiber Greffinger erarbeitet, 1521 unter dem Titel »Gemeiner Stat Windsheim neue aufgerichtete Ordnung, Satzung und Statrechte« dem Rat vorgelegt und von diesem mit einer »Verehrung« von 10 fl. honoriert, ist offensichtlich schon in reichsstädtischer Zeit in Vergessenheit geraten. Dies mag, wie der Bearbeiter in seiner knappen Einführung vermutet, von der Konkurrenz durch das ebenfalls von Greffinger geschaffene »Statutenbuch« herrühren, das – wie Gebrauchsspuren und spätere Fortführungen aufweisen – jedenfalls »den praktischen Bedürfnissen« eher entsprochen hatte als die mit etwa 400 beschriebenen Seiten recht umfangreiche Vorlage für die hier anzugehende Edition.

Gegliedert ist die Rechtsreformation in fünf Teile (Prozeßrecht, Schuld- und Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Straf- und Verwaltungsrecht) mit jeweils einer Reihe von Kapiteln und Unterabschnitten, für die schon Greffinger die Überschriften formuliert hatte. Der Bearbeiter, dem vor allem daran lag, »die Handschrift lesbar zu machen«, konnte daher bei der Edition (nach den Richtlinien von Joh. Schultze) im wesentlichen der Vorlage folgen und sich in den Fußnoten auf Anmerkungen zu Lesart und Textgestaltung beschränken. Ein weiterführender Kommentar findet sich lediglich in Form von Hinweisen auf vergleichbare Stellen in der Nürnberger Rechtsreformation von 1503, womit die in der Einführung angesprochene Frage nach den Vorbildern Greffingers zumindest teilweise beantwortet wird, und in dem den Band abschließenden Glossar, das zugleich als Sachregister dient.

Die sorgfältige, noch von dem verstorbenen

Nürnberger Archivdirektor Werner Schultheiß angeregte und leider erst jetzt dem Rezensenten zugegangene Edition stellt eine aufschlußreiche Quelle für die Windsheimer Stadtgeschichte dar, bietet aber zugleich auch interessante Aspekte und Ansatzpunkte für vergleichende Forschungsarbeiten. Darüber hinaus mag es für den Kommunalpolitiker nicht ohne Reiz sein, sich mit den – teilweise noch oder wieder aktuellen – Problemen jener Zeit und ihrer Bewältigung, etwa mit den Zuschüssen für den Wohnungsbau (S. 191) oder Fragen des Umweltschutzes (S. 183), zu befassen. Jedenfalls ist dem Bearbeiter für die entsagungsvolle Mühe der Edition und der Stadt Bad Windsheim für die finanzielle Förderung der Drucklegung zu danken.

Ulm

Hans Eugen Specker

HANS JÜRGEN v. WILCKENS, *Die Leichenpredigten der Lüneburger Ratsbücherei, aus dem Nachlaß hrsg. von Uta Reinhardt. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg 1975. XIV + 354 S. DM 66,-.*

Die lange vernachlässigte Quellengattung »Personalschriften« bietet der stadthistorischen Forschung eine Fülle von Möglichkeiten (die Hrsg. nennt S. VI neben der Genealogie »Sozial- und Wirtschaftsgeschichte... Geschichte der Medizin, Pharmazie, Kunst, Literatur, Musik, Theologie, des Buchhandels und des Buchdrucks«). Von den etwa 700 »Leichenpredigten« der Ratsbücherei Lüneburg (vgl. zu dieser Angabe »Leichenpredigten. Eine Bestandsaufnahme...« Hrsg. von Rudolf Lenz, Marburg 1980, S. 148) erschließt der noch einseitig genealogisch-biographisch ausgerichtete Katalog des Genealogen v. Wilckens (1889–1974) hier freilich nur einen Teil dieses Bestandes, nämlich in der Abt. I »Leichenpredigten und Nachrufe« (144 Nrn.) 77 Leichenpredigten im eigentlichen Sinne; andererseits erfaßt er sonstige Personalschriften: neben den Nachrufen in der Abt. II »Trauergedichte und [kleinere] Nachrufe« (249 Nrn.) und Abt. III »Hochzeitsgedichte« (101 Nrn.). Berücksichtigt sind insgesamt nur

teilweise die Lüneburger Personalschriften (dafür sind auch Städte wie Lübeck und Frankfurt a. M. vertreten); fürstliche Personen sind absichtlich ausgespart. Trotz einzelner Mängel (zur Detailkritik vgl. die Rez. von Rudolf Lenz in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 112/1976, S. 643–648) enthält das gut ausgestattete, mit drei Registern (Familiennamen, Verfasser, Drucker) versehene Werk viele unentbehrliche neue Informationen.

Reutlingen

Reinhard Breymayer

Die Rechtsquellen des Kantons Waadt: Lausanne et les terres épiscopales, hrsg. von Danielle Anex-Cabanis und Jean François Poudret. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIX. Abt. B.: Droits seigneuriaux et franchises municipales 1). Aarau: Sauerländer 1977. 834 S.

Beim Studium der Rechtsquellen von Lausanne war man bisher auf uralte Editionen aus den Jahren 1846–47 (de Gingings/Forel) und 1881–82 (Chavannes) angewiesen. Diese sind nunmehr durch vorliegende Ausgabe überholt, die sich mit Recht »la documentation essentielle sur notre sujet« nennt. Sie enthält unter 591 Texten 320 erstmals edierte Stücke (z. B. die Überlassung des Reichsvikariats durch Kaiser Karl IV. an den Grafen von Savoyen 1356). Das Material ist in 12 Kapiteln eingeteilt (Beziehungen des Bischofs zum Königreich Burgund, zum Reich, zur Eidgenossenschaft, zum Haus Savoyen, zum Domkapitel usw.). Unter diesen sind hier in einer Zeitschrift für Stadtgeschichte vor allem drei Kapitel hervorzuheben: Rechte des Bischofs in der Stadt Lausanne und Freiheiten der Einwohner (p. 213–431), Stadtregierung Lausanne (p. 663–749) und Beziehungen der Untertanen untereinander (p. 751–772); sie umfassen fast die Hälfte des starken Bandes und enthalten u. a. das *placitum generale* (Placit générale de Lausanne) von 1368 und den dazugehörigen »anonymen« (wohl von Jean de May, seit 1430 bischöflichem Appellationsrichter, verfaßten) lateinischen Kommentar (p. 219–349). Die beiden zuletzt genannten Texte verdienen weit

über den lokalen Rahmen hinaus das Interesse europäischer Stadtrechtsgeschichte.

Frankfurt am Main

Armin Wolf

SIGRID JAHNS *Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536. Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 9. Frankfurt a. M.: Verlag Dr. Waldemar Kramer 1976, 443 S. DM 56,-.*

In ihrer aus der Schule F. H. Schuberts hervorgegangenen Dissertation behandelt Vfn. die Politik des Frankfurter Rats im Zielkonflikt zwischen der für die Messestadt traditionellen Reichs- und Königstreue und einer von den Bürgern geforderten und auch der Ratsmehrheit an sich erwünschten pro-evangelischen Religions- und Bündnispolitik.

Jahns beginnt ihre Darstellung mit einem konzentrierten und klaren Abriß der wirtschaftlichen, sozialen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse innerhalb der Stadt sowie über Frankfurts Stellung im Reich (vor allem als Messestadt und Wahlort der deutschen Könige), erläutert die (nicht außergewöhnlichen) Spannungen zwischen Klerus und Stadtgemeinde im Spätmittelalter und schildert schließlich die Anfänge der Reformation (seit 1520) und den Zünfteaufstand von 1525.

Den Hauptteil der Arbeit bildet eine auf umfassender archivalischer Grundlage minutiös erarbeitete und gewandt formulierte Darstellung der Religions- und Bündnispolitik des Frankfurter Rats von den ersten Aufforderungen (1526) zum Anschluß an die sich zu einem politisch-militärischen Verteidigungsbündnis formierenden evangelischen Stände bis zum endgültigen Beitritt zum Schmalkaldischen Bund 1536. Die einzelnen diplomatischen Aktionen und die ihnen zugrunde liegenden politischen Erwägungen sowohl des Frankfurter Rates, als auch seiner Gegner (vor allem des Erzbischofs von Mainz als Ordinarius loci) und die der befreundeten Reichsstände und -städte werden mit großer

Akribie analysiert. Durch steten Vergleich mit den Motiven und Entscheidungen anderer evangelischer Reichsstädte in vergleichbaren Situationen entsteht ein plastisches, facettenreiches Bild von der außerordentlichen und durchgängigen Behutsamkeit der Frankfurter Religions- und Bündnispolitik.

Parallel dazu wird die Entwicklung des reformierten Kirchenwesens in Frankfurt dargestellt, vor allem das allmähliche Zurücktreten des schweizerisch-oberdeutschen Einflusses zugunsten des Luthertums, die Rolle Bucers bei dieser Entwicklung und die (bündnis)politischen Implikationen dieser theologischen Umorientierung (vor allem im Hinblick auf Kursachsen).

Weniger deutlich wird das tatsächliche Ausmaß des Einflusses der Bürgerschaft auf die Entscheidungen des Rats (außer bei der Bürgerbefragung vor der Suspension des katholischen Kultus 1533), dessen reformatorische Aktionen auch stets durch den nicht gerade unüblichen Hinweis auf sonst drohende Unruhen des gemeinen Mannes entschuldigt werden.

Die religionspolitische Vorsicht und bündnispolitische Zurückhaltung des Frankfurter Rats wird von Vfn. nicht nur als für das Ansehen der Stadt belastend und für ihre Interessen letzten Endes gefährlich angesehen, sondern auch als ein ziemlich unentschiedenes Schwanken zwischen eigener reformatorischer Neigung und dem Drängen der Bevölkerung nach entschieden reformatorischer Politik auf der einen und der Furcht vor dem Verlust des Messeprivilegs bzw. einer Beeinträchtigung des Messebesuchs auf der anderen Seite interpretiert. Dabei stellt sich freilich die Frage, ob es nicht richtiger wäre, in dieser dilatorischen Politik eine mit bemerkenswerter Konstanz durchgehaltene Grundentscheidung für einen Primat der Wahrung politischer und wirtschaftlicher Interessen zu sehen.

Insgesamt gesehen kann man der Verfasserin trotz einer doch wohl zu detaillierten Darstellung der RKG-Prozesse und einiger unnötiger Wiederholungen eine rundum gelungene und wichtige Arbeit attestieren, der eine Fortsetzung bis zum Interim durchaus zu wünschen wäre.

Tübingen

Hans-Joachim Köhler

Ulm und Oberschwaben, Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Bd. 42/43, 1978, Ulm: Stadtarchiv, 432 S., 20 Abb., DM 48,-.

Der langen, bedeutenden Vereinstradition entsprechend, haben beide im Vereinsnamen genannten Disziplinen wichtige Beisteuern zu diesem Doppelband geleistet. Besondere Hervorhebung verdienen die beiden Aufsätze von Gerhard Baaken und Martin Brecht. Baaken zeigt am Beispiel der niemals existierenden »Kaiserpfalz« Neudingen (Stadt Donaueschingen), daß zwischen dem Rechtsinhalt einer Urkunde und der Ortsangabe »Palatium regium« ein Zusammenhang besteht. »Palatium regium« heißt nach Baaken zunächst eine Versammlung weltlicher Herren beim König, aber ebenso der Ort, an dem diese Versammlung stattfand. Diese ursprünglich verschiedenen Inhalte des Begriffs Palatium konzentrierten sich in Alemannien im 9. Jahrhundert an zwei Plätzen: Ulm und Bodman. Nur hier haben sich Adelige aus dem Stammesgebiet mit dem König getroffen, um wichtige rechtliche Entscheidungen zu treffen. Alle übrigen Orte fungieren nur als Königshöfe, nicht als Pfalzen. Brechts Aufsatz gibt eine ebenso knappe wie genaue Darstellung der Rolle Ulms in der süddeutschen Politik der Jahre zwischen 1521 und 1530. Der Handlungsspielraum, den die politisch Verantwortlichen in einer süddeutschen »Großstadt« zwischen den Positionen des Kaisers und der Fürsten einerseits und der Stimmung in der Bevölkerung andererseits besaßen, wird deutlich gemacht und sehr zutreffend bewertet. Die übrigen Beiträge können nur genannt werden: Reinhard Gutbier gibt einen zweiten Vorbericht über die Stadtkerngrabung am Grünen Hof, Werner Hacker untersucht Bedingungen und Möglichkeiten der Auswanderung im 17. und 18. Jahrhundert und bringt eine lange Liste von Leuten, die damals das ulmische Territorium verließen. Paul Hofer umreißt kurz die Aufgaben der ulmischen Amtleute in der Reformationszeit. Von den kunsthistorischen Beiträgen verdient der über die Darstellung einer Hostienmühle im Ulmer Museum besondere Beachtung. Ingeborg

Krueger behandelt einen neuerworbenen Altar im Ulmer Museum und stellt dazu alle erhaltenen Fassungen dieser allegorischen Deutung Christi zusammen. Neben der geleisteten ikonographischen hätte man sich auch eine realienkundliche Interpretation gewünscht, d. h. inwiefern hier Abbildungen von Mühlen vorliegen, ob also das Sinnbild als Abbild genommen werden kann. Sehr gelungen sind auch die Untersuchungen von Hermann Tüchle über ein illuminiertes Pontifikalmissale aus Blaubeuren, von Hans Koepf über Planrisse für den Orgelfuß im Wiener Stephansdom, von Reinhold Wortmann über den Ulmer Stadtmaler Johann Stöltzlin (1597–1680) und von Elsbeth Zumsteeg-Bruegel über eine Sammlung von Dokumenten zur Geschichte der Malerfamilien Mesner-Hermann. Die angeschlossenen Buchbesprechungen, die fast ein Viertel des Bandes ausmachen, geben eine gute Übersicht über die landeskundliche Forschungsarbeit der letzten 10 Jahre. Das Register soll gleichfalls dankbar erwähnt werden, hilft es doch, Einzelheiten aufzuspüren, auf die man vom Titel der Beiträge her nicht stoßen würde.

Esslingen

Rainer Jooß

WOLF-DIETER HEPACH, *Ulm im Königreich Württemberg 1810–1848, Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 16.) Ulm: W. Kohlhammer, Stuttgart, in Komm. 1979. 223 S., DM 32,-.*

Die im wesentlichen bereits 1973 abgeschlossene Arbeit – ursprünglich eine Erlanger Dissertation – beschreibt auf dem Hintergrund des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt Ulm Frühformen parteipolitischer Gliederungen. Ausgehend von den Auseinandersetzungen um die württembergische Verfassung, in denen sich nach dem Verlust der Reichsfreiheit 1802/03 und nach dem siebenjährigen Zwischenspiel der bayrischen Herrschaft Ulm als Kommune beteiligte, stellt Vf. die innere Szene Ulms dar, die durch die neu eingeführte Institution des Bürgerausschusses nicht wenig

belebt wurde und die durch eine »Gemengelage von korporativem und individuellem Gedankengut« gekennzeichnet wird. Eindringlich spiegelt sich die Janusköpfigkeit des vormärzlichen Biedermeier im Vereinsleben, das in Ulm besonders reichhaltig war und vom Autor sehr differenziert dargestellt wird: Neben den ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Gesellschaften, die einem genau abgegrenzten Kreis von Mitgliedern gesellschaftliche Kontakte boten, eröffneten die Bürgergesellschaften, vor allem nach 1830, über die Kommunalpolitik Möglichkeiten politischer Willensbildung. Indes fiel es dem Ulmer Bürgertum nach der verlorenen Reichsstadtherrlichkeit besonders schwer, sich in die württembergische Obrigkeit zu fügen, zumal die Integrationszeit mit einer tiefen Krise von Gewerbe und Handwerk zusammenfiel und das Verlangen nach staatlichem Schutz und Bewahrung von zünftischen Privilegien nur unvollkommen erfüllt werden konnte. Wie allenthalben in Württemberg wurden die Möglichkeiten der Industrie nur wenig genutzt, bzw. von den etablierten Berufsorganisationen und den städtischen Behörden nach Kräften hintertrieben. Sehr prägnant die Darstellung der rückwärts gewandten, illiberalen Haltung des Stadtbürgertums in der Frage der Übersiedlungsfreiheit, die vom württembergischen Staat gegen die Selbstsucht der Kommunen durchgesetzt werden mußte. So stellt sich die zweitgrößte Stadt des Königreiches soziologisch als Militär- und Beamtenstadt dar, in der die landfremden Festungsarbeiter – zeitweilig bis zu 8000 – zu keiner Zeit integriert wurden und die deshalb auch 1848 als revolutionäres Potential vollkommen ausfielen.

Die fast durchweg auf Ulmer Quellen sich stützende, materialreiche und flüssig geschriebene Arbeit bietet bei aller Differenziertheit der Fragestellung eine darstellende Geschichte des vormärzlichen Ulm und enthält eine Fülle von Impulsen für die nähere Untersuchung von Einzelaspekten, so zum Beispiel für eine quantifizierende Analyse der Ulmer Sozialstruktur und eine sozialgeschichtliche Auswertung der Wahlkämpfe.

Ditzingen

Eberhard Sieber

Stadt Landshut, bearb. von Felix Mader (*Die Kunstdenkmäler von Niederbayern, Heft 16*), VIII, 537 S., 42 Tafeln, 409 Abb., geb. mit Schutzumschlag DM 149,-. München: Oldenbourg 1980. (Nachdruck der Auflage München 1927).

Das Projekt des Oldenbourg-Verlags, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die vergriffene Reihe der Kunstdenkmäler Bayerns im Nachdruck wieder verfügbar zu machen, ist Ende 1980 eingeleitet worden mit dem Heft »Die Kunstdenkmäler der Stadt Landshut mit Einschluß der Trausnitz«. Der Band war 1927 erschienen; ihn 1981 zu besprechen, ist ein Anachronismus (denn der Nachdruck ist ohne Veränderungen gegenüber der Originalauflage), so angenehm und nützlich es auch sein mag, diesen und die weiteren Inventarbände über den Nachdruck wieder verfügbar zu haben.

Der Verfasser, Felix Mader, ist der Fachwelt als schneller Arbeiter bekannt; er hat von 1917 bis 1933 nahezu jedes Jahr einen Band der Kunstdenkmäler von Bayern allein oder mit einem anderen zusammen verfaßt und nur als Ausnahme hat es 1923, 1925 und 1930 keinen Band von ihm gegeben. So nimmt es eher Wunder, daß bei solcher Schnelligkeit kein dünner Aufguß zustande gekommen war: es ist wirklich weithin das zu finden, was 1927 den historischen künstlerischen Inhalt der Stadt ausmachte, nach damaliger Gepflogenheit bis zum Anfang des 19. Jh.

Landshut gehört zu den wenigen Städten in Deutschland, die in ihrem alten Stadtkern nahezu unversehrt durch den Zweiten Weltkrieg gekommen sind. Umso mehr Irritation, ja Erschrecken löst es aus, wenn man heute, 1981, mit Hilfe des Nachdrucks beginnt, dieser Unversehrtheit nachzugehen. Nicht um Korrekturen ist es mir hier zu tun, nicht um das Einbringen neuer Kenntnisse (etwa zur Baugeschichte der Hauptkirche, St. Martin, oder zum Namen ihres Bau-meisters Hanns von Burghausen und nicht mehr Hans Stethaimer). Was zum Nachdenken Anlaß gibt, ist die Summe all der kleinen Veränderungen, die Seite um Seite festzustellen sind, und die

mehr als deutlich macht, daß auch eine unveränderte Stadt eben doch verändert ist und sich weiter verändern wird. Das gilt sowohl für Bauten öffentlicher und privater Hand als auch für die Ausstattung. Nur zu Teilen ist dies neuzeitlicher Zwang: der Zerfall der Gesteine, die für Hausmadonnen und Grabmäler genutzt wurden, hat auch hier dazu geführt, wegzunehmen, ins Innere zu versetzen, zu kopieren (und gelegentlich ist ein Stück seither verschollen, anderes dagegen erst zum Vorschein gekommen). Die geradezu mechanistisch anmutende Anwendung der sog. Liturgiereform seit dem zweiten Vatikanum hat intakte Ausstattungstopographien so verändert, daß der jetzige Zustand dem originären oder dem historisch überkommenen diametral entgegengesetzt ist (besonders markant in der Jesuitenkirche durch das Versetzen des großen und bedeutenden Bronzekreuzifixes aus dem Jahr 1643 vom schon lange verlorenen Kreuzaltar vor den Stufen zum Presbyterium in den Ostteil der nach Westen orientierten Kirche). Solche Veränderungen, die zugleich Verarmungen sind, erscheinen als reversibel. Andere sind es nicht, und auch hier gibt es positive wie negative, ohne daß man sagen könnte, sie stünden sich gegenüber (so stehen auf der einen Seite die zahlreichen Neufunde von Wandmalereien 1954/55 im Langhaus von St. Martin aus der Zeit um 1594 oder die Aufdeckung wesentlicher Teile des Vorgängerbaus der heutigen Kirche im Jahr 1979, auf der anderen Seite die Vereinheitlichung der Gesimsprofile am Turm anlässlich der Sanierung und Sicherungsarbeiten 1967/72). Das St. Martin von 1927 gibt es nicht mehr – diese Erkenntnis wird erst anhand der Lektüre des nachgedruckten Bandes wirklich bewußt. Was für St. Martin gilt, trifft auch für andere Bauten zu: die Johannes-(Afra-)kapelle am Kloster Seligenthal ist seit ihrer Einrichtung zum Winterchor des Konvents 1971 erheblich verändert; der Brand 1961 des Westtrakts der Burg Trausnitz läßt dieses wesentliche Denkmal manieristischer Malerei in Bayern nur im Inventarband in beträchtlichem Umfang weiter existieren – hier wird die eminente historische Bedeutung eines »alten« Kunstdenkmälerbandes sichtbar.

Erst durch Theo Herzogs Landshuter Häuser-

chronik von 1957 wissen wir wenigstens in Umrissen, wie viel am alten Stadtbild in Wahrheit nicht mehr alte – sprich spätmittelalterliche – Bausubstanz war. Heutige Fragestellungen und Interessen, die von solchen das soziale Leben einbeziehenden Befunden ausgehen, sind durch die Leistung Maders 1927, bei dem diese komplexe Stadtbetrachtung in ihrer Gesamtheit nur anklingt (immerhin!), nicht zu befriedigen. Hier ist die für die heutige Zeit wohl schwächste Stelle des Inventarbandes (daß in der seit seinem Erscheinen verstrichenen Zeit Vieles übersehen oder versäumt wurde, was hierhergehörte, steht auf einem anderen Blatt).

Klingt vielleicht zu viel an Negativem zwischen den Zeilen an, so trifft dies, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie den Band »Stadt Landshut« der Kunstdenkmäler. Auch nach mehr als 50 Jahren nach dem Erscheinen der Originalauflage wird man sagen dürfen: das wichtigste Buch über die Stadt und darin von bleibendem Wert, ungeachtet aller Neufunde, Veränderungen, Verluste (und ungeachtet der nach wie vor bei Nachdrucken ungelösten Frage der Klischeequalität im Lichtsatz). Daß es wieder verfügbar ist, ist ein Gewinn. Und auch das gehört zum Nachdruck: erfreulicherweise kein Versuch einer »Modernisierung«, eines »auf den neuesten Stand Bringens« (wie lange hätte er Bestand?). An ihrer Statt steht im Zeitalter der schnellen Veränderungen die durch den Nachdruck erneuerte historische Basis, auf die selbst eine Neubearbeitung unabdingbar aufbauen müßte. Wir wären froh, besäßen wir von Städten wie Nürnberg oder Augsburg ein entsprechendes Werk.

Olching

Friedrich Kobler

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Hrsg. v. Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde e. V. Schriftleitung Wolfgang Klötzer. Karmelitergasse 5 (Stadtarchiv) Frankfurt a. M. Heft 57. 267 S. 34 Tafeln. Frankfurt a. M.: Verlag Dr. Waldemar Kramer 1980. DM 32,-.

Der zum Jahreswechsel 1980/81 vorgelegte 57. Band des Frankfurter Archivs darf insofern

besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, als hier Stadtgeschichte auf eine bemerkenswert aktuelle und präzise Art traktiert wird. Frankfurt hat seine hoch- und spätmittelalterliche Bedeutung, versteht sich. Der »älteste« Aufsatz dieses Bandes gilt indessen der Mitte des 17. Jahrhunderts, den Verdiensten des Buchhändlers und Autors Levinus Hulsius (E. Merkel). Einen – berechtigterweise – breiten Raum nimmt die Personalgeschichte ein, allemal auch anvisiert im Kontext des Widerspiels zwischen Stadt (Frankfurt) und Persönlichkeit. Zeigt die Arbeit von Notker Hammerstein über »Karl VII. und Frankfurt am Main« ihre deutlichen reichsgeschichtlichen Hintergründe, so bringt die Beisteuer von Gerd R. Ueberschär eine vor allem personalgeschichtlich angelegene Frankfurter Militärgeschichte bis zum bitteren Ausgang des Zweiten Weltkrieges (»Die höheren militärischen Dienststellen in Frankfurt am Main von 1815 bis 1945«). In diesen Zusammenhang gehört im weiteren Sinne auch die Studie von Douglas Hale, Historiker an der Oklahoma State University, über den in Frankfurt geborenen Gustav Bunsen, der in den USA im texanischen Unabhängigkeitskrieg eine führende Rolle gespielt hat, und unmittelbar, meisterlich in ihrer Art die Beisteuer Vera Niebuhrs über Alfons Paquet, ein Extrakt aus einer amerikanischen Ph. D. Arbeit. Im wesentlichen Unveröffentlichtes bringt Sven L. Anderson mit der knappen Edition der Tagebuchnotizen von Franz Michael Franzén, die das Rhein-Main-Gebiet des Jahres 1795 betreffen. Ein bißchen umständlich schildert Dieter Gessner produktions- und betriebsgeschichtliche Entwicklungen um 1800 (»Die Industrialisierung des Lederhandwerks am Mittelrhein und Untermain«), während in Erhard Zimmers erstem Beitrag zur »Zivilgerichtsbarkeit in Frankfurt am Main im 19. Jahrhundert« (die restlichen drei folgen) auch gewichtige Akzente zu Frankfurts staatsrechtlichem Wandel in dieser Zeit sichtbar werden.

Die restlichen 4 Beiträge sind städtische Zeitgeschichte in bester Art. John Rolling, ebenfalls Auszug aus einer amerikanischen Ph. D. Arbeit, behandelt das »Das Problem der »Politisierung« der kommunalen Selbstverwaltung in Frankfurt

am Main 1900–1918«, Nicholas Bullock, der so gut deutsch spricht wie sein Vater, der Hitler-Biograph, beschreibt »Die neue Wohnkultur und der Wohnungsbau in Frankfurt am Main 1925–1931«, Bernd Ph. Schröder »Arbeitersport, Waldstadion und Arbeiter-Olympiade« in Frankfurt, und Dieter Rebentisch schließlich, in einläßlicher, überlegener Ausleuchtung und Wertung, das Kapitel »Frankfurt am Main und das Reich in der NS-Zeit«; bis jetzt gab es für diesen Zeitraum in Frankfurt nur (eher pflichtgemäße) Arbeiten über die Judenverfolgung und den Arbeiterwiderstand.

Summa: ein ebenso notwendiger wie verläßlich redigierter Band. Wir stehen nicht an, ihn als vorbildlich zu bezeichnen.

Esslingen

Otto Borst

ILSE FISCHER, *Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Augsburgs 1840–1914*, Augsburg: Mühlberger 1977 (= *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Band 24). 413 S., DM 68,-.

Mit ihrer Arbeit zur Sozialgeschichte Augsburgs, einer – so Vfn im Vorwort – überarbeiteten und gekürzten Fassung ihrer Erlanger Dissertation von 1976, will Ilse Fischer »einen Beitrag zur Sozialgeschichte der deutschen Stadt im Zeitalter der Industrialisierung« (S. 7) leisten. In drei großen Abschnitten (1. Industrialisierung als ökonomischer und sozialer Strukturwandel, 2. Die Stellung des Arbeitnehmers im industriellen Produktionsprozeß, 3. Die Austragung sozialer und politischer Gegensätze) sollen bisherige Untersuchungen zum »Verlauf der Industrialisierung in einzelnen Regionen« (S. 15) und zur »Erforschung des Industrialisierungsprozesses selbst« (S. 15) ergänzt werden. Die Entscheidung für Augsburg als »Untersuchungsgegenstand« sieht Vfn vor allem in den gegenüber west- und mitteldeutschen Städten andersartigen Bedingungen des Standorts und des politischen und sozialen Rahmens. Daneben sollte eine Untersuchung über den Wandel Augsburgs vom früh-

neuzeitlichen europäischen Handelszentrum über den nachfolgenden ökonomischen und politischen »Abschwung« zu neuer Bedeutung durch die Industrialisierung seit den vierziger Jahren des 19. Jh. Aufschluß über die »Bedingungen des ökonomischen und sozialen Strukturwandels« (S. 15) geben.

In Anlehnung an J. Kocka geht Vfn von einem Verständnis der Sozialgeschichte als »sozialökonomische Interpretation der allgemeinen Geschichte« aus (S. 17). Sie verwirft monokausale Ableitungen und will demgegenüber ökonomische, soziale und politische Faktoren in ihrer gegenseitigen Beeinflussung und Wechselwirkung erfassen.

Der für die Untersuchung gewählte Zeitraum (1840–1914) ermöglicht dabei Erkenntnisse über einen langfristigen Strukturwandel, wie etwa zur Zusammensetzung der Arbeiterschaft, zu Veränderungen der Wohnstruktur mit der Abdrängung der Arbeiterschaft in Wohngebiete an der Stadtperipherie und der großen Zahl der Pendler (geringere Mieten und Lebenshaltungskosten in den Randorten).

Dabei wird deutlich, daß die als »Industrialisierung« bezeichneten sozialen, ökonomischen und technischen Veränderungen in Augsburg auf einen gut vorbereiteten Boden trafen: einheimisches Kapital, lokale Wasserkräfte (Lech und Wertach) zur günstigen Energieerzeugung, frühe Eisenbahnanbindung (S. 390) und – von Vfn wohl zu wenig betont – das technologische und ökonomische »Könnenspotential« bei Arbeiterschaft und Unternehmern als eine wesentliche Voraussetzung des Industrialisierungsprozesses. Dem widerspricht nicht eine, anders als im Augsburger Maschinenbau, geringer qualifizierte Arbeiterschaft der Textilindustrie, die sich zu großen Teilen aus (im heutigen Sinne) Un- und Angelernten zusammensetzte.

Einsichtig herausgearbeitet werden die Zusammenhänge zwischen dem Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur einerseits und den Veränderungen des Stadtbildes andererseits. Standortentscheidungen der Industrie beeinflussten die Stadtentwicklung seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. entscheidend, gefolgt von der Expansion eines Dienstleistungssektors.

Schwierigkeiten bereitet der Vfn offensichtlich eine Erklärung des Protest- und Organisationsverhaltens der Augsburger Arbeiter. Daß trotz großer Arbeiterbevölkerung und hohem Industrialisierungsgrad freie, christliche und auch Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften in Augsburg bis 1914 ohne größere Bedeutung blieben, und die »Wirtschaftsfriedlichkeit« den »Arbeiterterradikalismus« überwog, führt Vfn im wesentlichen auf die Kombination von Wohlfahrtseinrichtungen und Maßregelungen (Disziplinierung) der Großbetriebe gegenüber den Arbeitern zurück (S. 351). Als weiteres Erklärungsmuster wird ein »unterschiedlich stark ausgeprägte(s) politische(s) Bewußtsein von Arbeitnehmern und Arbeitgebern« (S. 317) vermutet, das sich bei der »Masse der Arbeiterschaft« in einer apathischen politischen Einstellung gezeigt habe. Dazu kämen fehlende Integrationsmöglichkeiten durch kommunal-politische Beteiligung von Gewerkschaften und Sozialdemokratie.

Daß möglicherweise der »Widerstand der Augsburger Sozialdemokraten gegen Revisionismus und Reformismus« (S. 342) höhere Organisationsgrade in der Arbeiterschaft gerade verhindert und heftige Disziplinierungsversuche der Arbeitgeber verursacht oder gefördert haben könnte, ist zumindest eine Überlegung wert. Die Spaltung der Arbeiterschaft als »verhängnisvoll« (S. 317) zu beklagen und eine fehlende Stimmigkeit zwischen politischer Theorie und Verhalten der Arbeiter festzustellen, bietet einen noch zu geringen Erklärungswert. Wäre nicht denkbar, daß das »Milieu« der großindustriellen Produktionsweise für große Gruppen der heterogenen Arbeiterschaft eben doch erstrebenswerter war als die agrarischen und handwerklichen Arbeitsverhältnisse der zweiten Hälfte des 19. und des beginnenden 20. Jh.? Wie groß war die Gruppe derer, die von ihrem(!) Bewußtseinsstand her das »Geflecht von Abhängigkeiten vor Augen« (S. 341) hatten? Unterschied es sich überhaupt negativ von dem in Handwerk und Landwirtschaft?

Solche Fragen sollen nicht eine hinter der Arbeit stehende – vom Rezensenten geteilte – aufklärend-emanzipatorische Position kritisieren, sondern zu weiterer »Ursachenforschung« anre-

gen, um vielleicht zu eher befriedigenden Erklärungen zu kommen. Dennoch: ein lesenswertes, anregendes Buch zur Sozialgeschichte Augsburgs, das einmal nicht Träger und Gestalter reichsstädtischer Geschichte, Geschichte von »Eliten« und »Oberschichten«, sondern sogenannte »Unterschichten« in den Blick der Forschung nimmt.

Bad Gandersheim

Hans-Otto Regenhardt

DIETER ROSSMEISL, *Arbeiterschaft und Sozialdemokratie in Nürnberg 1890–1914*. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 22). Nürnberg: Stadtarchiv 1977. 378 S., DM 19,50.

Die lokalgeschichtliche Dissertation untersucht drei Fragekreise: die soziale Lage der Arbeiter in Nürnberg auf dem Hintergrund der sich entwickelnden Industrie, die Geschichte der SPD von 1890–1914 in Nürnberg und schließlich die Frage der innerparteilichen Demokratie in der SPD Nürnbergs. Die Aufarbeitung der sozialen Lage der Arbeiter Nürnbergs aufgrund neu erschlossener Materialien ist sehr informativ und ergänzt auf lokaler Ebene die neuere Literatur zu diesem Thema. (Vgl.: Conze, Hrsg., *Die Lage der Industriearbeiter*, Stuttgart 1979).

Die differenzierte Darstellung der Einkommen und Ausgaben der Arbeiter (60% für Ernährung) sowie die Schilderung der Wohnsituation ergeben den sozialen Hintergrund des Engagements der Arbeiter für die SPD. Insgesamt gesehen waren die sozialen Verhältnisse in Nürnberg wohl besser als im übrigen Bayern.

Die Darstellung der Organisation der örtlichen SPD orientiert sich an der Theorie von Michels und versucht dessen Aussagen am Nürnberger Beispiel zu überprüfen. Der Autor kann zeigen, daß Führer der SPD ablösbar sind, wenn ihre Fehler öffentlich diskutiert werden können und Ersatzleute innerhalb des bisherigen Vorstandes bereitstehen. Schwer ablösbar sind die örtlichen SPD-Führer, wenn sie sich mit dem »Charisma des Erfolgs und der Selbstaufopferung« umgeben können und ihr Sturz den Ge-

ruch der Parteischädigung bekommt (270). Des Autors These, daß ein langfristig instabiler Vorstand innerparteilicher Demokratie förderlich sei, weil er z. B. Facharbeitern die Kontrolle und die Mitwirkung in der Partei mit Aussicht auf Erfolg ermögliche, überzeugt für das Nürnberger Beispiel. Ob sie allerdings auf andere Parteiorganisationen übertragbar ist, erscheint fraglich.

Bei der ansonsten solide gearbeiteten Dissertation überrascht, daß die Rolle der Frauen in der SPD und den Gewerkschaften zu dieser Zeit überhaupt nicht in den Blick gerät.

Göttingen

Thomas Berger

Reutlinger Geschichtsblätter, Neue Folge 16, 1978 (Doppelband). Reutlingen: Reutlinger Geschichtsverein e. V. 466 S. zahlr. Abb.

Den gesamten Band füllt eine Geschichte der Reutlinger Gaststätten bis 1950 von Hans Kungl. In einer knappen Einleitung werden die rechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von Gasthäusern und Schildwirtschaften geklärt und einige Bemerkungen zur Geschichte von Weinbau, Weingärtnern und Weingärtnerzunft gemacht. Den Hauptteil des Bandes nehmen Kurzgeschichten von einzelnen Gasthäusern, nach Straßen geordnet, ein. Das Vorwort bezeichnet zurecht das Unternehmen als eine »Reutlinger Häusergeschichte«. Bei allem Respekt vor der Fülle der ausgebreiteten Fakten hätte man sich doch gewünscht, daß noch mehr Fragen an dieses Material gestellt worden wären: etwa nach Herkunft, Ausbildung und sozialem Status der Wirte, nach Stammlokalen bestimmter Gruppen und Parteien, nach der Veränderung des Gasthausnamens. Daraus hätte ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes werden können.

Esslingen

Rainer Joos

ULFERT HERLYN, JÜRGEN KRÄMER, WULF TESSIN, GÜNTER WENDT, *Sozialplanung und Stadterneuerung – Analyse der kommunalen Sozial-*

planungspraxis und konzeptionelle Alternativen. Stuttgart: Karl Krämer 1976. 366 S., DM 42,-.

Der Untertitel der auf der Grundlage eines Forschungsprojektes (das dem Soziologischen Institut der Universität Göttingen 1973 vom Innenminister NW erteilt wurde) zum Sozialplanungsverfahren nach StBauFG erstellten Arbeit täuscht ein wenig; die Praxis der kommunalen Sozialplanung als integrierter Teil der Entwicklungsplanung – wie sie z. B. seit 1970 im Fachausschuß Sozialplanung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erörtert und fortentwickelt wird – steht nur am Rande zur Diskussion, wenn auch der als Bezugsrahmen der Arbeit erörterte Zusammenhang »Sozialplanung und Stadtentwicklung« (S. 32ff.) in diese Richtung zielt (hier findet der Interessierte eher Aufschlüsse im »Leitfaden für kommunale Sozialplanung des Deutschen Vereins, Frankfurt 1977 – 208 S.). Unter Sozialplanung« verstehen die Autoren »das an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Entwerfen von Konzepten (Zielen) im Hinblick auf die Organisation der Voraussetzungen für jene sozialen Beziehungen und individuellen Lebensvollzüge, die sich typischerweise im alltäglichen Leben bzw. in einem »quasi-alltäglichen« Lebensbereich außerhalb der Arbeitswelt ereignen, einschließlich der Überlegungen zur Realisierung dieser Konzepte« (S. 7). Der Schwerpunkt der Arbeit umfaßt räumlich und thematisch allerdings den engeren Bereich der Sanierung – den aber gründlich!

Bei einer nicht mehr »taufrischen« Veröffentlichung wird der Leser natürlich zwischenzeitige Entwicklungen im allgemeinen Bewußtseinsstand von Politikern, Bürgern, Wissenschaftlern, Planern, wie im plan- und förderungstechnischen Instrumentarium – erinnert sei hier an den Wandel »Abrissanierung« zur »erhaltenden Stadterneuerung« – bei der Lektüre zu berücksichtigen haben, durch die manche Aussagen und Befunde »veraltet« sind. Dennoch empfindet sich die eingehende Beschäftigung mit dem Buch auch noch nach fünf Jahren. Die Analyse über »die Entstehung latenter Sanierungsgebiete und ihre Auswirkung auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung« (S. 66ff.), über »ökonomi-

sche und soziale Bedeutung von Sanierungsmaßnahmen« (S. 78 ff.), über »vorbereitende Untersuchungen gem. § 4 StBauFG« (S. 138 ff.) ist heute so aktuell wie 1975; diese anhand von Fallbeispielen (Anhang) dargestellten Probleme finden sich in vielen Sanierungs- und Modernisierungsgebieten täglich. Auch die Untersuchungen von »praktizierten Formen der Öffentlichkeitsinformation und Bürgerbeteiligung« (S. 95 ff.) oder die »Analysen ausgewählter Partizipationsmodelle« (S. 113 ff.) mit Schwerpunkt Anwaltsplanung, GWA und Betroffenaus-schuß sind für den Planer vor Ort, nimmt man die neuere Literatur, z. B. Kögler, A.: Bürgerbeteiligung bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Fallstudien zur Anwendung StBauFG. Schriftenreihe BMBau, Bd. 02.019, Bonn 1979, nach wie vor hilfreich. Trotz inzwischen breiter Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG wird man auch heute noch »davon ausgehen können, daß Beteiligungsstrategien seitens der Administration in der Regel immer im Sinne einer Funktionalisierung von Konflikten angelegt sein werden« (S. 101) – die von den Verfassern angebotenen Konzepte für verwaltungseigene konfliktorientierte Beteiligungsstrategien (S. 254 ff.) mit Gewinn studieren (und umsetzen).

Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen zum Sozialplan StBauFG (und heute BBauG) »offensichtlich auf eine lediglich kompensatorische, sozialpolitische Betreuung der von einer Sanierung unmittelbar Betroffenen, d. h. insbesondere der Mieter abzielen. Die Auf-führung des Sozialplanes mit weitergehenden konzeptionellen Überlegungen, z. B. zur zukünftigen ökonomischen und sozialen Struktur des erneuerten Gebietes, wird vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben« (S. 17) und hieran die Notwendigkeit festgemacht, Analyse und Entwicklung von Sozialplanungskonzeption für Sanierungsgebiete im Kontext der kommunalen Sozialplanung vornehmen zu müssen. Dies erfolgt analytisch – konzeptionell dann in den Abschriften.

- Sozialplanung bei der Vorbereitung der Sanierung (S. 83 ff.)
- Sozialplanung bei der Zielsetzung der Sanie-

rung (S. 191 ff.)

– Sozialplanung bei der Durchführung der Sanierung (S. 262 ff.) wobei Vor- und Nachteil der Arbeit erkennbar werden: Die Autoren breiten – für den Neugierigen spannend – auf der Grundlage einer erfreulich intensiven Literatursauswertung – 296 Titel – und eigener Untersuchungsbefunde eine solche Fülle von Fakten und Problemen aus, daß der »praktizierende« Sozialplaner fast »erschlagen« wird; die für die tägliche Arbeit so hilfreichen konzeptionellen Ansätze sind so dicht »eingepackt«, daß die Umsetzung schwierig wird. Man muß sich also Mühe geben, aber es lohnt sich.

Köln

Hartmut Großhans

SIBYLLE PENKERT (Hrsg.), *Emblem und Emblemikrezeption.* Darmstadt: Wiss. Buchges. 1978, XVIII, 618 S. 123 Abb. (DM 139,-, Mitgl. 89,-).

Mit dem vorliegenden Buch stellt Sibylle Penkert einen Sammelband zur Emblemikforschung vor, der versucht, sowohl Literatur und Kunst als auch Musik in den thematischen Rahmen einzubeziehen.

Ein Sammelband, der die verschiedensten Aspekte der Emblemforschung umreißt, war wohl nicht zuletzt deshalb möglich geworden, weil aus der näheren Beschäftigung mit der Emblemik in den letzten Jahren bereits ein einschlägiges Handbuch erschienen ist (Arthur Henkel und Albrecht Schöne (Hrsg.): *Emblematika. Handbuch der Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts.* Stuttgart 1967). Dieses Handbuch umfaßt allerdings nur zwei Jahrhunderte, während das vorliegende Buch Beiträge aus allen Jahrhunderten der Neuzeit bringt.

Die Herausgeberin hat in dem vorangestellten Vorwort Intentionen und Möglichkeiten dieses Buches umrissen. Die Grundlage der Konzeption, nach der die Beiträge nach Möglichkeit ausgewählt wurden, war der Wunsch, neue Aspekte der Wirkungsgeschichte des Emblems zu dokumentieren. Allerdings hatte sich auch für die Herausgeberin im Laufe der Entstehungszeit

des Bandes das Problem ergeben, daß die Rezeption des Emblems nicht völlig ausgeklammert werden konnte. Daher wurden, wie schon der Titel zeigt, beide Aspekte in den vorliegenden Band hineingenommen. Allerdings muß die Herausgeberin in ihrem Vorwort selbst aufmerksam machen, daß die Konzeption, Literatur, Kunst und Musik gleichmäßig zu beachten, doch nicht durchgezogen werden konnte, und daß kaum außerliterarische Emblematik in den Beiträgen behandelt wird.

Um dem Leser eine Vorstellung zu geben, welche Bereiche nun tatsächlich in diesem Sammelband abgedeckt werden, müssen wohl die verschiedenen Beiträge kurz angeführt werden. S. Penkert: Zur Emblemforschung; H. Stegmeier, Sub verbo »Sinnbild«; A. Schöne, Hohbergs Psalter-Embleme; E. Fähler, Emblematische Feuerwerke; P. J. Vinken, Die moderne Anzeige als Emblem; K. J. Hölting, Arbor, Scala und Fons vitae. Vorformen devotionaler Embleme in einer mittelenglischen Handschrift; H. Homann, Emblematisches in Sebastian Brants »Narrenschiff«; K.-L. Selig, Gracián und Alciato »Emblemata«; D. Tschizewkij, Emblematische Literatur bei den Slaven; D. J. Welsh, Zbigniew Morsztyn und die Tradition der Emblematische; H. M. E. de Jong, Randbemerkungen zu Michael Maiers »Atalanta Fugiens«; P. M. Daly, Southwells Gedicht »The Burning Babe« und die Emblemtechnik; A. Hillach, Sakramentale Emblematik bei Calderón; M. Greschat, Die Funktion des Emblems in Johann Arnolds »Wahrem Christentum«; D. Jöns, Emblematisches bei Grimmelshausen; J. Heckmann, Emblematische Strukturen im »Simplicissimus Teutsch«; S. Penkert, Grimmelshausens Titelpuffer-Fiktionen; G. Levitine, Zu emblematischen Vorlagen bei Goya; H. Kauffmann, Rubens und Isabella Brant in der Geißblattlaube; W. S. Heckscher, Goethe im Banne der Sinnbilder; H. A. Froebe, »Ulm- und Rebe«. Naturwissenschaft, Alchemie und Emblematik in Goethes Aufsatz »Über die Spiraltendenz«; A. Hillach, Eichendorffs romantische Emblematik als poetologisches Modell und geschichtlicher Entwurf; I. Ackermann, »Geistige Copie der Welt« und »Wirkliche Wirklichkeit«; R. Grimm, Marxistische Emble-

matik. Zu B. Brechts Kriegsfibel; Ch. Wagenknecht, Marxistische Epigrammatik; R. Grimm, Forcierte Antinomik; W. Thomas, Orff-Bühne und Theatrum Emblematicum; W. Habicht, Becketts Baum und Shakespeares Wälder. Zu den einzelnen Beiträgen muß gesagt werden, daß nur die wenigsten Originalbeiträge sind. Doch kann man hier wohl mit der Herausgeberin einer Meinung sein, daß auch die älteren Beiträge keineswegs an Aktualität eingebüßt haben.

Offensichtlich wurde zunächst versucht, eine gewisse Systematik in den Sammelband hineinzubringen – die beiden zuerst angeführten Beiträge scheinen dies anzudeuten – man war aber dann doch gezwungen, relativ unsystematisch die Beiträge aneinanderzureihen. Ein Manko, das wohl den meisten wissenschaftlichen Sammelbänden eigen ist, und das sicher dadurch wettgemacht wird, daß in einem Sammelband ohne langes Suchen die wichtigsten Aufsätze zu einem Fachgebiet zusammengestellt sind. Es ist besonders erfreulich, daß auch die moderne Emblematik Berücksichtigung fand, da sie in der Werbung, mit der heute jeder Mensch ungewollt konfrontiert wird, uns immer wieder augenfällig entgegentritt. Wie aus den einzelnen Beiträgen ersichtlich ist, bemühte sich die Herausgeberin, einen Sammelband zu schaffen, der den gesamteuropäischen Bereich berührt.

Gesondert erwähnenswert ist es sicher, daß man sich der Mühe unterzogen hat, ein Register der Sekundärliteratur beizugeben, allerdings ist die Systematik dieses Registers schwer durchsichtig.

Alles in allem gesehen einer jener Sammelbände, die im wissenschaftlichen Bereich heute schon fast unentbehrlich sind, will nicht der einzelne Forscher völlig den Überblick über den Literaturreichtum verlieren, der aber natürlich in gleichem Maße vor allem bezüglich der Auswahl der Aufsätze nicht immer alle befriedigen kann, wo aber in jedem Fall dem Herausgeber zu danken ist, daß er sich dieser Mühe unterzogen hat.

Salzburg

Christine E. Janotta

HORST APPUHN, *Einführung in die Ikonographie der mittelalterlichen Kunst in Deutschland.*

Darmstadt: Wiss. Buchges. 1979. 140 S. 32 Abb. 39,- DM; Mitgl. 19,50 DM.

Die Absicht des vorliegenden Buches wird schon durch den Titel klar umrissen. Jedem von uns ist die Ikonographie ein Begriff, doch kommt man in Schwierigkeiten, wenn man Zweck und Bedeutung erklären sollte. Um diesem Manko abzuweichen, versucht der Autor die Grundlagen der Ikonographie zu erarbeiten. Wobei er natürlich darauf aufmerksam machen muß, daß die Ikonographie zwar versucht, in Worten zu beschreiben, was Bilder und Zeichen bedeuten, aber hier immer nur Annäherungswerte geschaffen werden können, da der Inhalt dem logischen Erforschen letztlich unzugänglich bleibt. Beim Durchlesen der Arbeit wird auch erfreulich klar, daß Horst Appuhn in der Ikonographie vor allen Dingen auch eine historische Methode sieht und jedes Werk in seinen geschichtlichen Zusammenhang stellt. Der Autor selbst ist Kunsthistoriker und Direktor des Museums für Kunst und Kulturgeschichte in Dortmund, er ist aber auch Lehrbeauftragter in Münster und auf mittelalterliche Kunstgeschichte spezialisiert, liegt doch das Museum in Schloß Capenberg.

Es ist erfreulich, daß Appuhn nun nicht über das Problem der Ikonographie theoretisiert, sondern an Hand von Beispielen versucht, uns in Methode und Vorstellung dieses Wissenschaftszweiges einzuführen. Er kann hier aus seinen reichen Publikationen schöpfen, so ist ein Illustrationsschwerpunkt des Buches der Bordesholmer Altar, ein Meisterwerk des Mittelalters, über das der Autor seine Dissertation geschrieben hat.

Um die Fülle des Materials übersichtlich zu gestalten, hat der Vf. fünf Schwerpunkte gewählt – Darstellung der Heilsgeschichte, Heilige, Bild der Welt, Mystische Andacht, Gleichnis des Himmels –, die er durch weitere Gliederungen dem Leser nahezubringen versucht. Und man muß anmerken, daß ihm dabei nicht nur eine übersichtliche, sondern auch für den Nichtkunsthistoriker ungemein interessante Darstellung gelingt. Gerade auch der Historiker wird hier mit Vergnügen Historisches und Kunstgeschichtliches in Einklang gebracht sehen, womit es dem Autor anschaulich gelingt, den praktischen

Wert der Ikonographie vor Augen zu führen.

Wie es einer Einführung zukommt, darf natürlich die Literatur nicht zu kurz kommen. Appuhn hat hier zwei Wege beschritten, einerseits gibt er in einem einleitenden Kapitel eine Übersicht über die grundlegende Literatur, andererseits hat er zu jedem einzelnen Abschnitt Spezialliteratur angeführt. Bedauerlich ist allerdings, daß dem Buch kein Register beigegeben wurde, denn das Werk enthält eine Fülle von Hinweisen, die Beschreibung und Erläuterung verschiedener Kunstwerke, die durch ein Register viel leichter zugänglich wären. Durch die Beigabe eines Registers würde das Buch noch an praktischem Wert gewinnen. Zur guten Lesbarkeit des Werkes trägt auch bei, daß am Schluß in Schwarz-Weißtafeln die wichtigsten der besprochenen Kunstwerke abgebildet sind, auch der Text selbst wird immer wieder durch Abbildungen illustriert.

Alles in allem muß man von diesem Buch sagen, daß es eine wirkliche »Einführung« ist, mit all jenen Hinweisen, die man von einem solchen Werk erwartet. Es sei gerade auch dem Nichtfachmann empfohlen, der so eine gute und fundierte Vorstellung von diesem Zweig der Kunstwissenschaft gewinnt.

Salzburg

Christine E. Janotta

HANS KOEPF, *Stadtbaukunst in Innsbruck. Innsbruck 1976. 54 S.*

Angesichts des fortschreitenden Verlusts an historischer Substanz in unseren Altstädten kommt der Dokumentation von Baudenkmalern und Ensembles in der Praxis von Denkmalpflege und Städtebau heute eine noch nicht überall anerkannte Bedeutung zu. Mit dem Band »Stadtbaukunst in Innsbruck« legt Hans Koepf, Vorstand des Instituts für Baukunst und Bauaufnahmen der Technischen Universität Wien, ein weiteres Beispiel der von ihm ins Leben gerufenen Reihe »Stadtbaukunst in Österreich« vor. Der Herausgeber – mit seinen bekannten, anschaulichen Handbüchern zu Terminologie und Geschichte der Baukunst bei Generationen jüngerer Kunsthistoriker und Architekten in dankbarer

Erinnerung – gibt hier anhand einer Reihe sorgfältig gezeichneter Bauaufnahmen ein eindrucksvolles Bild der Innsbrucker Altstadt wieder. Der einleitende Text enthält kurze Angaben zur Stadtgeschichte und Stadtentwicklung sowie zur Entstehung des Innsbrucker Bürgerhauses. Nach aktuellen allgemeinen Bemerkungen zur wirtschaftlichen und – im Hinblick auf Mietrechtsfragen – speziell österreichischen Problematik der Erhaltung des Althausbesitzes folgen Straßenbeschreibungen mit knappen Hinweisen und Einzelangaben zu bedeutenderen Bauten der Altstadt. Senkrechtluftbild und Übersichtslageplan ergänzen diesen Vorspann. Den Hauptteil bilden Fassadenabwicklungen der wichtigsten Altstadtstraßenzüge als Strichzeichnungen im Maßstab 1:300, die bei aller Geschlossenheit der Gesamtanlage die historische und baukünstlerische Vielseitigkeit der Innsbrucker Altstadt vermitteln. Es folgen die kompletten Erdgeschoßgrundrisse zweier Baublöcke und einige Einzelmaßaufnahmen ausgewählter Profan- und Sakralbauten, u. a. des alten Rathauses mit dem »Goldenen Dachl«, der Stadtpfarrkirche St. Jakob und der Hofkirche.

Wenn auch eine direktere Zuordnung von beschreibendem Text und Maßaufnahme bzw. Fassadenabwicklung ebenso wie mehr und detailliertere Angaben zu den aufgenommenen Objekten wünschenswert wären, so gibt die Veröffentlichung doch anschaulich wieder, wie das Ensemble der Altstadt bis heute noch nahezu ungestört erhalten geblieben ist. Über seine konkrete Bedeutung für den Architekten, Historiker oder in der Verwaltung Tätigen hinaus ist der kleine Band für die Freunde Innsbrucks ein wertvolles Dokument, das die Bedeutung dieser Altstadt als Kunstwerk umso eindringlicher in Erinnerung ruft, als ihnen dabei die leider zahlreichen städtebaulichen Sünden der Innenstadt in der jüngeren und jüngsten Vergangenheit nur zu schmerzlich vor Augen stehen.

München

Alexander Wetzig

OTTO SWOBODA, *Alte Holzbaukunst in Österreich, Bd. 2, Salzburg: Otto Müller 1978, 220*

Seiten mit 227 einfarbigen und 16 vierfarbigen Abb., 294 ÖS, 42,- DM, 42 sfr.

Herr Professor Swoboda, seines Zeichens Grafiker und Volkskundler, hat bisher 2 Bände über »Alte Holzbaukunst in Österreich« veröffentlicht, ein 3. Band wird zur Zeit vorbereitet. Dem Rezensenten stand nur Band 2 zur Verfügung.

In einer Zeit wuchernder Betonbauten und zunehmender Knappheit sowie Verteuerung des Holzes ist es ein löbliches Unterfangen, sich traditioneller Bauweisen zu erinnern. Diese haben zwar keine Zukunftschancen mehr, aber sie dienen dafür gelegentlich dem Tourismus. Doch gerade deswegen ist es wichtig, handwerkliches Können, das Jahrhunderte hindurch der Landschaft Akzente gesetzt hat, wenigstens im Bild festzuhalten und auf diese Weise zu überliefern. Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser unterzogen.

Im einleitenden Text (18 S.) gibt Swoboda einen Überblick. Er bleibt allgemeinverständlich, eine wissenschaftliche Abhandlung ist nicht beabsichtigt. Der Spezialist wird nicht bemüht. Deshalb bietet das Buch auch keine Bestandsaufnahme und verzichtet auf jede Systematik. Stattdessen spürt man aus den Fotos, die alle vom Verfasser stammen, die Liebe zum Objekt – im Ganzen ebenso wie im Detail. Alles, was Swoboda zeigt, hat er selbst gesehen, selbst erlebt. Besonders den Details weiß er viele Reize abzugewinnen. Von der Kirchenbank (S. 180, 181) bis zur »Mauswehr« (S. 45, 47), vom Dachreiter (S. 170, 171) bis zum Wegekreuz (S. 177, 179) und den Blockstufen einer Treppe (S. 133) hat der Verfasser vieles beobachtet. Die Vielseitigkeit seiner Motive ist beeindruckend. Swobodas Sehweise überträgt sich unwillkürlich auf den Betrachter der Bilder. Man wird aufmerksam (im wörtlichen Sinne) und lernt selbst beobachten. Emotionale Tendenzen mischen sich in dem Buch mit der Freude über altes handwerkliches Können. Unausgesprochen schwingt eine nationale Komponente mit, der Stolz nämlich auf das, was die Vorväter technisch leisten und kunstvoll gestalten konnten. Nahezu unerwähnt bleibt die Kehrseite, die Gefühllosigkeit moderner Fabrikationsweisen und ihrer Erzeugnisse. Vermutlich

hat der Verfasser mit den Abb. S. 13, S. 74 oben, S. 148 unten derart negative Beispiele einstreuen wollen, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Die Bilder sind mit Blick für das Wesentliche und in gut gewählten Ausschnitten fotografiert. Höchst erfreulich gelangen die Drucke der Farbaufnahmen. Sie sind durchweg ein Augenschmaus; die Fa. Ludwig in Zell am See hat sich ein besonderes Lob verdient. Die Schwarzweißabbildungen dagegen enttäuschen sehr. An den Schatten ist zu erkennen, daß der Verfasser bei schönem Wetter fotografiert hat, doch der Druck ist beklagenswert. Viele Bilder sind grau in grau, ohne Brillanz, mit zugelaufenen Schatten- und Baupartien. Schade! – Was hätte es für ein Buch sein können, wenn das, was der Autor im Bild eingefangen hat, mit einer adäquaten Güte gedruckt worden wäre. Vielleicht bietet eine neue Auflage die Chance einer Besserung.

Die Bildunterschriften sind für durchschnittliche Ansprüche ausreichend. Erbauungszeiten lassen sich für ländliche Bauten ohnehin selten ermitteln. Wenn eine Jahresangabe vorhanden war, hat der Autor es nicht versäumt, sie anzugeben (S. 61, 62). Falls einer der Leser jedoch den Wunsch haben sollte, die im Buch gezeigten Objekte selbst aufzusuchen, wird er nicht immer ausreichend informiert. Z. B. genügt die Angabe »Hof eines Wohnhauses der Oberstadt« von Hall in Tirol (S. 84) keineswegs; hier ist eine genauere Lokalisierung nötig. Für den nachvollziehenden Leser und Wandersmann, bzw. für die Wandersfrau wäre ein Ortsregister zur leichteren Orientierung und zur Vorbereitung einer Reise erwünscht. Das auf S. 219 beigegebene Literaturverzeichnis mit 17 Titeln ist dafür kein Ersatz, zumal es keinen Anspruch erheben kann, eine Auswahl der wichtigsten Literatur zu bieten. Daß die Inventare der Bau- und Kunstdenkmäler sowie die DEHIO-Handbücher fehlen und auch die Reclamkunstführer nicht aufgeführt sind, ist ein Indiz für den schon anfangs bemerkten Verzicht auf wissenschaftliche Ambitionen.

Insgesamt gesehen sind die mit diesem Buch verknüpften Absichten nützlich und förderungswürdig. Die Publizierung der Absichten bleibt zwar hinter den Erwartungen zurück, doch kann

das Buch jedem empfohlen werden, der die heimatische Baukunst, hier die Holzbaukunst, zu schätzen weiß und sich ihr Bild bewahren möchte.

Pappenheim

Friedrich Mielke

EBERHARD GRUNSKY, *Otto Engler – Geschäfts- und Warenhausarchitektur 1904–14, Arbeitsheft 28 Landeskonservator Rheinland, Bonn 1979, 80 Seiten, DM 15,-.*

Aus unmittelbar denkmalpflegerischer Problemstellung heraus entstand die vorliegende Forschungsarbeit über das Werk des »Spezialisten für Geschäfts- und Warenhausbauten« Otto Engler. Später als in den bereits weiter industrialisierten Ländern England und Frankreich entstand in Deutschland der neue Organisations- und Bautyp Warenhaus. Alfred Messel machte mit dem Haus Wertheim Oranienstraße in Berlin den Anfang, nachdem die späteren Konzerne zunächst in den Provinzstädten Wismar, Stralsund oder auch Gera mit herkömmlichen Ladengeschäften in den Filialhandel eingestiegen waren. Schon 1896 formulierte Messel mit dem Warenhaus Wertheim am Leipziger Platz den fortan gültigen Typus der Warenhausfassade. Mit Hilfe der plastisch hervortretenden, bis unter das Dach durchlaufenden Mauerpfeiler überspielte er die übermächtige Horizontalschichtung vieler Geschosse. Zwischen den Pfeilern wurden das Erdgeschoß und das oberste Geschoß mit Seitenblicken auf italienische Renaissance-Palazzi nur leicht akzentuiert.

Im Rheinland trieb Joseph Maria Olbrich mit seinen Häusern für Leonhard Tietz die Entwicklung voran. Er und Messel waren die Vorbilder für Otto Engler, der zusammen mit Wilhelm Kreis zur zweiten Garde der deutschen Warenhauspioniere zu rechnen ist. Englers Bauten waren von beachtlicher Gestaltqualität, ohne außergewöhnlich zu sein. Trotz starker Abhängigkeit von Grundrißdispositionen und Architektursprache seiner Vorbilder verfolgte er eine deutliche eigene Linie und entwickelte ortsspezifische Lösungen. Der Vf. belegt dies durch Beiga-

be von Abbildungen und Planwiedergaben wichtiger Vergleichsbauten.

Für Handelshäuser zweiter Größenordnung hat Engler vor dem Ersten Weltkrieg mindestens fünfzehn größere Geschäfts- und Warenhäuser gebaut, beginnend mit dem deutlich an Jugendstilformen angelehnten Haus Althoff in Dortmund, über Abraham in Mönchengladbach, Grosch & Greiff in Genf, Coppel & Goldschmidt in Düsseldorf und Wronker in Frankfurt bis hin zum Carsch-Haus, der heutigen Volkshochschule an der Düsseldorfer Heinrich-Heine-Straße. Interessant auch die Dokumentation des Tietz-Wettbewerbes in Düsseldorf, bei dem Englers Konkurrent Olbrich sich in der Überarbeitungsstufe mit einem an Englers Konzeption angenäherten Entwurf letztlich durchsetzte und den Auftrag für das noch heute eindrucksvolle Haus ausführen konnte.

Stuttgart

Falk Jaeger

KLAUS PRACHT, *Moderne Erker – an Fassade und Dach – in Planung und Gestaltung*, 160 Seiten, 300 Abb., Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1980. DM 98,-.

Der Autor, Hochschullehrer an der Architekturfakultät in Hannover, hat versucht, in die Vielfalt all dessen, was man im weitesten Sinne als Erker bezeichnen kann, eine Systematik zu bringen. Für alles, was nicht simples Fenster in der Wand ist, wurden Kategorien gefunden. So lernt man unter anderem Schrägkantenerker, Wandversatzerker, Innenraumerker u.v.a. kennen. Schemazeichnungen sollen die Typen verstehen helfen. Für Architekten, die vor dem Problem stehen, einen Neubau in historischer Umgebung mit altstadtgerechten architektonischen Attributen zu versehen, mag das Buch hilfreich sein. Zitat: »Das Buch ist nicht als Mustervorlage zu verstehen, sondern soll Anregungen geben, Erker gut zu gestalten. Kein Architekturdetail ist zu gering, um nicht dem Anspruch auf Gestaltqualität genügen zu müssen.« Wie wahr. Es sollte allerdings bei der vagen Anregung bleiben. Die Detaillierung sollte in jedem Falle aus der archi-

tektonischen Grundkonzeption herauswachsen, gerade auch bei Neubauten in der Altstadt. Sonst bleibt es bei der sattsam bekannten unehrlichen Anpassungsarchitektur.

Stuttgart

Falk Jaeger

BRUNO TAUT, *Die neue Baukunst in Europa und Amerika, Nachdruck der 1. Aufl. von 1929, XII, 226 S., 304 Abb., Stuttgart: Julius Hoffmann 1980, 22 × 29 cm, Leinen, DM 86,-.*

Vor hundert Jahren wurde der Architekt und Stadtplaner Bruno Taut in Königsberg geboren. Er hatte als Theoretiker, als Visionär und gleichzeitig praktisch Bauschaffender am Beginn einer neuen, der »Modernen Architektur« wesentlichen Anteil. Das »Monument des Eisens« und sein »Glashaus«, beides Ausstellungsbauten und bis heute weit bekannt, begründeten seinen Ruf vor dem 1. Weltkrieg. Bis 1933, als er nach Japan ins Exil gehen mußte, baute er in Berlin über 10 000 Siedlungswohnungen. Am bekanntesten wurden davon die »Hufeisensiedlung Britz« und die Siedlung »Onkel Toms Hütte« in Zehlendorf.

Unter seinen Veröffentlichungen, die zum Teil in satirisch-scharfer Kritik die Baugepflogenheiten seiner Zeitgenossen würdigen, findet sich auch das vorliegende Buch. Taut beweist darin ein enzyklopädisches Wissen um die Wurzeln und Einflüsse des neuen Bauens seiner Zeit, das manchem Architekturkritiker heutiger Zeit gut zu Gesicht stände. Sein Blick schweift dabei von Amsterdam bis Moskau, von Kopenhagen bis Zürich und macht nicht vor dem großen Teich Halt.

Es ist faszinierend, wie er trotz mangelnder historischer Distanz die Dinge zu werten wußte. Während man heute die Schriften eines Schmitt-henner oder Bonatz mit dem wohlwollend milden Lächeln des Nachgeborenen durchblättert, stellt man fest, daß eine heute geschriebene Geschichte der Modernen Architektur haargenau dieselben Beispiele als bedeutend und richtungweisend zitiert und abbildet, die auch Taut anführte. Tauts eigene Bauten, ohne Scheu in die

Reihe der Vergleichsbauten eingefügt, halten dem Maßstab stand, sein Selbstbewußtsein scheint auch aus heutiger Sicht begründet. Da er nicht Architekturgeschichtsschreiber ist, sondern sich als gesellschaftlich engagierter Architekt begreift, geraten ihm manche Passagen des Buches zum Manifest, andere zum Pamphlet. Er beklagt »öden Schematismus« und »internationalen Schund«. »Wir haben heute weder die Kirche noch die Autokratie oder den Feudalismus als stilbildende Faktoren. Weder Dome noch Schlösser haben heute die Führung im Bauen«, stellt er fest, und folgert: »...wissen wir, daß heute die Ursache zur guten Architektur in überragender Weise nicht mehr die göttliche Offenbarung oder das Gottesgnadentum sein kann. Heute kann es nur die Arbeit sein.«

In einem Punkt freilich ist Taut überholt. Wie Gropius hatte er Fragestellungen nach Geschmack und Stil von der neuen Baukunst fernhalten wollen. Die Suche nach einer neuen, sozial verantworteten Architektur sollte keine Suche nach einem neuen Stil sein, wie sie nach den Auswüchsen des Eklektizismus notwendig schien. Heute wissen wir, daß auch das »Neue Bauen« definierbare Stilmerkmale aufweist, sprechen wir (fälschlicherweise?) vom »Bauhausstil«. Den sollte es aber doch unter keinen Umständen geben!

Es ist ein großes Verdienst des Verlages, das Werk wieder den Interessenten zugänglich gemacht zu haben. Vielleicht hat es Charles Moore auch in Händen gehabt, der kürzlich mit einem dampferförmigen Bade- und Freizeitzentrum den Architektenwettbewerb »Tegeler Hafen« der Bauausstellung Berlin 1984 gewonnen hatte. Sein Entwurf zeigt verblüffende Ähnlichkeiten mit Bruno Tauts Entwurf für einen Bade-Pavillon im Seebad Rangsdorf, der gleichfalls wie ein Dampfer am Anlegesteg festgemacht ist. So sollte man allerdings den Altmeister der Moderne nicht nachvollziehen.

Stuttgart

Falk Jaeger

Bundesbaugesetz. Kommentar. Von OTTO SCHLICHTER / RUDOLF STICH / HANS-JOACHIM TIT-

TEL *unter Mitarbeit von* HANS-JOACHIM DRIEHAUS / KARL-WILHELM PORGER / ERICH TAEGEN. Köln: Heymann, 3. Aufl. 1979. XVII, 1403 S. Ln. DM 120,-.

Bundesbaugesetz. Kommentar. Von HANS SCHRÖDTER *unter Mitarbeit von* RÜDIGER BREUER / HANS-KARSTEN SCHMALTZ / WOLFGANG SCHRÖDTER. München: Vahlen, 4. Aufl. 1980, XXI, 1100 S. Ln. DM 178,-.

Mit der »Beschleunigungsnovelle« des Jahres 1979 hat der Gesetzgeber abermals tiefgreifende städtebaurechtliche Neuregelungen getroffen, wonach u. a. bestimmte Mängel der Interessenabwägung bei der Bauleitplanung folgenlos bleiben können (§§ 155 a-c BBauG). Eine weitere Novellierung des BBauG, die sich der städtebaulichen Ordnung »gewachsener« Mischbebauung aus Gewerbebetrieben und Wohnnutzung annehmen soll, ist bereits in Aussicht genommen. Die »großen« Kommentare haben mit diesem Novellierungstempo nicht Schritt halten können, so daß derzeit nur die Neuauflagen der beiden hier anzuzeigenden Werke eingehendere Erläuterungen zum *gesamten* BBauG auf dem neuesten Stand bieten. Als Kommentarwerke mittleren Umfangs können sie einerseits die weitverzweigte Rechtsprechung nicht vollständig nachweisen, bieten aber andererseits eine Aufbereitung des unentbehrlichen Entscheidungsmaterials und haben sich den Vorzug der »Lesbarkeit« bewahrt; vor allem dies empfiehlt sie daher auch für den an Fragen des städtebaulichen Planungsrechts interessierten Nichtjuristen. Einen der beiden Kommentare unter diesem Aspekt der »interdisziplinären Benutzbarkeit« besonders zu empfehlen, erscheint unmöglich. Immerhin ist allgemein festzustellen, daß Schlichter/Stich/Tittel eine gleichmäßig »breite« Kommentierung bieten, während im Schrödter'schen Werk (wie schon in den Voraufgaben) deutliche Kommentierungsschwerpunkte gebildet sind. Das kann – etwa bei der zusammenfassenden Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Nachbarn bei § 31 – durchaus nützlich, aber auch eher verwirrend sein, wenn etwa die Darstellung der bei der Bauleitplanung abzuwägenden Belange (bei § 1)

von der Erörterung der »Abwägungsrechtsprechung« des Bundesverwaltungsgerichts (bei § 10) getrennt wird. Gelegentlich – so bei den »Fortentwicklungssatzungen« (§ 34 Abs. 2 a), die für Gemeinden wichtig sein können, die infolge der kommunalen Gebietsreform mehrere »Zentren« aufweisen – ist die Kommentierung Schröders für einen Kommentar mittlerer Größe wohl auch allzu stichwortartig ausgefallen. Beide Kommentare stimmen schließlich bei der Erläuterung der neu gefaßten §§ 155 a–c darin überein, daß – unabhängig von der politischen Bewertung der mit der Beschleunigungsnovelle verfolgten Ziele – die in § 155 b angeordnete Rückwirkung auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoße. – Erwähnt sei abschließend noch, daß nur Schlichter/Stich/Tittel auch den Text des Städtebauförderungsgesetzes bieten, Schröder aber die zahlreichen Ausführungsvorschriften der einzelnen Bundesländer vollständig nachweist.

Münster

Peter Franke

Cremifanum 777–1977. Festschrift zur 1200-Jahr-Feier des Stiftes Kremsmünster (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 12), Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv, 1977. 312 S.

Zur 1200-Jahr-Feier des Stiftes Kremsmünster sind nicht nur eine Festschrift und ein Sonderband der »Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige« erschienen, die ausschließlich Beiträge von Benediktinern dieses Stiftes enthalten. Auch das Oberösterreichische Landesarchiv und die Kulturabteilung des Amtes der oö. Landesregierung haben eine Festschrift unter dem Titel: »Cremifanum 777–1977«, als Band 12 der Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs herausgegeben. Die Reihe der beachtenswerten Beiträge eröffnet der inzwischen verstorbene Stiftsarchivar Dr. P. Willibrord Neumüller über das Gründungsjahr, der es mit der Kirchweihe im letzten Drittel des Jahres 777 ansetzt. Er kommt zu dem Schluß: »Die Stiftungsurkunde ist in der Form unecht, wenn auch im Rechts-

inhalt weitgehend gesichert (S. 15). Von seinem Nachfolger Dr. P. Benedikt Pitschmann stammt der interessante Aufsatz über »Bemühungen der Eidgenossen um den Kardinalshut für Abt Alexander a Lacu« (1601–1613). Was im 17. Jahrhundert nicht gelang, sollte im 19. Jahrhundert Abt Cölestin Ganglbauer (1876–1881) zuteil werden, der 1881 zum Fürsterzbischof von Wien erhoben und bald darauf zum Kardinal kreiert wurde. Der Wiener Ordinarius für Kirchengeschichte, Univ.-Prof. DDr. Josef Lenzenweger, hat in einem Artikel die Vorgänge, die der Ernennung vorausgingen, aus einem umfangreichen Archivmaterial anschaulich dargestellt. Für die österr. Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts dürfte es von exemplarischer Bedeutung sein zu erfahren, welche Kräfte am Zustandekommen einer Bischofsernennung mitwirkten, bzw. sie durch ihre Intrigen zu verhindern suchten. Der Band enthält eine Fülle weiterer lesenswerter Beiträge zur Wirtschafts-, Bibliotheks- und Kunstgeschichte. Tabellen und anschauliche Kunstdrucktafeln ergänzen diesen wertvollen Jubiläumsband.

Salzburg

Ulrich Faust

Die Anfänge des Klosters Kremsmünster. Symposium 15.–18. Mai 1977. Redigiert v. S. Haider (Ergänzungsband 2 zu den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs), Linz 1978. 198 S., 42 Abb.

Auf Anregung des verstorbenen Stiftsarchivars Dr. P. Willibrord Neumüller trafen sich namhafte Historiker im Mai 1977 zu einem Symposium über die für die bayerische und österreichische Geschichte gleich wichtigen Anfänge des Klosters Kremsmünster. Aus der Fülle der Beiträge sei hier kurz auf zwei eingegangen. Ausgehend vom Fehlen des Freisinger Bischofs Ardeo aus der westbayerischen Huosi-Familie mit ihren reichsfränkischen Rückverbindungen in der Gründungsurkunde bietet Univ.-Prof. Dr. F. Prinz (München) im wesentlichen eine Auseinandersetzung mit der Kritik von A. Kraus an

seinen früheren Arbeiten. Der Zusammenhang seiner Ausführungen mit der Gründungsgeschichte von Kremsmünster ist trotz der abschließenden Bemerkungen nur schwer ersichtlich. »Die Begründungsurkunde Kremsmünsters« behandelt in einem besonders wertvollen Beitrag Univ.-Prof. Dr. H. Wolfram (Wien). Er deutet Tassilos »cartola donationis«, die heute in drei verhältnismäßig späten Abschriften aus der 2. Hälfte des 13. Jhs. bekannt ist, als offenen Prozeß, Schwieriger als die Sicherung des Rechts- und Sachinhalts der ursprünglichen Tradition ist

die Rekonstruktion der Urkunde als Ganzes. Unter Würdigung der Verdienste H. Fichtenaus in dieser Hinsicht und mit dem vergleichenden Blick auf die Salzburger »Breves Notitiae« und »Notitia Arnonis« bietet H. Wolfram im Anhang I seinen Versuch einer Rekonstruktion. J. F. Angerer, P. Classen, K. Holter, W. Laske, W. Störmer und E. Zöllner sind die weiteren Verfasser interessanter Artikel zur bayerisch-österreichischen Früh- und Klostergeschichte.

Salzburg

Ulrich Faust



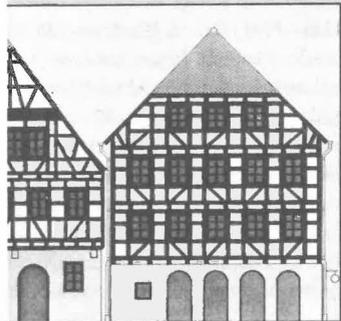
Straubing

- wohlerhaltenes Kleinod altdeutscher Städtebaukunst mit zahlreichen Sehenswürdigkeiten
- Eingangstor zum Erholungszentrum »Bayerischer Wald«
- gastliche Donaustadt mit gutgeführten Hotels und Gasthöfen
- Gäubodenvolksfest (7.–17. 8. 1981, 13.–23. 8. 1982, 12.–22. 8. 1983) Ostbayernschau (8.–16. 8. 1981, 14.–22. 8. 1982, 13.–21. 8. 1983)
- Gäubodenmuseum mit Römischen Schatzfund
- einziger Zoo Niederbayerns und der Oberpfalz
- zahlreiche Sportstätten, u. a. Freibad, Hallenbad, Wasserskilift, Trabrennbahn, Kunsteisstadion, Keglerzentrum, Tennisplätze und -hallen

Auskunft: Städtisches Verkehrsamt Straubing
Postfach 0352 · 8440 Straubing · Telefon (0 94 21) 1 63 07

Architektur Herta-Maria Witzemann
Dieter Zimmer Karl Maier

Junge Liebe zu alten Städten



Kohlhammer

Herta-Maria Witzemann/
Dieter Zimmer/
Karl Maier

Junge Liebe zu alten Städten

112 Seiten mit 260 Abbildungen, davon 52 vierfarbig.
Kart. DM 44,-
ISBN 3-17-005939-4

Die Wiederbelebung alter, in Jahrhunderten gewachsener Stadtkerne, die architektonische Zeugen unserer Vergangenheit sind, muß realisierbar sein.

In diesem Band werden Arbeiten junger Innenarchitekten vorgestellt. Das Engagement, eine unkonventionelle Frische und eine große Sensibilität sind dabei auffallend. Die Verbindung gewachsener Bausubstanz mit neuzeitlichen Ansprüchen und Wünschen an das Wohnen, das Arbeiten und das Geselligsein ist besonders hier nachahmenswert gelungen.

Durch vielerlei aufeinander bezogene Maßnahmen, im Gespräch mit den Bürgern und in Zusammenarbeit mit den städtischen Planungs- und Kulturämtern, dem Staatl. Amt für Denkmalschutz, sollte an die Aufgabe herangegangen werden.



Verlag W. Kohlhammer

Heßbrühlstr. 69 · Postfach 80 04 30 · 7 Stuttgart 80

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

HANS BECKER

Kollektive Gründungen von Goldgräber-Städten
um die Wende zum 20. Jahrhundert in Alaska

JÜRGEN REULECKE

Metropolis Ruhr? Regionalgeschichtliche
Aspekte der Ruhrgebietsentwicklung im
20. Jahrhundert

GERHARD OLSCHOWY

Natur und Landschaft in der Stadtentwicklung

ERNST-RAINER HÖNES

Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in
Europa

DOROTHEE NEHRING

Probleme und Erfahrungen bei der Erfassung
historischer Gärten

GUNTHER MAURER

Altstadtsanierung: zum Beispiel Straubing

DIE AUTOREN

NOTIZEN

BESPRECHUNGEN

Städtische Quellenwerke

HANS HUNEFELD (Bearb.), Die Rechtsrefor-
mation des Stadtschreibers Johann Greffinger
für die Reichsstadt Windsheim 1521
(H.-E. Specker)

HANS JÜRGEN VON WILCKENS, Die Leichenpredig-
ten der Lüneburger Ratsbücherei (R. Brey-
meyer)

Die Rechtsquellen des Kantons Waadt:
Lausanne et les terres épiscopales (A. Wolf)

Stadtgeschichte

SIGRID JAHNS, Frankfurt, Reformation und
Schmalkaldischer Bund. Die Politik der Reichs-
stadt Frankfurt am Main 1525-1536
(H.-J. Köhler)

Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für
Geschichte und Kunst (R. Jooß)

WOLF-DIETER HEPACH, Ulm im Königreich
Württemberg 1810-1848 (E. Sieber)

FELIX MADER, Die Kunstdenkmäler der Stadt
Landshut (F. Kobler)

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst,
Heft 57 (O. Borst)

Städtische Wirtschafts- und Sozialgeschichte

ILSE FISCHER, Industrialisierung, sozialer Konflikt
und politische Willensbildung in Augsburg
1840-1914 (H.-O. Regenhardt)

DIETER ROSSMEISSL, Arbeiterschaft und
Sozialdemokratie in Nürnberg 1890-1914
(Th. Berger)

HANS KUNGL, Geschichte der Reutlinger Gast-
stätten (R. Jooß)

Stadtsoziologie

ULFERT HERLYN u. a., Sozialplanung und Stadt-
erneuerung (H. Großhans)

Kunstgeschichte

SIBYLLE PENKERT (Hrsg.), Emblem und Emble-
matikrezeption (C. Janotta)

HORST APPUN, Einführung in die Ikonographie
der mittelalterlichen Kunst in Deutschland
(C. Janotta)

Architektur- und Baugeschichte

HANS KOEPF, Stadtbaukunst in Innsbruck
(A. Wetzig)

OTTO SWOBODA, Alte Holzbaukunst in Öster-
reich, Bd. 2 (F. Mielke)

EBERHARD GRUNSKY, Otto Engler -
Geschäfts- und Warenhausarchitektur
1904-1914 (F. Jaeger)

KLAUS PRACHT, Moderne Erker - an Fassade
und Dach (F. Jaeger)

BRUNO TAUT, Die neue Baukunst in Europa und
Amerika (F. Jaeger)

Bundesbaugesetz

Bundesbaugesetz. Kommentar von OTTO
SCHLICHTER, RUDOLF STICH und HANS-JOACHIM

TITTEL (P. Franke)

Bundesbaugesetz. Kommentar von HANS
SCHRÖDTER (P. Franke)

Kirchen- und Klostergeschichte

Cremifanum 777-1977. Festschrift des Stiftes
Kremsmünster (U. Faust)

Die Anfänge des Klosters Kremsmünster
(U. Faust)

Vorschau

Der Jahrgang 8 (1981) wird mit seinen
übrigen 3 Bänden folgenden Schwerpunk-
ten gelten:

Heft 2: Denkmalpflege

FRIEDRICH MIELKE, Berlin
Die preußischen Monarchen und ihre denkmal-
pflegerischen Ambitionen

PAUL UNTERKIRCHER, München
Denkmalpflege im ländlichen Raum

REINHARD ROSENECK, Bad Vilbel
Strukturanalyse der Altstadt von Weissenburg

WOLFGANG EBERL, München
Erfahrungen mit dem Bayerischen Denkmalschutz-
gesetz

ERNST SCHIRMACHER, Limburg
Altstadtsanierung: zum Beispiel Limburg

Heft 3: Stadtgeschichte im Unterricht

PETER KNOCH / FRIEDER STÖCKLE, Stuttgart
Zur Didaktik der Stadtgeschichte

HORST GIES, Berlin
Berlin: Stadtgeschichte als Zugang zur Welt-
geschichte. Eine Unterrichtseinheit

PETER SCHMIDT, Esslingen
Kommunalpolitik im Unterricht: Grundpositionen
und Erfahrungen

BURCHARD SCHEPER, Bremerhaven
Archiv und Schule. Überlegungen und Erfahrungen

HANS-JOACHIM FLIEDNER, Offenburg
Zur Geschichte der städtischen Erwachsenen-
bildung. Das Beispiel Offenburg

DETLEF SCHREIBER / FRANZ SCHLAMP, München und
Ingolstadt
Altstadtsanierung: zum Beispiel Ingolstadt

Heft 4: Stadtsoziologie

HARTMUT ARRAS, Basel
Perspektiven der Entwicklung unserer Städte

HANS-JÖRG SIEWERT, Köln
Der gegenwärtige Stand der Theoriediskussion in
der Stadtsoziologie

MARION BREITWIESER u. a., Linz
Soziologische Planungsberatung am Beispiel der
Stadt Urfahr

HARTMUT GROSSHANS, Köln
Schichtspezifische Wohnungsgrundrisse

DIETHELM FICHTNER, Marburg
Altstadtsanierung: zum Beispiel Marburg

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Jonas Verlag für Kunst und Literatur GmbH
Marburg, bei. Wir bitten um Beachtung.